Deutsches Jugendinstitut e. V.

IzKK-Nachrichten

Informationszentrum
Kindesmisshandlung /
Kindesvernachlässigung

2013/2014 · Heft 1

Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz

Themenschwerpunkte:

Erfahrungen

Herausforderungen

Voraussetzungen

Konzepte

Handlungsfelder

Inhalt

Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz

Seite 3 Editorial

Seite 4 Jörg Fegert
Bedingungen, Prinzipien und Herausforderungen interdisziplinärer Kooperation im Kinderschutz

Seite 10 Christine Gerber / Susanna Lillig
Von der Vernetzung zur Kooperation – Herausforderungen und Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit im Kinderschutz

Seite 16 Thomas Meysen
Eigenständige, vertrauliche und verlässlich gesicherte Beratung von Kindern und Jugendlichen

Seite 20 Christian Böhm
Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Bereich Kinder- und Jugendschutz

Seite 26 Anja Neumann
Hinsehen – Erkennen – Handeln. Kinderschutz im Gesundheitswesen

Seite 30 Beate Borstel / Hans Willner
Die Rolle der Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie im Kinderschutz – ein Bericht aus der Praxis

Seite 34 Christa Brasch
Erfahrungen aus stationären Einrichtungen der Behinderten- und der Kinder- und Jugendhilfe
Herausforderungen beim Schutz vor sexueller Gewalt

Seite 38 Dorothea Czarnecki / Mechtild Maurer
Menschenhandel und Handel mit Kindern: Neue Perspektiven der Zusammenarbeit im Kinderschutz bei minderjährigen Betroffenen

Seite 44 Susanne Heynen
Partizipative Entwicklung eines Kooperationskonzepts in Fällen sexueller Gewalt zwischen öffentlichen und freien Trägern am Beispiel einer Kommune

Seite 48 Katharina Larondelle / Eva-Maria Nicolai
Kooperation im Kinderschutz aus Sicht einer spezialisierten Fachberatungsstelle im Kontext sexualisierter Gewalt

Seite 53 Gerd-Rüdiger May
Kooperativ Kindeswohl fördern, gemeinsam Lösungen finden
Sozialpädagogische Familienhilfe als Angebot an Familien nach sexualisierter Gewalt

Seite 59 Christina Clemm / Theda Giencke
Therapie trotz Anzeige – Anzeige trotz Therapie?

Seite 63 Barbara Kavemann
Unterstützung von Mädchen und Jungen, die als verletzte Zeuginnen und Zeugen bei Polizei und Gericht aussagen

Seite 73 Heinz Kindler / Diana Eschelbach
Familiengerichtliches Verfahren bei Umgangskonflikten wegen sexuellen Missbrauchs: Ein Diskussionsbeitrag

Seite 80 Literaturempfehlungen

Seite 82 Impressum

Liebe Leserinnen und Leser,

mit diesem Heft 2013/2014 haben Sie die vorläufig letzte Ausgabe der IzKK-Nachrichten in den Händen, die es in dieser Form ab 2015 voraussichtlich nicht mehr geben wird. Wir verabschieden uns also von Ihnen mit dieser Ausgabe und bedanken uns herzlich für Ihr Interesse.

Falls Sie an zukünftigen Publikationen und Informationsmaterialien zu Kinderschutzthemen Interesse haben, schicken Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an: izkk@dji.de

Das Team des IzKK:
Regine Derr, Elisabeth Helming, Anet Holzwig, Helga Menne, Bianca Bertsch

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Fundamental liegen unseren menschlichen Kulturen kooperative Prozesse zugrunde. Wir werden zum Helfen und Kooperieren geboren – *und* werden dazu erzogen. Bereits sehr kleine Kinder sind sich bewusst, dass sie bei kooperativen Handlungen von anderen abhängig sind, und sind sehr früh bereit zu helfen. Im Laufe ihres Heranwachsens jedoch lernen sie eher *selektiv* zu kooperieren, d.h. nicht jedem zu helfen, nicht jeden zu informieren und nicht mit jedem zu teilen: Sie beziehen Gruppenzugehörigkeiten und soziale Normen mit ein, unterstützen die Durchsetzung von Normen; sie lernen, ihren Eindruck auf andere zu gestalten und die Handlungen anderer in Bezug auf sich selbst zu beeinflussen – so Michael Tomasello (2010; 2011)[1] auf der Basis der Grundlagenforschung am Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie in Leipzig. Das Besondere an der menschlichen Kooperation im Vergleich zu der unserer nächsten Verwandten, den Primaten, ist dabei die Herausbildung substanzieller sozialkognitiver Fähigkeiten und Motivationen, die erlauben, dass wir eine psychologische Infrastruktur geteilter Intentionalität entwickeln – gemeinsame Ziele, gemeinsame Absichten, wechselseitiges Wissen, geteilte Überzeugungen (Tomasello 2011, S. 17), damit wir »mit anderen auf komplexe Art kommunizieren und Handlungen koordinieren […] können« (Tomasello 2010, S. 51). Voraussetzungen für komplexes Kooperieren sind unter anderem folgende Aspekte:

- Normen und Institutionen
- Koordination und Kommunikation
- Toleranz und Vertrauen

»Normen schaffen die Vertrauensgrundlage, auf der soziale Institutionen durch akteur-neutrale Rollen und gemeinsame kooperative Aktivitäten mit gemeinsamen Zielen und gemeinsamer Aufmerksamkeit entstehen können« (ebd., S. 79). Koordination bedeutet nicht nur Abstimmung der gemeinsamen Aktivitäten, sondern auch Fokussierung der unterschiedlichen beteiligten Perspektiven durch gemeinsame Aufmerksamkeit auf ein Ziel, das dann von divergenten Standpunkten aus betrachtet werden kann. Um Verschiedenheit zu akzeptieren, ist ein gewisses Maß an Vertrauen und Toleranz notwendig. »Dabei stellt schon das Festlegen eines gemeinsamen Ziels an sich ein Koordinationsproblem dar, das spezifische Formen der Kommunikation erfordert« (ebd., S. 56). Dies ist jedoch die Voraussetzung, um die Handlungen zu planen, die für die Zielerreichung notwendig sind.

Um auf der Basis heterogener Perspektiven kommunizieren zu können, bedarf es einer besonderen Vorstellungskraft und symbolischer Kommunikation, d.h. der Sprache. In verstärktem Maß gilt dies dann, wenn über institutionelle Grenzen hinweg kommuniziert werden soll; denn die Kooperationsfähigkeit der Menschen bezieht sich anscheinend hauptsächlich auf Aktivitäten innerhalb der eigenen Gruppe. Dass also Kooperation über verschiedene Gruppen und institutionelle Zusammenhänge hinweg gelingen kann, ist nicht selbstverständlich und bedarf der Entwicklung von Fähigkeiten und Motivationen, um geteilte Intentionalität – institutionsübergreifend – herauszubilden. Um all diese Prozesse geht es in den verschiedenen Artikeln in diesem Heft. Dass gerade im Kinderschutz aufgrund differierender Perspektiven, Parteilichkeiten, Identifikationen sowohl mit institutionellen Normen als auch Personen Emotionen hochkochen können, dass es Missverständnisse geben kann, wundert nicht – abgesehen von mangelnden Ressourcen, die für die Zusammenarbeit zur Verfügung stehen mögen. Vertieft wird dieser Aspekt im ersten Teil des Heftes diskutiert, in dem grundsätzliche Herausforderungen der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes thematisiert werden, wie z.B. unterschiedliche Definitionen, Zeitdruck in divergenten Arbeitsfeldern, fehlende Einigung auf gemeinsame Ziele und daraus folgende Vorurteile gegenüber anderen Professionen. Konstatiert werden aber auch notwendige Bedingungen für erfolgreiche Zusammenarbeit. Herausforderungen der Kooperation werden zudem deutlich, wenn es um das Recht von Kindern und Jugendlichen auf elternunabhängige Beratung geht.

Im zweiten Teil werden anhand der Perspektiven bestimmter Handlungsfelder – Schule, Gesundheitssystem, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Hilfe für Mädchen und Jungen mit Behinderung und der Intervention im Bereich des Menschenhandels – Möglichkeiten der Kooperation im Kinderschutzsystem ausgelotet. Im dritten und vierten Teil wird Kooperation in Bezug auf Prävention von und Intervention bei sexueller Gewalt von verschiedenen Standpunkten aus beleuchtet, unter besonderer Berücksichtigung der Strafverfolgung.

Um den institutionellen und normativen Standpunkt des/der anderen Beteiligten nachvollziehen zu können, braucht es Wissen, und es bedarf der Gespräche darüber, um welche Ziele es geht, auf der Basis welcher Normen und institutioneller Verfasstheiten gehandelt wird. Je weniger an gemeinsamem Hintergrund vorausgesetzt werden kann, desto offener muss kommuniziert werden. Das Heft soll im Interesse der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern in diesem Sinn das Verständnis für heterogene Sichtweisen fördern, aber zugleich Möglichkeiten der Kooperation vorstellen. Denn auch für den Kinderschutz mag gelten, was Tomasello als Ergebnis der spezifischen menschlichen Fähigkeit zur Zusammenarbeit konstatiert:
»Und in der Tat sind die beeindruckendsten kognitiven Leistungen der Menschen – von komplexen Technologien über linguistische und mathematische Symbole bis hin zu komplizierten sozialen Institutionen – nicht Produkte allein handelnder, sondern gemeinsam agierender Individuen« (ebd., S. 13).

Unser Dank gilt den Autorinnen und Autoren, die mit ihren anregenden Beiträgen das Heft zu einem im besten Sinn kooperativen Unternehmen gemacht haben. Am Ende des Heftes finden Sie wie üblich Literaturempfehlungen zum Thema.

Elisabeth Helming und Bianca Bertsch

1 S. Literaturempfehlungen am Ende des Heftes.

Jörg Fegert

Bedingungen, Prinzipien und Herausforderungen interdisziplinärer Kooperation im Kinderschutz

Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit sind Schlüsselworte für gelingenden Kinderschutz. Dennoch entsteht der Eindruck, dass es trotz aller Bemühungen und vieler lokaler Erfolge und Fortschritte nicht immer einfach ist, die Grenzen zwischen den unterschiedlichen Systemen sinnvoll wo nötig zu überwinden und gleichzeitig eigenständige Schutz- und Arbeitsbereiche aufrechtzuerhalten. Zwar wird in Sonntagsreden von Politikerinnen und Politikern ebenso wie in Gesetzesbegründungen an die Bereitschaft zur Zusammenarbeit aller Akteure appelliert, doch hat uns die Politik in der letzten Legislaturperiode z.B. bei den Beratungen zum Bundeskinderschutzgesetz ein beredtes Beispiel gegeben, wie man einerseits versucht, Gesundheitsberufe und die Jugendhilfe in der Praxis besser in Kontakt zu bringen, und es gleichzeitig nicht schafft, auf der Ebene der Bundesministerien einen förderlichen Dialog bei der Vorbereitung des Bundeskinderschutzgesetzes zu führen. Erst recht spät ist es insbesondere als Folge des Abschlussberichts des »Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch« gelungen, die auch im Zukunftsdialog der Bundeskanzlerin unmissverständlich aufgestellte Forderung nach einer besseren Kompatibilität in SGB V und SGB VIII zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit umzusetzen (vgl. Deutschland, Bundesregierung, Presse- und Informationsamt, S. 50 ff.). Von diesen neuen Möglichkeiten im Kinderschutz soll hier quasi als positive Perspektive für die Praxis berichtet werden. Zunächst aber sollen Voraussetzungen und Fallstricke in der Zusammenarbeit diskutiert werden, insbesondere am Beispiel von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe.[1]

Was erschwert Kooperation?

Vorurteile über andere Professionen

Die größten Kooperationshindernisse sind aus meiner praktischen Erfahrung die Vorurteile über andere Helferinnen und Helfer und überzogene Erwartungen an andere Professionen. Dies geht regelmäßig einher mit Schwierigkeiten beim Beschreiben der eigenen Kernkompetenzen. In Konflikten wird dann häufig geklagt: *»Das Jugendamt hätte hier doch …«, »Das Familiengericht sollte …«, »Die Kinder- und Jugendpsychiatrie hätte …«, »Wie der Kinderarzt das vergessen konnte …«,* und anderen Professionen die Schuld zugeschoben. Im Rahmen des Modellprojekts »Guter Start ins Kinderleben« konnten wir qualitative Interviews (vgl. Ziegenhain u.a. 2010) mit Professionellen durchführen, die deutlich machten, wie konkret die Erwartungen an andere Professionen im Kinderschutz und wie groß die Schwierigkeiten beim Beschreiben der eigenen Kompetenzen und Möglichkeiten sind. Insofern ist es sicher wichtig im Sinne von »Schuster, bleib bei deinen Leisten« zunächst einmal zu definieren, was die Einzelne / der Einzelne in ihrer/seiner Institution zum Kinderschutz beitragen kann. Eine geradezu groteske Umdeutung des jeweiligen institutionellen Auftrags erlebten wir im Rahmen von qualitativen Interviews zum institutionellen Umgang mit sexuellem Missbrauch in den 90er-Jahren (vgl. Fegert u.a. 2001), wo Strafverfolger generell argumentierten, dass sie primär Kinderschutz zum Ziel hätten, während in vielen Beratungsstellen über Aufdeckungsarbeit, also eigentliche Ermittlungstätigkeit, geredet wurde. Für eine gelingende Kooperation ist eine Klärung des jeweiligen Auftrags und der jeweiligen Arbeitsmöglichkeiten im gegebenen gesetzlichen Rahmen unbedingt erforderlich.

Keine einheitlichen Definitionen, keine gemeinsame Sprache, kein gemeinsames Monitoring

Nimmt man zunächst das Beispiel von Medizin und Jugendhilfe, wird schnell deutlich, dass scheinbar gleich verwendete Begrifflichkeiten im jeweiligen Kontext ganz unterschiedlich definiert bzw. ausgelegt werden. Ein weiteres Kooperationshindernis ist also in einer mangelnden Einigung auf gemeinsam definierte, fachlich operationalisierte Definitionen zu sehen. So wird im Kontext der Jugendhilfe Kindeswohlgefährdung in der Regel als Prognosefrage verstanden, während in der Medizin häufig die Feststellung bestimmter Misshandlungs-, Missbrauchs- oder Vernachlässigungsspuren als Feststellung von Kindeswohlgefährdung angesehen wird. In den USA hat man sich nach jahrelangen Debatten unter der Federführung der Centers of Disease Control (CDC)[2] auf gemeinsame Definitionen im Bereich der Sozialen Arbeit *und* der Medizin geeinigt, um institutionelle Fallverläufe und Nutzungsdaten vergleichen zu können.
Trotz der jahrelangen Debatten um ein Bundeskinderschutzgesetz und trotz der Arbeit des »Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch« haben wir bislang keine gemeinsamen Definitionen. In den entsprechenden Dokumenten (z.B. Abschlussbericht des Runden Tisches) sind Definitionen, welche z.B. den Häufigkeitsangaben zugrunde lagen, nicht erklärt worden, obwohl es völlig klar ist, dass die Art der Definition, die Art der Operationalisierung darüber entscheidet, welche Häufigkeiten wahrgenommen werden. Ein Grundproblem in Bezug auf die Kooperation, auch für ein Monitoring institutioneller Hilfen im Kinderschutz, ist also die mangelnde konsentierte Definition des Gegenstands.

1 vgl. auch den Artikel von Neumann u.a. in diesem Heft, S. 26
2 www.cdc.gov/violenceprevention/childmaltreatment/definitions.html

Worüber reden wir eigentlich, wenn wir von Misshandlung, von Vernachlässigung, von sexuellem Missbrauch sprechen? Wie definieren wir Schweregrade? Geradezu absurd war die Situation bis Anfang 2013 in der Medizin, wo im Krankenhaus die Verwendung der international vereinbarten Definitionen in der Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation ICD-10 durch eine Codierverordnung einer nachgeordneten Behörde des Bundesgesundheitsministeriums verboten war, obwohl genau diese Definitionen in der von eben dieser Behörde herausgegebenen offiziellen deutschen Version der ICD-10 (ICD-10-GM) enthalten waren.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz sind eine Evaluation und ein Monitoring der Fälle nach § 8a SGB VIII eingeführt worden. Die dort erfassten Verdachtsfälle und die wie auch immer bestätigten Fälle unterscheiden sich in ihrer Definition allerdings von den in der Medizin verwendeten Definitionen. Wir haben also in Bezug auf das Finden einer gemeinsamen Sprache zwischen Medizin und Jugendhilfe noch einen weiten Arbeitsweg vor uns.

Datenschutz oder vorgeschobene Datenschutzargumente

Nicht ganz zu Unrecht fragt sich Gabriele Kokott-Weidenfeld (vgl. Kokott-Weidenfeld 2014), ob wir in den letzten Jahren so viele neue Gesetze zum Kinderschutz brauchten und ob nicht doch schon sehr vieles im Grundgesetz oder im BGB enthalten und in einzelnen Landeskinderschutzgesetzen vorbildlich umgesetzt worden war. Aus meiner Sicht allerdings ist das 2011 im zweiten Anlauf, während der noch laufenden Debatte am »Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch«, verabschiedete Bundeskinderschutzgesetz nicht ein weiteres Kinderschutzgesetz oder eine redundante Aufstellung, sondern es erfüllt die lange erhobene Forderung nach einer *bundeseinheitlichen Regelung* (vgl. Fegert 2009). Hier muss man in der Praxis leider immer noch feststellen, dass nicht nur im Bereich der Schule, sondern auch im Bereich der Medizin weiterhin Verwirrung über eine eventuell in Bayern bestehende Melde*pflicht* an das Jugendamt besteht bzw. teilweise vielleicht bewusst aufrechterhalten wird. Gelingender Kinderschutz kann nur auf der Basis einer guten interdisziplinären Kooperation erfolgen. Zentral für Ärztinnen und Ärzte und andere Berufsgeheimnisträger ist deshalb die bundeseinheitliche Neuregelung der ärztlichen Schweigepflicht in Kinderschutzfällen durch die Einführung einer *Befugnisnorm,* denn bisher war häufig mit Bezug auf den Datenschutz und die ärztliche Schweigepflicht eine Zusammenarbeit und Information anderer Helfer abgelehnt worden.

Unterschiedliche Arbeitsfelder – unterschiedlicher Zeitdruck

Aus der Praxis muss derzeit berichtet werden, dass bei der Umsetzung der Befugnisnorm (§ 4 KKG) noch sehr viel unklar ist. So ist z.B. das Tempo der Entscheidungsfindung und Entscheidungsnotwendigkeit in einer Notfallambulanz in einer Kinderklinik ein anderes als z.B. in der Kindertagesstätte, wo stabile Betreuungsbeziehungen bestehen. Die Art der Fallpräsentation, vorwiegend mit Bezug auf klinische Befunde und akute medizinische Interventionen, muss eine andere sein als im Kita-Umfeld. Letztendlich werden Verdachtsfälle im Kinderschutzbereich in den Klinikambulanzen meistens in den Abendstunden und am Wochenende, also außerhalb der üblichen Arbeitszeiten des Jugendamtes, vorgestellt. Entsprechende Entscheidungen z.B. über eine eventuell notwendige Inobhutnahme etc. müssen innerhalb von wenigen Stunden fallen. Unter diesem Zeitdruck steht häufig auch die professionelle Kooperation im Kinderschutz aus der Akutklinik heraus, ebenso wie die damit verbundene Frage der Nutzung der Befugnisnorm und der Inanspruchnahme der Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft. Bislang kann generell für den Bereich der Medizin festgestellt werden, dass solche Beratungen in der Regel nicht stattfinden und, wenn um solche Beratungen nachgesucht wird, die entsprechenden Fachkräfte nicht »insoweit erfahren« sind, da sie sich im Bereich der akutmedizinischen Entscheidungsnotwendigkeiten nicht auskennen.

Die mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes erfolgte Ausweitung der Beratungsbereiche für insoweit erfahrene Fachkräfte bringt es mit sich, dass über die Beratungskompetenzen, über die Erreichbarkeit, über die Unabhängigkeit und auch die Beratungsmodalitäten (Telefonberatung, ähnlich einem Telefonkonsil oder der Beratung durch die Vergiftungszentralen) weiter nachgedacht werden muss. Die eingeführte Möglichkeit der anonymisierten Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist ein wichtiger, prinzipiell richtiger Fortschritt, der aber nun in der Praxis tatsächlich den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend umgesetzt werden muss. Hierzu braucht es sicher Modellversuche und verschiedene, eventuell auch überregionale Ansätze in der Umsetzung eines in der Medizin vertrauten und akzeptierten konsiliarischen Beratungssystems oder Modelle der kollegialen Beratung. Man könnte sich z.B. vorstellen, dass Kinderschutzteams im Krankenhaus oder erfahrene Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter im Krankenhaus für ein anderes Krankenhaus bzw. eine Reihe anderer Krankenhäuser und Praxen in einer Region, im Auftrag des Jugendamtes, als insoweit erfahrene Fachkraft tätig werden könnten. Genauso könnten freie Träger, die Aufgabenstellungen in Bezug auf die insoweit erfahrene Fachkraft in einer Region übernommen haben, Kooperationen mit Expertinnen und Experten, die mit dem medizinischen Umfeld vertraut sind, z.B. über Werkverträge eingehen, sodass die zu erwartende Fachlichkeit und die Erreichbarkeit rund um die Uhr regional sichergestellt sind.

Ähnliche Problemlösungen sind auch für das Feld der Schule und der Schulsozialarbeit gefragt. Bemerkenswerterweise hat nämlich der Gesetzgeber des Bundeskinderschutzgesetzes neben den klassischen Berufsgeheimnisträgern nach § 203 StGB auch Lehrerinnen und Lehrer aufgenommen und damit explizit deutlich gemacht, dass hier im Gegensatz zum ebenfalls neu eingeführten Anspruch nach § 8b SGB VIII bei den Lehrkräften eine ähnlich privilegierte und spezialisierte Ausgangslage angenommen wird wie bei den klassischen von der strafrechtlich geschützten Schweigepflicht umfassten Berufsgeheimnisträgern.

Die Rolle der Schulsozialarbeit als Bindeglied oder Scharnier zwischen den Systemen, aber auch der rechtliche Konflikt zwischen Schulsozialarbeit als »verlängertem Arm des Jugendamtes« und Vereinbarkeit mit der Rolle als insofern erfahrene Fachkraft ist auch für das Feld der Medizin interessant. Wie gesagt, Kinderschutzteams im Krankenhaus oder erfahrene Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Krankenhaus könnten für ein anderes Krankenhaus als insoweit erfahrene Fachkraft tätig werden.

Fehlende Ressourcen

Trotz aller Appelle, man solle sich vernetzen und aller normativen Vorgaben zur Zusammenarbeit z.B. in § 3 KKG, sind vielerorts die Voraussetzungen für die Vernetzung nicht durchdekliniert und es stehen auch die entsprechenden Ressourcen nicht automatisch zur Verfügung. Vernetzung ist Teil der fachlichen Arbeit und keine Schönwetteraufgabe, welche man zusätzlich zum normalen Arbeitsprogramm übernehmen sollte. Funktionierende Arbeitskreise haben sich oft sehr schnell wieder destabilisiert oder aufgelöst, wenn einzelne Mitglieder durch persönliche Veränderungen, andere Beeinträchtigungen im privaten Umfeld etc. so belastet waren, dass sie diese Zusatzaufgabe nicht erbringen konnten. Wenn in § 3 KKG also über Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz gesprochen wird, dann könnte man zwar davon ausgehen, dass in den regionalen Netzwerkstrukturen regelhaft Gesundheitsämter, Krankenhäuser und die in den Großkrankenhäusern vertretenen Fachabteilungen und Kliniken, Sozialpädiatrische Zentren und freiberuflich tätige Angehörige von Heilberufen, um nur die Beispiele aus dem Gesundheitsbereich detailliert zu nennen, neben den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und den Sozialämtern, gemeinsamen Servicestellen, Schulen, Polizei, Arbeitsagenturen, interdisziplinären Frühförderstellen, Schwangerschafts- und Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Familiengerichten, Familienbildungsstätten sowie Einrichtungen und Diensten zur Müttergenesung, zum Schutz vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen etc. repräsentiert sind. Wer finanziert diese bislang »freiwillige« Kooperation und Vernetzung? Im Gesundheitswesen gibt es hierfür keine Finanzierungs- oder Abrechnungsgrundlage. Also wird die Teilnahme an solchen Aktivitäten derzeit auch als primär fakultatives Engagement angesehen. Ressourcen für Vernetzung müssen in allen beteiligten Systemen geschaffen und definiert werden und sie müssen bei der Umsetzung letzten Endes in Tätigkeitsbeschreibungen der sich vernetzenden Personen als Arbeitsaufgabe definiert sein.

Mangelnde Evaluation und Kinderschutzforschung

In einem aktuellen Beitrag geben Kindler, Pooch und Bertsch (vgl. Kindler u.a. 2014) eine Übersicht über die Fachdiskussion in Deutschland nach der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes und stellen fest, dass sich diese vor allem mit der Auslegung und Umsetzungsproblemen der neu formulierten Normen beschäftigt. In Bezug auf die internationale Kinderschutzforschung und die Denkweise im Bundeskinderschutzgesetz fragen sie provokativ, ob es sich hier um einen »Clash of Cultures« handelt. Anlass für diese Überlegung ist unter anderem auch die Tatsache, dass mit der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes eine Evaluation beschlossen wurde und damit natürlich auch die Vergleichbarkeit der Interventionen und Maßnahmen in Deutschland mit internationalen Vorgehensweisen stärker in den Vordergrund rückt. Deutlich wird hier, dass in fast allen vom Common Law geprägten, angloamerikanischen Rechtssystemen ein stärkerer Bezug zum Strafrecht besteht und Dokumentations- und Meldepflichten einen statistischen Überblick erleichtern.

In § 98 Abs. 1 Nr. 13 SGB VIII wurde, um eine bessere Datengrundlage für einen aktiven Kinderschutz zu gewährleisten, eine neue Statistik zur Kindeswohlgefährdung und ihrer Abklärung in der Jugendhilfe eingeführt. Büttner und Pflugmann-Hohlstein haben im Statistischen Monatsheft Baden-Württemberg 12/2013 (vgl. Büttner/Pflugmann-Hohlstein 2013, S. 3 ff.), die erstmals im Sommer 2013 vorliegenden Daten für Baden-Württemberg im Jahr 2012 analysiert. Insgesamt wurden in 2012 fast 10.000 Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung durchgeführt. Deutlich wird dabei, dass Bekannte und Nachbarn, Angehörige des strafrechtlichen Bereichs, also Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft, anonyme Melder, Schule, Personensorgeberechtigte und soziale Dienste die Hauptmelder und Auslöser von Abklärungsverfahren sind. Erst dann kommt der medizinische Bereich – Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Kliniken, Gesundheitsämter – mit ca. 6 % der ausgelösten Gefährdungsabschätzungen. Die Häufigkeit der Gefährdungsabschätzungen unterscheidet sich massiv zwischen einzelnen Stadt- und Landkreisen. Auch dies ist wahrscheinlich Ursache struktureller Unterschiede.

Trotz einiger positiver Veränderungen, trotz der Vergabe mehrerer Untersuchungen durch das BMFSFJ und das BMBF müssen wir derzeit feststellen, dass wir keine Kultur des kontinuierlichen Monitorings, des institutionellen Umgangs mit Kinderschutzfällen in unseren einzelnen Systemen wie Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Familiengericht etc. haben. Es mangelt an einer Evaluationskultur. Oft gilt in der Praxis, gut gemeint sei auch gut gemacht. Wir brauchen aber harte Belege, dass frühzeitige Interventionen, wie die diversen Ansätze Früher Hilfen und die jetzt vorgenommenen Veränderungen im Kinderschutz, den Kinderschutz tatsächlich verbessern. Es geht nicht nur um gute Intentionen, sondern es geht um Evidenz. Hier prallen wiederum Einstellungs- und Denkwelten aufeinander, mit einem sehr viel stärkeren Einzelfallbezug in der Sozialpädagogik und dem Versuch der Evidenzbasierung in der Medizin. Für eine Verbesserung der Zusammenarbeit wäre es deshalb unbedingt sinnvoll, dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz in der Medizin und der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie zu folgen und unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften eine interdisziplinär einheitliche, evidenzbasierte Leitlinie zum Umgang mit Kinderschutzfällen zu formulieren.

Bedingungen gelingender Kooperation

Für solche Leitlinienprozesse gibt es klare Vorschriften. Abhängig von der Zahl der vorliegenden Untersuchungen und ihrer Qualität könnte im Kinderschutz, entsprechend den vorliegenden Evidenzgraden, eine Leitlinie auf Niveau S3, dem höchsten Evidenzniveau, verfasst werden. Wichtig ist bei der Formulierung solcher Leitlinien die Einbeziehung aller interdisziplinär zusammenarbeitenden Berufe bei einer Konsensfindung. So könnten auch die Übergänge zwischen Medizin und Jugendhilfe im Rahmen einer solchen Leitlinienentwicklung konsensuell geklärt werden.

Gelingende Kooperation zwischen Medizin und Jugendhilfe

Wenn Kooperation gelingen soll, braucht es in jedem einzelnen Kinderschutzfall eine in der Praxis fundierte, an bestimmten ethischen Grundsätzen ausgerichtete Haltung. Es braucht Standards im Umgang mit fallübergreifenden Aufgaben ebenso wie in Bezug auf fallbezogene Aufgaben. Die Grafik oben »Bedingungen gelingender Kooperation« aus unserem Werkbuch Vernetzung (vgl. Ziegenhain u.a. 2010) macht dies deutlich.

Absprachen zwischen Institutionen und Personen im Kinderschutz müssen verlässlich sein. Es braucht Verbindlichkeit, Vertrauen und Vertrauensschutz. Dies wird erreicht vor allem durch gegenseitige Wertschätzung, Begegnung auf Augenhöhe und Interessenausgleich. Nur so gelingen Win-Win-Situationen auf beiden Seiten. Wir konnten dies durch die Begleitung von Vernetzungsstrukturen in den Modellstandorten des Projektes »Guter Start ins Kinderleben« in vier deutschen Bundesländern in der Umsetzung beobachten (vgl. Ziegenhain u.a. 2010), wobei damals noch sehr

häufig deutliche Ängste vor der Einbeziehung anderer Professioneller, ja sogar vor dem Aussprechen eines Vernachlässigungs- oder Misshandlungsverdachts artikuliert wurden. Deutlich wurde, dass durch solche Haltungen frühe Hilfen und frühe Interventionen eher vereitelt wurden, wenn systemübergreifende Kooperationen nur als Ultima Ratio angesehen wurden. Vielfach gab es im Krankenhaus keinerlei Vorgaben in Bezug auf Klärung des fallbezogenen Auftrags, Absprachen, Aufgabenverteilung und gegenseitige Unterstützung mit notwendigen Kompetenzen.

Positive Änderungen ermöglichen erst jetzt bessere Kooperation zwischen Medizin und Jugendhilfe

Im Gegensatz zu den meisten Industriestaaten der Welt hatten wir in der Medizin in Deutschland auch überhaupt keine Häufigkeitsangaben zu Misshandlungs-, Missbrauchs- und Vernachlässigungsfällen, welche im Gesundheitswesen bearbeitet wurden, denn Misshandlungsdiagnosen nach ICD-10 konnten entsprechend der gültigen deutschen Version ICD-10-GM gar nicht gestellt werden. Die üblichen Krankenhausdatensysteme waren so programmiert, dass entsprechend einer Codieranweisung einer nachgeordneten Behörde des Bundesgesundheitsministeriums Eingaben in diesem Bereich nicht akzeptiert wurden. Ähnlich wie in der Jugendhilfe ergab sich deshalb in der Medizin ein Blindflug im Kinderschutz, der sich erst allmählich verbessern wird. Ebenfalls nach langen Debatten wurde erst 2013 eine OPS-Ziffer für die Diagnostik bei Verdacht auf Gefährdung von Kindeswohl und Kindergesundheit im deutschen Gesundheitswesen eingeführt. Hier sind Standards wie die Bearbeitung in einem multiprofessionellen Team, die mehrdimensionale Diagnostik, die Durchführung einer Fallbesprechung und die interdisziplinäre Zusammenarbeit festgelegt worden (vgl. Fegert u.a. 2013). Ein letztes Hindernis bei der Wahrnehmung von Kinderschutzproblemen im deutschen Gesundheitswesen fiel erst mit einem der letzten Gesetze in der zu Ende gegangenen Legislaturperiode, in dem endlich der § 294a Abs. 1 Satz 2 SGB V durch folgenden Zusatz verändert wurde: *»Bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs oder einer Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen sein können, besteht keine Mitteilungspflicht […].«* Dies hat nun endlich zur Konsequenz, dass für die Behandlerin und den Behandler im Gesundheitswesen belastende Anfragen, die vor allem das Vertrauensverhältnis zwischen Behandlerin/Behandler und Patienten stark belasten können, weggefallen sind. Diese Chance für die Kooperation und für die Entwicklung von interdisziplinären Strukturen, die zwei Jahre nach Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zu Beginn der neuen Legislaturperiode nun doch entstanden ist, sollte von der Politik in beiden Ressorts, also im Gesundheitsministerium wie im BMFSFJ, aufgegriffen werden. Zu unterstützen wären Modellprojekte, welche die anonymisierte Beratung und die Ausgestaltung der Befugnisnorm in der Praxis begleiten, ebenso wie die Einrichtung von interdisziplinären Kinderschutzteams z.B. in Kinderkliniken oder Großkrankenhäusern.

In der Schweiz gibt es seit vielen Jahren eine solche Entwicklung und auch eine bestehende Vernetzung mit den Systemen der Jugendhilfe. Die Kinderschutzgruppe Zürich hat wiederholt ihre Fälle analysiert und publiziert und damit einen wichtigen Beitrag auch zur Entwicklung des Kinderschutzes in der Schweiz geleistet (vgl. Jud u.a. 2010; Jud u.a. 2012). Modellhaft ist auch die interdisziplinäre Zusammensetzung dieser Schweizer Kinderschutzgruppen, die auch bei der Ausformulierung des deutschen OPS-Codes für den Umgang mit Kinderschutzfragen im Krankenhaus Pate gestanden hat. Wie oben erwähnt, braucht es für eine höhere Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit konsentierte Leitlinien zwischen den Bereichen. Auch deren Entwicklung mit einer Recherche zur Evidenzbasis und mit moderierten Konsensfindungssitzungen sollte von der Politik gefördert werden. Die vielen Neuerungen und guten Ideen, die der Gesetzgeber im Bereich des Kinderschutzes in den letzten Jahren vorangebracht hat, brauchen nun Vorreiter in der Implementation. Beratungsangebote sowohl im Einzelfall durch wirklich für die jeweilige Fragestellung erfahrene Fachkräfte als auch für Institutionen (vgl. § 8b SGB VIII) müssen implementiert werden.

All diese Veränderungen wie auch der ganz normale institutionelle Umgang mit Misshandlungs-, Missbrauchs- und Vernachlässigungsfällen müssen dokumentiert und evaluiert werden.

Fazit

Abschließend kann festgestellt werden, dass sich die Bedingungen für die interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz in den letzten Jahren wesentlich verbessert haben. Ein Federstrich des Gesetzgebers allein verändert aber nicht die Umsetzung in der Praxis und es geht jetzt darum, vor Ort in den Kommunen und Kreisen tatsächlich die Bedingungen für eine gelingende Kooperation zu schaffen. Dabei sollte die Praxis, gerade aufgrund der letzten Entwicklungen auch im Gesundheitsbereich, durch innovative Vorgaben, informative Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen[3] und durch eine wissenschaftliche Begleitung unterstützt werden.

3 Ein Ansatz zur Fortbildung findet sich z.B. im E-Learning Kinderschutz, einem Onlinekurs für medizinisch-therapeutische und pädagogische Berufe zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch: http://missbrauch.elearning-kinderschutz.de Ein weiteres Fortbildungsprojekt wird im Artikel von Neumann u.a. in diesem Heft beschrieben.

Kontakt

Prof. Dr. Jörg M. Fegert
Ärztlicher Direktor
der Klinik für Kinder- und
Jugendpsychiatrie/Psychotherapie

Universitätsklinikum Ulm
Steinhövelstraße 5
89075 Ulm

Telefon: 0731/500-61600
E-Mail: joerg.fegert@uniklinik-ulm.de

Sprecher des Kompetenzzentrums
Kinderschutz in der Medizin
in Baden-Württemberg »com.can«:
www.comcan.de

Literatur

Büttner, Sigrid / Pflugmann-Hohlstein, Barbara (2013):
Erstmals Statistik zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung im Jahr 2012.
In: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, Heft 12, S. 3–8

Deutschland, Bundesregierung, Presse- und Informationsamt (Hrsg.) (2012):
Dialog über Deutschlands Zukunft. Ergebnisbericht des Expertendialogs der Bundeskanzlerin 2011/2012.
Berlin
PDF-Dokument:
www.dialog-ueber-deutschland.de/ergebnisbericht-lang

Fegert, Jörg M. / Berger, Christina / Klopfer, Uta u.a. (2001):
Umgang mit sexuellem Missbrauch. Institutionelle und individuelle Reaktionen. Forschungsbericht.
Münster

Fegert, Jörg M. (2009):
Kinderschutz und Schweigepflicht. Bundeseinheitliche Regelung dringend notwendig.
In: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 106, Heft 26, A-1348–1349

Fegert, Jörg M. / Jud, Andreas / Plener, Paul L. (2013):
Kinder- und Betroffenenschutz in der Medizin.
In: Nervenheilkunde, Jg. 32, Heft 11, S. 834–840

Jud, Andreas / Lips, Ulrich / Landolt, Markus A. (2010):
Characteristics associated with maltreatment types in children referred to a hospital protection team.
In: European Journal of Pediatrics, Jg. 169, Heft 2, S. 173–180

Jud, Andreas / Landolt, Markus A. / Tatalias, Alexandra u.a. (2012):
Health-related quality of life in the aftermath of child maltreatment. Follow-up study of a hospital sample.
In: Quality of Life Research, Jg. 22, Heft 6, S. 1361–1369

Kindler, Heinz / Pooch, Marie-Theres / Bertsch, Bianca (2014):
Das Bundeskinderschutzgesetz. Gut gemeint und auch gut gemacht?
In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), Jg. 59, Heft 1, S. 3–7

Kokott-Weidenfeld, Gabriele (2014):
Brauchen wir so viele Gesetze zum Kinderschutz? Das KKG im Kontext bereits bestehender Regelungen.
In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), Jg. 59, Heft 1, S. 18–22

Ziegenhain, Ute / Schöllhorn, Angelika / Künster, Anne Kathrin u.a. / Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2010):
Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung – Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz.
Köln
PDF-Dokument:
www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Werkbuch_Vernetzung__NZFH_2010_.pdf

Christine Gerber / Susanna Lillig

Von der Vernetzung zur Kooperation – Herausforderungen und Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit im Kinderschutz

Im Kinderschutz hat die Diskussion um *Kooperation* – als Struktur der Zusammenarbeit von Fachkräften im Einzelfall – und *Vernetzung* – verstanden als Prozess zur Entwicklung verbindlicher Strukturen zur Zusammenarbeit unterschiedlicher Institutionen und Professionen (vgl. Krieger 2006a) – mit Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 eine neue Dimension erreicht. Hatte sich Kinderschutz in der Praxis bis dahin als – fast schon hoheitliche Aufgabe – des Jugendamtes entwickelt, so kam mit der Beschreibung eines differenzierten Kinderschutzauftrages der freien Träger eine neue Qualität in die Diskussion und Praxisentwicklung. Die freien Träger, die bis dahin bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung umgehend eine »Meldung« an das Jugendamt gemacht hatten, sollen seither selbst eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, eigene Hilfe anbieten und erst, wenn das nicht möglich oder erfolgreich ist, das Jugendamt hinzuziehen. Nach der Einführung des § 8a SGB VIII wurde daher trägerübergreifend viel über Gefährdungseinschätzung, (anonyme) Fachberatung sowie einen qualifizierten Übergang zwischen freiem und öffentlichem Träger diskutiert.

Einen nächsten Meilenstein bildete der Koalitionsvertrag von 2005. Unter der Überschrift »Frühe Förderung für gefährdete Kinder« sollte der Kinderschutz durch den »Aufbau von Frühwarnsystemen und frühen Hilfen« sowie durch eine Verzahnung gesundheitsbezogener und Jugendhilfeleistungen verbessert werden. Fortan standen nicht mehr nur die gefährdeten Kinder im Mittelpunkt des Kinderschutzes, sondern auch Familien, deren psychosoziale Belastungen sich unter Umständen zu einer Gefahr für das Kind entwickeln könnten (präventiver Kinderschutz). Es entstanden vielfältige Initiativen zur Verbesserung der strukturellen Vernetzung von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe sowie der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit zum Wohle von Kindern. Modellprojekte wurden vom Bund gefördert und das *Nationale Zentrum Frühe Hilfen* (NZFH) wurde eingerichtet, um entsprechende Aktivitäten in den Bundesländern zu koordinieren, zu begleiten und zu evaluieren. Gleichzeitig verabschiedeten alle Bundesländer eigene Landesgesetze zur Verbesserung des Kinderschutzes. Elf der 16 Landesgesetze beinhalteten Regelungen zur Stärkung der Kooperation (vgl. Meysen/Eschelbach 2012, S. 35).

Im Mai 2007 veröffentlichten die Jugend- und Familienministerkonferenz und die kommunalen Spitzenverbände schließlich eine gemeinsame Empfehlung, in der sie »das enge Zusammenwirken und die Stärkung von Kooperation der verschiedenen beteiligten Stellen und Personen als ein wesentliches Kriterium für schnellen und wirksamen Schutz« der Kinder anerkannten (vgl. Meysen/Eschelbach 2012, S. 28).

Der letzte Meilenstein in der Reihe der Aktivitäten zur Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz ist das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG). In diesem Mantelgesetz werden zwei wichtige Aspekte im Hinblick auf Vernetzung und Kooperation zum Schutz von Kindern eingeführt. Zum einen werden im § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) der Auftrag und die Verantwortung von BerufsgeheimnisträgerInnen, wie beispielsweise ÄrztInnen, LehrerInnen und SuchtberaterInnen, im Kinderschutz konkretisiert, der auch Schnittstellen zum Jugendamt enthält. Zum anderen verpflichtet § 3 Abs. 1 KKG die Länder, »flächendeckende verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz« aufzubauen und weiterzuentwickeln. Im zweiten Absatz werden die konkret zu vernetzenden AkteurInnen aufgezählt – 20 insgesamt.

Trotz all dieser Veränderungen behält das Jugendamt seine zentrale Rolle im Kinderschutz. Es bleibt wichtiger Kooperationspartner in Einzelfällen und erhält die Aufgabe, organisationsübergreifende und interdisziplinäre Netzwerkstrukturen für die Zusammenarbeit im Kinderschutz aufzubauen (§ 3 Abs. 3 KKG).

Interorganisationale Vernetzung und interprofessionelle Kooperation erhielten somit in den vergangenen Jahren eine zentrale Bedeutung, wenn sie nicht sogar die wichtigsten Strategien zur Verbesserung des Schutzes von Kindern in Deutschland geworden sind. Inwieweit allerdings der Aufbau von Netzwerken längerfristig positive Auswirkungen auch auf Fallverläufe im Einzelfall haben wird, muss sich noch zeigen. »Im Moment jedenfalls überwiegen hier Nullbefunde, d.h. Studien, in denen keine Wirkungen der Netzwerkarbeit auf der Einzelfallebene nachgewiesen werden konnten« (Kindler 2010; Kindler u.a. 2014).

Einblicke in die Praxis der Zusammenarbeit im Kinderschutz

Im Folgenden werden ausgewählte Erkenntnisse aus drei Projekten des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen vorgestellt, die erste Aussagen zum aktuellen Stand und zu noch zu bewältigenden Herausforderungen in der Gestaltung interdisziplinärer und interinstitutioneller Kooperation zulassen.

Kooperation als »programmatische Formel«

Im Rahmen des Projektes »Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz« wurden in sechs Kommunen Dokumente und Akten der Kinderschutzarbeit analysiert, Fachkräfteinterviews geführt und zentrale Arbeitsprozesse durch teilnehmende Beobachtung erkundet. Auf allen Datenebenen fanden sich empirische Hinweise für die interorganisationale Zusammenarbeit im Kinderschutz. Auffällig war, dass politisch Verantwortliche

und Leitungskräfte offensichtlich anders auf Kooperation blicken als fallzuständige Fachkräfte. Während die einen Kooperation als »programmatische Formel« nutzen und sie geradezu als den idealen Weg zur Verbesserung der Kinderschutzarbeit beschreiben, schätzen die Fachkräfte die Realität in der konkreten Zusammenarbeit wesentlich zurückhaltender ein und schildern auch kritische Aspekte und Schwierigkeiten. Vernetzung wird in erster Linie durch Vertrags- oder Verfahrenskonzepte auf einer strukturell-planerischen Ebene realisiert, deren Übersetzung in die Praxis einige Probleme aufwirft. So zeigen Erfahrungen der Fachkräfte, wie schwierig es in der konkreten Fallbearbeitung ist, unterschiedliche Erwartungen an das fachliche Handeln der jeweiligen KooperationspartnerInnen in Einklang zu bringen (vgl. Wolff u.a. 2013, S. 174 ff.).

Häufige Kooperation – Verbesserungsmöglichkeiten schon ausgeschöpft?

Zur Unterstützung der Qualitätsentwicklungsbemühungen der Jugendämter im Kinderschutz hat das Nationale Zentrum Frühe Hilfen ein Instrument zur Befragung von MitarbeiterInnen entwickelt, die mit Kinderschutzaufgaben gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII betraut sind (vgl. Gerber/Alt 2013). Die Ergebnisse der Befragung spiegeln die subjektiven Einschätzungen von Fachkräften sowohl zu strukturellen, konzeptionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen ihrer Arbeit als auch zu Ergebnissen ihrer Arbeit mit den Familien wider. Die Fragen beziehen sich dabei explizit auf die Arbeit im Kinderschutz im Sinne des § 8a SGB VIII (also nicht auf die präventive Arbeit). In der Feldphase wurde der Fragebogen von 14 interessierten Jugendämtern (mittelgroße Städte und Landkreise) eingesetzt und von insgesamt 348 Fachkräften ausgefüllt. Auch wenn es sich bei den Antworten um die subjektive Sicht der Fachkräfte handelt und obwohl das Instrument nur in Jugendämtern eingesetzt wurde, die sich für diese Form des Einstiegs in einen Qualitätsentwicklungsprozess entschieden haben, liefern die Daten Hinweise, wie Fachkräfte Kooperation erleben und wo sie Verbesserungsbedarf sehen.

Insbesondere mit sechs Institutionen hatten die meisten der 348 befragten Fachkräfte bereits in Kinderschutzfällen kooperiert: ambulante Hilfen zur Erziehung (HzE) (94 %), Schulen (92 %), Polizei (88 %), Familiengericht (89 %), Kindertageseinrichtungen (87 %) und niedergelassene ÄrztInnen (88 %). Auf die Frage, bei welchen Institutionen die Fachkräfte Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Kooperation im Kinderschutz sehen, wurden am häufigsten Schulen (61 %), niedergelassene ÄrztInnen (55 %), Kindertageseinrichtungen (49 %) sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie (43 %) genannt. Insofern sehen die meisten Fachkräfte bei den häufigen KooperationspartnerInnen auch zugleich einen Verbesserungsbedarf in der Zusammenarbeit.

Dass die Kooperation zwischen Jugendämtern und Schulen bzw. Jugendämtern und der Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht nur im Kinderschutz von vielen Fachkräften als schwierig erlebt wird, zeigen auch die Ergebnisse des Projektes »Kinder- und Jugendhilfe im Wandel«. So gaben die befragten Jugendämter 2004 den Kooperationserfahrungen mit den Schulen die Note 2,7 (Rang 12) und mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie die Note 3,1 (Rang 20) (vgl. Pluto u.a. 2007, S. 611). Insofern überrascht das Ergebnis nicht, dass von den befragten JugendamtsmitarbeiterInnen auch für die Kooperation im Kinderschutz ein großer Verbesserungsbedarf gesehen wird. Interessant ist, dass eine nicht unerhebliche Zahl der Fachkräfte der Meinung ist, dass sie nicht ausreichend über die Zuständigkeiten der Schule (53 %) und der Kinder- und Jugendpsychiatrie (48 %) im Kinderschutz informiert sind. Ebenso sind nur wenige Fachkräfte der Meinung, dass Schule (22 %) oder Kinder- und Jugendpsychiatrie (40 %) über die Aufgaben und Arbeitsweisen des Jugendamtes im Kinderschutz ausreichend informiert sind. Obwohl die Schwierigkeiten in der Kooperation zwischen diesen Institutionen bekannt und thematisiert sind und obwohl vielfältige Bemühungen zur Verbesserung der Kooperation und Information unternommen werden,[1] wird also – zumindest im Hinblick auf den Kinderschutz – das wechselseitige Wissen als zu gering eingeschätzt. Dieser Befund lässt vermuten, dass ausreichendes Wissen voneinander weit mehr ist als das Informiertsein über Zuständigkeiten und Arbeitsweisen. Wird z. B. ein Kind aus einer stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung entlassen, obwohl vonseiten der Jugendhilfe noch keine geeignete Unterstützung der Familie oder des Kindes zur Verfügung steht, sorgt dies bei Fachkräften im Jugendamt für Unverständnis. Und umgekehrt machen sich Fachkräfte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Sorgen, wenn das Jugendamt nach der Entlassung eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen keinen Hilfebedarf mehr sieht und keine entsprechende Hilfe anbietet, die ihrer Ansicht nach zur Nachsorge dringend notwendig wäre.[2] Insofern trägt das Wissen voneinander in der konkreten Kooperation erst dann zur Verbesserung im Kinderschutz bei, wenn es mit dem entsprechenden Verständnis für die unterschiedlichen institutionellen Handlungs- und Entscheidungslogiken verbunden ist und tragfähige Kompromisse im Interesse der KlientInnen gefunden werden können. Dies jedoch setzt intensive Informations- und Aushandlungsprozesse voraus sowie ggf. Veränderungen in beiden Systemen, um die Kooperation im Interesse des Kinderschutzes weiterzuentwickeln.

Seltene Kooperation – Verbesserungsmöglichkeiten schon aufgegeben?

Frauenhäuser (von 55 % der Befragten genannt) und Frauenberatungsstellen/Frauennotrufe (von 17 % der Befragten genannt) spielen als KooperationspartnerInnen im Kinderschutz in der Rangfolge der 20 abgefragten Institutionen eine eher untergeordnete Rolle (Rang 15 und 19). Auch der Verbesserungsbedarf wird von den Fachkräften eher gering eingeschätzt (14 % bzw. 8 %). Gleichzeitig sind nur wenige der befragten Fachkräfte in den Jugendämtern der Meinung, dass sie ausreichend über die Zuständigkeiten von Frauenhäusern (26 %) und von Frauenberatungsstellen/Notrufen (13 %) im Hinblick auf Kinderschutzaufgaben

1 Siehe auch: www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/kjhg/4-Broschueren-handreichungen-websites-und-literaturhinweise/4-1-regionale-informationen-broschueren-und-links.html

2 Vgl. dazu den Artikel von Borstel/Willner in diesem Heft, S. 30

informiert sind. Umgekehrt glauben nur 16 % der befragten Fachkräfte, dass Frauenhäuser bzw. nur 6 %, dass Frauenberatungsstellen/Notrufe über die Aufgaben und Arbeitsweisen des Jugendamtes ausreichend informiert sind. Als schlechter informiert werden nur noch die Jobcenter und die Gerichtsvollzieher eingeschätzt. Auch wenn man unterstellt, dass nicht in allen Kommunen und Landkreisen Einrichtungen zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt vorhanden sind, so geben die Zahlen dennoch Anlass, die Kooperation zwischen Jugendämtern und Frauenunterstützungseinrichtungen genauer zu betrachten. Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt ist nicht nur eine Belastung für die Kinder, sondern führt auch häufig zu erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigungen. Darüber hinaus erhöht sich das Risiko der Kinder signifikant, selbst misshandelt zu werden (vgl. Kindler 2006, S. 36). Weshalb also spielt die Kooperation zwischen Jugendämtern und Frauenunterstützungseinrichtungen eine vergleichsweise geringe Rolle? Aus welchen Gründen wird, trotz seltener Zusammenarbeit und wenig Wissen voneinander, der Verbesserungsbedarf in der Kooperation als gering eingeschätzt? Eine Hypothese könnte sein, dass der Entwicklung einer guten Kooperation zwischen Frauenunterstützungseinrichtungen und Jugendamt – aufgrund scheinbar unvereinbarer Ziele und Arbeitsweisen – wenig Aussicht auf Erfolg eingeräumt wird. Die Verbindung parteilicher Arbeit für Frauen mit dem Schutz von Kindern wirft unter Umständen so viele Konfliktfelder und potenzielle Schwierigkeiten auf, dass es nahezu chancenlos erscheint, zwischen den beiden »operativen Inseln« eine stabile Brücke zu bauen (vgl. Schubert 2013, S. 250). Der als gering eingeschätzte Verbesserungsbedarf könnte demnach die Folge der fehlenden Perspektive sein. Was die Ursache für die verhaltene Kooperation zwischen Jugendämtern und Frauenunterstützungseinrichtungen ist, lässt sich auf der Grundlage dieser Zahlen nicht sagen. Vor dem Hintergrund der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz scheint es jedoch angebracht – auf regionaler Ebene –, diese Zahlen zum Anlass zu nehmen und mit den beteiligten AkteurInnen ins Gespräch zu kommen, um gemeinsam über den Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt zu sprechen.

Die Ergebnisse der Befragung von JugendamtsmitarbeiterInnen unterstützen die These, dass die Ähnlichkeit von Organisationen Kooperation wahrscheinlicher macht (vgl. Pluto u.a. 2007, S. 616). Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Frauenunterstützungseinrichtungen haben in ihren Handlungs- und Entscheidungslogiken vermutlich mehr Unterschiede als Gemeinsamkeiten im Vergleich mit denen eines Jugendamtes. Insofern ist es wahrscheinlich, dass die Gestaltung tragfähiger Kooperationen im Kinderschutz zwischen diesen Institutionen besonders schwierig und aufwendig ist. Kooperation findet jedoch »nicht im kontextfreien, enthierarchisierten Raum statt, sondern soll oftmals dort praktiziert werden, wo Abläufe sich verfestigt haben, Positionen besetzt und verteidigt werden und professionelle Herangehensweisen unterschiedlicher Institutionen eben nicht so einfach auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen sind« (vgl. van Santen/Seckinger 2003, S. 30).

Gibt es ein »Wir« in der Fallbearbeitung und wie schafft man das? Oder: Viele HelferInnen sind nicht notwendigerweise vernetzt arbeitende HelferInnen

Ein weiteres Projekt des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen befasst sich mit der Entwicklung geeigneter Methoden zur Rekonstruktion und Analyse problematisch verlaufener Bearbeitungsprozesse von Kinderschutzfällen. Ziel dieses Projektes ist, das »Lernen aus Fehlern« – als Teil der Qualitätsentwicklung in Organisationen psycho-sozialer Arbeit – mithilfe von dialogischen Rekonstruktions- und Evaluationsprozessen anzuregen und methodisch zu unterstützen. Konzeptionell ist das entwickelte methodische Vorgehen eng an den systemischen Ansatz des *Social Care Institute for Excellence* in England[3] angelehnt und wurde an deutsche Verhältnisse angepasst.

Eine erste Praxiserprobung konnte bei drei prekär verlaufenen Fällen der Frühen Hilfen in einer deutschen Großstadt durchgeführt werden. Die ausgewählten Fälle wurden organisationsübergreifend und interdisziplinär von Fachkräften aus Gesundheitshilfe, öffentlicher Jugendhilfe und freien Trägern bearbeitet. Im örtlichen Konzept der Frühen Hilfen kommen Familien mit psychosozialen Belastungen über einen zweistufigen Screening-Prozess in Geburtsklinik und Jugendhilfe in das geeignete Hilfearrangement von Gesundheits- und Jugendhilfe. Zu Beginn des Hilfeprozesses findet eine Einschätzung vorhandener familiärer Belastungen und möglicher Risikofaktoren für das neugeborene Kind statt. Der Hilfezugang zu den Frühen Hilfen hat Angebotscharakter und ist für die Eltern freiwillig. Qualität und Intensität des Hilfeprozesses werden mit der Familie im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart. In allen drei Fällen wurde ein Hilfekonzept festgelegt, das kindbezogene, auf die Eltern-Kind-Interaktion bezogene sowie alltagspraktische und familienentlastende Ziele umfasste. Die Eltern der neugeborenen Kinder waren zu Beginn der Frühen Hilfen zwischen 18 und 28 Jahre alt und zum Teil schon länger in der Jugendhilfe bekannt. Trotz des Hilferahmens kam es im weiteren Verlauf zu körperlichen Misshandlungen der Kinder – was im Hilfesystem u.a. den Wunsch nach einer kritischen Rekonstruktion des gemeinsamen Arbeitsprozesses erzeugte. Die Rekonstruktionen dieser gemeinsamen Fallbearbeitungsprozesse wurden in einem dialogischen Vorgehen mit allen wesentlich fallbeteiligten Fachkräften aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), der Gesundheitshilfe (Kinderkrankenschwester, sozialpsychiatrischer Dienst) und von freien Trägern (Familienpflege, sozialpädagogische Familienhilfe) durchgeführt. Mögliche Fallstricke in der interdisziplinären Kooperation von Fachkräften des Gesundheitssystems und der Jugendhilfe in der Arbeit mit psychosozial hoch belasteten Familien wurden gemeinsam herausgearbeitet. Diese werden im Folgenden beispielhaft skizziert.

3 Learning Together to safeguard adults and children: a multi-agency systems approach. www.scie.org.uk/children/learningtogether/index.asp

Ungeklärte Hilfeziele und Verantwortungsdiffusion

Formal wurde die interdisziplinäre und organisationsübergreifende Kooperation in allen drei Fällen zu Beginn des Hilfeprozesses festgelegt und durch die Übernahme verschiedener Hilfebereiche (z.B. Geburtsnachsorge durch die Hebamme, Beratung und Organisation materieller Hilfe durch den ASD) begonnen. Fachkräfte aus Gesundheits- und Jugendhilfe schrieben sich jedoch *wechselseitig und unausgesprochen* bestimmte Aufgabenbereiche in der Fallbearbeitung zu. Fachkräfte der Jugendhilfe gingen implizit davon aus, dass alle Fragen zur gesundheitlichen und medizinisch-therapeutischen Versorgung der Kindesmutter von den KollegInnen der Gesundheitshilfe bearbeitet werden. Analog vermuteten die Fachkräfte der Gesundheitshilfe, dass alle Aspekte der alltagsnahen Unterstützung der Familie durch die Jugendhilfe abgedeckt wären. Es wurde jedoch nicht transparent geklärt, welche Personen tatsächlich mit welchen Aufgaben, Zielen und Ergebnissen mit der Familie arbeiten. Insbesondere blieb damit bei den sehr komplexen Problemlagen offen, wer sich tatsächlich um welche Belange des Kindes und der Eltern kümmert oder kümmern muss. Beispielsweise waren unterschiedliche therapeutische und pädagogische Ziele und Strategien den verschiedenen Fachkräften nicht bekannt und wurden auch nicht miteinander ausgetauscht. So kam es z.B. zu – von den HelferInnen unbemerkten – widersprüchlichen Botschaften an eine psychisch sehr belastete Mutter (»Kümmere dich um dich« vermittelte ihre Therapeutin, »Kümmere dich um dein Kind« forderte die Jugendhilfe). Weiterhin schien die Vielzahl der beteiligten HelferInnen dazu zu verleiten, sich bei der Problemwahrnehmung und Problembearbeitung unausgesprochen und ungeklärt auf die jeweils anderen Professionen/das Hilfenetz zu verlassen.

Unterschiedliche Risikokonzepte, Instrumente und Verfahren

Dem Helfersystem gelang es nicht, ein gemeinsames Risikoverständnis und darauf aufbauend eine aufeinander abgestimmte Hilfegestaltung verbindlich zu organisieren. Organisationsinterne Beurteilungsinstrumente – wie z.B. Kinderschutzbögen, Formulare zur Hilfeplanung und Hilfeplanüberprüfung – wurden von Jugendhilfe und Gesundheitshilfe innerhalb der eigenen Organisation und für die eigenen Arbeitsprozesse genutzt, aber nicht wechselseitig transparent gemacht und in Bezug auf Inhalte und Hilfeprioritäten aufeinander abgestimmt.

Verantwortungsdelegation für Kinderschutz an den ASD

Es kam zu einer unausgesprochenen Verantwortungsdelegation an den ASD für die Beurteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. So wurden etwa problematische Verhaltensweisen der Eltern im Umgang mit ihrem Säugling von einer Kinderkrankenschwester beobachtet (z.B. sehr distanzierter und körperlich rigider Umgang mit dem Säugling), aber nicht an den ASD rückgemeldet, da die Fachkraft nicht explizit beauftragt war, die elterlichen Fürsorgefähigkeiten einzuschätzen. Die Zuständigkeit und Kompetenz zur Einschätzung einer möglichen Gefährdung des Kindes lag in ihren Augen beim ASD. Dieser hatte jedoch viel seltener Kontakt mit der Familie und weniger alltagsnahe Beobachtungsmöglichkeiten der Eltern-Kind-Beziehung. Der ASD erhielt die Gesamtverantwortung für den Hilfeprozess, die Gefährdungseinschätzung und die Entscheidung über ggf. nötige Schutzmaßnahmen für ein Kind. Zweifel an der Angemessenheit dieser Einschätzungen – falls vorhanden – wurden nicht nachhaltig eingebracht. Somit konnten mögliche Fehleinschätzungen des ASD keine Korrektur erfahren. Im Helfersystem wurde nicht geklärt, welche kind- und elternbezogenen Informationen für eine Risikoeinschätzung erforderlich sind und insofern kommuniziert werden müssen – wie beispielsweise anhaltende Widerstandsmuster oder Kontaktverweigerung der Eltern, Konflikteskalationen innerhalb der Familie, Veränderungen im Zustand von Hygiene, Ernährung, Befindlichkeit oder Verletzungen von Kindern sowie ständig neu auftauchende Probleme der Familie oder einfach ein »ungutes Bauchgefühl«. Es entstand eine ungünstige Aufgabenteilung zwischen »Hilfe«, die von Fachkräften der freien Träger und der Gesundheitshilfe angeboten wurde, und »Kontrolle« von möglichen Gefährdungsrisiken für das Kind, die der ASD in erster Linie innehatte.

Kein Ort und keine Zeit für professionsübergreifendes Fallverstehen

Zeit und ein im gemeinsamen Arbeitsprozess strukturell gesicherter Raum für die Erarbeitung eines professionsübergreifenden Fallverstehens und die Reflexion der kind- und familienbezogenen Wirkungen des Hilfeprozesses fehlten. Die Vielzahl involvierter HelferInnen erzeugte die Illusion, dass »im Helfersystem« sämtliche bedeutsamen Informationen bekannt sind. Verschiedene Kenntnisse über die Familie blieben jedoch auf die verschiedenen Fachkräfte verteilt.

Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben des im Fall federführenden ASD, Helferrunden und Kooperationsgespräche einzuberufen und zu organisieren. Je größer jedoch dessen Arbeitsbelastung war, desto eher entfielen diese fachlichen und interprofessionellen Austausch- und Abstimmungsmöglichkeiten. Helferrunden fanden vorrangig vor dem Hintergrund entstandener Krisen in der Familie mit entsprechendem Handlungsdruck statt – oder gar nicht. Unterschiede in der Problemwahrnehmung wurden eher zufällig deutlich. Unter dem Druck der akuten Krisenbewältigung gelang es nicht, alle relevanten Informationen über die aktuelle Problemlage, den bisherigen Hilfeverlauf und die unterschiedlichen Perspektiven der verschiedenen HelferInnen zu sondieren und im Hinblick auf erwünschte und unerwünschte Wirkungen des bisherigen Hilfeprozesses zu bilanzieren. Das Wissen, die Eindrücke und die Einschätzungen aller Fallbeteiligten wurden nicht systematisch zusammengeführt.

Die Familien- und Hilfegeschichte blieb neuen HelferInnen unbekannt

Das örtliche Hilfearrangement der Frühen Hilfen kann insbesondere Familien mit multiplen Belastungssituationen über einen längeren Zeitraum – bis hin zu mehreren Jahren – professionell begleiten. Im Rahmen eines längeren Hilfeprozesses kommen an unterschiedlichen Zeitpunkten neue Fachkräfte zu dem bestehenden Hilfesystem hinzu – etwa weil es einen weiteren Hilfebedarf in der Familie gibt oder bislang tätige Fachkräfte das Arbeitsfeld wechseln und eine Nachfolge eingesetzt wird, so auch in den hier erwähnten Fallbeispielen. Erfahrungen, bedeutsame Ereignisse, Erfolge oder Misserfolge in der Hilfegeschichte wurden nicht an neue Fachkräfte vermittelt, sodass diese wiederum ihre aktuellen Erfahrungen nicht in einen größeren Hilfekontext einbetten oder ihr fachliches Vorgehen an die Besonderheiten des Familiensystems anpassen konnten. Die Notwendigkeit für diesen Informationstransfer wurde unterschätzt – auch weil für diesen fachlichen Austausch strukturell Gelegenheiten fehlten.

Fazit

Auch wenn die genannten Schwierigkeiten im Kooperationsprozess nicht für alle Netzwerke Früher Hilfen zutreffen mögen, können sie – in der Zusammenschau mit anderen Erkenntnissen aus der Praxis – Hinweise zur Weiterentwicklung fachlicher Kooperationsbezüge in der Kinderschutzarbeit geben.

Damit interorganisationale und interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation prozess- und ergebnisorientiert gelingen kann, erscheint u.a. Folgendes bedeutsam:

- Kooperation nicht nur als Absicht und programmatische Formel zu formulieren, sondern strukturell die Voraussetzungen dafür zu schaffen – wie z.B. fallunabhängig Gelegenheiten für ein interdisziplinäres Kennenlernen herzustellen, mit wechselseitiger Klärung von Professions- und Organisationslogiken sowie Schnittstellen und Überschneidungen im gemeinsamen Arbeitsprozess. Je unterschiedlicher die Handlungs- und Entscheidungslogiken der beteiligten Organisationen, umso notwendiger und zugleich aufwendiger ist die Verständigung über die konkrete Zusammenarbeit auf der operativen Ebene.

- Verbindliche Strukturen und Prozesse zur Erzeugung eines gemeinsamen Fallverstehens, eines mehrdimensionalen Risikoverständnisses, der Klärung und ggf. Priorisierung von Hilfezielen, zur Einschätzung der Wirkungen des Hilfearrangements sowie für die Risikokommunikation zu etablieren; das bedeutet auch, eine Diskurskultur zu fördern, in der gezielt nach Unterschieden in Wahrnehmung und Risikobeurteilung gesucht wird.

- Eine aufeinander bezogene und abgestimmte Verantwortungsübernahme für den Hilfeprozess mit psychosozial hoch belasteten Familien zu klären; für Familie und Fachkräfte sollte transparent sein, welche Ziele von welcher Fachkraft mit welchem fachlichen Vorgehen erreicht werden sollen (vgl. Simon-Stolz u.a. 2013, S. 41).

- Ein »Informationsmanagement« zu gestalten, in dem hilferelevante Informationen des Helfersystems – beispielsweise über die bisherige Hilfegeschichte und Kooperationserfahrungen mit der Familie – allen neu in die Fallbearbeitung hinzu kommenden Fachkräften verbindlich vermittelt werden.

Vernetzung und Kooperation sind als bedeutsame Strategien in der konzeptionellen und strukturellen Qualitätsentwicklung der Kinderschutzarbeit angekommen. Nun werden zeitliche Ressourcen, geeignete Kommunikationsstrukturen und alltagstaugliche Verfahrenswege benötigt, um dies auch auf der interdisziplinären und fallbezogenen Ebene umzusetzen.

Kontakt

Christine Gerber
Susanna Lillig

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)
Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockherstraße 2
81541 München

Telefon: 089/62306-590
Telefon: 089/62306-599
E-Mail: gerber@dji.de
E-Mail: lillig@dji.de

Literatur

Gerber, Christine / Alt, Christian (2013):
»Wie sind wir im Kinderschutz aufgestellt?« Ein Fragebogen für eine Mitarbeiter/innenbefragung als Selbstevaluationsinstrument für Jugendämter im Rahmen der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.
In: Das Jugendamt, Jg. 86, Heft 2, S. 58–62

Kindler, Heinz (2010):
Empirisch begründete Strategien zur Verbesserung des deutschen Kinderschutzsystems.
In: Suess, Gerhard J. / Hammer, Wolfgang (Hrsg.): Kinderschutz. Risiken erkennen, Spannungsverhältnisse gestalten.
Stuttgart, S. 234–260

Kindler, Heinz (2006):
Partnerschaftsgewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick.
In: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.
Wiesbaden, S. 36–53

Kindler, Heinz / Pooch, Marie-Theres / Bertsch, Bianca (2014):
Das Bundeskinderschutzgesetz: Gut gemeint und auch gut gemacht?
In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), Jg. 59, Heft 1, S. 3–7

Krieger, Wolfgang (2006a):
Welche Möglichkeiten bieten kooperative Verbundsysteme im Fall einer Kindeswohlgefährdung?
In: Kindler, Heinz / Lillig, Susanna / Blüml, Herbert u.a. / Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).
München, Kapitel 106

Krieger, Wolfgang (2006b):
Was zeichnet eine funktionale Kooperation zwischen dem ASD und im Einzelfall zuständigen Leistungserbringern aus?
In: Kindler, Heinz / Lillig, Susanna / Blüml, Herbert u.a. / Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).
München, Kapitel 108

Lenz, Albert (2012):
Kooperation und Empowerment bei den Frühen Hilfen.
In: Schwerpunktheft »Frühe Hilfen« der Zeitschrift Prävention, Jg. 35, Heft 4, S. 104–107

Meysen, Thomas / Eschelbach, Diana (2012):
Das neue Bundeskinderschutzgesetz.
Baden-Baden

Pluto, Liane / Gragert, Nicola / Santen, Eric van u.a. (2007):
Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse.
München

Schubert, Herbert (2013):
Eckpfeiler gelingender Netzwerke im Kinderschutz.
In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren (Hrsg.): Aufbruch – Hilfeprozesse gemeinsam neu gestalten.
Köln, S. 245–277

Simon-Stolz, Lieselotte / Adolph, Günther / Brill, Joachim (2013):
Frühe Hilfen und Frühe Förderung. Entwicklung und Stellenwert im medizinischen Kinderschutz.
In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Jg. 16, Heft 1, S. 30–43

Slüter, Ralf (2009):
Schwierige Familien – schwierige Helferbeziehungen. Herausforderungen für ein gemeinsames Handeln.
In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren (Hrsg.): Frühe Hilfen. Zugänge schaffen, Hilfen gemeinsam gestalten, Resilienzfaktoren nutzen.
Köln, S. 59–61

Santen, Eric van / Seckinger, Mike (2003):
Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe.
München

Wolff, Reinhart / Flick, Uwe / Ackermann, Timo u.a. (2013):
Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Konzepte, Bedingungen, Ergebnisse.
Berlin

Thomas Meysen

Eigenständige, vertrauliche und verlässlich gesicherte Beratung von Kindern und Jugendlichen

Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Beratung zu ermöglichen, stellt die Praxis vor vielfältige, anspruchsvolle Aufgaben bei der Gestaltung der Angebote. Im Recht spiegeln sich die Herausforderungen. So wirft eine vertrauliche Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Wissen der Sorgeberechtigten sowohl rechtliche als auch beraterisch-fachliche Fragen dahin gehend auf, wann und ob diese überhaupt einbezogen werden sollten. Auch wenn weitere Institutionen hinzugezogen werden oder eine Vermittlung an weiterführende Stellen erfolgen soll, stellt sich die Frage, ob und wie die Einwilligung der Kinder und Jugendlichen für die Zulässigkeit maßgeblich ist und wie ein transparentes, möglichst einvernehmliches Vorgehen erarbeitet werden kann. Das Bundeskinderschutzgesetz hat zwar einen Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung geschaffen, dieser ist jedoch weder eigenständig ausgestaltet noch verlässlich flächendeckend gesichert. Die Vertraulichkeit gegenüber den Personensorgeberechtigten ist auf Not- und Konfliktlagen beschränkt. Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs hat daher einen Forderungskatalog aufgestellt, mit dem sich der Beitrag im Lichte der aktuellen Rechtslage auseinandersetzt. Im Folgenden werden der Anspruch auf elternunabhängige Beratung, Voraussetzungen für die Umsetzung, aber auch Herausforderungen und mögliche Konsequenzen erörtert.

Bundeskinderschutzgesetz: unzureichender Fortschritt

»Kinder und Jugendliche brauchen einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Beratung«, fordert der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM 2012, S. 3). So manche und mancher dürfte bei dieser Forderung geneigt sein zu erwidern, der Rechtsanspruch sei doch gerade mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführt worden. Da ist etwas dran, aber auch wiederum nicht.

Aus der Befugnis für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in § 8 Abs. 3 SGB VIII, Kinder und Jugendliche unabhängig von ihren Eltern zu beraten, hat der Gesetzgeber mit dem Bundeskinderschutzgesetz einen Rechtsanspruch gemacht. Hieß es vor dem 1. Januar 2012 noch, »Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden […]«, formuliert die Vorschrift nunmehr: »Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten […].«

Juristisch bedeutet die Gesetzesänderung, dass Kinder und Jugendliche dann, wenn sie keine Beratung finden, ihren Rechtsanspruch beim Jugendamt einfordern und, falls ihnen die Beratung verwehrt wird, vor dem Verwaltungsgericht einklagen könnten. Ein wenig erwartbares Szenario, geht es bei der Stärkung der Beratung von Kindern und Jugendlichen doch in erster Linie darum, ihnen Zugänge zu ermöglichen, ihnen ausreichend und den Zugangswegen von Kindern und Jugendlichen entsprechend erreichbare Beratung anzubieten. So war vor Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes weder bekannt geworden, dass Kinder oder Jugendliche, die Beratung nachgesucht haben, je mit der Begründung abgewiesen wurden, sie hätten keinen Rechtsanspruch, noch zeichnet sich ab, dass die Beratungsangebote deshalb ausgebaut worden wären, weil das Recht zu beraten nunmehr mit einem Rechtsanspruch hinterlegt ist.

Das Entscheidende an der Regelung spielt sich denn auch im zweiten Satzteil des § 8 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ab. Der Rechtsanspruch auf Beratung besteht danach nur, »wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.« Die Beratung unabhängig und ohne Kenntnis der Eltern bleibt damit die Ausnahme. Kinder und Jugendliche müssen in der Regel vorher um Erlaubnis fragen. Streng nach dem Gesetz dürften sich Fachkräfte nicht die Zeit nehmen, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, wenn die Kinder und Jugendlichen ihre Not- und Konfliktlage nicht gleich ansprechen.

Ein Anachronismus, das Festhalten des Gesetzgebers an einer Sichtweise auf die Eltern-Kind-Beziehung, wie sie in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1982 noch prägend war (BVerfGE 59, 360, 387) (vgl. Münder u.a. 2012, § 8, Rn 9 ff.). Spätestens seit Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) von 1989 mit ihrem uneingeschränkten Kinderrecht, beteiligt und angehört zu werden (Art. 12 KRK), seit der Etablierung von telefonischer und Online-Beratung für Kinder und Jugendliche erscheinen der seinerzeitige enge Blick auf eigenständige Rechte von Kindern und die daran anknüpfende Beschränkung des § 8 Abs. 3 SGB VIII nicht mehr zeitgemäß.

Die Forderung des Unabhängigen Beauftragten ist und bleibt also mehr als berechtigt. Doch wie könnte sie mit Leben gefüllt werden? Wie könnte Beratung für Kinder und Jugendliche eigenständig und leicht zugänglich sein, in vertraulichem Rahmen stattfinden und wie könnten die Angebote flächendeckend verlässlich gesichert werden?

Eigenständige Beratung

»Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf kindgerechte und leicht zugängliche Beratung«, formuliert der Unabhängige Beauftragte in seinem Vorschlag für eine Neufassung des § 8 Abs. 3 SGB VIII (vgl. UBSKM 2012, S. 3). Diese vorgeschlagenen Anforderungen implizieren, dass altersgerechte Formen der Kommunikation sowohl angeboten werden sollen als auch dürfen. Kinder und Jugendliche sollen sich den Beratenden annähern dürfen, ohne dass unmittelbar die Frage im Raum steht, ob sich die Kinder oder Jugendlichen in der Beziehung zu ihren Personensorgeberechtigten in einer Not- und Konfliktlage befinden. Die BeraterInnen dürfen ihnen anbieten, erst einmal Vertrauen aufzubauen, um sich öffnen zu können, wenn sie in Not sind.

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe dürften – wenn der Beratungsanspruch so gesetzlich geregelt wäre – also zur eigenständigen Beratung einladen. Dies ändert auch nichts daran, dass Eltern und andere Erziehungsberechtigte zentrale Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen bleiben, wenn es darum geht, deren Sorgen, Probleme und Nöte zu bearbeiten. Immanenter Bestandteil der Beratung sind also stets auch die Fragen, ob, wann und auf welche geeignete Weise die Erziehungspersonen einbezogen werden. Das Mitteilen, also das Teilen mit den Eltern, mag für die Kinder und Jugendlichen scham- und angstbesetzt und häufig schwierig sein. Die Öffnung gegenüber und/oder das Einbeziehen der Erziehungsberechtigten zu erarbeiten, liegt aber oft im Interesse des Kindes oder des/der Jugendlichen. Die Beratung schwächt sich daher häufig indirekt selbst, wenn sie diese anspruchsvolle Aufgabe ausklammert. Die Spannung ist auszuhalten.

Der Unabhängige Beauftragte schlägt daher vor, dass die Beratung nur so lange ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten durchgeführt werden darf, als »durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde« (vgl. UBSKM 2012, S. 3). Ein überzeugender Ansatz, ermöglicht er doch das Ankommen und den Vertrauensaufbau in der Beratung und beschreibt in einer für die Beratungsfachkräfte nachvollziehbaren Weise das rechtlich-ethische Dilemma zwischen dem legitimen Interesse der Personensorgeberechtigten an Kenntnis und Mitbestimmung darüber, welche Hilfen ihr Kind in Anspruch nimmt, und dem berechtigten Interesse des Kindes oder des/der Jugendlichen, sich in persönlichen und intimen Angelegenheiten auch eigenständig ohne seine/ihre Erziehungsberechtigten beraten zu lassen. Einfacher wird die Beantwortung der Fragen nach dem Ob, Wann und Wie der Öffnung gegenüber den Eltern damit für die Beratungsfachkräfte nicht. Aber dies ist in erster Linie eine beraterisch-fachliche Herausforderung und kein mit Mitteln des Rechts zu lösendes Problem.

Leicht zugängliche Beratung

Die Niedrigschwelligkeit ist Grundvoraussetzung dafür, dass Beratung von Kindern und Jugendlichen überhaupt gefunden und genutzt werden kann. Die Geltendmachung des Rechtsanspruchs gegenüber dem Jugendamt als Einstiegsvoraussetzung im Regelfall ist keine Option. Es bedarf vielmehr einer diversifizierten, adressatInnengerechten Infrastruktur, die es Jungen und Mädchen ermöglicht, Zugang zur Beratung zu finden. Damit dies gelingt, braucht es altersgerechte Angebote, ein Eingehen auf die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Kindern mit und ohne Behinderung oder Beeinträchtigungen und eine Berücksichtigung der sozialen, religiösen und kulturellen Hintergründe sowie der sexuellen Identitäten (§ 9 SGB VIII) (UBSKM 2012).

Gerade im ländlichen Raum wird Beratung vor allem dann erreichbar sein, wenn sie zu den Kindern und Jugendlichen kommt. Der Einstieg in Beratung über mobile Beratungsdienste oder jugendgerechte und barrierefreie Online-Angebote, die von den Mädchen und Jungen über kind- und jugendgerechte Suchbegriffe unschwer gefunden werden können, dürfte ein zunehmend bedeutender Zugangsweg sein, den es auszubauen gilt (vgl. UBSKM 2012).

Vertrauliche Beratung

Vertraulichkeit ist nach deutschem Verständnis konstitutives Merkmal von Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe. Das deutsche Recht kennt keine Meldepflicht bei vermuteter Kindeswohlgefährdung, sondern bietet den AdressatInnen an, sich Professionellen mit ihren Sorgen und Nöten anvertrauen zu können. Die datenschutzrechtlich geschützte Vertrauensbeziehung ist als Basis erkannt, die es vielen erst ermöglicht, sich hinsichtlich eigener Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen zu öffnen oder sich mit Sorgen um ein Kind oder einen Jugendlichen/eine Jugendliche mitzuteilen und einen Zugang zu Hilfe zu finden. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder und Jugendliche und im Kontext von sexuellem Missbrauch, aber nicht nur hier (vgl. WHO/ISPCAN 2006, S. 59 ff.).

Der Kontrollverlust, den Kinder oder Jugendliche bei einer Misshandlung oder Vernachlässigung erleben, würde sich auf der strukturellen Ebene spiegeln, wenn sie bei einem Anvertrauen unmittelbar wieder ihre Selbstbestimmung darüber verlören, welche Professionellen wie in ihr Leben intervenieren. Deshalb stehen BeraterInnen vor der Aufgabe, einzuschätzen und abzuwägen, ob und wie sie einerseits an der Seite des beratenen Kindes oder des/der beratenen Jugendlichen bleiben können, um mit ihnen einen einvernehmlichen Weg zum Schutz zu erarbeiten, sowie wann und wie sie andererseits notfalls ohne Einverständnis weitere Stellen hinzuziehen, um den Schutz sicherstellen zu können.

Insbesondere bei sexuellem Missbrauch hat nicht nur das Jugendamt, sondern auch das Strafverfolgungssystem ein gesteigertes Interesse, von den Straftaten zu erfahren, und steht in einer natürlichen, mal mehr, mal weniger funktionalen Konkurrenz mit dem Kinderschutzsystem (vgl. Meysen/Hagemann-White 2011).

- Die BeraterInnen in der Kinder- und Jugendhilfe gehen in der Regel selbst über den sexuellen Missbrauch ins Gespräch, um den Prozess des sich schrittweisen Mitteilens und damit Aufdeckens zu erleichtern, um emotionale und praktische Unterstützung

auf dem Weg zum Schutz und zur Stärkung zu geben; sie wollen Verzögerungen bei Hilfe und Schutz vermeiden und darauf hinarbeiten, dass das Kind oder der/die Jugendliche Zeugenaussage und Strafverfahren durchstehen und verarbeiten kann.

- Die Strafverfolgungsorgane wollen mit einer frühzeitigen Befragung (im ersten Zugriff) Beweise sichern, damit die Chance der Verwertbarkeit der Aussage des Kindes oder des/der Jugendlichen in einem möglichen späteren Strafverfahren bestmöglich erhalten bleibt, denn Gespräche über den sexuellen Missbrauch in der Beratung oder Therapie können dazu führen, dass die Aussagen des Kindes oder des/der Jugendlichen in einem Strafverfahren nicht mehr als »glaubhaft« gelten und damit nicht mehr als Beweis verwertet werden können.

Die Zeugenvernehmung eines sexuell missbrauchten Kindes oder eines/einer sexuell missbrauchten Jugendlichen kann zu Angst, Verzweiflung und Schuldgefühlen führen, sofern Strafe nicht das eigene Anliegen des Kindes ist. Es kann zu Verwirrung, Widersprüchlichkeit oder Leugnung kommen. Wird der/die TäterIn am Ende nicht verurteilt, weil dem Kind oder dem/der Jugendlichen nicht geglaubt wurde, können sich nachhaltige Selbstzweifel und Zweifel an professioneller Unterstützung entwickeln. Die Politik stünde bei einer Priorisierung der Strafverfolgung folglich dem Dilemma gegenüber, dass Ermittlungen, wenn sie zu früh oder nicht ausreichend behutsam durchgeführt werden, dem Kind oder dem/der Jugendlichen zusätzlich zur Gewalt weiteren Schaden zufügen können.

Erforderlich sind daher Spielräume für die Beratungsfachkräfte, um reflektieren zu können, wie und auch ob Strafermittlung, Strafverfolgung und Bestrafung erfolgen sollen. Strafermittlung und Strafverfolgung sind dabei nicht Gegenspieler von Hilfe und Schutz, sondern oft notwendige Voraussetzung und wichtiger Bestandteil, um Kinder und Jugendliche zu schützen und sie zu unterstützen.

Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch hat die Einführung einer Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und einer Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt daher nur in der Anfangsphase diskutiert und sich von ihr distanziert. Lediglich die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden empfehlen, Polizei oder Staatsanwaltschaft grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass in einer Einrichtung von einem/einer MitarbeiterIn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde (vgl. Deutschland, Bundesministerium der Justiz u.a. 2012).

Flächendeckend verlässliche Beratungsangebote

Damit eigenständige, leicht zugängliche und vertrauliche Beratung allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung steht, die eine solche suchen, bedarf es einer bundesweit flächendeckenden Infrastruktur. Fachberatungsstellen und -dienste sind hierbei als Erstanlaufstellen für Kinder und Jugendliche, Erziehungspersonen oder andere Personen, die sich Sorgen um ein Kind oder einen Jugendlichen/eine Jugendliche machen, Grundlage und unverzichtbarer Nukleus. Sie unterstützen Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, durch Fachberatung, da und soweit sie in Fragen der Misshandlung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs erfahren sind (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 8b Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 2 KKG).

Bei niedrigschwelligen Angeboten entsteht eine solche verlässliche Infrastruktur nicht von selbst, denn die knappen öffentlichen Finanzmittel führen dazu, dass Leistungen, die nicht unmittelbar beim Sozialleistungsträger eingefordert werden, nicht überall bedarfsgerecht vorgehalten werden. AdressatInnengerechte Beratung von Kindern und Jugendlichen bedeutet auch, dass sie nicht erst beim Jugendamt beantragt und von diesem gewährt zu werden braucht. Rechtsansprüche im Gesetz sind daher zahnlos und es bedarf anderer rechtlicher Sicherungsmechanismen.

Die Sicherung der Finanzierung eines bedarfsgerechten Ausbaus mit Fachberatungsstellen und – vor allem im ländlichen Bereich – aufsuchenden, mobilen Fachberatungsdiensten mit entsprechend fachkompetentem Personal gelingt, anders als bei Leistungen, die vom Jugendamt gewährt werden, nicht über gesetzliche Rechtsansprüche. Das Gesetz wählt daher zur Sicherung niedrigschwelliger Beratungsangebote die Festschreibung eines Mindestpersonalschlüssels gemessen an der EinwohnerInnenzahl, zum Beispiel mindestens einen/eine BeraterIn in der Schwangerschafts(konflikt)beratung je 40.000 EinwohnerInnen (§ 4 Abs. 1 SchKG). Oder es sichert, dass eine Mindestzahl an Fachkräften in bestimmten Einrichtungen oder Diensten arbeitet, zum Beispiel mindestens zwei Vollzeitkräfte oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitkräften pro Adoptionsvermittlungsstelle (§ 3 Abs. 2 AdVermiG).

So daher auch die Forderung des Unabhängigen Beauftragten. Zusätzlich will er die Fachkompetenz in der Beratung gesetzlich sichergestellt wissen: »Kinder und Jugendliche, die sexuelle oder sonstige körperliche oder psychische Misshandlung oder Vernachlässigung erfahren haben, haben Anspruch auf Unterstützung durch Beratungsstellen, in denen Fachkräfte mit spezieller Kompetenz für diesen Bereich arbeiten« (UBSKM 2012, S. 3 f.).

Erweiterung auf soziales Umfeld

Werden Kinder und Jugendliche misshandelt, vernachlässigt oder missbraucht, haben regelmäßig nicht nur sie Beratungsbedarf, sondern auch ihre Eltern, Geschwister oder andere Bezugspersonen aus ihrem sozialen Umfeld. Auch die Eltern sollen, so Art. 18 Abs. 2 KRK, bei der Veränderung ihres Verhaltens, bei der Verarbeitung von Übergriffen außerhalb der Familie sowie bei der Erarbeitung bzw. dem Erhalt eines förderlichen Umgangs mit den Belastungen ihrer Kinder unterstützt werden. Entsprechend fordert der Unabhängige Beauftragte eine Erweiterung des Anspruchs der Kinder und Jugendlichen auf Beratung auf die Familie und das soziale Umfeld (Vorschlag für einen § 8 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) (vgl. UBSKM 2012, S. 3).

Ausblick

Die Forderungen des Unabhängigen Beauftragten verdienen Unterstützung. Haben sie aber auch Aussicht auf Umsetzung? Möglicherweise schon: Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD kündigt eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Kinderschutzes und eine Umsetzung der Erkenntnisse aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes sowie der Bundesinitiative Frühe Hilfen an. Insbesondere versprechen die Regierungsparteien: »Wir wollen Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung besser vor Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt schützen. Wir werden die Umsetzung des Abschlussberichts ›Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich‹ in dieser Legislaturperiode weiter voranbringen. Die Hilfen für die Betroffenen müssen verstärkt durch die Regelsysteme erfolgen« (vgl. CDU u.a. 2013, S. 100).

Dies sind zwar keine eindeutigen Ankündigungen, dass die eigenständige, vertrauliche und verlässlich gesicherte Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie ihres familiären und sozialen Umfelds bei sexuellem Missbrauch, Misshandlung oder Vernachlässigung gesetzlich gestärkt wird. Aber der Koalitionsvertrag macht Hoffnung, dass ein weiteres Werben erfolgreich sein wird.

Kontakt

Dr. Thomas Meysen

Deutsches Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht e.V.
Postfach 10 20 20
69010 Heidelberg

Telefon: 0 62 21 / 98 18 11
E-Mail: meysen@dijuf.de

Literatur

CDU Deutschland / CSU Landesleitung / SPD (Hrsg.) (2013):
Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode.
Berlin
PDF-Dokument:
www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf

Deutschland, Bundesministerium der Justiz / Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Deutschland, Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2012):
Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich.
Berlin
PDF-Dokument:
www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/documents/AB%20RTKM_barrierefrei.pdf

Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (Hrsg.) (2012):
Forderungskatalog. Fachberatung sichern: Bessere Hilfen für von sexueller Gewalt betroffene Mädchen und Jungen.
Erarbeitet und weiterentwickelt anlässlich des 2. Hearings: »Kinder und Jugendliche – Beratung fördern, Rechte stärken«, 20. November 2012.
Berlin

Meysen, Thomas / Hagemann-White, Carol (2011):
Institutional and legal responses to child maltreatment in the family.
In: Kelly, Liz / Hagemann-White, Carol / Meysen, Thomas (Hrsg.):
Realising Rights.
Case studies on state responses to violence against women and children in Europe.
London, S. 110 – 204
PDF-Dokument:
www.dijuf.de/tl_files/downloads/2011/Projekte/RRS-Report_(Forschungsbericht_EN)_2011.pdf

Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2012):
Frankfurter Kommentar SGB VIII.
7., vollst. überarb. Aufl. Baden-Baden

World Health Organization (WHO) / International Society for the Prevention of Child Abuse and Neglect (ISPCAN) (Hrsg.) (2006):
Preventing child maltreatment: a guide to taking action and generating evidence.
Genf

Christian Böhm

Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Bereich Kinder- und Jugendschutz

Mit der Inkraftsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) am 01.01.2012 sind die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendämtern und die gemeinsame Verantwortung im Handlungsfeld Kinderschutz verbindlich festgelegt worden. Als Herausforderungen der kommenden Jahre in diesem Bereich sind zu nennen:

- die Fortbildung schulischer Fachkräfte und die Qualifizierung von regionalen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren),
- die Vernetzung zwischen Jugendhilfe, Jugendamt und Schulen,
- die Kooperation mit der Polizei und
- die Erstellung von standortspezifischen Schutzkonzepten zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt, häuslicher/familiärer Gewalt und Jugendgewalt.

Elemente eines Schutzkonzepts für Schulen sollen im folgenden am Beispiel Hamburgs vorgestellt werden.
Die Maßnahmen und Programme sind zum größten Teil in das Handlungskonzept »Handeln gegen Jugendgewalt« (www.hamburg.de/handeln-gegen-jugendgewalt) eingebunden bzw. entsprechen den Empfehlungen des Runden Tisches gegen sexuellen Missbrauch in Institutionen (www.kein-raum-fuer-missbrauch.de).

1. Qualifizierung und Fortbildungsangebote zum Kinderschutz an Schulen

Hamburger Schulen stehen in der Verantwortung, den Kinderschutz in ihrer Einrichtung umzusetzen. Fachkräfte aus Schulen sollen Kindeswohlgefährdungen verbindlich an die Jugendämter melden, im Gegenzug besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine »insoweit erfahrene Fachkraft« der Jugendhilfe (Kinderschutz-Fachkraft). Für die Zielerreichung müssen Schulleitungen und Lehrkräfte informiert, die Beratungslehrkräfte bzw. die Fachkräfte der Beratungsdienste fortgebildet und die regionale Vernetzung mit Fachkräften der Jugendhilfe aufgebaut bzw. weiterentwickelt werden. Die Verzahnung schulischer Informationsveranstaltungen mit regionalen Fortbildungsangeboten (durch die bezirklichen Jugendämter bzw. durch die Fachkräfte der Kinderschutzzentren) sowie mit überregionalen Qualifizierungsmaßnahmen für regionale Multiplikatorinnen und Multiplikatoren stand zu Beginn der Umsetzung des Handlungskonzeptes im Mittelpunkt, um einen hamburgweiten Standard in Fragen des Kinderschutzes an Schulen einzuführen. Im zweiten Schritt könnten in Hamburger Schulen standortspezifische Schutzkonzepte erarbeitet und umgesetzt werden.

Schulische Beratungslehrkräfte bzw. die Fachkräfte der Beratungsdienste erhalten umfangreiche Informationen (Aufklärung), zielgruppenspezifische und passgenaue Fortbildungsangebote, konkrete Handlungsempfehlungen (Checklisten) und regionale Ansprechpartner (Vernetzung) zur Verbesserung des Kinderschutzes an Schulen. Eine vom Kinderschutzzentrum veröffentlichte Broschüre »Kinderschutz an Schulen« bietet den fachlichen Rahmen. Die Austauschtreffen und die regionale Vernetzung für Beratungslehrkräfte werden durch regionale Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Schulbehörde und die bezirklichen Jugendämter gesteuert und koordiniert. Die inhaltliche Gestaltung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen erfolgt durch erfahrene und bundesweit anerkannte Fachkräfte der Kinderschutzzentren bzw. der Jugendhilfe.

Vorgesehene bzw. bereits in Durchführung befindliche Maßnahmen:

- Konzeption des Qualifizierungs-Curriculums (Schuljahr 2012/13)
- Umsetzung des Fortbildungsangebots für die Zielgruppe der Beratungslehrkräfte in regionalen Fortbildungs- und Austauschtreffen (8 Seminare à 3 Std. über 2 Jahre), seit 2012 in fast allen Bezirken bzw. Regionen
- Durchführung von Informationsveranstaltungen für Schulleitungen auf bezirklichen Schulleitertreffen (ab 2013)
- Ausbildung der regionalen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in enger Kooperation zwischen der Schulbehörde, der Jugendbehörde, den bezirklichen Jugendämtern und den Hamburger Kinderschutzzentren (ab Frühjahr 2014)
- Erstellung und Präsentation eines Standardfoliensatzes für Lehrerkollegien (ab 2014)

2. Entwicklung eines schulischen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt

Die Erstellung von Schutzkonzepten kann – spezifisch für jede Schule – einem FAQ-Format (siehe www.hamburg.de/gewaltpraevention/kein-raum-fuer-missbrauch) folgen, was in der Freien und Hansestadt Hamburg durch Fachkräfte der Beratungsstelle Gewaltprävention unterstützt und begleitet wird. Konzepte und Maßnahmen zur Aufdeckung von Gefährdungen, zur Bearbeitung von Vorfällen, zur Fortbildung und Beratung der Fachkräfte, zur Elternarbeit und zur präventiven Arbeit mit Schülerinnen und Schülern dienen der Stärkung der Kinder und Jugendlichen und helfen bei der

Vermeidung von Straftaten. Beratung, Fortbildungsangebote und Einzelfallarbeit finden dabei in enger Kooperation mit den in Hamburg ansässigen spezialisierten Fachberatungsstellen, weiteren Arbeitsfeldern der Hamburger Schulbehörde und ggf. der Polizei statt. Diese Begleitung ist prozesshaft zu interpretieren, d.h. im Verlauf eines zu definierenden Zeitabschnitts macht sich die Schule auf den Weg, die entsprechenden Schritte zu gehen:

***Schritt 1:** Entscheidung der Schulleitung für ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt*

- Diskurs und Informationsaustausch über die Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes im Kollegium, mit den Eltern und im Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern (Beteiligte für das Thema sensibilisieren)
- Dokumentation, d.h. Fragen, Kritik, Vorschläge und Ideen sammeln

***Schritt 2:** Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten für die Entwicklung des Schutzkonzeptes abklären*

- Eventuell Arbeitsgruppen/ Expertenteam gründen
- Informationsveranstaltungen durchführen
- Unterstützung durch Fachberatungsstelle einholen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Möglichkeit zur Fortbildung geben
- Dokumentation des Qualitätsentwicklungsprozesses (Planung, Zielsetzung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Lösungen)

***Schritt 3:** Arbeitsfeldspezifische Risikoanalyse und strukturelle Optimierung*

- Risikofelder im System Schule definieren und auf Gefährdungspotenziale hin analysieren
- Organisationsstrukturen entsprechend an das Schutzkonzept anpassen (z.B. Beschwerdemanagement, Transparenz, Opferschutz, Personalauswahl/ -entwicklung, Intimsphären usw.)

***Schritt 4:** Notfallplan erarbeiten*

- Zuständigkeitsbereiche und genaue Handlungsschritte für den Notfall abklären und dokumentieren
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend qualifizieren (Krisenteam, Fachkräfte)

***Schritt 5:** Schutzkonzept und Maßnahmen der Prävention implementieren*

- Berücksichtigung der Erkenntnisse der Risikoanalyse in der Umsetzung der Präventionsarbeit mit dem Kollegium, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern (Aufklärungs- und Unterrichtsarbeit, Zusammenarbeit mit Eltern, Veranstaltungen, Projektarbeit, Informationsschreiben usw.) und der öffentlichen Darstellung der Schule.

Auf der folgenden Doppelseite werden für wichtige Bereiche arbeitsfeldspezifische Risiken im System Schule und die dagegen notwendigen Maßnahmen dargestellt.

3. Qualifizierungsmaßnahme »Begleitung von Opfern an Schulen« (BeOS)

Eine verbesserte Opferbegleitung dient ebenfalls dem Kinderschutz. Die Unterstützung von Opfern an Schulen durch schulische Fachkräfte folgte bis 2013 in Hamburg keinem explizit formulierten fachlichen Standard. Es existierte eine Checkliste der Beratungsstelle Gewaltprävention zum »Umgang mit Opfern«. Diese beschreibt formal die zu berücksichtigenden Aspekte, um einen angemessenen und professionellen Umgang mit Opfern schulischer Gewalthandlungen abzubilden, konnte aber damit die praktische Verfahrensweise mit Opfern von Gewalthandlungen in Schulen zunächst nur auf dem Papier verbessern (www.hamburg.de/gewaltpraevention/umgang-opfern).

Berücksichtigt man die Opferraten der Polizeilichen Kriminalstatistik der Freien und Hansestadt Hamburg, der bundesweiten Dunkelfeldforschung und der schulischen Gewaltmeldungen in Hamburg (im Schuljahr 2012/2013 wurden 1.103 Gewaltvorfälle mit entsprechenden Opferraten an die zentrale Dokumentationsstelle der Schulbehörde gemeldet), war die Umsetzung einer umfangreichen Qualifizierungsmaßnahme erforderlich. Zur Finanzierung dieser Idee wurde 2012 ein Antrag bei der ZEIT-Stiftung eingereicht. Die Bewilligung erfolgte sehr schnell und die konzeptionelle Arbeit konnte begonnen werden. Die Qualifizierungsmaßnahme wurde mit insgesamt 14 Modulen à 4 Std. im Zeitraum zwischen Februar und September 2013 erstmals umgesetzt (Umfang: ca. 60 Std.). Die Fortbildung wurde für 24 Fachkräfte der Schulform Stadtteilschule[1] ausgeschrieben. Die teilnehmenden Fachkräfte sollten im Rahmen ihrer Regelarbeit die Möglichkeit haben (Kriterium des Auswahlverfahrens), sich nach Abschluss der Maßnahme mit entsprechenden Zeitressourcen um Opfer schulischer Gewalthandlungen kümmern zu können (Beratungslehrkraft, sozialpädagogische Fachkraft der Schulen). Die verantwortlichen Schulleitungen verpflichteten sich mit der Abgabe der Bewerbung ihrer Fachkräfte, entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die qualifizierten Fachkräfte erlangten Kompetenzen im Bereich der Gesprächsführung und im Umgang mit schulischen Opfern, erfassen frühzeitig Anzeichen und Signale einer Traumatisierung, leiten diese betroffenen jungen Menschen weiter an entsprechende Fachstellen und Institutionen, bieten konstruktive Wege der Konfliktbewältigung an und ermöglichen den Opfern somit eine möglichst unbeschwerte Rückkehr in den Schulalltag.

Die Verankerung dieses Angebots im Schulalltag stellte und stellt eine enorme Herausforderung für die qualifizierten Fachkräfte dar, weil der Opferschutzgedanke und die Kultur der Opferbegleitung im System Schule erst belebt und entwickelt werden müssen. Die »Kultur des Hinschauens« wurde bisher sehr täterorientiert interpretiert (Deeskalation, Grenzziehung, Tatverhinderung). Eine opferorientierte Sicht beinhaltet eine angemessene Begleitung des Opfers und seiner Angehörigen in einer Krisensituation sowie eine frühzeitige Hilfestellung bei Traumatisierungsanzeichen.

Für das Schuljahr 2014/2015 wurde ein Folgeantrag von der ZEIT-Stiftung bewilligt. Ab dem Schuljahr 2015/2016 geht ein vergleichbares Fortbildungsangebot in die Regelfinanzierung der Beratungsstelle Gewaltprävention über.

1 Seit dem Sommer 2010 ist die Stadtteilschule in Hamburg eine weiterführende Schulform neben dem Gymnasium. Die Stadtteilschule ist aus den Haupt-, Real- und Gesamtschulen und den Aufbaugymnasien hervorgegangen. Sie bietet alle Schulabschlüsse bis zum Abitur, das identisch mit dem Abschluss am Gymnasium ist.

Arbeitsfeldspezifische Risiken im System Schule

Bereich	Risiken	Maßnahmen
1. Personal-auswahl	• Einstiegsmöglichkeiten und Freiräume für sexuell übergriffige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter • hohe Mitarbeiterfluktuation • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. nicht pädagogische oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), die nicht im Präventions- und Schutzkonzept berücksichtigt werden	• Auswahlverfahren • Thematisierung in Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen • erweitertes polizeiliches Führungszeugnis • Selbstverpflichtungserklärung
2. Personal-entwicklung	• Fehlendes Wissen und Problembewusstsein • mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten • Rechtsunsicherheit	• Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Fortbildungsangebote • Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräche • Teamsitzungen
3. Organisation	• Intransparenz und unklare oder fehlende Zuständigkeiten: dadurch Grauzonen hinsichtlich Handlungsweisen, Kompetenzbereichen und Rollen sowie geringer Opferschutz • kein ausgearbeitetes, vertrauensbasiertes und transparentes Beschwerdemanagement • Vertrauens- und Machtmissbrauch • fehlendes oder schlechtes Schutzkonzept • ungenügende Interventionsmöglichkeiten • Sexualität und Gewalt als Tabuthemen • fehlende Beratungsmöglichkeiten und fachliche Unterstützung (keine Kooperation mit Fach-einrichtungen)	• Qualitätsentwicklung und -management • Leitbild und Selbstverpflichtung • Implementierung eines Schutzkonzeptes (Aspekte der Prävention, Intervention) • klare Regeln, Handlungsabläufe und Zuständigkeiten • Notfallplan • Definition von Arbeits- und Aufgabenbereichen • Beschwerdemanagement • Partizipationsmöglichkeiten • Transparenz in den Organisationsstrukturen, im pädagogischen Handeln, in den Rollen, den Regeln und im Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt • Kooperation mit Facheinrichtungen
4. Eltern	• Fehlendes Wissen und Problembewusstsein • mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten • Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen: Vernachlässigung, fehlende Sexualaufklärung, sexualisierte Gewalt in der Familie oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten der Eltern	• Konzept für eine Einbindung der Eltern und eine dauerhaft vertrauliche Zusammenarbeit • Information und Aufklärung mit Elternbriefen, Elternabenden, Veranstaltungen und Infobroschüren • Beteiligungsmöglichkeiten • Beratung in Erziehungsfragen, Fragen der Sexualerziehung und zu sexualisierter Gewalt • Vermittlung von Fortbildungsangeboten
5. Schülerinnen und Schüler	• Fehlende Aufklärung und mangelndes Problem-bewusstsein • geringer Opferschutz • Scham/Tabuisierung und kein Vertrauen für Thematisierung und Aussprache • fehlende Möglichkeiten, Hilfe und Unterstützung zu holen • geringes Selbstvertrauen • keine positive Selbstwahrnehmung im Körpererleben • körperliche, psychische und geistige Beeinträchtigungen • anderer kultureller und sprachlicher Hintergrund (z.B. Verständigungsschwierigkeiten oder andere Wertvorstellungen und Tabuisierungen) • dissoziale Verhaltensmuster	• Projekte und Programme zur Selbststärkung und sozialen Kompetenz • verankerte Sexualerziehung und Aufklärung zu sexualisierter Gewalt • Information über Hilfe- und Beratungsangebote • Kinderrechte stärken

Bereich	Risiken	Maßnahmen
6. Kommunikation und Umgang der Lehrkräfte mit Schülerinnen und Schülern	• Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz • psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen • Grenzverletzungen bei Kontrollen der Sportbekleidung (scheinbar unabsichtliche körperliche Berührungen/ Übergriffe bei der Hilfestellung) • Grenzverletzung in (vertraulichen) Gesprächen (z.B. Anzüglichkeit oder Annäherungsversuche) • gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d.h. direkte Formen sexueller Gewalt • unreflektierter Umgang zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern in sozialen Medien	• Klare Regeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern • Definition von Arbeitsbereichen • Beschwerdemanagement • Partizipationsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler • Angebote und Unterstützung mit spezifischer Ausrichtung jeweils für Jungen, Mädchen und Kinder mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen sowie Konzepte und Programme, die interkulturelle Aspekte berücksichtigen • Regelungen für den Umgang zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern in sozialen Medien (z.B. Facebook, Twitter, Chat)
7. Schul- und Klassenklima, Kommunikation, soziales Miteinander	• Aggressiver Umgang • psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen • sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache (»Schlampe«, »Schwuchtel« etc.) • verschiedene Formen des Mobbings (z.B. Cybermobbing, »happy slapping«) oder direkte Gewalthandlungen	• Soziale Kompetenzen stärken durch Regelverankerung • Programme und Schulprojekte der Gewalt- und Mobbingprävention • Einbindung der Schülerinnen und Schüler in die Präventionsarbeit • demokratiepädagogische Aspekte hervorheben (Schutzkonzept und Leitbild der Schule kommunizieren und Partizipationsmodelle verankern) • Projektarbeit und Öffnung zum Sozialraum
8. Handys, Internet	• Kontaktaufnahme durch sexuell übergriffige Personen über das Internet oder Handy (z.B. durch Vorspiegelung einer anderen Identität) • entwürdigende Video- und Fotoaufnahmen sowie Ansprachen in sozialen Medien (Cybermobbing) • Gewalt- und Sexfilme/Pornografie auf dem Handy • unreflektierter Umgang zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern in sozialen Medien	• Thematisierung im Unterricht, Aufklärung über Broschüren, Projekte und Elternarbeit • Regelungen für den Umgang zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern in sozialen Medien (z.B. Facebook, Twitter, Chat)
9. Räumlichkeiten, Schulgelände, Schulweg	• Unklare Trennung bei Umkleidemöglichkeiten (z.B. Sport, Schwimmen), Waschräumen, WCs und Schlafmöglichkeiten (z.B. Klassenreisen) • Verletzung der Intimsphäre durch fehlendes Reglement (anklopfen etc.) • Betreten des Schulgeländes und der Räumlichkeiten durch Unbefugte • dauerhaft unbeaufsichtigte Bereiche • Gefährdungen für Kinder auf dem Schulweg	• Schutz der Intimsphäre; Regeln zur Wahrung der Intimsphäre • Regelungen zur Beaufsichtigung von Räumlichkeiten und Schulgelände • Regelungen für das Betreten des Schulgeländes durch Besucher • Maßnahmen für den Schutz der Kinder auf dem Schulweg absprechen (z.B. Schulscouts, Hilfemöglichkeiten eruieren)

Gewaltprävention im Kindesalter (GiK)

Die Maßnahme »Gewaltprävention im Kindesalter« (GiK) setzt bei Kindern an, die mit aggressivem bzw. sozial auffälligem Verhalten im System Schule in Erscheinung treten. Hier steht die frühe Intervention auch schon bei unter 14-jährigen strafunmündigen Kindern im Fokus, um ihnen eine konstruktivere Integration ins soziale Umfeld zu ermöglichen und rechtzeitig ein Abrutschen in eine Risiko- oder gar kriminelle Karriere zu verhindern. Durch die Maßnahme werden Kinder mit aggressivem/antisozialem Verhalten frühzeitig erkannt und durch eine gezielte Vermittlung in gewaltpräventive Hilfen sollen sie zu positiveren Entwicklungsverläufen angeregt werden. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch eine Pre- und Postbefragung der Meldenden ermittelt. Darüber hinaus wird das Diagnostik-Instrument zur Identifikation der Zielgruppe seit Januar 2013 vom Deutschen Jugendinstitut validiert.[2] Es wurden zehn Stellen beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in den bezirklichen Jugendämtern und acht Stellen bei den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) geschaffen. In Auftakt- und Vernetzungsveranstaltungen für Schulen, Kindertagesstätten (Kitas), freie Träger der Jugendhilfe sowie Vertreterinnen und Vertreter der Polizei konnten die Inhalte und Vorgehensweisen der GiK-Fachkräfte präsentiert werden. In jedem Bezirk arbeiten die spezialisierten Fachkräfte in den ASDs und ReBBZ regelhaft in Regionalteams zusammen (vgl. Senatsdrucksache »Handeln gegen Jugendgewalt, Drs. 20/5972[3]). Schulen melden Kinder mit problematischem Verhalten über das zuständige ReBBZ an das GiK-Regionalteam. Diese entscheiden nach gemeinsamer Diagnostik und gemeinsamem Fachgespräch, welches Hilfeangebot für das betreffende Kind geeignet und notwendig ist, u.a. können das »Soziale Kompetenztraining« oder »Cool in School« die empfohlene Maßnahme sein:

Soziales Kompetenztraining

Beim »Sozialen Kompetenztraining« handelt es sich um ein Gruppentraining für die Klassen 3 bis 6, das stärkend auf die sozialen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern einwirkt. Zielgruppe sind u.a. aggressive Kinder und sozial unsichere, ängstliche Kinder, die gemeinsam mit sozial kompetenten Kindern am Training teilnehmen. Es zielt auf den Aufbau und die Einübung sozialer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen im Kontext der Schule. Theoretische Grundlagen des Programms sind die Theorie der sozial-kognitiven Informationsverarbeitung von Dodge (vgl. Dodge 1993) und das Konzept der Selbstwirksamkeit von Bandura (vgl. Bandura 1979; 1997). Die Größe der Gruppe ist von der Zusammensetzung und den unterschiedlichen Ausgangslagen der Kinder abhängig. Aus Erfahrung sollte eine Gruppe aus höchstens zwölf Kindern bestehen. Das Training beinhaltet Module zu den Themen soziale Wahrnehmung, Gefühle, Kommunikation, Kooperation, Verhaltensaspekte und Einfühlungsvermögen.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Möglichkeit des flexiblen Einsatzes der Bestandteile des Programms ein großer Vorteil des Trainings ist. Wenn die Schule eine Entscheidung für das »Soziale Kompetenztraining« getroffen hat und Ressourcen für die Umsetzung bereitstellt, dann sind die Aussichten ermutigend. Die Anwendung des Trainings setzt eine Qualifizierung voraus. Diese wird von der Beratungsstelle Gewaltprävention durchgeführt. Die Fortbildung umfasst eine Schulung von drei Tagen, teilnehmen können schulische und Jugendhilfe-Fachkräfte. An zwei weiteren Nachmittagen findet eine kollegiale Supervision statt. Damit erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kompetenzen zur selbstständigen Durchführung des Trainings und zu dessen Anpassung an verschiedene Schülergruppen und Durchführungsbedingungen.

Cool in School

Bei »Cool in School« handelt es sich um ein schulisches Antigewalttraining im Rahmen des Hamburger Senatskonzeptes »Handeln gegen Jugendgewalt« (www.handeln-gegen-jugendgewalt.hamburg.de). »Cool in School« richtet sich an 12- bis 15-jährige Schülerinnen oder Schüler, die durch Gewalttaten im schulischen Rahmen aufgefallen sind. Die Schülerinnen oder Schüler können freiwillig an dem schulischen Trainingskurs teilnehmen, ihnen kann vom Lehrkörper oder den schulischen Beratungsinstitutionen die Teilnahme empfohlen werden oder sie werden nach einer Klassenkonferenz zu einer Teilnahme am Trainingsprogramm verpflichtet.
Seit 2008 gibt es das »Cool in School«-Training in Hamburg. Seit dem Jahr werden kontinuierlich Trainerinnen und Trainer ausgebildet, die in Schulen Trainingskurse durchführen.

Schulen können sich entscheiden, ob sie zwei eigene Trainerinnen und Trainer ausbilden lassen oder eine Kooperation mit einem Jugendhilfeträger oder einem ReBBZ eingehen. Mindestens eine Trainerin/ein Trainer soll aus der betreffenden Schule sein. Die Ausbildung umfasst 100 Std. und dauert ca. ein Jahr. Sie wird von der Beratungsstelle Gewaltprävention der Behörde für Schule und Berufsbildung durchgeführt. Eine besondere Stärke des Programms ist dabei die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonal und Sozialpädagoginnen und -pädagogen und die enge Vernetzung mit allen Beteiligten im schulischen System. Aktuell nehmen 35 Schulen am Programm teil und es gibt 92 ausgebildete Trainerinnen und Trainer. An den über 100 Trainingskursen haben seit Beginn der Maßnahme im Jahr 2008 über 650 Schülerinnen und Schüler teilgenommen.

In den meisten Hamburger Bezirken gibt es ausgebildete Trainerinnen oder Trainer in den ReBBZ, die auch als Fachkräfte der Gewaltprävention im Kindesalter (GiK-Fachkräfte, siehe oben) direkt mit Kolleginnen und Kollegen der ASDs zusammenarbeiten. Über diese kann eine Finanzierung der Trainingskurse in Kooperation mit einem Jugendhilfeträger unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.
Das Programm arbeitet dabei auch mit weiteren Partnern aus der Jugendhilfe intensiv zusammen.

2 Vgl. www.dji.de/validierung
3 http://ratsinformation.web.hamburg.de:86/bi/vo020.asp?VOLFDNR=13851

Seit Beginn der Umsetzung (2008) sind über tausend Fälle im ASD und vergleichbar viele Fälle bei den ReBBZ unter Anwendung der evaluierten Diagnostik bearbeitet worden. Bei 30 % der Fälle konnte ein Risiko der Verfestigung aggressiver/antisozialer Verhaltensweisen festgestellt werden. In diesen Fällen kommt das breite Spektrum der Jugendhilfe- und ReBBZ-Beratungsmaßnahmen zur Anwendung, das um Angebote mit nachweislicher gewaltpräventiver Wirkung erweitert wurde.

Wie zu Beginn des Artikels formuliert, gilt es in den kommenden Jahren so einige Herausforderungen zu bewältigen. Hamburg zeigt jedoch, dass konstruktive Schritte unternommen werden können, um diesen zu begegnen und insbesondere die Kooperation von Schule und Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz zu stärken. Diese Praxismodelle aus Hamburg sind ggf. auch in anderen Großstädten umsetzbar. Darüber hinaus gibt es in vielen Bundesländern, Städten und Gemeinden weitere Maßnahmen und Ansätze, die sich mit den Themen Jugendgewalt, Kinderschutz und Kooperation zwischen Institutionen befassen und Erfolge vorweisen können.

Kontakt

Dr. Christian Böhm

Behörde für Schule und Berufsbildung,
Abteilung B5
Leitung der Beratungsstelle
Gewaltprävention (B55)
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg

Telefon: 040/428842-920
E-Mail:
Christian.Boehm@bsb.hamburg.de

Literatur

Bandura, Albert (1979):
Sozial-Kognitive Lerntheorie.
Stuttgart.

Bandura, Albert (1997):
Self-efficacy: the exercise of control.
New York.

Dodge, Kenneth A. (1993):
Social-cognitive mechanisms in the development of conduct disorder and depression.
In: Annual Review of Psychology, Jg. 44, S. 559–584.

Mutig fragen – besonnen handeln.

Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen

Sexueller Missbrauch an Kindern ist ein Thema, das Eltern zutiefst verunsichern oder emotional belasten kann. So soll diese Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Hinweise und Anregungen geben, mit diesem herausfordernden Thema umzugehen. Sie wurde unter redaktioneller Betreuung des IzKK 2012 neu überarbeitet veröffentlicht. Sie richtet sich sowohl an Mütter und Väter, die sich über sexuellen Missbrauch informieren und ihm vorbeugen möchten, als auch an Eltern, die sexuelle Gewalt an ihrer Tochter oder ihrem Sohn befürchten oder deren Kind tatsächlich betroffen ist.

Die Texte wurden von erfahrenen ExpertInnen verfasst: Kirstin Dawin, Parvaneh Djafarzadeh, Ursula Enders, Robert Grain, Marion Mebes, Peter Mosser, Eva-Maria Nicolai, Ute Nöthen-Schürmann, Adelheid Unterstaller und Julia von Weiler.

Die Broschüre kann unter anderem genutzt werden in pädagogischen Einrichtungen und im Freizeitbereich, wie bspw. Kindergärten, Schulen und Sportverbänden, die präventiv mit Eltern zu diesem Thema ins Gespräch kommen möchten, sei es im Rahmen von Elternabenden oder im Zusammenhang mit präventiven Angeboten für Kinder.

Über die Publikationsseite des BMFSFJ können gedruckte Exemplare auch in größerer Menge bestellt werden: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=5810.html

Anja Neumann, unter Mitarbeit von: Reinhard Berner[1], Christine Erfurt[2], Guido Fitze[3], Antje Heilmann[1], Julia Schellong[4], Uwe Schmidt[2], Magdalena Schulz[4], Frauke Schwier[3]

Hinsehen – Erkennen – Handeln. Kinderschutz im Gesundheitswesen

Implementierung und Stärkung von Kinderschutzgruppen an pädiatrischen Einrichtungen in Sachsen

Das Gesundheitswesen – eine Schlüsselrolle im Kinderschutz

Misshandlung und Vernachlässigung in Kindheit und Jugend können mit erheblichen sozialen und gesundheitlichen Folgestörungen verbunden sein. Zahlen zur Häufigkeit von Misshandlungen ergaben sich in einer retrospektiven Befragung (vgl. Häuser u.a. 2011) von 2.504 erwachsenen Deutschen. 1,6 % der Befragten gaben an, schweren emotionalen, 2,8 % schweren körperlichen und 1,9 % schweren sexuellen Missbrauch in ihrer Kindheit und Jugend erlebt zu haben. 6,6 % der StudienteilnehmerInnen berichteten über schwere emotionale und 10,8 % über schwere körperliche Vernachlässigung. Esser und Weinel (vgl. Esser/Weinel 1990) kommen zu ähnlichen Aussagen. Sie schätzen, dass etwa 5 bis 10 % aller in Deutschland lebenden Kinder, also ca. 30.000 Kinder eines jeden Geburtsjahrgangs, von Vernachlässigung betroffen sind. Wie viele Kinder in der Bundesrepublik jedoch tatsächlich vernachlässigt werden, lässt sich nur schwer ermitteln. Als Untergrenze wird geschätzt, dass mindestens 50.000 Kinder unter erheblicher Vernachlässigung leiden, nach oben hin schwanken die Zahlen von 250.000 bis 500.000 (vgl. Niedersachsen, Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales/ Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen 2002). Kinder in der Altersgruppe von 0 bis 3 Jahren stellen dabei prozentual den höchsten Anteil gefährdeter Kinder.

Im ersten Lebensjahr sterben mehr Kinder an den Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung als in jedem späteren Alter (Erster Dresdner Kinderschutzbericht 2012). Ein Großteil der Kinder und Jugendlichen hat nach Gewalterfahrung komplexe Behandlungsbedarfe mit hohen Folgekosten, sowohl im psychosozialen als auch im medizinisch-therapeutischen Bereich (vgl. Edwards u.a. 2003, S. 1453 f.; Felitti u.a. 1998, S. 245; Cuipers u.a. 2011). Langfristig entstehen physische und/oder psychische Schäden, die nicht nur zu einer erheblichen und oft langwierigen Einbuße an Lebensqualität, mitunter sogar bleibender Schädigung oder gar Behinderung führen, sondern auch hohe Folgekosten – nicht ausschließlich für die medizinische Versorgung – verursachen (vgl. Fang u.a. 2012).

ÄrztInnen und MitarbeiterInnen von Kinderkliniken kommt im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung in den ersten drei Lebensjahren der Kinder eine besondere Stellung zu, da sie Kontakt mit allen Kindern und deren Familien haben. Schon mit der Geburt eines Kindes, welche meist in einer Klinik stattfindet, und der folgenden Anbindung beim niedergelassenen Kinderarzt ist ein intensiver Kontakt in dieser sensiblen Phase, in der Eltern besonders empfänglich für Veränderung zum Wohle des eigenen Kindes sind, vorhanden. Insbesondere in Kinderkliniken sollte Kinderschutz integrierter Schwerpunkt aller dort tätigen Disziplinen sein. Ein Blick für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, leitliniengerechtes Vorgehen bei Verdacht und der nachfolgende Schutz der Opfer einschließlich des kompetenten Umganges mit den Sorgeberechtigten zählen zum benötigten Handwerkszeug. Fachliches Handeln in diesem Zusammenhang hat vielfältige Aspekte:

- Aufmerksamkeit und Bereitschaft zur Diagnosestellung
- fachliche Kenntnisse der verschiedenen Misshandlungsformen
- Diagnostik entsprechend aktueller Leitlinien
- strukturiertes und fachgerechtes Vorgehen der Verdachtsabklärung
- Erfassung familiärer Risiken und Ressourcen
- Rechtssicherheit und Bereitschaft zum multiprofessionellen Handeln

So die Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz in der Medizin (AG KiM) (vgl. Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz in der Medizin 2013). In diesen Leitlinien wird die Etablierung einer multiprofessionellen Kinderschutzgruppe an allen pädiatrischen Institutionen dringend empfohlen.

Das Projekt

Aus diesem Anliegen entwickelte sich das Projekt »Hinsehen – Erkennen – Handeln. Kinderschutz im Gesundheitswesen in Sachsen«, welches durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz gefördert wurde.

Hier konnte in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Dresden und der örtlichen Kinderschutzgruppe des Universitätsklinikums Dresden bzw. des Krankenhauses Dresden-Neustadt im Jahr 2011 eine Methode entwickelt werden, durch die einerseits mithilfe strukturierter Materialien die interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und freiem Jugendhilfesystem und KlinikmitarbeiterInnen forciert wird. Andererseits wird durch ein leitliniengetreues standardisiertes Vorgehen innerhalb des Klinikums Sicherheit im Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gestärkt (vgl. Schellong u.a. 2013, S. 83).

1 Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus der TU Dresden
2 Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden
3 Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus der TU Dresden
4 Klinik und Poliklinik für Psychotherapie und Psychosomatik des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus der TU Dresden

In einem zweiten Projekt sollte diese Methodik möglichst flächendeckend auf stationäre pädiatrische Einrichtungen in Sachsen übertragen werden. Hierfür wurde die Etablierung bzw. Stärkung von Kinderschutzgruppen an allen pädiatrischen Abteilungen Sachsens angeregt. Eine örtliche, von der Klinikleitung benannte Subkoordination (siehe Abbildung 1) wurde beim Aufbau bzw. bei der Förderung einer bestehenden Kinderschutzgruppe gezielt unterstützt, um standardisierte Arbeitsweisen und Dokumentationsmaterialien entsprechend der Leitlinie der AG KiM zu etablieren. Neben der Schulung aller Beteiligten sollte ein einheitliches Meldesystem für den Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung erarbeitet werden.

Beteiligt waren 30 Kinderkliniken, 6 Kinderchirurgien, 10 Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie 7 sozialpädiatrische Zentren. In Summe sind dies 53 Abteilungen in 43 Häusern (siehe Abbildung 2).

Das Projekt erfährt finanziell und vor allem auch tatkräftig ideell Förderung vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und wird durch folgende Einrichtungen in enger Kooperation getragen: Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin, Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie, Klinik und Poliklinik für Psychotherapie und Psychosomatik) und das Institut für Rechtsmedizin der TU Dresden. Die Projektlaufzeit erstreckte sich von März 2012 bis Dezember 2013 im Freistaat Sachsen (vgl. www.hinsehen-erkennen-handeln.de).

Methodische Vorgehensweisen im Projekt

Das Projekt befindet sich aktuell am Ende der Implementierungs- bzw. Schulungsphase mit begleitender Evaluation. Den ProjektkoordinatorInnen begegnet sowohl in Kliniken als auch in den Jugendämtern ein hohes Interesse am Thema. Die Bedeutung des Themas »Kinderschutz in der Medizin« wird anerkannt, was sich in den Teilnehmerquoten niederschlägt (40 von 43 Kliniken in Sachsen beteiligen sich).

Abbildung 1:
Kinderschutzgruppe mit umliegendem Netzwerk

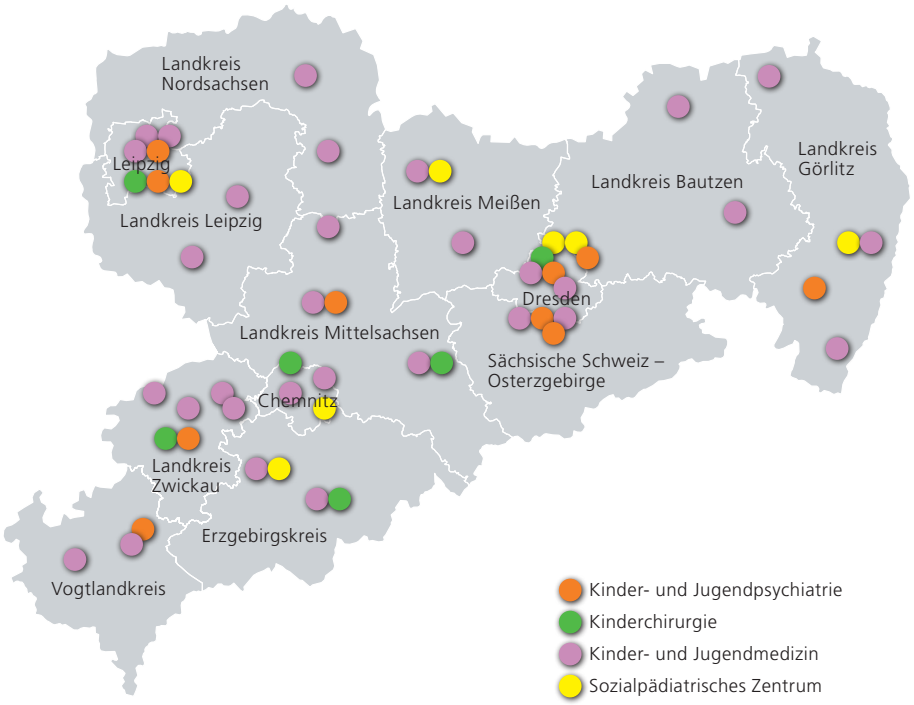

Abbildung 2:
Überblick pädiatrische Einrichtungen Sachsen

Das Niveau von Kinderschutzaktivitäten und -kompetenzen im Freistaat Sachsen ist sehr verschieden, sodass der Prozess der Implementierung von strukturierten Maßnahmen des Kinderschutzes in jeder Klinik anders verläuft. Einige Kliniken entschieden sich, bestehende klinikinterne Kinderschutzkonzepte durch die im Projekt angebotenen Standards zu ergänzen, und arbeiten weitgehend autark. Andere Kliniken benötigen und beanspruchen einen intensiveren Prozess zur Etablierung von standardisierten Kinderschutzstrukturen. In den projektbeteiligten Orten konnte zudem das Zusammenwirken zwischen den sehr unterschiedlich arbeitenden Institutionen des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe verbessert werden. So wurde zusammen mit der Kinder- und Jugendhilfe ein einheitlicher Faxmeldebogen für den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erstellt, der in 10 von 13 kreisfreien Städten/Landkreisen in Sachsen zum Einsatz kommt.

Zur Qualitätssicherung der Projektarbeit wird eine Evaluation durchgeführt. Dabei werden die MedizinerInnen in den pädiatrischen Abteilungen in Sachsen dazu befragt, wie sie aktuell im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung handeln und welches Wissen sie dafür bereithalten. Es kommen Vorher-, Nachher- und Verlaufsmessungen zum Einsatz. Der Versuchsgruppe mit der Kinderschutzintervention in Sachsen wird eine Kontrollgruppe gegenübergestellt, die aus MedizinerInnen pädiatrischer Einrichtungen in Brandenburg besteht, in welchen die Intervention – aufgrund der Beschränkung des Projektes auf Sachsen – nicht durchgeführt wird. Der Untersuchungszeitraum ist auf 16 Monate terminiert, mit einer angestrebten Stichprobe von 43 Kliniken mit jeweils 1 bis 3 MitarbeiterInnen in Sachsen als Versuchsgruppe (N = max. 129 TeilnehmerInnen) bzw. 26 Kliniken mit jeweils 1 bis 3 MitarbeiterInnen in Brandenburg als Kontrollgruppe (N = max. 78 TeilnehmerInnen).

Bisherige Ergebnisse

Im Folgenden werden ausgewählte Ergebnisse der ersten Befragung der TeilnehmerInnen aus sächsischen Kinderkliniken (Versuchsgruppe, N = 49) vorgestellt: Die TeilnehmerInnen wurden u.a. gefragt, wie gut sie sich auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) zum Thema Kinderschutz informiert fühlen. Dabei gaben 63 % der Befragten an, dass sie sich nur befriedigend (3) bis ungenügend (6) mit Informationen zum Thema Kinderschutz versorgt sehen. Außerdem wurde erhoben, wie zufrieden die Befragten bisher mit ihren Handlungsmöglichkeiten sind, wenn sie den Verdacht haben, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt: Knapp 70 % der TeilnehmerInnen sind mäßig (3) bis ungenügend (6) zufrieden. Zur Frage, ob und, wenn ja, wie lange an der Klinik eine Kinderschutzgruppe besteht, gaben 76 % der Antwortenden an, dass sich ihre Kinderschutzgruppe im Projektzeitraum gegründet hat. Eine standardisierte Arbeitsweise bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung zum Befragungszeitpunkt wurde nur von knapp der Hälfte der MedizinerInnen bejaht. Nur 10 % der Befragten erfassen Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung statistisch. Außerdem wurde die Zufriedenheit mit der Erreichbarkeit des Jugendamts erhoben. Dreiviertel der Befragten sehen dabei die mangelnde Erreichbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamts kritisch. Die Frage, ob den TeilnehmerInnen die Netzwerkkoordination für Kinderschutz ihrer Gebietskörperschaft (Landkreis/kreisfreie Stadt) bekannt ist, konnte nur knapp über die Hälfte der TeilnehmerInnen mit Ja beantworten.

Die Ergebnisse der ersten Erhebung zeigen, dass die Befragten das Wissen zum komplexen und emotional belastenden Thema Kindeswohlgefährdung und auch die Zufriedenheit mit den eigenen Möglichkeiten des Handelns als unzulänglich einschätzen. Eine Standardisierung der Arbeitsweise und die statistische Erfassung von Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung sind – verglichen mit den Empfehlungen der AG KiM – noch unzureichend im Blick. Ebenso kann die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe, besonders die Meldung von Verdachtsfällen, noch als verbesserungsfähig angesehen werden.

Herausforderungen für den Kinderschutz im Gesundheitswesen

Im Rahmen der Implementierung und Schulung in den beteiligten Kliniken und Jugendämtern bzw. auf der landesweiten Ebene wurden u.a. folgende Probleme sichtbar:

- Es fehlt fachliche Kompetenz der Kliniksozialdienste zum Thema Kindeswohlgefährdung. Nur wenige Sozialdienste in sächsischen Kinderkliniken sind in strukturierte Verfahren (Anamnese, Führen von Elterngesprächen, Vermittlung von Hilfsangeboten, Kontaktgestaltung zum Jugendamt) eingebunden.

- Sowohl MitarbeiterInnen der Jugendämter als auch der Geburtskliniken im Land Sachsen konstatieren, dass die Anzahl der Mütter mit vermutetem Hilfebedarf aufgrund von vielfältigen Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung ansteigt, zudem gebe es Hinweise auf eine wachsende Zahl vernachlässigter Kinder. Es sollte möglich sein, diese Familien zur Vermittlung von frühen Hilfen dem Jugendamt zu melden, und zwar so niedrigschwellig, dass damit keine Stigmatisierung einhergeht. Am Projekt beteiligte MitarbeiterInnen von Kliniken berichteten davon, dass ihnen verlässliche Kriterien fehlen, um einzuschätzen, wann eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt unabdingbar ist.

- Erkranken Eltern akut psychisch, ist die Versorgung der Kinder durch die Sorgeberechtigten oft nicht ausreichend möglich. Mitunter werden bei teilstationärer/stationärer Behandlung des Elternteils die Kinder und Fragen nach deren Versorgung vergessen.

- Psychische Folgen nach Kindesmisshandlung führen sehr schnell zu schwierigen Entwicklungsverläufen der Betroffenen, insbesondere da mangelhafte Versorgungsstrukturen und lange Wartezeiten auf eine angemessene psychologische Versorgung der Opfer die Situation zusätzlich verschärfen.

- Das Hinzuziehen von RechtsmedizinerInnen in Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung ist aktuell weder finanziell noch versicherungsrechtlich geklärt: RechtsmedizinerInnen sind außerhalb des Krankenkassenvergütungssystems tätig, was zur Folge hat, dass ihre Leistungen nicht über die Gebührenordnung der ÄrztInnen abrechenbar sind. Erschwerend hinzu kommt eine personelle Unterversorgung dieser Profession in Sachsen.

Es bleibt noch viel zu tun, damit nachhaltige Konzepte zum Thema Kinderschutz im medizinischen Bereich selbstverständlich werden und finanziell abgesichert sind. Dies ist eine Aufgabe, an der sich die Politik durch entsprechende Rahmenbedingungen und die Kostenträger im Gesundheitswesen angemessen beteiligen müssen.

Kontakt

Dr. rer. medic. Anja Neumann
Diplom-Psychologin

Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der TUD /
Klinik und Poliklinik für Psychotherapie und Psychosomatik
Fetscherstraße 74
01307 Dresden

Telefon: 0351/45815925
E-Mail: anja.neumann@uniklinikum-dresden.de

Literatur

Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz in der Medizin (AG KiM) (Hrsg.) (2013):
Vorgehen bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Empfehlungen für Kinderschutz an Kliniken.
Version 1.4, 2013. Bonn
PDF-Dokument:
http://dakj.de/media/stellungnahmen/dakj/empfehlungen-kinderschutz-kliniken-1.4-230913.pdf

Bundesärztekammer (Hrsg.) (2007):
Kindergesundheit stärken.
110. Deutscher Ärztetag, Punkt III.
Berlin,
PDF-Dokument:
www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=0.2.20.4640.5168.5232.5233

Cuipers, Pim / Smit, Filip / Unger, Froukje u.a. (2011):
A disease burden of childhood adversities in adults. A population based study.
In: Child Abuse & Neglect, Jg. 35, Heft 11, S. 937–945

Edwards, Valerie J. / Holden, George W. / Felitti, Vincent J. u.a. (2003):
Relationship between multiple forms of childhood maltreatment and adult mental health in community respondents. Results from the adverse childhood experiences study.
In: American Journal of Psychiatry, Jg. 160, Heft 8, S. 1453–1460

Esser, Günter / Weinel, Hiltrud (1990):
Vernachlässigende und ablehnende Mütter in Interaktion mit ihren Kindern.
In: Martinius, Joest / Frank, Reiner (Hrsg.): Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung von Kindern. Erkennen, Bewusstmachen, Helfen. Bern, S. 22–30

Dresden, Oberbürgermeisterin (Hrsg.) (2012):
Erster Dresdner Kinderschutzbericht.
Dresden
PDF-Dokument:
www.dresden.de/media/pdf/jugend/Kinderschutzbericht_2012.pdf

Fang, Xiangming / Brown, Derek S. / Florence, Curtis S. u.a. (2012):
The economic burden of child maltreatment in the United States and implications for prevention.
In: Child Abuse & Neglect, Jg. 36, Heft 2, S. 156–165

Felitti, Vincent J. / Anda, Robert F. / Nordenberg, Dale u.a. (1998):
Relationship of childhood abuse and household dysfunction to many of the leading causes of death in adults. The Adverse Childhood Experiences (ACE) Study.
In: American Journal of Preventive Medicine, Jg. 14, Heft 4, S. 245–58

Häuser, Winfried / Schmutzer, Gabriele / Brähler, Elmar u.a. (2011):
Maltreatment in childhood and adolescence – results from a survey of a representative sample of the general German population.
In: Deutsches Ärzteblatt International, Jg. 108, Heft 17, S. 287–94

Niedersachsen, Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales / Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen (Hrsg.) (2002):
Kindesvernachlässigung. Erkennen – Beurteilen – Handeln.
Hannover

Schellong, Julia / Epple, Franziska / Steinhauer, Elena u.a. (2013):
Hinsehen – Erkennen – Handeln. Kinderschutz im Gesundheitswesen. Modellprojekt zur Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften im Gesundheitssystem zum Thema Gewalt in der Familie in Dresden.
In: Lammel, Matthias / Sutarski, Stephan / Lau, Steffen u.a. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung. Medizinische und juristische Perspektiven. Berlin, S. 83–94

Beate Borstel / Hans Willner

Die Rolle der Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie im Kinderschutz – ein Bericht aus der Praxis

Anhand eines Fallbeispiels aus der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) des St. Joseph Krankenhauses in Berlin[1] soll im folgenden Artikel schwerpunktmäßig aus Sicht des Sozialdienstes der KJPP die Kooperation mit der Jugendhilfe und dem Schulbereich dargestellt werden.

Die in der KJPP am häufigsten vorkommenden Formen der Kindeswohlgefährdung sind seelische – auch psychisch genannte – Misshandlung und Vernachlässigung.

Seelische (psychische) Misshandlung ist laut Berliner Handlungsleitfaden für Kinderschutz (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2009, S. 7) definiert durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen und symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

Vernachlässigung des seelischen und geistigen Wohls ist definiert durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

Fallbeispiel

Lorenz, ein leicht ungepflegt wirkender 15-Jähriger, wird von der allein sorgeberechtigten Kindesmutter in der Ambulanz der KJPP vorgestellt. Er brauche Hilfe, sitze überwiegend vor dem PC bei YouTube. Die Sekundarschule besucht er seit acht Monaten nicht mehr. Die Mutter äußert sich stark abwertend über die Schule und die LehrerInnen. Aufgrund der Schuldistanz wurde Lorenz vor zwei Monaten in einer Kleingruppe in einem schulpsychologischen Beratungszentrum beschult, ist dort aber seit drei Wochen nicht mehr erschienen. Kontakte zu Gleichaltrigen verneint er. Seine Stimmung wirkt gedrückt.

Lorenz lebt allein mit seiner Mutter und einer größeren Anzahl von Haustieren in einer Wohnung. Nach eigenen Angaben erhält die Mutter aufgrund ihrer depressiven Erkrankung Unterstützung durch einen Einzelfallhelfer. Sie äußert große Sorge, nicht in alle Gespräche bezüglich weiterer Planungen von Maßnahmen einbezogen zu werden. Ferner drücken sowohl Lorenz wie auch die Mutter große Ängste vor einer Trennung voneinander aus.

Die Mutter hat kurz vor der Vorstellung in der KJPP laut eigener Aussage Kontakt zum Jugendamt aufgenommen und einen Betreuungshelfer für Lorenz beantragt, der in Kürze seine Arbeit aufnehmen soll.

Nach dem Erstgespräch wird mit dem Verdacht auf eine mittelgradige depressive Episode eine stationäre Behandlung auf der Jugendstation empfohlen. Diese Empfehlung wird weder von Lorenz noch von seiner Mutter akzeptiert. Trotz einiger Bedenken bezüglich der regelmäßigen Teilnahme wird eine tagesklinische Behandlung bei uns angeboten. Die Mutter kann sich darauf einlassen und willigt ein, dass Lorenz bei Nichterscheinen in der Tagesklinik stationär weiterbehandelt werden soll. Aufgrund der Wartezeit für die Tagesklinik von einigen Monaten beginnt eine ambulante Diagnostik. Eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit ergibt einen durchschnittlichen IQ-Wert bei auffallender Verlangsamung, die durch die emotionale Belastung bedingt sein könnte.

Eine ambulante Fallkonferenz wird nach vier Monaten mit dem Jugendamt, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPPD), der Mutter, Lorenz, dem fallführenden Psychologen der Ambulanz und dem Sozialdienst durchgeführt. Wenngleich es Hinweise auf schwierige Rahmenbedingungen bei Lorenz gibt, wird die Situation von der KJPP nicht als Kindeswohlgefährdung eingeschätzt. Das Ziel der Fallkonferenz ist es, die Informationen über die familiäre Situation und den Hilfebedarf aus Sicht der verschiedenen Bereiche zusammenzufassen, die Bereitschaft zur teilstationären Behandlung zu überprüfen bzw. erneut auf eine stationäre Behandlung hinzuwirken sowie im Vorfeld mögliche Maßnahmen im Fall eines eventuellen Scheiterns der Behandlung zu besprechen. Dabei stellt sich heraus, dass bereits mehrere Kinderschutzmeldungen von der Schule erfolgt sind und die Vorstellung bei uns sowie die Betreuungshilfe ein Resultat dieser Meldungen sind. Lorenz und die Kindesmutter bestätigen den Wunsch nach einer tagesklinischen Behandlung. Die Mutter äußert folgende Wünsche in Bezug auf ihren Sohn: einen Schulabschluss, einen geregelten Tagesablauf und eine Psychotherapie. Auch Lorenz möchte einen Schulabschluss machen und »dass seine Stimmung sich verbessert«.

Aufgrund der eingeschätzten Dringlichkeit kann Lorenz kurz nach der Fallkonferenz in die Tagesklinik aufgenommen werden. Nach drei Tagen erscheint er nicht mehr. Infolge von Telefonaten durch das dortige Personal kommt er an zwei Tagen wieder, fehlt dann aber erneut. Nach drei unentschuldigten Fehltagen steht der Absprache gemäß die Entlassung an. Das Angebot der stationären Behandlung bleibt bestehen, wird aber weiterhin massiv durch die Mutter abgelehnt. Das Jugendamt und der KJPPD werden hierüber informiert. Die KJPPD-Ärztin interveniert und verweist darauf, dass sie aus ihrer Sicht eine stationäre Betreuung für dringend erforderlich hält, wenn Lorenz es nicht schafft, die Termine in der Tagesklinik wahrzunehmen.

1 Die KJPP verfügt über insgesamt 50 teilstationäre und stationäre Plätze und eine Institutsambulanz. Sie übernimmt den Versorgungsauftrag für zwei Bezirke und behandelt Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen mit psychiatrischen Erkrankungen.

Daraufhin lässt Lorenz sich noch einmal auf eine Behandlung dort ein. Lorenz erscheint in der Folge regelmäßig, wenn auch zunächst sehr unwillig. Er bringt sich aber bei den Aktivitäten ein. Besonders im Outdoor-Bereich entwickelt er zunehmend Begeisterung. Auch die Beschulung in einer Kleingruppe macht ihm Spaß und er wird von den KliniklehrerInnen so eingeschätzt, dass er bei entsprechender Strukturierung einen Mittleren Schulabschluss erreichen könnte. Als Lorenz ein weiteres Mal fehlt, wird er telefonisch auf die Konsequenz einer sofortigen Entlassung hingewiesen und darauf, dass das Jugendamt und der KJPPD informiert werden. Darauf folgend gibt es keine Fehltage mehr und Lorenz fügt sich zunehmend besser in den Alltag der Tagesklinik ein. Er kann sich auch auf eine Medikation einlassen. Zu MitpatientInnen baut er Kontakte auf und hat insbesondere zu dem männlichen Betreuer in der letzten Zeit der achtwöchigen Behandlung ein gutes Verhältnis.

In den Elterngesprächen zeigt sich die Schwere der psychischen Erkrankung der Mutter immer deutlicher.

Erkennbar wird auch, wie wenig sie die häuslichen Entscheidungen bestimmt und wie sehr sie zur eigenen Stabilisierung auf die physische Anwesenheit ihres Sohnes angewiesen zu sein scheint. Nach dem internen Verfahren der KJPP wird nun eingeschätzt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, da Lorenz' Perspektive einer gesunden Entwicklung mit der Aussicht auf einen einigermaßen selbstständigen Lebensweg sehr eingeschränkt wirkt. Die Sorge wird der Mutter mitgeteilt, die sie teilweise nachvollziehen kann; ihr Veränderungspotenzial wird jedoch von der KJPP als sehr gering eingeschätzt.

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung benutzen wir ein internes Ablaufschema. Dies sieht als ersten Schritt eine interne Konferenz mit dem Oberarzt / der Oberärztin oder dem Chefarzt / der Chefärztin, einem Mitglied der Kinderschutzgruppe – in der Regel dem Sozialdienst – und ggf. weiteren TeamkollegInnen vor. Bei Erhärtung des Verdachts erfolgt ein Gespräch mit den Eltern durch den fallführenden Arzt oder Psychologen / die fallführende Ärztin oder Psychologin und einer zweiten Person (ebenfalls, wenn personell möglich, dem Sozialdienst), in dem den Eltern die Besorgnis bezüglich des Wohls ihres Kindes erläutert wird, Informationen vonseiten der Eltern bezüglich der wahrgenommenen Gefährdung gesammelt werden, die Unterstützungsmöglichkeiten angesprochen werden und die Zustimmung zur Kooperation mit dem Jugendamt geprüft wird. Falls bei erhärtetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung keine Zustimmung dazu gegeben wird, werden die Eltern in dem Gespräch informiert, dass die Klinik dennoch verpflichtet ist, zum Wohle des Kindes Kontakt mit dem Jugendamt aufzunehmen. Es erfolgt eine Fallkonferenz mit dem Jugendamt, dem fallführenden Arzt oder Psychologen/der fallführenden Ärztin oder Psychologin, dem Sozialdienst der Klinik und ggf. anderen am Fall Beteiligten. Das weitere Vorgehen wird dort einzelfallspezifisch abgesprochen. Bei Kooperationsbereitschaft werden die Kindeseltern beteiligt, möglich sind aber auch Fallkonferenzen mit nur zeitweiser Beteiligung der Eltern oder nur mit den Fachkräften. Der Zeitrahmen der Maßnahmen richtet sich danach, wie akut die Gefährdung und wie dringlich dementsprechend die Notwendigkeit eines Eingreifens eingeschätzt wird.

Zum Abschluss der Tagesklinik erfolgt für Lorenz erneut entsprechend dem internen Verfahren im Kinderschutzfall eine Fallkonferenz mit dem KJPPD, dem Jugendamt (mit Sozialarbeiterwechsel), dem Betreuungshelfer, dieses Mal auch mit der zuständigen Heimatschule sowie den KollegInnen der Tagesklinik einschließlich des Kliniklehrers, Lorenz und seiner Mutter.

Die KollegInnen der KJPP empfehlen eine stationäre Jugendhilfemaßnahme mit einer internen Beschulung, da in der Tagesklinik deutlich wurde, dass Lorenz trotz seiner Widerstände gegen den Besuch gut erreichbar war. Dem stimmt die Vertreterin der Heimatschule, die vor der KJPP-Behandlung die Kinderschutzmeldung gemacht hatte, zu. Lorenz und seine Mutter möchten aber weiterhin zusammenleben. Beide äußern die Hoffnung, dass mit dem positiven Verlauf der Tagesklinik die Probleme beendet sind. Der KJPPD schlägt aufgrund der großen Trennungsangst der Mutter und Lorenz eine Tagesgruppe mit Beschulung vor. Da es Lorenz laut Tagesklinik nur unter Aufzeigen klarer Konsequenzen gelang, regelmäßig zu kommen, äußert die Mitarbeiterin der Tagesklinik Bedenken hinsichtlich einer regelmäßigen Teilnahme von Lorenz an einer Tagesgruppe. Die Mutter äußert jedoch ihre Angst, dass ihre Lebensperspektive durch einen Auszug von Lorenz gefährdet sei. Auf die Kindeswohlgefährdung wird ausdrücklich hingewiesen, ebenso auf das hohe Maß, in dem Lorenz von der tagesklinischen Struktur profitiert hatte. Der Betreuungshelfer hatte schon zuvor im Jugendamt von »grenzwertigen Zuständen in der Wohnung« gesprochen, teilweise bedingt durch die vielen Tiere im Haushalt. Das Jugendamt und der KJPPD sehen jedoch keinen Bedarf zur Einordnung als Kinderschutzfall aufgrund der angekündigten Bereitschaft der Kindesmutter und von Lorenz, die Tagesgruppe zu besuchen.

Als Ergebnis wird vereinbart, Hilfe zur Erziehung in Form einer Tagesgruppe, die Beschulung einschließt, im Fallteam des Jugendamtes zu prüfen. Übergangsweise, bis eine Tagesgruppe gefunden wird, soll Lorenz nach der demnächst geplanten Entlassung aus der Tagesklinik versuchen, in seiner Heimatschule eine andere Klasse zu besuchen. Aufgrund der für Lorenz immer weiter fortschreitenden Zeit wird von unserer Seite dringend empfohlen, nach spätestens drei Monaten eine Bilanz hinsichtlich des Erfolgs der angestrebten Maßnahmen zu ziehen. Vorgeschlagen wird, dass beispielsweise eine stationäre Jugendhilfemaßnahme mit interner Beschulung als mögliche Folgemaßnahme der Tagesgruppe vereinbart werden könnte.

Verlaufsgespräche in dreimonatigem Abstand in der KJPP-Ambulanz ergeben, dass ein Tagesgruppen-Platz etwa vier Monate nach der Entlassung belegt werden kann. Einige Wochen nach Aufnahme Lorenz' in die Tagesruppe erfolgt seinerseits jedoch ein Abbruch dieser Maßnahme. Die ambulante Hilfe ist mit dem Beginn der teilstationären Jugendhilfemaßnahme beendet worden. Eine Neuaufnahme – mit einem anderen Helfer – wird von der Familie nicht gewünscht. Eine stationäre Jugendhilfemaßnahme wird ausgeschlossen, da sie von der Familie nach wie vor nicht gewollt wird. Die KJPP-Betreuung wird von einem niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater weitergeführt.

Herausforderungen der Kooperation im Alltag

Ähnliche Fälle von seelischer Vernachlässigung und Misshandlung wie bei Lorenz gibt es immer wieder im Alltag der KJPP. Sie zeichnen sich durch eine häufig langjährige Chronifizierung der Gefährdung aus. Nicht selten steht ein psychisch erkrankter Elternteil im Hintergrund, Suchterkrankungen eingeschlossen. Bei den PatientInnen sind Ambivalenzen zwischen Hilfesuche und Stabilisierung des verstrickten Familiensystems ausgeprägt. Ggf. besteht durch eine genetische Disposition des Kindes ein erhöhter Förderbedarf, der das Familiensystem zusätzlich belastet.

Es gibt einige charakteristische Probleme, die sich in den Verläufen immer wieder beobachten lassen. Dazu gehört der lange Zeitraum, der vergeht, ohne dass die Kernproblematik sich verändert. Einer der vielfältigen Gründe dafür sind die langen Wartezeiten in allen Institutionen, wie auch im Fall Lorenz. Dafür sind z.T. Kapazitätsgrenzen verantwortlich, z.T. bestehen aber auch mit der Verknappung der Haushaltsmittel immer mehr Hürden für die Bewilligung einer Hilfe.[2]

Ebenso ist ein Wechsel der beteiligten Fachkräfte, wie wir ihn zunehmend erleben, in den ohnehin bindungsunsicheren Familiensystemen kontraproduktiv und bringt außerdem für das Helfersystem selbst bei guten Übergaben unvermeidlich Informationsverluste mit sich.

Als letzte der Schwierigkeiten in den Fällen von seelischer Misshandlung und Vernachlässigung möchten wir auf die unterschiedlichen Perspektiven bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung eingehen. Unseres Erachtens mangelt es an der zeitnahen und konsequenten Umsetzung von mit der Familie und allen beteiligten Fachkräften abgesprochenen alternativen Hilfsmöglichkeiten, wenn die festgelegten Mindestauflagen bzw. Ziele – wie bspw. ein regelmäßiger Schulbesuch – von den Sorgeberechtigten nicht umgesetzt werden können. Wenn alle Versuche, eine Hilfe mit Zustimmung der Familie zu erreichen, gescheitert sind, benötigen die Familien zum Verlassen eingefahrener dysfunktionaler Lösungsmuster häufig den Nachdruck von außen. Ggf. wäre eine Tagesgruppe bei Lorenz erfolgreich verlaufen, wenn deutlich gewesen wäre, dass ansonsten sofort eine stationäre Jugendhilfe mit Beschulung eingesetzt werden würde.

Hiefür bräuchte es – speziell in der Jugendhilfe – aber auch die entsprechende Ausstattung. Ein großer Teil der personellen Ressourcen wird von akuten Kinderschutzfällen verzehrt. Chronische Kindeswohlgefährdung im Sinne des oben geschilderten Falls wird oft »nur« im Graubereich angesiedelt. Für diese Fälle hat die Jugendhilfe im Verhältnis weniger Mittel zur Verfügung, Hilfen werden selten über den üblichen Durchschnittszeitraum hinaus gewährt, selbst wenn die Familien dies wünschen. Dazu kommt, dass das Risiko öffentlicher Kritik wegen unterlassener Hilfeleistung, wie bei akuter Lebensgefahr von Kindern, im Fall seelischer Misshandlung gering ist.

Hilfreich insbesondere in den beschriebenen, ambivalenten Familien mit langjährig verfestigten Problemen ist die eingespielte Vernetzung mit der Jugendhilfe und dem Schulbereich. Sie wird in der KJPP durch unser Kooperationsabkommen mit dem Jugendamt eines Bezirkes in Kinderschutzfällen[3] unterstützt. Im Prinzip beschreibt es die Abläufe, wie sie KJPP-intern bereits erwähnt wurden. Für die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt wurde ein Dokumentationsbogen entwickelt, der dem sogenannten »§-8a-Bogen« der Jugendhilfe angeglichen ist und auch als Checkliste für die KJPP dient. Er wird von den KollegInnen als sinnvolles Instrument angesehen. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Formulare. Außerdem finden regelmäßige Treffen der Beteiligten statt. In der Praxis der KJPP werden die in der Kooperationsvereinbarung genannten Formulare aus Zeitgründen jedoch häufig nicht genutzt. Aber auch wenn statt der Bögen Telefonate zum direkten Informationsaustausch mit dem Jugendamt durchgeführt werden, funktioniert die Vernetzung gut. In einem weiteren Kooperationsabkommen[4] unserer Abteilung für Kinder und Jugendliche mit komplexem fachübergreifenden Hilfebedarf wird der Bereich Schule miteinbezogen und dadurch auch in Kinderschutzfällen die Zusammenarbeit erleichtert. Hier ist das Hauptinstrument ebenfalls die Fallkonferenz. Eine regelmäßige gemeinsame Auswertung der konkreten Fälle ist Bestandteil des Abkommens, aber leider nur begrenzt durchführbar. Der persönliche Kontakt, der durch die Kooperationsabkommen und die regelmäßigen Treffen entsteht, fördert die Vernetzung. Man kann schneller ein Gefühl für die Situation des anderen und für den Hintergrund bestimmter Verfahren entwickeln. Da die kooperierenden Institutionen vollkommen unabhängig voneinander entscheiden und die getrennten Budgets manchmal auch zu Entscheidungen führen, die Kooperation nicht unterstützen, ist aber immer auch – unabhängig von allen Abkommen – der gute Wille insbesondere der Leitungen ausschlaggebend für das Funktionieren von Kooperation.

Fazit

Jugendliche regenerieren sich manchmal erstaunlich gut in der engen Struktur einer tagesklinischen oder vollstationären Behandlung von durchschnittlich fünf bis sieben Wochen. Vermutlich wird sich das Familiensystem in dieser Zeit auch mit qualifizierter familientherapeutischer Hilfe bestenfalls in Ansätzen ändern. Deswegen wäre für eine gelingende Hilfe eine deutliche Verringerung der häufig langen Bearbeitungs- und Wartezeit in allen Bereichen durch Aufstockung der personellen und finanziellen Ressourcen wünschenswert. Außerdem fehlt oft ein klarer Rahmen mit einer deutlichen Orientierung für die Familie und die beteiligten Fachkräfte durch klare Zielbeschreibungen und Konsequenzen.

---

2 Für eine stationäre Jugendhilfemaßnahme ist es mittlerweile üblich, neben der bei uns stattfindenden Fallkonferenz und der jugendamtsinternen Absprache im Fallteam, auch ein Gutachten der Erziehungs- und Familienberatungsstelle einzuholen. Dann muss der Antrag noch durch mehrere Stellen im Jugendamt gehen. Im Schulbereich muss für einen Förderstatus seit diesem Jahr ein spezieller Beratungslehrer / eine spezielle Beratungslehrerin zusätzlich hinzugezogen werden. In der KJPP gibt es unvertretbare Wartezeiten durch Kapazitätsgrenzen.

3 Kooperationsvereinbarung über vernetzte Fallarbeit im Kinderschutz (29. 6. 2010)

4 Vereinbarung zur Kooperation von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und Schule für Kinder mit fachbereichsübergreifendem komplexen Hilfebedarf in der Region Südwest, Berlin (März 2006)

Notwendige Voraussetzungen sind auch möglichst konstante Bezugspersonen im HelferInnenkreis und ein genügend langer Zeitraum der Hilfe.

Leider fehlt momentan bei allen beteiligten Institutionen ein Handlungsdruck bei chronifizierter Kindeswohlgefährdung, insbesondere wenn es um *emotionale* Misshandlung und Vernachlässigung geht, die gleichwohl gravierende Konsequenzen für das Leben der Kinder und Jugendlichen haben können (vgl. Trickett u.a. 2011). Dies kann auch durch die positive Entwicklung der zunehmenden Vernetzung mit Kooperationsabkommen nicht aufgefangen werden.

Dabei steht außer Frage, dass es in allen Institutionen einzelne Personen und Teams gibt, die sehr engagiert sind und Außerordentliches leisten. Das Gefühl, etwas bewegt zu haben und einem Jugendlichen oder Kind eine Chance auf ein selbstständiges Leben in der Zukunft ermöglicht zu haben, schafft eine persönliche Befriedigung. Die notwendigen Rahmenbedingungen können aber nicht durch individuelles Engagement ersetzt werden.

Die vorhandenen Leistungserbringer müssen mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden, damit weniger Jugendliche mit fehlendem Schulabschluss und eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten zurückbleiben. Neben dem nicht bewertbaren individuellen menschlichen Unglück entstehen in der Regel durch eingesparte Hilfemaßnahmen in diesen Fällen der Kindeswohlgefährdung langfristig höhere Folgekosten.

Kontakt

Beate Borstel
Dipl.-Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin

Hans Willner
Dr. Dipl.-Theologe,
Leitender Arzt KJPP

St.-Joseph-Krankenhaus
Klinik für seelische Gesundheit
im Kindes- und Jugendalter
Sozialdienst
Wüsthoffstraße 15
12101 Berlin

Telefon: 030/78822846
E-Mail: Sozialdienst.KJP@sjk.de

Literatur

Trickett, Penelope K. / Kim, Kihyun / Prindle, John (2011):
Variations in emotional abuse experiences among multiply maltreated young adolescents and relations with developmental outcomes.
In: Child Abuse and Neglect, Jg. 35, Heft 10, S. 876–886

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.) (2009):
Bildung für Berlin.
Berlin, S. 7

Christa Brasch

Erfahrungen aus stationären Einrichtungen der Behinderten- und der Kinder- und Jugendhilfe

Herausforderungen beim Schutz vor sexueller Gewalt

Bislang sind Jugendämter für junge Menschen ohne oder mit seelischen Behinderungen, Sozialämter dagegen für junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen zuständig. Diese Trennung soll durch eine »große Lösung« überwunden werden. Diskutiert und geplant wird die Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen (mit und ohne Behinderungen) im SGB VIII, also in der Jugendhilfe. Durch die »große Lösung« soll ein einheitliches und inklusives Rechtssystem entstehen – mit erheblichen Konsequenzen für die bisherigen Angebote. Die Umsetzung einer »großen Lösung« bedarf einer konstruktiven Kooperation der Behinderten- und der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere wenn es um Kinderschutz bzw. Schutz vor sexueller Gewalt und sexuellen Übergriffen geht. Hier gilt allerdings bereits der § 8a SGB VIII, der einen Schutzauftrag für alle Kinder und Jugendlichen beinhaltet. Um die Herausforderungen und Handlungsweisen des jeweiligen anderen Bereichs besser zu verstehen, werden im Folgenden Erfahrungen vorgestellt, die im Rahmen der *»Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010 – 2014 zur Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt«* (BuFo)[1] sowohl in stationären Einrichtungen der Behinderten- als auch der Jugendhilfe gemacht wurden.

Die Gefahr, Opfer eines sexuellen Missbrauches und sexueller Gewalt zu werden, ist für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung um ein Vielfaches höher als bei Gleichaltrigen ohne eine solche Beeinträchtigung. Dies wird durch nationale und internationale Forschungen belegt (vgl. Zemp 1997; Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 2010; Stein 2012[2]). Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe finden – wenn es um den Schutz vor sexueller Gewalt geht – zunehmend mehr Beachtung. Hier verändern sich zurzeit die Rahmenbedingungen, sodass eine sexualpädagogische Begleitung der Betroffenen auch in den öffentlichen Fokus gerät und sich damit die Frage stellt, wie MitarbeiterInnen in diesen Institutionen entsprechend geschult werden können. Daran knüpft der Auftrag der Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010 – 2014 an.

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

Die gesetzlichen Regelungen zur stationären Unterbringung sind in der Behindertenhilfe nach SGB IX und SGB XII geregelt. In der allgemeinen Jugendhilfe gelten im Unterschied dazu die Ausführungen des SGB VIII. Dazu gehört auch der § 35a SGB VIII »Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder oder Jugendliche«. Kinder und Jugendliche mit einer mentalen Beeinträchtigung sind weitgehend von diesen dort formulierten Rechten ausgenommen, diese gelten für sie bisher nur eingeschränkt.

Gleichzeitig gilt aber für alle Kinder und Jugendlichen der § 8 SGB VIII, § 8a SGB VIII »Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung« und § 8b SGB VIII, der eine fachliche Beratung und Begleitung für Fachkräfte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beinhaltet. Diese Paragrafen sehen vor, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Des Weiteren haben sie das Recht, sich an das Jugendamt zu wenden, und Anspruch darauf, in Not- und Konfliktsituationen auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten Beratung in Anspruch zu nehmen. Kinder und Jugendliche mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen können die ihnen dort zustehenden Rechte und Ansprüche in vielen Fällen nur eingeschränkt wahrnehmen. Deshalb gilt insbesondere für sie, dass sie verstärkt Erwachsene benötigen, die sie vertreten, damit jede sie betreffende Entscheidung primär am »Kindeswohl« orientiert getroffen wird.

Besondere Risikofaktoren für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigung – eine Herausforderung für (sozial) pädagogische Fachkräfte

Kinder und Jugendliche mit einer geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung sind in einem hohen Maße physisch und emotional abhängig von ihren Bezugspersonen. Sie sind im besonderen Ausmaß bedürftig, da sie oft grundsätzlich auf Pflege und Hilfestellungen zur Bewältigung ihres Alltages angewiesen sind. Ihre alltäglichen Erfahrungen bestehen im Allgemeinen ohnehin darin, dass sie fremddominiert sind und zur Anpassung erzogen werden, mehr als Kinder und Jugendliche ohne Beeinträchtigung. Sie werden in ihrer Erziehung selten darin befähigt, Widerspruch zu leisten, sich zu weigern oder Kritik zu üben. Häufig zeigen die Mädchen und Jungen ein hohes Loyalitätsgefühl, weil sie ihren Alltag nicht ohne fremde Hilfe bestreiten können. Oft haben sie auch deswegen große Schuldgefühle, wenn sie sich negativ äußern. Diese größeren Abhängigkeiten können dazu führen, dass sie Manipulationsversuchen von Erwachsenen und Gleichaltrigen stärker ausgesetzt werden. In Bezug auf die Hygiene machen sie die Erfahrung, dass andere ihren Körper pflegen. Sie haben häufig kein Wissen darüber, dass sie ein Recht auf körperliche Selbstbestimmung haben,

1 www.dgfpi.de/bufo_konzept.html

2 vgl. dazu auch die thematische Literaturliste des IzKK: »Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen mit Behinderung«, online verfügbar unter www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/SexuelleGewaltgegenMaedchenundJungenmitBehinderung_IZKK.pdf

und es wird ihnen in der Regel auch nicht vermittelt. Dies führt u.a. zu einer geringen Kenntnis und Akzeptanz des eigenen Körpers. Zusätzlich tragen die vielfach vorgenommenen medizinischen Untersuchungen und Diagnostiken dazu bei, dass eigene Grenzen kaum zu fühlen sind, was ihnen auch erschwert, ihren Körper als den eigenen zu erfahren. Und manchmal wirkt auch die Vielzahl von Therapien (Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie) in diese Richtung.

MitarbeiterInnen aus Einrichtungen für Behinderte berichteten davon, dass Kinder und Jugendliche (dies gilt auch für Erwachsene) ihren Körper in seiner Ganzheit manchmal noch nie wirklich gesehen, wahrgenommen und entdeckt haben. Ein eigenes Schamgefühl kann sich unter diesen Bedingungen nicht entwickeln und es wird auch in der Erziehung selten gefördert. Ein mangelndes Gefühl für den eigenen Körper und dessen Wahrnehmung führt dazu, dass Grenzen verschwimmen, Grenzüberschreitungen und mutmaßliche sexuelle Handlungen nicht als solche erlebt und eingeschätzt werden.

Ein weiteres Handicap sind fehlende Kommunikationsfähigkeiten und die dadurch bedingte soziale Isolation. All diese Komponenten tragen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche mit einer geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung häufig ein geringes Selbstwertgefühl haben und einen Mangel an selbstbestimmtem Verhalten zeigen.

Während des Wachstumsprozesses der behinderten Kinder und Jugendlichen kommt es zu einer Disproportion von körperlicher, emotionaler und kognitiver Reife. Ein 14-jähriger Junge / ein 14-jähriges Mädchen ist in der körperlichen Reife genauso weit wie ein nicht geistig und/oder körperlich behinderter Jugendlicher und wird damit auch sexuell ein altersentsprechendes Neugierverhalten zeigen.

In vielen Institutionen findet auch heutzutage noch immer eine Unterdrückung des Sexuellen statt, da die meisten professionellen HelferInnen über zu wenig Wissen verfügen, wie sie die Mädchen und Jungen über ihren Körper und über Sexualität aufklären und in ihrer Entwicklung unterstützen können. Sexualität und der Umgang damit werden als Thema noch immer stark tabuisiert. Unsicherheit, Ängste sowie fehlende Informationen und Vorurteile führen häufig dazu, dass Jungen und Mädchen mit Beeinträchtigungen gesellschaftlich auch in Bezug auf ihre sexuellen Bedürfnisse abgewertet und stigmatisiert werden. Auch in der Elternarbeit stoßen professionelle MitarbeiterInnen oft an ihre Grenzen (vgl. Egli-Alge 2012). Eltern wollen wenig davon wissen, dass ihre Kinder ein Recht auf Sexualaufklärung haben. Sie äußern sich in den Gesprächen häufig dahin gehend, dass bei ihrem Kind nur Wünsche geweckt würden, die nicht erfüllbar seien. MitarbeiterInnen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe geraten häufiger in eine Rechtfertigungsposition, weshalb sie diese »schwere Arbeit« machen, und werden mit gesellschaftlichen Vorurteilen konfrontiert, dass »geistig Behinderte« sowieso keine Kontrolle über ihren Körper haben, wenn es um ihre Sexualität geht.

Strukturelle Rahmenbedingungen

In den Einrichtungen der Behindertenhilfe befinden sich die BewohnerInnen oft in einem nach außen geschlossenen Raum, das Leben für Kinder und Jugendliche spielt sich auf dem »Gelände« ab. Ihre Freizeitaktivitäten sind stark kontrolliert, da sie sich außerhalb der Einrichtung in der Regel in Begleitung ihrer Bezugspersonen oder des Fahrdienstes befinden. Ihre Perspektive ist darauf ausgerichtet, als Erwachsene in »das Heim für Erwachsene zu wechseln« (Aussage einer Mitarbeiterin). Mädchen und Jungen mit einer geistigen Beeinträchtigung und/oder einer schweren körperlichen Behinderung haben aufgrund der sie umgebenden Strukturen nur sehr eingeschränkt die Chance, sich von »außen« aktiv Hilfe zu holen. Sie werden weitgehend immer noch von den sie betreffenden Entscheidungsprozessen ausgeschlossen. Andere (Vormünder, JugendamtsmitarbeiterInnen, Eltern) übernehmen die Entscheidung darüber, was ihnen guttut.

Die bedingte Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen hängt auch damit zusammen, dass sie im Alltag auf vielerlei Hilfen angewiesen sind und Handlungen oft nicht selbstständig umsetzen können. Kinder und Jugendliche aus Einrichtungen der Jugendhilfe werden demgegenüber zum überwiegenden Teil ganz selbstverständlich an Entscheidungsprozessen beteiligt, sie wissen häufig, wo sie sich Hilfe holen können, sie werden zur Selbstständigkeit erzogen, soweit es ihrem Entwicklungsstand entspricht – so zumindest die konzeptionellen Vorstellungen. Sie dürfen vieles allein machen, sie haben Möglichkeiten, ihre Freizeit allein zu gestalten. Sie werden auf das »alleine Wohnen« vorbereitet.

Spezifische Fragen von MitarbeiterInnen in der Behindertenhilfe – Erfahrungen aus der Weiterbildungsmaßnahme der BuFo

Erfahrene MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendhilfe haben in der Regel ein gewisses Erfahrungswissen, was das Thema sexueller Missbrauch betrifft. Sie haben im Rahmen ihrer Tätigkeit zum Teil schon an Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen. Sie können auf ein umfassenderes Netzwerk im Rahmen der Jugendhilfe und auf Kooperationsvereinbarungen mit anderen freien Trägern zurückgreifen. Sie haben es in ihrer alltäglichen Arbeit leichter, Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen zur Unterstützung eines von sexuellem Missbrauch betroffenen Kindes zu finden. Dabei haben sie weniger Hürden zu nehmen, allein aufgrund der gesetzlichen Regelungen des SGB VIII. Die häufigsten Fragestellungen in der Weiterbildung waren »Wie stelle ich klare Strukturen und Transparenz her zwischen Leitung und Team?« und »Wie kann ich die Betroffenen partizipieren lassen?«. Sprache als Kommunikationsmittel war bei der Konzeptentwicklung und der Erstellung von Handlungsabläufen im pädagogischen Alltag ein nachgeordnetes Thema. Erfahrene MitarbeiterInnen in der Behindertenhilfe sind mit einer

weitaus höheren Komplexität in ihrer Arbeit konfrontiert als in der Nichtbehindertenhilfe. Sie haben in ihren einzelnen Wohngruppen mit Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen gleichzeitig zu tun. Sie fühlen sich oft überfordert durch die mannigfachen Anforderungen, die – wie bereits beschrieben – von außen und von innen (Leitung) an sie herangetragen werden. Im pädagogischen Ansatz wird von ihnen erwartet, die Betreuten zur Selbstbestimmtheit im alltäglichen Leben zu unterstützen. Dies umfasst auch die sexuelle Selbstbestimmung. Die Betreuten in der Pflege zu begleiten bedeutet, sie auch bei der Hygiene und der Intimpflege zu unterstützen. Die MitarbeiterInnen fragten:

- Wie kann ich jemanden im Genitalbereich bei der Reinigung unterstützen, ohne unter Verdacht zu geraten, selber sexuell übergriffig zu sein?
- Wie verständige ich mich mit den Kindern und Jugendlichen, die sich kaum sprachlich artikulieren können?
- Wie ist der Umgang mit schwer Körperbehinderten, die sich gar nicht mehr bewegen können?
- Wie kann ich den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen nach Liebe, Zärtlichkeit und Sexualität gerecht werden?
- Wie kann ich ihnen das Recht auf Partnerschaft und Sexualität vermitteln und der Stigmatisierung als Behinderte/r entgegenwirken, die den zu Betreuenden im Lebensalltag begegnet?
- Wie kann ich mit sexuellen Übergriffen der BewohnerInnen untereinander umgehen?
- Wie kann ich gleichzeitig den Ansprüchen, Ängsten und Wünschen der Eltern gerecht werden? Denn auch wenn Eltern ihre Kinder den stationären Einrichtungen anvertraut haben, möchten sie weiterhin ein Mitspracherecht, in welchem Umfang ihre Kinder über bestimmte Themen informiert werden, besonders wenn es um die sexuelle Selbstbestimmung ihrer Kinder geht.

Die professionellen HelferInnen berichteten davon, wie wichtig ihnen das Wissen über eine angemessene sexualpädagogische Begleitung der Kinder und Jugendlichen ist, auch in Bezug auf die sexuellen Begrifflichkeiten, die den kognitiven Fähigkeiten der Einzelnen gerecht werden sollten. Oft sind die persönlichen Haltungen (»Wie soll ich mit dem Wunsch einer jungen Frau mit Behinderung nach einem Kind umgehen, wo ich genau weiß, sie kann es doch nicht großziehen?«) und das Engagement der Professionellen für die betreuten Kinder und Jugendlichen entscheidend dafür, ob und inwieweit ihr Recht auf Akzeptanz ihrer persönlichen sexuellen Wünsche und Vorstellungen, ihr Bedürfnis nach Zärtlichkeit und Glück in den Einrichtungen auch gelebt werden können. Ein weiterer wichtiger Punkt war, dass berichteten Vorfällen eine geringere Glaubhaftigkeit zugeschrieben wird. Allein schon deshalb – wie es eine Mitarbeiterin beschrieb –, weil eine zeitliche Einordnung (wann ist es passiert?) aufgrund der kognitiven Einschränkungen der Betroffenen oft nicht möglich ist. Sie wünschten sich gerade bei schwer mehrfach Behinderten Handlungsleitlinien, wie eine Abklärung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in dieser Situation aussehen könnte.

Prävention sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Institutionen bedeutet: Selbstbestimmtes Leben kann ermöglicht werden, wenn Ressourcen geschaffen werden

Selbstbestimmung kann nur erfolgreich sein, wenn der Mensch mit einer geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung seine Wünsche und Bedürfnisse formulieren kann. Sexualität und Sexualverhalten geistig beeinträchtigter Menschen ist sehr stark davon abhängig, in welchem Umfang sie Toleranz erfahren, unabhängig von den gesellschaftlichen und persönlichen moralischen Normen und Werten der sie betreuenden Bezugspersonen (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe 2013; Egli-Alge 2012). Dies bedeutet, eine Veränderung im Selbstverständnis der professionellen HelferInnen zu initiieren in Bezug auf die Einstellung zur Sexualität von Menschen mit Behinderung und die daraus resultierenden Konsequenzen in der sexualpädagogischen Arbeit (vgl. Ortland 2013, S. 197). Neben der Wissensvermittlung zum Thema sexueller Missbrauch muss den MitarbeiterInnen auch Raum und Zeit zur Verfügung stehen für eine Aufarbeitung der eigenen sexuellen Erfahrungen und Haltungen im Kontext ihrer Biografie und Sozialisation. Diese Option gilt natürlich auch für Professionelle in der allgemeinen Jugendhilfe. Ebenso ist eine entsprechende intensive Elternarbeit in Bezug auf die sexuelle Entwicklung von ihren Kindern durch interne und externe Fachkräfte zu unterstützen. Nur so können MitarbeiterInnen ihre Unsicherheiten und Befürchtungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in ihren Einrichtungen bearbeiten und diese in ihrer psychosexuellen Entwicklung unterstützen. Dies kann auch strukturelle Veränderungen beinhalten, z. B. ist die Intimität durch abschließbare Zimmer und Einzelzimmer zu ermöglichen, Ganzkörperspiegel in den Bädern könnten helfen, den eigenen Körper wahrzunehmen, und Informationen in Form von Bild- und Tonmaterialien könnten zur Sexualaufklärung beitragen.

Fort- und Weiterbildungen in der Behindertenhilfe sollten für alle Einrichtungen eine Verbindlichkeit haben, um eine Umsetzung des Schutzes vor sexueller Gewalt gewährleisten zu können. Sie sollten konkrete Leitlinien und Orientierungsmodelle beinhalten, welche den Einrichtungen differenzierte Hilfen an die Hand geben, um die Zusammenhänge von Körper, Sexualität und Behinderungsform zu erkennen. (vgl. Martin 2013, S. 211).

Resümee

Professionelle in den Institutionen der Behindertenhilfe im Kinder- und Jugendbereich wünschen sich im Allgemeinen mehr Akzeptanz und Unterstützung vom »Rest der Gesellschaft«, um vor allen Dingen den Vorurteilen begegnen zu können, wenn sie die Kinder und Jugendlichen bei ihrer sexuellen Bildung und ihren Aktivitäten außerhalb ihrer Einrichtungen in der Schule und in Freizeiteinrichtungen begleiten. Sie wünschen sich ein Mehr an qualitativem Wissen, wie sie die richtigen Worte finden, um den Betreuten bei der sexuellen Entwicklung zu assistieren, ohne selber Gefahr zu laufen, unter den Verdacht zu geraten, übergriffig zu sein oder Grenzen zu überschreiten. Oft ist es daher aufgrund von personellen Rahmenbedingungen (z.B keine ausreichenden männlichen und weiblichen Fachkräfte, mangelnde sexualpädagogische Kompetenzen) nicht möglich, die angemessene bzw. überhaupt eine kindgerechte, dem Entwicklungsstand entsprechende Sexualerziehung für männliche und weibliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu gewährleisten. Fachkräfte wünschen sich eine größere Sicherheit im Umgang mit gezeigtem sexualisierten Verhalten, verbal und nonverbal und in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen, die von sexueller Gewalt betroffen sind. Der Aus- und Aufbau eines Netzwerkes von Beratungsstellen und PsychotherapeutInnen, auf das sie zurückgreifen können, wäre hilfreich. Für viele wäre es wichtig, dass psychische Verhaltensauffälligkeiten auch außerhalb der Einrichtungen behandelt werden können. Nach meinen Erfahrungen fehlt es bei der Umsetzung eines sexualpädagogischen Konzepts in Einrichtungen der Behindertenhilfe oft auch an finanziellen Ressourcen, um die angestrebten Veränderungen und Handlungsleitlinien innerhalb der Einrichtung umzusetzen, aber auch oft an klaren, transparenten Strukturen. Dabei ist ein weiterer wichtiger Aspekt die Vereinheitlichung der Hilfen für Kinder und Jugendliche nach SGB VIII und SGB IX. Denn ob beeinträchtigt oder nicht, nach Art. 3 GG gilt: »Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.«

Abschließend möchte ich festhalten, dass die sexualpädagogische Begleitung im Alltag nur ein Bereich ist, um Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen. Im Rahmen der Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010 – 2014 war es wichtig, mit den Professionellen zusammen entsprechend dem Bedarf ihrer Institutionen Handlungskonzepte zu entwickeln und aufzuzeigen, wie sie im pädagogischen Alltag Kinder und Jugendliche in ihrer Gesamtheit, in ihrer Selbstständigkeit und in ihrem selbstbestimmten Handeln fördern, damit diese ihren Gefühlen vertrauen lernen und sich Hilfe holen können. Darüber hinaus war es auch wichtig, die Erwachsenen darin zu schulen, mit mehr Wachsamkeit sexuelle Grenzüberschreitungen wahrzunehmen, um diese auch verhindern zu können, sowohl in der Behindertenhilfe als auch in der Nichtbehindertenhilfe.

Kontakt

Christa Brasch
Diplompädagogin,
Kinder-und-Jugendlichen-Psychotherapeutin

Kind im Zentrum
Maxstraße 3a
13347 Berlin

Telefon: 030/2828077
oder 030/27907221
E-Mail: Brasch.Christa@ejf.de

Literatur

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.) (2013):
Sexualpädagogische Materialien für die Arbeit mit geistig behinderten Menschen.
Weinheim

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.) (2010):
Sexualität und Behinderung.
Themenheft der Zeitschrift Forum Sexualaufklärung und Familienplanung, Heft 1, 2010

Egli-Alge, Monika (2012):
Einbezug von Eltern und Vormündern in die Arbeit mit geistig beeinträchtigten Tätern.
In: IzKK-Nachrichten, Heft 1, S. 46 – 50

Clausen, Jens / Herrath, Frank (Hrsg.) (2013):
Sexualität leben ohne Behinderung. Das Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung.
Stuttgart

Martin, Beate (2013):
Sexuelle Bildung als Menschenrecht. Gedanken über angemessene Sexualitätsbegleitung und notwendige Qualifizierungsmaßnahmen.
In: Clausen, Jens / Herrath Frank (Hrsg.): Sexualität leben ohne Behinderung. Das Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Stuttgart, S. 204 – 216

Ortland, Barbara (2013):
»Es wurde einfach nicht darüber gesprochen«. Sexualerziehung mit Menschen mit Behinderung als notwendiges schulisches Gesamtkonzept.
In: Clausen, Jens / Herrath Frank (Hrsg.): Sexualität leben ohne Behinderung. Das Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Stuttgart, S. 187 – 203

Stein, Henning (2012):
»Ich wollte Antworten vom System. Ich bekam keine.« Die Perspektive eines Vaters eines von sexueller Gewalt betroffenen, behinderten Kindes.
In: IzKK-Nachrichten, Heft 1, S. 43 – 45

Zemp, Aiha / Österreich, Bundesministerium für Frauenangelegenheiten (Hrsg.) (1997):
Sexualisierte Gewalt im behinderten Alltag – Jungen und Männer mit Behinderung als Opfer und Täter.
Wien

Dorothea Czarnecki / Mechtild Maurer

Menschenhandel und Handel mit Kindern: Neue Perspektiven der Zusammenarbeit im Kinderschutz bei minderjährigen Betroffenen

Welche Hilfe erhalten minderjährige von Menschenhandel Betroffene in Deutschland?

Bei einer 16-jährigen Rumänin besteht der Verdacht des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Deutschland. Ein 14-jähriger Junge mit Migrationshintergrund wird verdächtigt, nicht nur selbst der Prostitution nachzugehen, sondern zudem andere 10- bis 12-Jährige zur Prostitution gezwungen zu haben. Ein vier und sechs Jahre altes Geschwisterpaar aus Brasilien wurde von einem Mann mit gefälschten Vaterschaftspapieren nach Deutschland gebracht und hier Pädosexuellen zum Missbrauch angeboten. Ein unbegleiteter junger Flüchtling wurde von seinen Schleppern auf der Flucht zur Prostitution und zum Drogenschmuggel gezwungen und harrt in einer Flüchtlingsunterkunft auf sein Asylverfahren.[1] Welche Hilfe erhalten diese betroffenen Minderjährigen in Deutschland? Fälschlicherweise wird davon ausgegangen, dass die Unterstützung für gewaltbetroffene Minderjährige gesichert sei, denn das Hilfesystem konnte in den vergangenen Jahren besonders bei Fällen sexualisierter Übergriffe eine gute Vernetzung ausbauen. In der Tat arbeiten Beratungsstellen wie die *Kinderschutz-Zentren*[2], *Wildwasser*[3] oder *Zartbitter e. V.*[4], die Jugendämter, Schulen und Kindergärten sowie die Polizei meist Hand in Hand zusammen.
Die entsprechenden Ansprechpersonen der jeweils anderen Institutionen sind bekannt und in vielen Bundesländern besteht von der Bundesebene in Form des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs[5] hin zur regionalen Ebene ein regelmäßiger Austausch – wobei auch hier regionale Unterschiede bestehen. Doch bei den beschriebenen Fällen greifen die vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in Deutschland für Kinder und Minderjährige mit Gewalterfahrung nicht. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass keine flächendeckende Unterstützung besteht und sich der Zugang zum Hilfesystem besonders im ländlichen Raum schwierig gestaltet. Zum anderen ist das Angebot für gewaltbetroffene Jungen und für MigrantInnen mehr als defizitär.

Bei der Fokussierung des Themas Gewalt gegen Kinder auf den Aspekt Handel mit Minderjährigen – im internationalen Sprachgebrauch als Kinderhandel *(child trafficking)* oder Verkauf von Kindern *(sale of children)* bezeichnet – werden auf institutioneller Ebene prekäre Verhältnisse deutlich. Obwohl im Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung[6] auch das Thema »Handel mit Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung« angesprochen wird, beschränkt sich seine allgemeine Behandlung auf drei Seiten, ohne auf spezifische Maßnahmen einzugehen. Damit wird verdeutlicht, wie es im behördlichen deutschen Alltag bestellt ist: Die kommerzielle sexuelle Ausbeutung und darin der Handel mit Kindern ist durchaus als *theoretisches* Problem im Bewusstsein angelangt. Doch aus Mangel an zuverlässigen Informationen, Kenntnissen und unterschiedlichen Einschätzungen über Ausmaß und Strukturen wird es in der Praxis vernachlässigt. Dabei ist davon auszugehen, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern in Deutschland ebenso wie in anderen Ländern ein Problem ist, dem wir uns alle tatkräftig stellen müssen.

Derzeit sind nur wenige Fallzahlen zu Menschenhandel mit Minderjährigen / Kinderhandel in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst, zudem werden Sexualstraftaten an Kindern insbesondere mit kommerziellem Hintergrund bisher in den Statistiken nicht ausreichend dargestellt.[7] Spezialisierte Fachberatungsstellen für von Menschenhandel Betroffene und Kinderschutz- bzw. Kinderrechtsorganisationen vermuten eine hohe Dunkelziffer. Es bleibt zu klären, wie eine statistische Abgrenzung im Interesse des Kindes erfolgen kann. Bisher mangelt es jedoch an einer Betrachtungsweise, die das Interesse des Kindes bei strafrechtlichen Ermittlungen mit Hinweisen auf einen kommerziellen Hintergrund und bei Opferschutzmaßnahmen in den Mittelpunkt stellt.

Die Defizite des Status quo werfen folgende Fragen auf:

- Wie kann sichergestellt werden, dass Kinder als von kommerzieller sexueller Ausbeutung Betroffene in geeigneter und altersgerechter Weise Schutz erhalten, in der Zusammenarbeit von spezialisierten Fachberatungsstellen für von Menschenhandel Betroffene und/oder Fachberatungsstellen bei sexuellem Missbrauch von Kindern

1 Quelle: ECPAT Deutschland e.V.
2 www.kinderschutz-zentren.org
3 www.wildwasser.de
4 www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/100_index.php
5 www.beauftragter-missbrauch.de
6 BMFSFJ (2011): www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/aktionsplan-2011,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf [20. Februar 2014]
7 Bundeskriminalamt (BKA): Bundeslagebild Menschenhandel 2012: www.bka.de/nn_193360/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandel__node.html?__nnn=true [20. Februar 2014];
Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS): www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks__node.html [20. Februar 2014].
Allerdings wurde auf der 198. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 4. bis 6. Dezember 2013 in Osnabrück die Erweiterung des Bundeslagebilds bezogen auf die Erfassung minderjähriger von Menschenhandel Betroffener bekannt gegeben, vgl. www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/13-12-06/Beschluesse.pdf;jsessionid=ACD7E08687F2C5B159586D16BABB98A6.2_cid365?__blob=publicationFile&v=2 [15. Mai 2014]

auf der einen und den Strafverfolgungsbehörden sowie anderen Institutionen auf der anderen Seite?

- Wie müsste sich die polizeiliche Arbeit verändern, damit in ihr der umfassende Schutz und die Unterstützung des Kindes und nicht wie bisher ein bestimmter Straftatbestand im Mittelpunkt steht?

- Inwieweit bestehen die Notwendigkeit und die Möglichkeit, das Angebot der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel auf Minderjährige auszurichten, und welche weiteren oder womöglich neuen AkteurInnen müssen für einen umfassenden Kinderschutz im Bereich des Menschenhandels einbezogen werden?

- Wie könnte ein Austausch zwischen diesen spezialisierten Fachberatungsstellen und den Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch in Gang gesetzt werden?

- Wie muss sich auch die Arbeit der verschiedenen beteiligten Behörden und Organisationen wie Jugendämter, Inobhutnahmestellen, DolmetscherInnen und Vormünder verändern?

Die folgenden Überlegungen möchten einen Diskussionsbeitrag zu diesem bisher vernachlässigten Bereich des Kinderschutzes leisten und eine neue Blickrichtung eröffnen. Ausgangspunkt dieser Überlegungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit ist zum einen das bundesweite »Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von OpferzeugInnen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung«[8] aus dem Jahr 2007 sowie die aktuell von 13 Bundesländern umgesetzten Kooperationsvereinbarungen, auf denen die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstellen und zum Teil weiteren AkteurInnen beruht. Die Zielgruppe Kinder wird darin allerdings gar nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Dieser Beitrag zeigt also Eckpfeiler auf, die in eine Kooperationsvereinbarung unter besonderer Berücksichtigung von Kindern als Betroffene sexueller Ausbeutung und des Menschenhandels aufgenommen werden sollten. Damit soll einem institutionalisierten Schutz und Opferschutzmaßnahmen bei Straftaten der sexuellen Gewalt und Ausbeutung von Kindern so weit wie möglich Rechnung getragen werden.

Zum anderen gilt es, die gängige Praxis der Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt an Kindern zu beleuchten. Deren Fokus liegt auf dem Kind als Mittelpunkt ihrer Beratungsarbeit, ohne dass eine mögliche kommerzielle Komponente der Straftat Berücksichtigung findet, beispielsweise durch einen Missbrauch des Kindes für die Herstellung kinderpornografischen Materials.[9] So werden kommerzielle Aspekte der Gewalthandlung entweder nicht erkannt oder ihnen wird mit Vorbehalten begegnet, da eine Auseinandersetzung mit kommerziellen Hintergründen eine erhöhte Komplexität des Falles bedeutet. Dies könnte z.B. zu längeren Gerichtsverfahren führen, was wiederum eine stärkere Belastung des Kindes bedeutet. Nach einer solchen Auffassung stehen Kindeswohl und umfassende Fallbearbeitung im Widerspruch zueinander. Daneben darf nicht vergessen werden, dass sich die Beratungsstellen nicht nur aus mangelndem Interesse durch den fehlenden »Mehrwert« nicht um weitere Erkenntnisse zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung bemühen, sondern oft über keine Kapazitäten für diesen zusätzlichen Arbeitsaufwand verfügen. Dies bedeutet aber auch die verpasste Chance, zu einer Beleuchtung des Dunkelfelds beizutragen.

Grundsätzliche Überlegungen und rechtlich-definitorische Aspekte

Als Kind gelten gemäß der UN-Kinderrechtskonvention alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein Kind wird darin definiert als eine schutzbedürftige Person, die Zivilgesellschaft hat sich dem Wohle des Kindes zu verpflichten. Die Kindesdefinition der UN-Kinderrechtskonvention nehmen die meisten der in diesem Themenfeld tätigen Nichtregierungsorganisationen zur Grundlage ihrer Arbeit, so beispielsweise auch ECPAT Deutschland e.V., die führende Lobbyorganisation in der Bekämpfung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern.[10]

Schwieriger wird es beim Begriff »Kinderhandel«, da sich Deutschland nicht dem internationalen Sprachgebrauch, wie im Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention OPSC[11] definiert, angeglichen hat und strafrechtlich in § 236 Strafgesetzbuch (StGB) unter Kinderhandel lediglich den irregulären Adoptionshandel fasst. Im gängigen Sprachgebrauch bezieht sich »Kinderhandel« jedoch auf den Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger. Menschenhandel zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung wird in § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB, zu Zwecken der Arbeitsausbeutung in § 233 Abs. 1 Satz 2 StGB erfasst, wobei Letzteres für Minderjährige bisher in der Praxis irrelevant ist. Der Begriff der kommerziellen sexuellen Ausbeutung wiederum, der sich sowohl auf die Prostitution und Pornografie sowie den Handel mit Kindern bezieht, ist eher nur in Fachkreisen geläufig. Definitorische Kernelemente der kommerziellen sexuellen Ausbeutung sind, dass Kinder gegen Bezahlung in Geld-, Sach- oder Naturwerten und durch den Einbezug dritter Personen unter Gewalt, Zwang oder Nötigung ausgebeutet werden (vgl. Stockholmer Erklärung 1996, Absatz 5[12]).

8 BMFSFJ (2007): Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung: www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/gewalt-kooperationskonzept,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf [20. Februar 2014]

9 Mit wenigen Ausnahmen wie z.B. Ursula Enders, der Mitbegründerin und Leiterin der Fachstelle Zartbitter e.V. in Köln, die einen umfassenden Ansatz zum Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder verfolgt.

10 www.ecpat.de: ECPAT Deutschland e.V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder gegen sexuelle Ausbeutung - ist ein bundesweiter Zusammenschluss von 29 Institutionen und Gruppen und Mitglied von ECPAT International (End Child Prostitution, Child Pornography & Trafficking of Children for Sexual Purposes), einer internationalen Kinderrechtsorganisation mit Sitz in Bangkok (Thailand), vgl. www.ecpat.net.

11 Vgl. UN-Zusatzprotokoll zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (OPSC) und Europaratskonvention SEV Nr. 197

12 Stockholmer Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm, siehe www.ecpat.de/index.php?id=36; vgl. auch www.dji.de/index.php?id=42121

Da die bestehende Gesetzgebung in Deutschland nicht den internationalen Vorgaben entspricht, darf die Bundesregierung im Rahmen der überfälligen Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36[13] zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels nicht die Chance verpassen, die Gesetzgebung bezüglich der Straftatbestände um neue Formen des Menschenhandels zu erweitern. Auch Kinder sind von neuen Ausbeutungsformen erfasst: Menschenhandel zu Zwecken der Organentnahme, zu Zwecken der Ausnutzung strafbarer Handlungen sowie besonders zur Bettelei sind Phänomene, die nicht nur zunehmend im europäischen Raum, sondern allmählich auch in Deutschland in Erscheinung treten und damit auch den Fachberatungsstellen hierzulande begegnen.

Da davon auszugehen ist, dass das zukünftige Umsetzungsgesetz der EU-Richtlinie 2011/36 die weiteren Ausbeutungsformen des Menschenhandels aufnimmt, sollten auch die bestehenden Kooperationskonzepte in Anlehnung daran erweitert werden. Beratungsstellen und Behörden werden bei sämtlichen Ausbeutungsformen des Menschenhandels mit den besonderen Bedürfnissen und Belangen von Kindern konfrontiert und müssen damit einen besonderen Opferschutz berücksichtigen. Selbst wenn entgegen aller Erwartung das Umsetzungsgesetz die Vorgaben der Richtlinie nicht ausreichend berücksichtigen sollte, ist sie bereits jetzt gemäß EU-Recht direkt in Deutschland anwendbar.

Daneben sind auch die rechtlich-definitorischen Abgrenzungen zwischen Kinderhandel und Menschenhandel mit Minderjährigen (Definitionen nach dem StGB und der EU-Richtlinie 2011/36/EU) in die Überlegungen für ein Kooperationskonzept einzubeziehen. Zudem bedarf es einer klaren Unterscheidung zwischen dem Menschenhandel mit Minderjährigen und dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger nach §176 ff. StGB. Da die Grenzen zwischen beiden Deliktbereichen fließend sein können, bestehen in der Praxis große Abgrenzungsschwierigkeiten. Ermittlungsverfahren gegen Menschenhandel weichen aufgrund ihrer Komplexität und hohen Beweisanforderung nicht selten auf den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs gegen Minderjährige oder den der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger nach §180 StGB aus, besonders bei unter 13-jährigen Kindern und bei Jungen. Dabei wird aber die Frage des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung nach §232 StGB in bestimmten Bundesländern oftmals nicht geklärt – und daher werden die Betroffenen auch nicht als minderjährige OpferzeugInnen von Menschenhandel erkannt. Wenn lediglich der sexuelle Missbrauch wahrgenommen und dann das zuständige Hilfesystem eingeschaltet wird, bringt das eine Reihe falscher Konsequenzen und lückenhafter Unterstützung der von Menschenhandel betroffenen Kinder mit sich. Die hinter dem eigentlichen Delikt Menschenhandel liegenden Strukturen bleiben dann zudem weiterhin unerkannt.

Status quo in Deutschland

Entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention, ihrem Zusatzprotokoll und der Europaratskonvention SEV Nr. 197 ist Minderjährigen ein umfassender Opferschutz zu gewährleisten. Er darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob das betroffene Kind (bis 18 Jahren) als ZeugIn für ein Strafverfahren benötigt wird oder einsetzbar ist. Auch die Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU[14] betont in Artikel 24 einen besonderen Schutzanspruch von kindlichen Opfern während des Strafverfahrens. Dies bezieht sich in besonderer Weise auf die Gültigkeit audiovisueller Aufzeichnungen der minderjährigen Opfer als Beweismittel und den Anspruch der Kinder auf rechtliche Vertretung. Die Erfahrungen von Polizei und Fachberatungsstellen zeigen allerdings, dass in Deutschland entgegen den Vorgaben internationaler Instrumente nicht immer für einen sachgerechten und zielgerichteten Schutz der betroffenen Kinder gesorgt wird.

Der Zugang des Hilfesystems zu minderjährigen Betroffenen gestaltet sich in der Praxis schwierig. Kinder und Jugendliche werden in der Regel über Polizeikontrollen als Opfer identifiziert. Da es lediglich in Berlin ein spezielles Kommissariat für den Bereich Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger gibt, wird die Polizei meist zufällig auf minderjährige Opfer des Menschenhandels aufmerksam, wenn diese z.B. falsche Ausweispapiere bei sich tragen. Bei Betroffenen aus Drittstaaten kommt der Kontakt häufig auch durch Erstaufnahmeeinrichtungen, Clearing-Häuser oder andere Hilfeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zustande, die sich an die Polizei oder an eine Fachberatungsstelle wenden. Von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung Betroffene werden zudem vereinzelt über Streetwork oder durch Hinweise von Prostituierten und Freiern, die sich mit einer Fachberatungsstelle in Verbindung setzen, ausfindig gemacht.

Eine besondere Zugangsproblematik zu betroffenen Mädchen ist das als »Loverboy« bekannte Phänomen: Zuhälter täuschen den Mädchen Liebe vor, binden sie emotional an sich und führen sie letztlich in die Prostitution. Hier greifen keine Opferschutzmaßnahmen, weil sich die Mädchen selbst nicht als Opfer wahrnehmen.[15]

Die Zugangsprobleme spiegeln sich auch in den bestehenden Statistiken zum Ausmaß des Phänomens. Laut dem Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes (BKA), das allerdings nur Daten aus abgeschlossenen Ermittlungsverfahren enthält, waren im Jahr 2012 14%, d.h. 88 der insgesamt 612 von Menschenhandel Betroffenen minderjährig. Die in der Praxis relevanten Verfahren zu §180 StGB enthält das

13 Vgl. Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:DE:PDF [20. Februar 2014]

14 Vgl. Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF [20. Februar 2014]

15 Vgl. KOK/Müller-Güldemeister (2011): Expertise zum Thema Deutsche Betroffene des Menschenhandels: www.kok-buero.de/uploads/media/Expertise DeutscheBetroffene_MH05_12_2011.pdf [20. Februar 2014]

Lagebild jedoch nicht – dies wird nur zur Erstellung der polizeilichen Kriminalstatistik auf Bundesländerebene erhoben, ohne ausgewertet zu werden. Die Landeskriminalämter (LKA) melden nur die Fälle zu § 232 und § 236 StGB, die im Bundeslagebild zusammenfließen. Die Gesamtstatistik lässt jedoch keine differenzierte Betrachtung nach Bundesland zu. Welch große Bedeutung spezialisierte Polizeikräfte für die Identifizierung von betroffenen Kindern haben, erkennt man erst mithilfe von Hintergrundrecherchen: Die meisten Fälle kamen im Jahr 2012 – ähnlich wie in den vergangenen Jahren auch – vom LKA Berlin mit seiner auf das Thema spezialisierten Stelle. Zwar gibt die Statistik des BKA eine Übersicht über die Altersstruktur und Nationalität der Betroffenen, doch alle darüber hinausgehenden Aspekte bleiben ungeklärt, beispielsweise die Frage nach der Verbindung der minderjährigen Opfer zu den TäterInnen oder das Alter, in dem die Rekrutierung zur Ausbeutung stattfand. Die Klärung dieser Fragen würde entscheidend zum Verständnis der dahinterliegenden Strukturen des Menschenhandels beitragen.

Auch von der Justiz werden Daten der Strafverfahren zum Handel mit Minderjährigen nicht erhoben bzw. nicht veröffentlicht. Eine wissenschaftliche Dunkelfeldforschung in diesem Bereich existiert in Deutschland nicht, wäre jedoch für eine Bestandsaufnahme erforderlich. In diesem Zusammenhang könnte die in den Instrumenten der Europäischen Kommission und des Europarats vorgegebene Einrichtung einer nationalen Berichterstattungsstelle zu sexueller Gewalt als auch zu Menschenhandel, wie sie z.B. in Portugal, Finnland, den Niederlanden und anderen europäischen Ländern bereits existiert, dazu genutzt werden, um neue Wege der Datenerhebung auch im Bereich Minderjähriger zu eröffnen. Doch die Aufgaben einer Berichterstattungsstelle dürfen sich nicht nur darauf beschränken, statistische Daten zu von Menschenhandel Betroffenen, TäterInnen, konkreten Fällen etc. zu erfassen. Stattdessen sollte sie Daten zu Menschenhandel und sexueller Gewalt in einem breiteren Kontext sammeln und auswerten. Seit 2012 arbeitet der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess – KOK e.V.[16] – zu den Themen Datenschutz und Datensammlung im Bereich des Menschenhandels und hat hierzu die europäische Initiative datACT – data protection in anti-trafficking action – als gemeinschaftliches Projekt mit dem NGO-Netzwerk *La Strada International*[17] gegründet. Gemäß dem bisherigen Erkenntnisstand sollte bei der Einrichtung einer Berichterstattungsstelle auf drei zentrale Punkte geachtet werden:

- Schutz der Privatsphäre der Betroffenen
- Unabhängigkeit der Berichterstattungsstelle
- aktives Einbeziehen der Zivilgesellschaft in die konzeptionelle Entwicklung einer solchen Stelle[18]

Interinstitutionelle Zusammenarbeit: Bestehende Abläufe und identifizierte Defizite

Das bundesweite Kooperationskonzept für den Schutz von OpferzeugInnen von Menschenhandel aus dem Jahr 2008 hat sich als wirkungsvolles Instrument für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstellen bewährt. Doch es leidet an zwei Defiziten: Zum einen bezieht es sich nur auf die sexuelle Ausbeutung, zum anderen zielt es lediglich auf den Personenkreis volljähriger Frauen. Kinder als Zielgruppe benennt das Dokument nicht explizit. Ihm wurde die 37. Strafrechtsreform zugrunde gelegt. Doch die Sexualstrafrechtsreform wiederum, die insbesondere für Minderjährige Änderungen ergab, ist nicht erwähnt. Durch den fehlenden Fokus auf Kinder nimmt das Konzept keinerlei Bezug auf die Behörden und Institutionen, die aus den gesetzlichen Bestimmungen abzuleiten sind, wenn es sich um Minderjährige als Betroffene handelt. Auch die Richtlinien aus dem UN-Zusatzprotokoll zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, wie Opferschutzmaßnahmen bei Minderjährigen umgesetzt werden sollten, werden in diesem Konzept nicht berücksichtigt.

Der KOK e.V. hat in einer Recherche festgestellt, dass die bisher abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen die Belange der Kinder äußerst unzureichend behandeln.[19] So werden Minderjährige als explizite Zielgruppe nur in den Kooperationsvereinbarungen von Rheinland-Pfalz, Berlin, Brandenburg und im sogenannten Leitfaden von Baden-Württemberg erwähnt. Letzterer bezieht sich allerdings nur auf die Unterbringung Minderjähriger und die Zuständigkeit des Jugendamts nach § 42 SGB VIII.

Dabei ist das Thema in der täglichen Beratungsarbeit der auf Menschenhandel spezialisierten Fachstellen längst kein Ausnahmefall mehr. Eine Evaluation des KOK e.V. zeigt, dass von den insgesamt 25 befragten Fachberatungsstellen aktuell 84 % mit Minderjährigen zu tun haben, auch wenn nicht alle schwerpunktmäßig mit dieser Zielgruppe arbeiten.[20] Teils verhindern fehlende Mandate der ZuwendungsgeberInnen eine mögliche Unterstützung von minderjährigen von Menschenhandel Betroffenen. Gleichzeitig ergab eine Abfrage des KOK e.V. bei seinen Fachberatungsstellen, dass die Runden Tische der Bundesländer nur punktuell die besonderen Interessen und Bedürfnisse von minderjährigen Betroffenen des Menschenhandels berücksichtigen.[21] Des Weiteren zeigte die Evaluation zwei große Problemkomplexe: Erstens ist die Zusammenarbeit nicht nur mit der Polizei, sondern insbesondere mit weiteren relevanten staatlichen Stellen problematisch; eine strukturierte Kooperation der beteiligten AkteurInnen fehlt meist gänzlich. Speziell die Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen müssten als PartnerInnen eines Kooperationskonzeptes einbezogen werden.

16 www.kok-buero.de
17 www.datact-project.org [20. Februar 2014]
18 Vgl. Stellungnahme des KOK/datACT vom 25. November 2013: www.kok-buero.de/fileadmin/user_upload/medien/stellungnahmen/KOK_Stellungnahme_zu_Berichterstattungsstellen_Nov_2013_final.pdf [20. Februar 2014]
19 Stand der Recherche: 20. November 2013. Fünf der 13 Kooperationsvereinbarungen werden überarbeitet/aktualisiert.
20 Socius/KOK (2013): Interne Evaluierung des KOK e.V., unveröffentlichter Endbericht.
21 Zwölf Fachberatungsstellen, die KOK-Mitglieder sind, wurden schriftlich zu ausgewählten Aspekten des Themas Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger befragt (Februar 2013), vier von ihnen sowie zwei weitere KOK-Fachberatungsstellen wurden im Rahmen der FRANET-DIMR-Abfrage mündlich zum Thema Vormünder befragt (Juni 2013).

Nach einer Identifizierung werden minderjährige von Menschenhandel Betroffene in der Regel unmittelbar an das Jugendamt übergeben, welches für ihre Unterbringung und Betreuung zuständig ist und meist zeitnah einen Vormund einsetzt. Ob und inwieweit nicht staatliche Einrichtungen zurate gezogen werden, hängt bisher stark von der individuellen Beziehung zwischen der Polizei, dem Jugendamt und den Fachberatungsstellen ab.

Der zweite Problemkomplex ist die Unterbringung der betroffenen Kinder. Es fehlt an Schutzunterkünften und sicheren Wohngruppen für verschiedene Altersgruppen mit einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Eine angemessene Betreuung der Betroffenen scheitert häufig auch daran, dass die Zuständigkeiten von Behörden, Vormündern und Fachberatungsstellen nicht klar definiert sind und es häufig zu Missverständnissen und Verzögerungen kommt.

Empfehlungen:
Das Kind im Mittelpunkt von Polizei und Fachberatungsstellen

Diese kurze Recherche zeigt, dass weiteres Abklären notwendig ist, wie die Zusammenarbeit verzahnt sein sollte, unter Berücksichtigung des Bundeskinderschutzgesetzes,[22] des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)[23] und der UN-Kinderrechtskonvention und ihres Zusatzprotokolls, um den besonderen Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden. Das Kooperationskonzept zum Menschenhandel muss überarbeitet und erweitert werden, mit folgenden zentralen Empfehlungen:

a. Die Gruppe der AkteurInnen, für die die bisherige Kooperationsvereinbarung gedacht ist, ist zu eng gefasst, wenn es sich um Kinder als Betroffene von Menschenhandel handelt. Es ergibt sich zwingend aus den gesetzlichen Bestimmungen, dass Jugendamt und Jugendhilfe mit einbezogen werden müssen, ebenso wie Vormünder und Inobhutnahmestellen. Bei Menschenhandel mit Minderjährigen sollten nicht nur spezialisierte Fachberatungsstellen einbezogen werden, sondern auch Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt und gezielt niedrigschwellige Anlaufstellen und Beratungseinrichtungen für betroffene Jungen (z.B. *berliner jungs*[24]). Im Bereich des Opferschutzes zum Nachteil von Minderjährigen ist eine Differenzierung zwischen weiblichen und männlichen Minderjährigen aufgrund der unterschiedlichen Parameter zwingende Voraussetzung. Da die Schutz- und Hilfemaßnahmen bei minderjährigen Opfern von Menschenhandel zu gewähren sind, unabhängig um welchen Zweck der Ausbeutung von Menschenhandel es sich handelt, empfiehlt es sich, das Kooperationskonzept so anzulegen, dass alle minderjährigen Betroffenen von allen Formen der Ausbeutung im Rahmen von Menschenhandel berücksichtigt werden.

b. Das bestehende Angebot der Fachberatungsstellen für von Menschenhandel Betroffene sollte bei denjenigen erweitert werden, die sich bereits mit dieser Zielgruppe befassen. Damit geht nicht nur eine Weiterentwicklung der bisherigen Mandate und Beratungskonzepte einher, sondern auch eine Sicherung der Finanzierung dieser Erweiterung. Auch ein Ausbau der Unterbringungsmöglichkeiten für betroffene Minderjährige ist notwendig. Zudem sollte das Thema Menschenhandel mit Kindern in regionale und überregionale Runde Tische und Gremien eingebettet werden.

c. Die Beratungsstellen zu sexueller Gewalt an Kindern müssen als wichtige Akteure bei der Erkennung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung hinzugezogen werden. Dafür brauchen die dortigen Fachkräfte eine Qualifizierung zum Thema Gewalt an Kindern mit kommerziellem Hintergrund.

d. Die spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und die Beratungsstellen für sexuelle Gewalt gegen Kinder können viel voneinander lernen. Ein strukturierter Austausch und die Förderung des gegenseitigen Verständnisses sollten in die Wege geleitet werden.

e. Die Einrichtung von sogenannten Fallkonferenzen sollte ein Bestandteil einer Kooperationsvereinbarung sein. Bei diesen wird anlassbezogen und bedarfsorientiert über die bzw. mit der betroffenen Person das beste Vorgehen im Sinne des Kindeswohls besprochen (ähnlich wie Fallkonferenzen auf lokaler Ebene bei Fällen des sexuellen Missbrauchs).

f. Für einen umfassenden Schutz von Kindern vor verschiedenen, sich teilweise überschneidenden Formen der (kommerziellen) sexuellen Gewalt und Ausbeutung ist ein Umdenken bei der Polizei notwendig: Statt einen bestimmten Straftatbestand/ein bestimmtes Delikt wie z.B. den sexuellen Missbrauch oder die Kinderpornografie in den Mittelpunkt zu stellen, sollte der Schutz des Kindes in den Fokus genommen werden. So könnte auf die Vermischung unterschiedlicher Ausbeutungstatbestände besser reagiert werden. Auch weitere Dienststellen der Polizei sollten den unterschiedlichen Polizeistrukturen entsprechend in die Überlegungen einbezogen werden.

g. Es ist begrüßenswert, dass das StORMG besonders für den Justizbereich Sensibilisierung vorsieht. Dies sollte sich jedoch nicht auf sexuelle Gewalt beschränken, sondern auch das Thema Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung Minderjähriger einbeziehen.

Fazit

Es fehlt in Deutschland an einem gesamtstrategischen Ansatz, um die betroffenen Kinder zu unterstützen. Die im Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung dargestellten Maßnahmen verdeutlichen eins: Deutschland hat noch einen weiten Weg vor sich. Es geht nicht nur um Strafverfolgung und um Aufklärungs- und

22 Vgl. www.bagkjs.de/media/raw/BGBl_BKischG_28_12_2011.pdf [20. Februar 2014]
23 Vgl. www.bundesgerichtshof.de/DE/Bibliothek/GesMat/WP17/S/Stormg.html [20. Februar 2014]
24 www.jungen-netz.de/?cat=25: berliner jungs – Hilfe für Jungen bei sexueller Gewalt.

Sensibilisierungsmaßnahmen, sondern in erster Linie um Opferschutz und Opferrechte, die gleichrangig neben der Strafverfolgung stehen müssen. In Deutschland muss dringend umgedacht und den Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsinstrumenten gefolgt werden. Damit minderjährige Betroffene von Menschenhandel in Deutschland strukturiert eine an ihren Bedürfnissen ausgerichtete Unterstützung erhalten und ihnen ihre Rechte als Opfer vollumfänglich zugestanden werden, gilt es, mit den Problemen aus der Perspektive der Menschenrechte umzugehen. Bisher bremsen die unterschiedlichen Herangehensweisen und das ungleiche Interesse an den betroffenen Kindern eine effektive Zusammenarbeit zwischen Beratungsstellen, Polizei und weiteren relevanten AkteurInnen. Es müssen gemeinsam neue Lösungen gefunden werden, denn der Schutz und das Wohl der Kinder erlauben keine Kompromisse.

Kontakt

Dorothea Czarnecki
Referentin
ECPAT Deutschland e.V.
(bis November 2013 Referentin beim KOK e.V. – Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess)

Mechtild Maurer
Geschäftsleitung
ECPAT Deutschland e.V.
(End Child Prostitution, Child Pornography & Trafficking of Children for Sexual Purposes)
Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder gegen sexuelle Ausbeutung

ECPAT e.V.
Alfred-Döblin-Platz 1
76100 Freiburg
Telefon: 0761/45687-148
E-Mail: info@ecpat.de

KOK e.V.
Kurfürstenstr. 33
10785 Berlin
Telefon: 030/263911-76
E-Mail: info@kok-buero.de

Internationale Übereinkommen

Drei internationale Übereinkommen thematisieren in besonderer Weise das Problem des Menschenhandels. Zunächst zu nennen ist das *Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.* Die im Jahr 2000 in Palermo beschlossene Vereinbarung verpflichtet die Beitrittsstaaten, Menschen- und Kinderhandel vorzubeugen und stärkt die Rechte der Opfer. Sie wurde 2006 von Deutschland unterzeichnet.

Anzuführen sind zudem das *Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels* von 2005 und die *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer* (RICHTLINIE 2011/36/EU) vom 5. April 2011. Die EU-Richtlinie fordert u.a. Schulung und Qualifizierung der Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf den Handel mit Kindern.

Auch weitere internationale Übereinkommen wie die *UN-Kinderrechtskonvention: Übereinkommen über die Rechte des Kindes,* ihre Fakultativprotokolle, das *Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch* (Lanzarote-Konvention) und die *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates* verpflichten zu konzentrierten Bemühungen Deutschlands zur Prävention sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung von Minderjährigen und des Handels mit Kindern.

Siehe auch Informationspool des IzKK: *Internationale Abkommen und Dokumente*
www.dji.de/index.php?id=42559

Sowie Themengebundene Literaturliste des IzKK: *Handel von Kindern zum Zweck sexueller Ausbeutung*
www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/IzKK_Literaturliste_Kinderhandel.pdf

Susanne Heynen

Partizipative Entwicklung eines Kooperationskonzepts in Fällen sexueller Gewalt zwischen öffentlichen und freien Trägern am Beispiel einer Kommune

Seit dem Jahr 2010, als Jahrzehnte zurückliegende sexuelle Übergriffe auf Schülerinnen und Schüler in katholischen und reformpädagogischen Einrichtungen von allen Medien aufgegriffen wurden (vgl. Hoffmann 2011), bleibt das Thema sexueller Missbrauch Gegenstand öffentlicher Diskurse. Dabei ist das Augenmerk vor allem auf die Vergangenheit gerichtet.

So berichteten z.B. die Medien ausführlich darüber, dass Anfang 2013 die Zusammenarbeit der katholischen Kirche mit dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) und dessen Leiter Christian Pfeiffer, der beauftragt worden war, eine kriminologische Studie zum Missbrauch in der römisch-katholischen Kirche durchzuführen, scheiterte.

Im gleichen Jahr initiierte und finanzierte die Partei Bündnis 90/Die Grünen das Forschungsprojekt »Umfang, Kontext und die Auswirkungen pädophiler Forderungen in den Milieus der Neuen Sozialen Bewegungen sowie der Grünen« des Göttinger Instituts für Demokratieforschung unter der Leitung des Politikwissenschaftlers und Parteienforschers Franz Walter.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode »Deutschlands Zukunft gestalten« greift das Thema »Sexuelle Gewalt gegen Kinder« auf und verspricht:

»*(Sexuelle) Gewalt gegen Kinder, Regelsysteme, Zukunft:* Wir wollen Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung besser vor Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt schützen. Wir werden die Umsetzung des Abschlussberichts ›Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich‹ in dieser Legislaturperiode weiter voranbringen. Die Hilfen für die Betroffenen müssen verstärkt durch die Regelsysteme erfolgen.« (ebd., S.100).[1]

Auf kommunaler Ebene findet die Diskussion über eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt vor allem auf die Zukunft ausgerichtet statt, z.B. im Verantwortungsbereich der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe. So hat sich die Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe in einem partizipativen Verfahren mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Hierarchieebenen, in Kooperation mit Personalrat und Personalverwaltung, dem Zentralen Juristischen Dienst sowie in Kooperation mit dem Stadtamt Durlach, dem Stadtjugendausschuss e.V. als freiem Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sowie weiteren freien Trägern der Jugendhilfe einen Präventions- und Interventionsstandard gegen sexuelle Gewalt in Insitutionen (Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde 2012[2]) gegeben, der seit einem Jahr erprobt und weiterentwickelt wird (zur Entwicklung des Standards vgl. Heynen 2013; Heynen vorauss. 2014).

Im Folgenden werden der Entwicklungsprozess des Standards, die ersten Erfahrungen in der Umsetzung sowie derzeitige Weiterentwicklungen dargestellt.

Prävention und Intervention gegen sexuelle Gewalt in Institutionen als kontinuierlicher und partizipativer Entwicklungsprozess

In Karlsruhe wird schon seit Jahrzehnten das Thema sexueller Missbrauch innerhalb von Institutionen diskutiert, insbesondere wenn Autoritätspersonen als Täter in Erscheinung treten. Es wurden verschiedene Strategien zur Prävention und Intervention umgesetzt und evaluiert. Ende 2009/Anfang 2010 wurde die öffentliche Debatte zum Anlass genommen, bestehende Aktivitäten zu intensivieren und in einer Arbeitsgruppe innerhalb der Stadtverwaltung Karlsruhe unter Leitung der Autorin allgemeingültige Standards zur Prävention, Intervention und Rehabilitation (im Falle eines nicht begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch) für die Sozial- und Jugendbehörde, den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, zu entwickeln (vgl. Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde 2012). Die Spezifizierung für die verschiedenen Arbeitsfelder innerhalb der öffentlichen Jugendhilfe (s. unten am Beispiel der Jugendarbeit) liegt in der Verantwortung der entsprechenden Leitungs- und Fachkräfte.

Auf der Basis der städtischen Kooperationsvereinbarung »Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt« (vgl. Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde 2009[3]) und eines ausgebauten Netzwerks Kinderschutz wurden bisherige Erfahrungen und Veröffentlichungen ausgewertet und zur eigenen Arbeitsstruktur sowie zu gesetzlichen Grundlagen und Arbeitsaufträgen ins Verhältnis gesetzt. Der von der Arbeitsgruppe entworfene Präventions- und Interventionsstandard gegen sexuelle Gewalt in Institutionen (vgl. Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde 2012) wurde in Leitungskonferenzen, Teams und Gremien der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsalltag und die Situation der anvertrauten Kinder und Jugendlichen diskutiert. Hierzu gehörten folgende Bereiche:

- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Familienbildung
- Frühe Hilfen (in Karlsruhe unter dem Titel »Frühe Prävention«)
- Offene Kinder- und Jugendarbeit,

1 www.cdu.de/artikel/der-koalitionsvertrag-von-cdu-csu-und-spd

2 Die Standards sind online als PDF-Datei verfügbar unter: www.karlsruhe.de/b3/soziales/hilfsangebote/kinderschutz/infomaterial

3 Auch die Kooperationsvereinbarung steht online als PDF-Datei verfügbar unter: www.karlsruhe.de/b3/soziales/hilfsangebote/kinderschutz/infomaterial

Jugendverbandsarbeit
- Jugendgerichtshilfe
- Jugendsozialarbeit
- Kinderinteressenvertretung
- Kinder- und Jugendschutz
- Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten, Schülerhorte)
- Pflegekinderwesen (Bereitschaftspflege, Tagespflege, Vollzeitpflege)
- Psychologische Beratung (inkl. Jugend- und Drogenberatung)
- Psychosoziale Fachdienste (inkl. Fachberatungsstelle *AllerleiRauh*[4], Beratungsstelle Frühe Hilfen)
- Schulsozialarbeit
- Soziale Gruppenarbeit
- Vormundschaften

Die Textentwürfe wurden kritisch reflektiert und Änderungsvorschläge mitgeteilt. Dabei war von unschätzbarem Wert, dass auch eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik in den Bereichen Personalwesen, Personalvertretung, Zentraler Juristischer Dienst und Verwaltungsspitze erfolgte.

Zum Ende dieses Prozesses umfasst der Geltungsbereich mit Stand 2013 alle drei Hauptabteilungen[5] der öffentlichen Jugendhilfe der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe (Jugendamt, Sozialer Dienst, Beratung, s. Broschüre »Öffentliche Jugendhilfe in Karlsruhe«) sowie die mit Bewerbungsverfahren und arbeitsrechtlichen Fragen befasste Hauptabteilung Verwaltung mit der Personalstelle unter Einbezug des Personalrates. Außerdem haben sich im Laufe des Prozesses das Stadtamt Durlach und der Stadtjugendausschuss e.V. als freier Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und als Dachverband der Jugendverbände dem Präventions- und Interventionsstandard gegen sexuelle Gewalt in Institutionen angeschlossen und setzen diesen um. Alle Führungskräfte wurden im Frühjahr 2013 geschult, sodass der Standard zum 1. April 2013 verbindlich eingeführt werden konnte. Die einzelnen Bausteine wurden in das Führungshandbuch der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe integriert. Die Heimstiftung mit dem Kinder- und Jugendhilfezentrum und die Kinder- und Jugendmedizinische Klinik des Städtischen Klinikums entwickelten analog eigene Standards.

Die Arbeitsgruppe nimmt seit Einführung der Standards alle Diskussionen und Änderungsvorschläge aus den unterschiedlichen beteiligten Bereichen auf und sucht nach Lösungen. Dazu gehört z.B. eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Bundesministeriums der Justiz (2012) »Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden« (vgl. Heynen vorauss. 2014). Für eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung im Falle eines sexuellen Missbrauchs im Bereich der Sozial- und Jugendbehörde, die von der städtischen Beratungsstelle *AllerleiRauh* aufgrund institutioneller Abhängigkeit unter Umständen nicht bearbeitet werden kann, wird mit der Fachberatungsstelle *Wildwasser & Frauennotruf e.V.* eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese umfasst die institutionelle Beratung und Unterstützung sowie die Begleitung von betroffenen Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen.

Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem von der Stiftung *Hänsel + Gretel* in Karlsruhe realisierten und vom Präventionsbüro *PETZE* in Kiel[7] entwickelten Präventionsprojekt *Echt KLASSE!*. In Form eines Mitmachparcours werden Mädchen und Jungen von sechs bis zehn Jahren in kindgerechter Form über sexuelle Übergriffe informiert und im Wissen um ihre Rechte und Kompetenzen gestärkt. *Echt KLASSE!* wurde dieses Jahr an mindestens acht Schulen im Stadtgebiet und an einigen im Landkreis Karlsruhe durchgeführt, mit den dazugehörigen Elternabenden und Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte. Auch für das kommende Jahr stehen schon mehrere Termine (s. die aktuelle Terminliste[8]). Bei der Durchführung bewährt sich die Einbindung der beim Sozialen Dienst angesiedelten Schulsozialarbeit in das Projekt. Die Kolleginnen und Kollegen engagieren sich sehr, haben die Nachhaltigkeit des Projekts im Blick und sind ein wichtiges Scharnier zwischen Schule, Stiftung und Fachberatungsstellen. Insbesondere nach den Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer erreichen die städtische Fachberatungsstelle *AllerleiRauh* mehr Beratungsanfragen in Bezug auf Schülerinnen und Schüler.

Umsetzung der Präventions- und Interventionsstandards aus Sicht der verschiedenen Arbeitsgebiete der Jugendhilfe

Im Laufe des Jahres 2013 zeigte sich, dass erwartungsgemäß die verschiedenen Arbeitsgebiete ganz unterschiedlich von der Umsetzung des Präventions- und Interventionsstandards betroffen sind. Beispielhaft kann dies am Thema Nähe und Distanz in der Pädagogik anhand einiger Bereiche gezeigt werden.

Der Karlsruher Standard enthält eine Selbstverpflichtung,[9] die von den schon beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschrieben werden sollte, aber aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht unterschrieben werden muss. Nach intensiven Auseinandersetzungen in Teams und mit Vorgesetzten wurde die Selbstverpflichtung nahezu flächendeckend unterzeichnet. Dabei war nicht die Unterschrift an sich entscheidend, sondern die dadurch ausgelöste offene Debatte über sexuellen Missbrauch in Institutionen. Verbindlich muss die Selbstverpflichtung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Arbeitsvertrag unterschrieben werden. Die inhaltliche Reflexion ist Teil des Einarbeitungs- und Teamprozesses. Selbstverpflichtungen lösen, wie der Präventions- und Interventionsstandard selbst, je nach Arbeitsgebiet intensive Diskussionen aus. Der Standard enthält u.a. folgende Formulierungen:

4 AllerleiRauh ist eine Beratungsstelle für Mädchen und Jungen in Karlsruhe, die von sexueller Gewalt betroffen sind. Außerdem werden Eltern und Vertrauenspersonen der Betroffenen und pädagogische Fachkräfte zum Thema »Sexuelle Gewalt« beraten. Die Stelle ist eine Abteilung der Psychologischen Fachdienste der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe.

5 Hauptabteilung Jugendamt: Kinderbüro, Tages-/Vollzeit-/Bereitschaftspflege, Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten und Schülerhorte), Mobile Jugendarbeit, Jugendgerichtshilfe, Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften. Hauptabteilung Sozialer Dienst: Bezirkssozialarbeit, Schulsozialarbeit, Soziale Gruppenarbeit. Hauptabteilung Beratung: Psychologische Beratungsstelle, Psychosoziale Dienste/Fachberatungsstelle AllerleiRauh, Interner Beratungsdienst

6 www.karlsruhe.de/b3/soziales/hilfsangebote/jugendhilfebroschuere.de

7 www.petze-kiel.de/klasse.htm

8 www.echt-klasse.org/karlsruhe/echt-klasse-unterwegs/aktuelle-termine

9 vgl. Sexuelle Gewalt in Institutionen. Standards der Prävention und Intervention, Anhang, S.14, online verfügbar unter: www.karlsruhe.de/b3/soziales/hilfsangebote/kinderschutz/infomaterial

- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schütze sie vor Schaden, Gewalt und Missbrauch, soweit dies in meinem Einflussbereich liegt.
- Ich bin mir bewusst, dass ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen habe. Diese Position übe ich mit Bedachtsamkeit und größtmöglicher Zurückhaltung aus.[10]

Kindertagesstätten

In den Kindertagesstätten wirft die Selbstverpflichtung beispielsweise Fragen des körperlichen Umgangs mit Kindern bei Begrüßung und Verabschiedung, bei Pflegeaufgaben, beim Trösten und im Spiel auf. Die Thematik trifft männliche und weibliche Fachkräfte. So wurde von den Erziehern in den städtischen *Kindertageseinrichtungen* unter professioneller Leitung eine Gruppe gegründet, die sich mit der Rolle der männlichen Erzieher in der Arbeit mit Kindern auseinandersetzt. Aber auch unter Erzieherinnen führt die Reflexion des Themas zu Irritationen darüber, ob Zuwendungen dem Kind gegenüber missverständlich oder respektlos sein können, dass Herzlichkeit und Übergriffigkeit unter Umständen nur mit Blick auf das Erleben der Kinder unterschieden werden können.

Vormundschaften

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches 2011 in Kraft trat, nimmt die Bedeutung pädagogischer Themen auch im Bereich der Vormundschaften zu. Amtsvormünder dürfen nunmehr höchstens noch für fünfzig Kinder und Jugendliche verantwortlich sein. Außerdem hat der Vormund mit dem Mündel persönlichen Kontakt, in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung, zu halten. Damit verändert sich das Verhältnis von Mündel und Vormund zueinander, unter Umständen hin zu einer besonderen Beziehung. Dies ist z.B. der Fall, wenn im Rahmen einer stationären Jugendhilfeeinrichtung der Vormund häufiger zu Besuch kommt als der leibliche Vater oder die zuständige Bezirkssozialarbeiterin / der zuständige Bezirkssozialarbeiter.
Es kann vonseiten des Kindes zu Übertragungen und Erwartungen kommen, die – in der Regel nicht pädagogisch geschulte – Vormünder vor besondere Aufgaben stellen. Entsprechend werden in Karlsruhe spezifische Fortbildungen für Vormünder durchgeführt, die auch das Thema sexueller Missbrauch berühren.

Stationäre Jugendhilfe

Ein weiteres Arbeitsfeld, welches einer besonders sensiblen Betrachtung bedarf, ist der Bereich der stationären Jugendhilfe, auch wenn es sich um ältere Jugendliche handelt, wie z.B. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sie kommen aus einer Krisen- und Gefahrensituation nach Deutschland, haben zum Teil monatelange Fluchtwege mit belastenden bis traumatisierenden Erfahrungen hinter sich, wurden von ihrer Familie und ihren Vertrauenspersonen getrennt, sind mit dem Leben, den kulturellen Werten und Umgangsformen in Deutschland nicht vertraut und erleben große Unsicherheit bezüglich ihrer Zukunft. Aufseiten der Jugendhilfe entwickeln sich erst mit der Zeit das nötige Wissen und die Fachkompetenz, um den jungen Menschen Schutz, Rechtssicherheit und Perspektiven zu vermitteln. In solchen kritischen Lebensphasen bedarf es, auf die spezifische Situation der minderjährigen Flüchtlinge bezogen, klarer Rollen und Verantwortlichkeiten. Aus diesem Grund hat sich die Heimstiftung Karlsruhe, verantwortlich für die Inobhutnahme minderjähriger Flüchtlinge in Karlsruhe, intensiv mit dem Thema des sexuellen Missbrauchs in Institutionen befasst.

Jugendverbandsarbeit

Am Beispiel der Jugendverbandsarbeit des Stadtjugendausschusses e.V. Karlsruhe wird deutlich, wie ausgehend von allgemeinen Standards eine spezifische Arbeitsweise entstehen kann. Der Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe hat im Oktober 2013 zusammen mit der Sportkreisjugend Karlsruhe eine Projektstelle *Kein Missbrauch!*[11] geschaffen, welche mit Eigenmitteln finanziert wird. Vorausgegangen waren intensive Diskussionen mit den Ehrenamtlichen der Mitgliedsverbände, den Hauptamtlichen der Kinder- und Jugendarbeit und dem ehrenamtlichen Vorstand des Stadtjugendausschusses e.V. sowie mehrere Fachveranstaltungen. Ziel des Projektes ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch in Sportvereinen und in den Karlsruher Jugendverbänden zu erhöhen. Vereine und Verbände werden unterstützt, im Bereich Prävention aktiv zu werden. Zielgruppe dieser präventiv orientierten Projektstelle sind alle in der Jugendarbeit Aktiven aus den Mitgliedsverbänden des Stadtjugendausschusses e.V. und den Sportvereinen des Sportkreises Karlsruhe e.V.[12]

Vorhandene Konzepte sollen gesichtet und die wesentlichen Punkte zielgruppengerecht und regional angepasst werden. Hinter der Vorgehensweise steht der Eindruck, dass es auf Bundes- und Landesebene eine große Zahl unterschiedlicher Konzepte und Leitfäden gibt, die nicht ohne Weiteres an der Basis umgesetzt werden können. Das Hauptaugenmerk der Projektstelle liegt daher darauf, mit den Vereinen und Verbänden in Verbindung zu treten und diese bei der Umsetzung konkreter Schritte mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen und zu begleiten. Dabei knüpft die Arbeit an die bisherigen Vorarbeiten des Stadtjugendausschusses e.V. an. Hierzu gehören u.a. Kontakte mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Vereinen und Verbänden, die Interesse haben, gemeinsam am Thema Prävention zu arbeiten, sowie mit Fachkräften und regionalen Beratungsstellen. Von großer Bedeutung ist auch die bestehende Vernetzung mit der Sozial- und Jugendbehörde (u.a. Fachberatungsstelle *AllerleihRauh,* Kinderbüro/Jugendschutz), der Fachberatungsstelle *Wildwasser & Frauennotruf e.V.* sowie den psychologischen Beratungsstellen des Landkreises.

Das Projekt ist bundesweit vernetzt. Für die Öffentlichkeitsarbeit nutzt die Projektstelle die Kampagne *Kein Raum für Missbrauch,*[13] die vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig, initiiert wurde. Das Zeichen, welches ein X mit der Inschrift »Kein Raum für Missbrauch« darstellt, wird auch in Karlsruhe verwendet.

Als Teilnehmerin einer im Oktober 2013 begonnenen Qualifizierungsreihe *Prävention sexueller Gewalt in der Jugendarbeit – Entwicklung schützender Strukturen* (PräTect) des Bayerischen Jugendrings

10 siehe Fußnote 9
11 www.kein-missbrauch-ka.de
12 www.sportjugend-karlsruhe.de/willkommen-bei-der-projektstelle-kein-missbrauch
13 www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

intensiviert die Stelleninhaberin ihr Fachwissen und wird aktiv bei der Umsetzung von Maßnahmen begleitet und unterstützt. Von Juli 2012 bis November 2013 hat der Jugendverbandsreferent des Stadtjugendausschusses e.V. den 60-stündigen Online-Kurs des Universitätsklinikums Ulm *Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch*[14] absolviert.

Konkret orientiert sich das Angebot auch an den Erkenntnissen aus Forschung und Praxis zu Prävention und Intervention gegen sexuelle Gewalt in Institutionen, die auch den Karlsruher Standards (vgl. Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde 2012) zugrunde liegen. Die Projektstelle bietet Vereinen und Verbänden Unterstützung auf diesen Ebenen:

1. Strukturen des Vereins/Verbandes
- Analyse der Struktur
- Beratung des Vorstands
- Hilfe und Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen (Positionsentwicklung, ggf. Satzungsänderung, Umgang mit Selbstverpflichtungen und erweiterten Führungszeugnissen)
- Bereitstellung von Materialien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Gewinnung von Finanzmitteln

2. TrainerInnen, BetreuerInnen, Eltern
- Informationsabende
- Schulungen, Fortbildungen
- Fachliche Unterstützung und Begleitung, z.B. bei der Entwicklung von Regeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Präsenz bei Veranstaltungen

3. Kinder, Jugendliche
- Hilfe bei der Umsetzung von präventiven Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen durch das Vermitteln einer Grundhaltung gegen Gewalt und altersgerechte präventive Angebote
- Unterstützung bei der Entwicklung eines Beschwerdemanagements
- Schulung von Vertrauenspersonen

Darüber hinaus bietet die Stelle die Möglichkeit zur (anonymen) Information, Beratung, Weitervermittlung, z.B. an Hilfsangebote, sowie Unterstützung, etwa beim Verdacht des sexuellen Missbrauchs. Hierbei geht es nicht darum, die Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft (s. § 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) zu übernehmen, sondern den Verbänden den Weg ins Kinderschutzsystem zu erleichtern.

Ausblick

Die öffentliche und freie Jugendhilfe in Karlsruhe befindet sich in einem kontinuierlichen Prozess der Verbesserung der Präventions- und Interventionsstrategien gegen sexuelle Gewalt in Institutionen. Die aktuellen Entwicklungen werden in einer trägerübergreifenden Arbeitsgruppe zusammengetragen und in gemeinsamen Schulungen der Führungskräfte verschiedener Berufsgruppen und Zuständigkeiten sowie bei örtlichen Fachveranstaltungen reflektiert.

Neu auftauchende Fragestellungen werden gemeinsam erörtert und bearbeitet. Als Zukunftsthema gehört hierzu u.a. die Zusammenarbeit mit Institutionen der kulturellen Bildungsarbeit, die sich zunehmend in Kindertageseinrichtungen und Schulen engagieren, wie Kinder- und Jugendkunst- sowie Musikschulen. Auch die zunehmende Entwicklung von Ganztagsschulen und die zukünftige Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe als ergänzende Trägerin der innerschulischen Bildung und Betreuung verlangen die Umsetzung von Präventions- und Interventionsstandards gegen sexuelle Gewalt unter veränderten Rahmenbedingungen. Das Gleiche gilt für den Einsatz von Schulbegleitungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rahmen der Inklusion.

14 http://missbrauch.elearning-kinderschutz.de

Kontakt

Dr. Susanne Heynen
Jugendamtsleiterin

Sozial- und Jugendbehörde
Kaiserallee 4
76133 Karlsruhe

Telefon: 0721/133-5100
E-Mail:
susanne.heynen@sjb.karlsruhe.de

Literatur

Heynen, Susanne (vorauss. 2014):
Sexuelle Gewalt in Institutionen. Leitlinienentwicklung in einem Jugendamt.
In: Fegert, Jörg M. / Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium Sexueller Missbrauch in Institutionen. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Ein Handbuch. Weinheim

Heynen, Susanne (2013):
Sexuelle Gewalt in Institutionen. Sorgsame Wege der Prävention und Intervention.
In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren (Hrsg.): Aufbruch – Hilfeprozesse gemeinsam gestalten. Köln, S. 435–454

Hoffmann, Ulrike (2011):
Sexueller Missbrauch in Institutionen. Eine wissenssoziologische Diskursanalyse.
Lengerich

Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde (Hrsg.) (2012):
Sexuelle Gewalt in Institutionen: Standards zur Prävention und Intervention.
Karlsruhe

Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde (Hrsg.) (2009):
Kooperationsvereinbarung: Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt.
2., überarb. Aufl. Karlsruhe

Katharina Larondelle / Eva-Maria Nicolai

Kooperation im Kinderschutz aus Sicht einer spezialisierten Fachberatungsstelle im Kontext sexualisierter Gewalt

Als im Jahr 2010 öffentlich bekannt wurde, in welchem Ausmaß sexualisierte Übergriffe in Institutionen über Jahre hinweg stattgefunden hatten, war die Öffentlichkeit schockiert: Wie hatte es zu diesen Übergriffen kommen können? Bemühungen zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt erhielten in diesem Zusammenhang – auch durch die Arbeit des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch[1] – neue Schubkraft. Hierzu waren insbesondere die bestehenden spezialisierten Fachberatungsstellen zur Unterstützung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend gefragt. Auch wenn es in Deutschland eine große Zahl an Einrichtungen mit einem breiten, fachlich qualifizierten Angebot gibt, deren »Entstehung und […] entwickelte Angebotsvielfalt […] mehrheitlich dem Engagement sozialer Bewegungen zu verdanken [sind]« (Kavemann/Rothkegel 2012), kamen auf diese Beratungsstellen Aufgaben zu, sei es im Bereich der Vernetzung, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit oder der fallbezogenen Zusammenarbeit, die sie an die Grenze der personellen und finanziellen Kapazitäten führten und immer noch führen (ebd.).

Im Folgenden werden aus den langjährigen Erfahrungen der Autorinnen in der spezialisierten Fachberatung zu sexualisierter Gewalt Herausforderungen der Kooperation in kommunalen Netzwerken zum Kinderschutz thematisiert.

Voraussetzungen fallübergreifender Kooperation als Bedingung für konstruktive Zusammenarbeit

Kooperation ist das zweckgerichtete Zusammenwirken von Handlungen zweier oder mehrerer Personen in Arbeitsteilung, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen (vgl. Schweitzer 1998, S. 25). Eine ausführliche Diskussion von Definitionen findet sich bei Santen/Seckinger (vgl. Santen/Seckinger 2003, S. 25 ff.).

»Kooperation«, »Netzwerke bilden«: Dies sind Schlagworte, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. Kooperation heißt die »neue« innovative Kraft, die auch bei Vermutung auf sexualisierte Gewalt hilfreich sein soll. Und ja: Ohne Kooperation gelingt Kinderschutz nicht. Das neu geschaffene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist Kern des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) vom 1. Januar 2012. In § 3 KKG sind in Absatz 2 Netzwerke für den präventiven und intervenierenden Kinderschutz vorgesehen und in Absatz 3 ist festgelegt, dass die »verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden« soll.

Kooperation ist demnach gesetzlich vorgesehen. Örtliche Träger der Jugendhilfe erhalten für die Organisation der Zusammenarbeit jedoch keine zusätzliche Personal- und Finanzausstattung und gleichzeitig ist auch keine der in § 3 Abs. 2 KKG genannten Einrichtungen und Dienste verpflichtet, an einem Netzwerk mitzuwirken.

Immer noch kommt es vor, dass Fachkräfte aus dem psychosozialen und pädagogischen Tätigkeitsbereich über zu geringe Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen verfügen. So sollen Fachkräfte kooperieren, die in ihren jeweiligen Systemen Konzepte im Kontext Kindeswohlgefährdung entwickeln/entwickelt haben, ohne sich mit anderen in diesem Bereich arbeitenden Berufsgruppen auszutauschen. Das erschwert auch die fallbezogene Arbeit, wenn es um sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen geht. So etwa sind Konzepte des Jugendamtes ohne die Einbeziehung von Schule und Gesundheitsbereich einerseits sowie Schulkonzepte ohne die Einbeziehung von Jugendamt und Gesundheitsbereich andererseits entstanden und greifen damit zu kurz: Sie bergen die Gefahr von Fehlern im Gesamtsystem der Hilfen, die sich nur allzu oft in den Kooperationsabläufen konkreter Fälle von Kindeswohlgefährdung niederschlagen. Dies kann dazu führen, dass die Kompetenzen unterschiedlicher Systeme ihre synergetische Kraft verlieren.

Um zu kooperieren, müssen wir um die Zuständigkeiten und Aufgaben der anderen Kooperationspartner wissen.

Es geht um kollegialen Austausch, um Erreichbarkeit, um klare Absprachen sowie um Haltung, Bereitschaft, Zeitressourcen, Verantwortungsübernahme, Qualifizierung und um gegenseitige Akzeptanz als gleichwertige Partner sowie um Vermeidung von Kompetenzgerangel und um Abbau von Hemmschwellen und Vorurteilen (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren 2010).

Wechselseitige Anerkennung des fachlichen Handlungsrahmens, Entlastung und Arbeitsteilung, die Kenntnis von den Grenzen der jeweils anderen Profession, gemeinsame Grundsätze, Akzeptanz und Gleichwertigkeit, klare Verantwortlichkeiten und Rollen, Kommunikation, Abstimmung und Austausch sowie Verbindlichkeit und Ergebnisorientierung werden im wissenschaftlichen Diskurs als Grundlagen gelingender Kooperation zusammengefasst (vgl. Nicolai u.a. 2003).

Häufig sind es auch die persönlichen Eigenschaften und das besondere Engagement von Fachkräften, die eine gelingende Kooperation ermöglichen. Hier stellt sich also die – vielleicht häufig übersehene – Frage, welche Faktoren im zwischenmenschlichen Bereich, welche persönlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen notwendig sind, um erfolgreich bei Kindeswohlgefährdung zu kooperieren.

Unsere Erfahrung aus der spezialisierten Fachberatung zu sexualisierter Gewalt ist, dass es über formale Festlegungen in Kooperationsvereinbarungen, Handlungsplänen, Ablaufdiagrammen etc. hinaus vor allem um Haltungen, persönliches Engagement und die Bereitschaft geht, Mädchen und Jungen

1 Vgl. www.rundertisch-kindesmissbrauch.de.

sowie der jeweils anderen Profession zuzuhören, um Wege zu gelingenden Kinderschutzverläufen zu finden.

Sexualisierte Gewalt beinhaltet Machtmissbrauch, Abhängigkeit, widerstreitende Gefühle, Schweigen und Spaltungsprozesse. Wenn wir als Fachkräfte in diesem Arbeitsumfeld Kooperation anstreben, müssen wir diese Aspekte in ganz besonderer Weise berücksichtigen, da sie sich im helfenden System widerspiegeln können.

Fallbezogene Zusammenarbeit

Schon vor Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes verpflichtete das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – mit dem § 8a SGB VIII – vom 1. Oktober 2005 die Jugendämter, bei Anzeichen für Kindeswohlgefährdung bestimmte Verfahren einzuhalten, und forderte Kooperation und Vereinbarungen mit freien Trägern, um gemeinsam den Schutzauftrag zu gewährleisten.

§ 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII ermöglicht die Weitergabe von Sozialdaten, die dem/der MitarbeiterIn eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, *»an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden«* – dies sind im Fall sexualisierter Gewalt häufig die spezialisierten Fachberatungsstellen. Allerdings gibt es nach wie vor viel Unsicherheit in Bezug auf die Anforderungen an den Datenschutz, sei es bei Fachkräften im Jugendamt, bei ErzieherInnen, LehrerInnen, BetreuerInnen in Jugendhilfeeinrichtungen oder bei anderen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben. Dabei wird auch in regionalen Ausführungsbestimmungen auf die Notwendigkeit des Einbezugs spezialisierter Beratung hingewiesen: So regeln die *Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin* (vgl. Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2009a, Anlage 1) das Vorgehen bei einer Vermutung auf sexualisierte Übergriffe und führen Besonderheiten aus:

Die sorgeberechtigten Eltern werden in angemessener Form erst dann in den Hilfeprozess einbezogen, wenn der Kinderschutz sichergestellt ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Die eigene Absicherung der Fallverantwortlichen im Jugendamt erfolgt durch

- kollegiale Beratung, Beratung mit dem/der Vorgesetzten,
- Fachberatung: Einbeziehung weiterer Fachkräfte/Fachberatungsstellen und
- eine Fachkonferenz im Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) unter Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte.

Liegt ein begründeter, erhärteter oder erwiesener Verdacht für sexualisierte Übergriffe vor, ist ein Hilfe- und Schutzkonzept zu erarbeiten (vgl. Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2009a, Anlagen 3, 4 und 5).

Doch auch wenn es rechtliche Rahmenbedingungen, Ablaufdiagramme, Standardisierung und vorbereitete Schritte im Hilfeprozess gibt, so betreten wir als spezialisierte Fachberatung im Bereich der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt in der Zusammenarbeit immer wieder neues Terrain, auf dem unsere Möglichkeiten im interprofessionellen Dialog auszuloten sind: Denn jeder Fall ist einzigartig.

Paradigmatisch soll die Chance eines solchen Dialogs im Folgenden anhand eines Beispiels dargestellt werden.

Gelingende Kooperation bei Vermutung auf sexualisierte Gewalt am Beispiel der Zusammenarbeit von spezialisierter Fachberatungsstelle und Jugendamt

Ausgangslage: Die Fachfrau einer spezialisierten Beratungsstelle erhielt einen Telefonanruf mit der Bitte, an einer Fallkonferenz teilzunehmen. Der Tagesdienst eines *Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes* (RSD) hatte den Anruf einer Person erhalten mit der Schilderung eines, wie sie meinte, sehr eigenartigen Verhaltens einer Mutter in einem geschützten, in der Nachbarschaft liegenden Garten. Man könnte, so meinte die zuständige Fallbearbeiterin, die Beobachtung ernst nehmen und von einer sexuell übergriffigen Handlung der Mutter an ihrem 4-jährigen Sohn ausgehen.	**Basis:** • Gegenseitige Akzeptanz der Fachlichkeit • gemeinsame Grundsätze • Austausch • Bereitschaft zur Kommunikation **Voraussetzung:** Die spezialisierte Fachberatungsstelle verfügt über sogenannte *insoweit erfahrene Fachkräfte.* (vgl. § 8a und § 8b SGB VIII)
Einberufung einer Fallkonferenz: Die zuständige Fallbearbeiterin bat zu einer Fallkonferenz, um den Verdacht einzugrenzen oder ihn auszuräumen. Wie immer bei Vermutung von sexualisierter Gewalt durch ein Elternteil wurden im Interesse des Kindes die Eltern nicht beteiligt. Eingeladen wurden • die Fallbearbeiterin und deren Kollegen (Vieraugenprinzip), • der Kinderschutzbeauftragte der Region, • die Kinderschutzbeauftragte des Gesundheitsamtes, • eine Kollegin der Erziehungsberatungsstelle (EFB) sowie • die Kollegin der spezialisierten Fachberatungsstelle.	Dies beinhaltet Entlastung und Arbeitsteilung. Vgl. auch Jugend-Rundschreiben Nr. 2 (Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2009a)

Die Fallkonferenz: Die teilnehmenden Personen der Zusammenkunft bekamen alle Informationen über die Aussage der Nachbarin und über die Familie. Ein professioneller Umgang mit den Sozialdaten wurde vorausgesetzt. Die TeilnehmerInnen der Fallkonferenz trugen ihre jeweiligen Einschätzungen vor und machten Vorschläge zum weiteren Vorgehen im Hinblick auf den Schutz des Kindes.	**Voraussetzungen für Gelingen:** • Es werden keine Informationen zurückgehalten (vgl. § 4 KKG sowie § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). • Es besteht Vertrauen. • Qualifizierung wird vorausgesetzt. **Basis:** • Gemeinsame Prinzipien beim Thema Kinderschutz. • Wechselseitige Anerkennung des fachlichen Handlungsrahmens ist gewährleistet. • Das Vorgehen wird abgestimmt und Verbindlichkeit hergestellt. • Kommunikation dient als Basis für akzeptierende Gesprächsführung und ermöglicht den Aufbau von Vertrauen, das Gefühl gegenseitiger persönlicher und professioneller Wertschätzung sowie die Bündelung fachlicher Kompetenzen. • Kenntnis von den Möglichkeiten der jeweils kooperierenden Fachkraft ist vorhanden.
Die *Entscheidungsverantwortung* blieb bei der Fallbearbeiterin.	Es besteht eine *klare Vorstellung von Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten,* es gibt kein Kompetenzgerangel. Die Fallbearbeiterin übernimmt ihre gesetzlich vorgesehene Rolle und Verantwortlichkeit.
Einbezug der spezialisierten Beratung: Die Kollegin der Fachberatungsstelle wurde gebeten, Informationen zur Problematik von *Frauen als Täterinnen* beizutragen.	*Transparenz und Klarheit bei der Übernahme von Rollen und Aufgaben* bleiben gewahrt und sind am Ergebnis gelingender Kooperation orientiert.
Alle Meinungen, Fragen, Hinweise wurden gehört, um zu einer abgestimmten Einschätzung zu gelangen.	*Austausch und Kommunikation im HelferInnensystem:* Unterschiedliche Arbeitsbereiche, Handlungsfelder und Aufgaben finden Akzeptanz. *Entlastung durch Arbeitsteilung findet statt.*
Entscheidung über weiteres Vorgehen: Die Entscheidung, wer wann welche Schritte unternehmen könnte, um den eventuell betroffenen Jungen im Blick zu behalten sowie zusätzliche Informationen zur Familiensituation zu erhalten, traf die Fallbearbeiterin.	Die fallführende Fachkraft übernimmt ihre gesetzlich vorgesehene Rolle.
Einbezug unterschiedlicher Vorschläge und Perspektiven: • Es sollte noch einmal mit der Nachbarin gesprochen werden, um deren mögliche persönliche Vorbehalte, Streit o. ä. als Grund für die Meldung ausschließen zu können. • Es wurde vereinbart, dass die Kinderschutzbeauftragte des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes bei der bald fälligen zahnärztlichen Untersuchung in der Kindertagesstätte anwesend sein sollte, um einen persönlichen Eindruck von dem Jungen zu gewinnen. • Die Kollegin der Erziehungs- und Familienberatungsstelle (EFB) wollte im gleichen Zeitraum in die Kindertagesstätte gehen, um dort mit der Leitung weitere Informationen zur Familie des Kindes zu erörtern. • Die Anmeldung der Fachkraft in der Kindertagesstätte erfolgte durch die Fallverantwortliche, sodass ihre Zuständigkeit sowie die Delegation des Arbeitsauftrages an die Kollegin der EFB transparent blieben. • Da die beiden älteren Geschwister des Jungen die Horteinrichtung einer Schule besuchten, übernahm es die Mitarbeiterin der spezialisierten Fachberatungsstelle, sich über die Verwaltungsstruktur der Einrichtung zu informieren (eigener Verein oder der Schule unterstellt?). Dies ist deshalb von Bedeutung, da bei schulinternen Horten – im Gegensatz zu Horten Freier Träger – genaue Handlungsabläufe bei Vermutung sexualisierter Gewalt bzw. bei Übergriffen vorgesehen sind.	**Gründliche Arbeit mit hoher Präsenz und Feinfühligkeit:** • Die einzelnen Standpunkte werden gehört und sowohl Fragen als auch Dissens sorgfältig erörtert und zugelassen. • Wissen und Anerkennung des Wissens werden zusammengeführt, um Kompetenz zu bündeln. (Bei Kinderschutzfällen ist die Kenntnis der sozialen Infrastruktur vor Ort und der systemischen Gegebenheiten wichtig.) • Transparente und eindeutige Aufgabenstellung und -verteilung sind vorhanden, ebenfalls deren verbindliche zeitliche Einordnung zur Erzielung eines Ergebnisses zum Schutz des Kindes (zeitliche Ressourcen). Vgl. Handlungsleitfaden *Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz* (vgl. Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2009b) und *Leitlinien zur Prävention und Intervention* (vgl. Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend u. a. 2012)[2] sowie *Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen* (vgl. Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2010)

Verteilung von Aufgaben: Alle teilnehmenden Personen der Fallkonferenz übernahmen ihre Aufgaben in verantwortlicher Weise. Die Brisanz und die Problematik der jeweiligen Aufgaben wurden erkannt und es erfolgte ein Austausch darüber.	• Es besteht die *Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme* sowie dazu, sich an Absprachen zu halten. • Die Möglichkeiten und Grenzen der beteiligten Fachkräfte sind bekannt bzw. werden kommuniziert. • Die Gesamtverantwortung bleibt bei der fallführenden Fachkraft im Jugendamt, was von allen Beteiligten anerkannt wird.
Weitere Fallkonferenzen/Besprechungen: • Es wurde ein nächster Termin vereinbart, bis zu dem die unterschiedlichen Aufgaben zu erledigen waren. • Es gab noch vier weitere Fallkonferenzen, an denen sich aber nicht alle TeilnehmerInnen beteiligen konnten.	*Verbindlichkeit* erfolgt auch durch zuverlässige Ab-/Zusage im Krankheitsfall.
Ergänzende Informationen wurden gesammelt: • Gespräch mit der Leiterin der Kindertagesstätte über das Kind, • Entwicklungsgespräch mit den Eltern, • Gespräch mit der Schuldirektorin der beiden Geschwister sowie Hintergrundinformationen über die häusliche Situation, die vertraulich behandelt wurden.	Die einzelnen *Standpunkte* werden gehört und sowohl Fragen als auch Dissens sorgfältig erörtert und zugelassen.
Gemeinsame Bewertung: Die TeilnehmerInnen erarbeiteten am Ende jeder Fallkonferenz eine gemeinsame Bewertung der Situation.	*Unter Einbezug der unterschiedlichen Einschätzungen* bleibt die Verantwortung bei der fallführenden Fachkraft.
Abschlusseinschätzung: Der gesamte Prozess der Arbeit in den Fallkonferenzen fand seinen Abschluss mit der Einschätzung, dass die Hinweise letztlich in einen »normalen« Kontext eingebettet werden konnten, d.h. der Verdacht hatte sich nicht erhärtet.	Die *gemeinsame Einschätzung* der Fachkräfte kommt zu einem abschließenden Ergebnis.
Noch offene Fragen waren: • Sind die Eltern jetzt zu informieren (Diskussion und Abwägung »Schadensbegrenzung vs. Transparenz«)? Bei dieser Frage war auch zu beachten, welche Konsequenzen sich für die Melderin sowie die Kooperationspartner »Kindertagesstätte« und »Hort« ergeben könnten. • Wie wird das Verfahren dokumentiert? • Was geschieht mit der Familienakte, wird sie auf den Stand vor der Vermutung »zurückgesetzt«? • Wer bekommt eine Rückmeldung über den Abschluss des Verfahrens? • Diese Fragen wurden nicht von der Fallkonferenz beantwortet, da das weitere Vorgehen in der Verantwortung der fallführenden Fachkraft lag.	• Bei Vermutung auf Kindeswohlgefährdung geht es in der Arbeit ggf. um eine *Abwägung der Balance »Kindeswohl – Elternrecht«.* • Im vorliegenden Fall fokussierten die KollegInnen zunächst das Kindeswohl. • Nach Abschluss des Verfahrens geht es um eine vorurteilsfreie und ungetrübte Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten im Interesse des Kindes.

Besonderheiten der Zusammenarbeit im Kontext sexualisierter Gewalt – Herausforderungen und Weiterentwicklungsbedarf

Es mag sein, dass wir in den Merksätzen einige allzu allgemeine wie selbstverständliche Hinweise gegeben haben. Aber es sind diese Selbstverständlichkeiten, wie Absagen bei Krankheit, Wissen um die Strukturen und Aufgaben der einzelnen Fachstellen oder Klarheit über die Fallverantwortung bei Dissens, die die Basis für gelingende Kooperation bilden.

Der Aufbau von Vertrauen in einem Bereich, der gekennzeichnet ist durch Verschweigen, Machtmissbrauch, Ambivalenzen und Nichtachtung von Grenzen, erfordert einen äußerst sorgsamen und respektvollen Umgang in der Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen.

Gelingt es allerdings, Vertrauen zu entwickeln und eine offene Kommunikation sowie eine Kultur des fachlichen und persönlichen Miteinanders zu erlauben, die sowohl Grenzen respektiert als auch Sprechverbote und Tabus verhindert, ist ein wichtiger Schritt geglückt.

2 Vgl. www.rundertisch-kindesmissbrauch.de; www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/documents/Anlage03LeitlinienzurPraeventionundIntervention.pdf

Kooperation zur Unterstützung von Kindern braucht ein Gegenmodell zu Machtmissbrauch, Abhängigkeit, Ambivalenzen und Schweigen, und Fachkräfte sind gefordert, sich mit eigenen, möglicherweise – auch fachlich – unterschiedlichen Haltungen zu beschäftigen und das Kindeswohl als gemeinsame Priorität im Blick zu behalten.

Ohne strukturell hilfreiche Rahmenbedingungen, das persönliche Engagement sowie die Bereitschaft, eigene Standpunkte zu überdenken und zu verlassen – damit sind auch ideologische gemeint –, können wir multiprofessionelle Synergien nur unzureichend nutzen. Um Mädchen und Jungen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, besser unterstützen zu können, brauchen wir Zeit, Geld, Wissen, Austausch und vor allem wechselseitige Wertschätzung.

Kontakt

Katharina Larondelle
Diplompädagogin und Beraterin im Antigewaltbereich seit über 20 Jahren, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Supervisorin

Eva-Maria Nicolai
Diplompädagogin und Beraterin im Antigewaltbereich seit über 20 Jahren, Traumatherapeutin,
Vorstand BAG FORSA e.V.

BAG FORSA e.V.
Wriezener Straße 10–11
13359 Berlin
Telefon: 030/46988998
E-Mail: info@bag-forsa.de
Internet: www.bag-forsa.de sowie www.wildwasser.eu

Literatur

Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.) (2009a):
Jugend-Rundschreiben Nr. 2.
Berlin

Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.) (2009b):
Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz. Handlungsleitfaden. Kooperation von Schule und Jugendhilfe.
Berlin
PDF-Dokument:
www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/handlungsleitfaden.pdf?start&ts=1259319906&file=handlungsleitfaden.pdf

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren (Hrsg.) (2010):
Wie die Kooperation der Fachsysteme ›Jugendhilfe‹ und ›Schule‹ verbessert werden kann – Ergebnisse einer qualitativen Befragung.
Köln

Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Deutschland, Bundesministerium der Justiz / Deutschland, Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2012):
Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen.
Berlin

Kavemann, Barbara / Rothkegel, Sibylle (2012):
Bestandsaufnahme spezialisierter Beratungsstellen.
Berlin
PDF-Dokument:
www.soffi-f.de/?q=node/100

Nicolai, Eva-Maria / Derr, Regine / Bundesarbeitsgemeinschaft Feministischer Organisationen gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen / Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2003):
Kooperation zwischen feministischen Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt und Gleichstellungsbeauftragten.
Materialien zur Gleichstellungspolitik, Nr. 103/2003.
Berlin
PDF-Dokument:
www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Mat-Gleichstellung-103,property=pdf,bereich=,sprache=de,rwb=true.pdf

Santen, Eric van / Seckinger, Mike (2003):
Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe.
München

Schweitzer, Jochen (1998):
Gelingende Kooperation. Systemische Weiterbildung in Gesundheits- und Sozialberufen.
Weinheim

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) (2010):
Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen.
Bonn
PDF-Dokument:
www.kmk.org/no_cache/presse-und-aktuelles/meldung/kultusministerkonferenz-beschliesst-handlungsempfehlungen-zur-vorbeugung-und-aufarbeitung-von-sex.html?cHash=2ed15dd53f93431b61608ccb6256f517&sword_list[0]=handlungsempfehlungen

Gerd-Rüdiger May

Kooperativ Kindeswohl fördern, gemeinsam Lösungen finden

Sozialpädagogische Familienhilfe als Angebot an Familien nach sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt soll hier folgendermaßen definiert werden:

» … jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.« (Deegener 2010)

Täter[1] nutzen das Wissens- und Machtgefälle aus, um ihre Opfer auszubeuten und verurteilen diese gleichzeitig zum Schweigen: sie haben zu schweigen über das Erleben dieser Gewalt, über die Beziehungserfahrung zwischen dem Täter und sich und darüber hinaus auch zwischen sich und ihrer Lebenswelt.

Nicht nur das Totschweigen, sondern auch die Verleugnung des Geschehens durch den Täter ist ein typisches Merkmal, wenn das Opfer oder andere Personen versuchen, die Tat aufzudecken: »Das ist ja unglaublich, eine unbescholtene Person wie mich zu beschuldigen!«

Bei einer möglichen Aufdeckung sexualisierter Gewalt innerhalb einer Familie kann unter Umständen das gesamte Familiensystem einer existenziellen Bedrohung unterliegen. Daraus erwächst ein »Geheimnissystem« (vgl. Imber-Black 1995). Die Leiden und die Belastungen von Opfern steigen mit der Nähe zum Täter und der möglicherweise ausfallenden familiären Schutzfunktion an. Täter, ob aus der »Fremde«, im Bekanntenkreis, in Elternfunktion oder als leiblicher Elternteil, gefährden umso mehr den Selbstwert und die Bindungskontexte der betroffenen Kinder und Jugendlichen, je näher das Kind an sie »gebunden« ist (vgl. Kindler/Schmidt-Ndasi 2011). Die prozessuale Gefährdung steigt »eskalativ« mit der drohenden bzw. eintretenden Aufdeckung und mit verzögertem oder ausfallendem Opferschutz.

- Das Täter-Opfer-System ist im Opferschutz systemisch mitzudenken. Unter Abwägung von Opferschutz und Vermeidung falscher Beschuldigungen kommt dem Risikomanagement besondere Bedeutung zu.
- Mitzudenken sind jeweils die nicht missbrauchenden Bezugspersonen. Der Status, die Position und die Rolle in der Familie sowie ihre biografischen Erfahrungen bedürfen der besonderen Berücksichtigung. Sie fundieren Schutzmaßnahmen. Handelt es sich um einen schutzfähigen und/oder schützenden Elternteil?

Sexualisierte Gewalt[2] bleibt überwältigend, zerstörerisch – bei aller versammelter Erfahrung und allen bisher aufgestellten Schutzmaßnahmen trotzt sie: Wie aus vielen Beispielen bekannt, entstehen hoch belastende Lebenskosten. Sie sind auf die gesamte Lebenszeit gesehen nicht nur in Einzelfällen verheerend und teuer. Mit dem Einbruch von sexualisierter Gewalt entstehen Situationen, die kurz- bis langfristig den Verlust von Handlungsfähigkeit »einbegreifen«, diese »einfrieren«, die sonst verfügbaren Bewältigungskompetenzen und -reichweiten »aussetzen«.

Sexualisierte Gewalt in Familien verbreitet, um es auf den Begriff zu bringen, »Entsetzen«. »Ent-«[3] steht nicht nur für »entgegen«, sondern auch für »von etwas weg«. Sexualisierte Gewalt in Familien nimmt »jemanden in besonderer Weise von sich weg«. Die Tat-Person nimmt jemanden sich weg. Was gibt dem Leid ein Gesicht? Was dem Erlittenen? Jemand geht sich verloren. Selbstverlust – in Familien wird die Erfahrung entwirklicht, jemand sich entwirklicht. »Der Entwirklichung entgegentreten«: Der fachliche Auftrag sucht Wege, Landkarten, um die Rückgewinnung von Wirklichkeit für Menschen, die sich weggenommen worden sind, zu unterstützen: Das Verwirklichen fragt nach »Heimatgewinnung«[4].

Stets dann, wenn sexualisierte Gewalt das Leben von Opfern okkupiert, die Herrschaft übernimmt auch über diejenigen, die sich der Opfer annehmen wollen, drohen hochgradige Gewaltverhältnisse. Es entsteht ein komplexes Geflecht: *Sexualisierte Gewalt als solche, im Kontext »Familie«, ein »Tatort« Familie? Familie zur Bewältigung von sexualisierter Gewalt im Kontext von Kinderschutz, Sozialpädagogischer Familienhilfe als Jugendhilfeangebot bzw. Hilfe zur Erziehung, bei Kooperation von öffentlichen und freien Trägern?* Das folgende Fallbeispiel zeigt die Komplexität eines Falles im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt und wirft die Frage auf, ob und wie sich eine Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) produktiv und kooperativ festen Grund schaffen kann:

Im Rahmen der durch den ASD vorgenommenen Abklärung eines Verdachts auf einen sexualisierten Übergriff gegenüber einem 10-jährigen Mädchen konnte der Nachbar einer Familie als Täter festgestellt werden; er wurde zu einem Jahr Haft verurteilt. Bei den vorherigen Untersuchungen war auch der Vater »ins Fadenkreuz« geraten und verdächtigt worden; niemand wusste »angeblich« später »wieso, woher und warum«. Die zuständige Fachkraft des

1 Da mehr als 90 % der Täter männlichen Geschlechts sind, wird hier durchgehend der männliche Begriff verwendet; es sind auch Täterinnen darin eingeschlossen.

2 Vgl. zur Verwendung des Begriffs: Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Fragen und Antworten: Worin unterscheiden sich die Begriffe sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt und sexualisierte Gewalt? (www.beauftragter-missbrauch.de). In diesem Artikel soll der Begriff »sexualisierte Gewalt« Anwendung finden, um den Gewaltaspekt zu betonen.

3 Vgl. Wictionary: die Herkunft der Silbe »ent-«: http://de.wiktionary.org/wiki/ent-

4 Wilhelm Heitmeyer (2012) spricht in diesem Zusammenhang vom »sozialen Tod«, der aufgrund des Vertrauensverlustes entsteht, durch Isolation, Kontaktabbruch.

Jugendamts, die diesen Verdacht genährt hatte, stand nicht mehr zur Verfügung. Eine SPFH war beauftragt worden, da die Eltern dem Mädchen aus Sicht eines/einer ASD-MitarbeiterIn nicht genügend Schutz bieten würden. Besonders kritisch in diesem Zusammenhang wurde die Rückkehr des Täters in das Wohngebiet gesehen, als weiterhin kritisch auch das Verhalten des Vaters. Durch die Arbeit der SPFH konnte für das Mädchen ein therapeutisches Reitangebot zur Unterstützung organisiert werden. Die biografisch selber von sexualisierter Gewalt betroffene Mutter war zunehmend in der Lage, sich zu orientieren. Der schon vor dem Verdacht bestehende Ehekonflikt, der sich verschärft hatte, da die Mutter den Vater auf Geheiß des ASD aus der Wohnung hatte »verweisen müssen«, ohne dass je eine entsprechende Abklärung stattgefunden hatte, konnte bearbeitet werden. Da allerdings sowohl die heilpädagogische Tagesstätte als auch eine Lehrerin die Eltern weiterhin einer mangelnden Bereitschaft zur Zusammenarbeit beschuldigten, konnte die Teamleitung des ASD für ein netzwerkorientiertes Klärungsgespräch mit der heilpädagogischen Tagesstätte, dem Familienhelfer und den Eltern gewonnen werden. Die Lehrerin, die den ASD informiert hatte, nahm jedoch leider nicht an dem Gespräch teil.

Sexualisierte Gewalt – Perspektiven gewinnen durch nachdenkliches Erkunden

Die Situation der Erschütterung und Entwirklichung in den Familien bildet sich als Prozess etwa über das innere Medium »Bilder« im Familienhelfer ab. Schrittweises Erkunden schafft freundliche Verbundenheit[5] mit dem Geschehen, der Bewältigung wird auf diese Weise Weg gebahnt: bewältigende Annäherung statt Auseinandersetzung, Erkunden der Komplexität. Dazu gehören die Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen, die als Opfer sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, die von nicht missbrauchenden Bezugspersonen, aber auch der Täter – und des sozialen Netzwerks der Familie.

Eingangs stellt man sich selbst Fragen:

- Wie sind Kinder und Jugendliche damit fertig geworden? In welchem Ausmaß? Was fehlt?
- Wie erleben Kinder und Jugendliche die Erschütterung?
- Wie können Menschen allgemein gesprochen, Kinder und Jugendliche im Besonderen, eine Bewältigung entwickeln? Überleben?
- In der Folgezeit?
- Was wirkt?
- Wie?
- In sich, zu sich und in der Bezogenheit zur Lebenswelt?
- Wie Vertrauen schöpfen?
- Kommt es bei den Betroffenen zu so etwas wie einer Bündelung der Kräfte, zu einer inneren Kooperation der Kompetenzen, vorab zu einer »inneren Krisenkonferenz«? Diesseits von der Außenwelt?
- Gibt es einen »inneren Krisenstab«?[6]
- Welche Anteile wären daran beteiligt? Welche beschreiben eine betroffene Person?
- Welche Lösungen könnten, können entstehen oder entstehen nicht?
- Was, wenn die Bündelung nicht gelingt?
- Wie sehen voraussichtlich die langfristigen Lebensrechnungen aus?

Künftige Lösungen erwachsen in erster Linie aus den Erfahrungen und aus der Bewältigung der Opfer, aus deren bisherigen Lösungen, ihren Erzählungen. Die Außenwelt kann versuchen, sich diesen Erfahrungen bzw. Aussichten und Ressourcen zu stellen und standzuhalten. Und: Will ein Opfer von sexualisierter Gewalt Auskunft geben? Was braucht es als erste Hilfe? Was als spätere Hilfe?

Sowieso und auch mal wieder zur eigenen Überraschung stehen am Anfang einer anstehenden »Landgewinnung« in einer Familie im Familienhelfer Unbehagen und Zweifel: das »Nicht-Können«, das »Nicht-in-der-Lage-Sein«. Zweifel als Selbstschutz? Drohendes Versagen? Fremde Beurteilungen? Vorurteile sich selbst gegenüber? Doch nicht etwa fehlendes Problembewusstsein?

Wie begrüßt man als Fachkraft ein Opfer sexualisierter Gewalt? Wie die nicht missbrauchende Bezugsperson? Den *vermuteten* Täter? Wie spricht das Gesetz mit ihnen, wie mit den MitarbeiterInnen?

So erzählt z.B. eine erwachsene Frau und Mutter von drei Kindern, dass sie sich aufgrund der Problembelastungen durch frühe sexualisierte Gewalt entschlossen hatte, eine feministische Frauen-Beratungsstelle in einer Großstadt aufzusuchen. Sie berichtet, sie habe sich beim Erstgespräch unwohl gefühlt. Die Beraterin habe ständig von Problemen und Leid gesprochen. Niemand habe sie gefragt, wie sie das Ganze überhaupt bewältigen konnte.

Bei ungeklärtem Verdacht: Zeigen sich beispielsweise bei Hilfeplankonferenzen Tendenzen, entstandene Ungereimtheiten, d.h. Inkonsistenzen (»Konflikte«) zu verschleiern bzw. dann vereinseitigende Lösungen hierarchisch lösen zu wollen? Wenn Kinder z.B. eine Hilfe nach § 35a SGB VIII benötigen, ihr Hilfebedarf aber nach § 32 SGB VIII eingestuft wird?

Wie standhalten, wenn ein Verdacht nicht geklärt werden kann, wenn es z.B. um einen Geschäftsmann geht, der angesichts seiner Schulden Insolvenz eingereicht hat und der als alleinerziehender Vater Tochter und Sohn versorgt? Die Tochter hatte suizidale Gedanken im schulischen Hort geäußert, dieser hatte dem Vater sexualisiertes inzestuöses Verhalten gegen seine Tochter vorgeworfen. Die Tochter ist erkennbar überfordert, weil sie den Vater entlasten soll.

Die Grundlage der Handlungsmöglichkeiten einer Familienhilfe bilden unter anderem berufliche und persönliche Erfahrungen im Arbeitsfeld, die hier erfahrenen Lebensgeschichten von Betroffenen: die Begegnungen mit zahlreichen Elternteilen, insbesondere Müttern, vereinzelt Vätern, die in der Kindheit sexualisierter Gewalt ausgesetzt gewesen sind. Deren Erzählungen prüfen die eigenen, persönlichen wie

5 Vgl. dazu z.B. die Vorschläge für einen inneren reflexiven Monolog mit Fragen, die man sich selber stellen kann, bei Michael Hoyt und John Frykman (2007): Surprised by joy, or were you expecting her/him? siehe: www.ericksoncongress.com/IC10/HandoutCD/Presenter%20Handouts/Hoyt/PD%2022%20Surprised%20By%20Joy.pdf

6 Diese Begriffsschöpfung lehnt sich an die Begriffe a. »Innere Objekte« (vgl. Simon/Clement/Stierlin 1984/2004, S. 167), b. »Internalisierte Andere« nach Karl Tomm (1994/2009) und c. »Innere Konferenz« (vgl. z.B. Miller 2013) an.

fachlichen Kontexte. Die selbstkritische Reflexion bahnt Handlungsorientierungen stets im Versuch an, Komplexität und Lösungschancen zu verknüpfen. Gerade gegenüber Betroffenen sexualisierter Gewalt gilt es, sich als stets weiterhin fortlaufend »Lernender« zu erkennen, der die Unterstützung durch Supervision braucht. Lernen heißt dann auch die Berücksichtigung des »Unbequemen«, des »Unakzeptablen« (so hinsichtlich der Täterschaft bei sexualisierter Gewalt), des Nicht- oder auch des Noch-nicht-Nachvollziehbaren. Lernen bietet einen Dialog an mit Wissensressourcen und der Beunruhigung durch die eigene Infragestellung. Die Brechung der sexuellen Selbstbestimmung durch Gewaltformen auf verschiedenen Ebenen und die fortlaufende Entwirklichung der Opfer sowie die resultierende, teils lebenslange Verstörung verlangen nach spezifizierten Lösungen im Unterschied zu anderen Formen der Kindeswohlgefährdung.

Kooperation öffentlicher und freier Träger – die fachlich-inhaltliche Ebene

Praktische Perspektiven und pragmatische Ansprüche bei sexualisierter Gewalt

Bei sexualisierter Gewalt (in Familien) stehen öffentliche und freie Träger und das Familiengericht in einem kooperativen Schutzauftrag, somit an einem Übergang, an dem es darum geht zu klären,

- ob Kindeswohlgefährdung vorliegt (bzw. nicht vorliegt) und
- welche Schutzmaßnahmen geeignet (bzw. ungeeignet) und erforderlich (bzw. nicht erforderlich) sind.

Die Bausteine dieser Lösungsfindung umfassen generell diese Inhalte im Sinne eines Grundmodells zur Prüfung der Risikobewältigung und des Chancenaufbaus:

Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts	Bewältigungskompetenz
Risikobewältigung	Chancenaufbau
Alter und Entwicklungsstand Bisher und zukünftig? Bindungssicherheit Selbstsicherheit und Selbstwirksamkeitsüberzeugung Bedrohungserleben	Beziehungssorge Versorgung Verlustsorge Bindungsqualität Bewältigungsstrategien Risiken- und Chancendarstellung Risikoabwägung

Die zu prüfenden Inhalte sollten in ein Kooperationsmodell einfließen.

Praktische Suche: Die Perspektive betroffener Personen

»Haben Kinder und Jugendliche und betroffene Familien diesseits der üblichen Angebote bereits Lösungen entwickelt?« steht als Frage an erster Stelle zu Beginn des Hilfeprozesses.[7] Kann es gelingen, in Fällen sexualisierter Gewalt in der Familie die nicht missbrauchenden Bezugspersonen zu gewinnen und zu stärken? Wie kann eine Mutter angesichts des eingebrochenen Leids selbstinitiativ sich vor das Kind und gegen den Täter stellen?

Die Konzentration des Arbeitsansatzes liegt darauf, mit betroffenen Personen und unter deren Expertise bestehende Problemsysteme[8] abzubauen, auf dem Weg angemessene Lösungen miteinander zu versprachlichen und auf der Basis von Fachkompetenz zu gestalten,

- als Beziehung zu einem realen Problemsystem,
- im Verhältnis zu Sach- bzw. Strukturkontexten und/oder auch -zwängen,
- im Verhältnis zu Facherfahrung anderer Fachkräfte in diversen Kooperationskontexten.

Weber und Rohleder (1995) beschreiben in diesem Zusammenhang die Gefahr, dass beim Einsatz von SPFH die Anwesenheit den Druck zur Geheimhaltung steigern kann. Andererseits ist zu bedenken, dass der Druck auch zu Gegendruck beitragen kann: Die Symptomatik oder der Offenbarungsdruck steigern sich. Vorläufige Gratwanderung bleibt also die »Devise der Stunde«. Wer schützt die GratwanderInnen? GratwanderInnen sind die bedrohten Familienmitglieder, GratwanderInnen sind auch die FamilienhelferIn und die Fachkraft im Jugendamt (vgl. Rohleder/Weber 1996; Hartwig/Hensen 2008). Dass diese Gratwanderung konsensuelle Kooperation braucht, soll am folgenden Beispiel gezeigt werden:

Ein Mädchen, sieben Jahre alt, galt als besonders auffällig. Die Verhaltensweisen wiesen möglicherweise auf Kindeswohlgefährdung, hier: Misshandlung, hin. Die Mutter galt als »unberechenbar«, so z. B. in den Augen der Erzieherinnen, die den ASD auf den Plan gerufen hatten. Wäre die Kooperation mit dem ASD nicht konsensuell und vertrauensvoll verlaufen, wäre das Kind möglicherweise in Obhut genommen worden. So wurde in der Fallbegleitung klar, dass das Mädchen in einem gewissen Sinn vielleicht durch seine Symptome Hilfe für die Mutter gesucht hat, wie es manchmal der Fall sein kann, bzw. die Traumatisierung der Mutter auch das Kind in hohem Maß belastete. Die Mutter konnte erst nach längerer Begleitung, bei 14-tägiger Besuchsfrequenz, davon erzählen, dass nachts im Internierungslager in Srebrenica Offiziere gekommen seien, sich Frauen ausgesucht hätten. Sie habe die Männer als Nachbarn aus ihrer Straße gekannt. Sie habe die Frauen schreien gehört. Nachdem sie darüber hatte reden können, verbesserte sich auch die Situation des Mädchens erkennbar. Die Bemühungen liefen in der folgenden Zeit darauf hinaus, miteinander Sicherheit und Stabilität zu organisieren.

Lösungssicherung: Kooperation und Sanktionierung

§ 8a SGB VIII regelt neben der Lösungsgestaltung die funktionelle »Lösungssicherung« über mehrere Ebenen der Kooperation:

- Zusammenwirken von Fachkräften, Erziehungsberechtigten und Kindern bzw. Jugendlichen
- Einbeziehung insoweit erfahrener Fachkräfte
- datenschutzrechtliche Grundlagen – § 8a Abs. 5 SGB VIII

7 Insoo Kim Berg (1998) schlägt vor, auf der Basis ihrer Orientierung daran, wie in der Familienarbeit eine adäquate Beziehung aufgebaut werden kann, nach dem zu fragen, was Familien zu dem Termin mitbringen an Problemen, die sie mittlerweile schon »gelöst« haben.

8 Die Begriffe »Beziehungssysteme«, »Problemsysteme« wie auch »Lösungssysteme« sind hier als Annäherung zu verstehen an weitaus breiter aufgestellte Realitäten.

Zielebene

§ 8a Abs. 2 SGB VIII verbindet die Ebenen »öffentlicher Träger« und »freier Träger« mit der zentralen Aussage der »in gleicher Weise wahrgenommenen Aufgabe« des Schutzauftrags:

- »Risikoabschätzung« und
- »Leistungsangebot« (vgl. Gewährleistung des Datenschutzes – § 61 Abs. 3 SGB VIII und Sicherstellung des Beschäftigungsverbotes – § 72a SGB VIII).

Die Bedeutung der SPFH in der Kooperation von öffentlichen und freien Trägern

Die Gefahr einer Spaltung zwischen verschiedenen Diensten ist gerade bei sexualisierter Gewalt besonders groß, was den Verlust von Kooperationsfähigkeit zwischen öffentlichem und freiem Träger zur Folge hätte. Dann wird der Versuch unternommen, die traumatisierende Wirkung zu bewältigen, indem die »Schuldfrage« aufgeworfen wird: Wer ist schuld an einer schwierigen Entwicklung eines Kindes, wie konnte dies nur geschehen?

Die spaltende Wirkung kann in der Kooperationsbeziehung eventuell günstig bewältigt werden, wenn die Antworten zum Schutzaufbau »gegenwarts- und zukunftsorientiert« aufgebaut werden. Dazu kann es gehören, Fragen der zurückliegenden Problementstehung vor allem nicht mit Blick auf die »Schuld« zu untersuchen. Stattdessen erschließt eine ressourcenbezogene Betrachtung der Problementstehung in günstiger Weise Möglichkeiten zum Ausstieg aus der Schuldfrage, stets mit dem Ziel, Sicherungsmaßnahmen für den kooperativen Problemabbau zu generieren. »Lösungserzeugnisse« werden erkennbar daran, wie sie

- bezüglich Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft einen zukunftsweisenden Raum zu denken ermöglichen,
- alle Beteiligten auf die Zukunft hin einbeziehen,
- sich gegen die »Schuldfrage« und für den »Schuldenabbau«aussprechen.

Systemische Funktion von SPFH

SPFH hat bei genauerer Betrachtung in diesem Kontext eine funktionale Bedeutung, die als »systemisches Drehkreuz« beschrieben werden kann.

Sie erfüllt eine Aufgabe im strukturellen, zeitlichen und funktionellen Kontext

- zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen (Orientierungsfunktion),
- nach der »Selbsthilfe« und vor der interventionistischen Fremdhilfe (im Sinne einer Inobhutnahme und Fremdplatzierung des Kindes),
- diesseits der präventiven und jenseits der interventionistischen Risikoabwehr (Handlungs- und Schutzfunktion, Vermittlungsfunktion).

Perspektive:
Statt Verdachtsabklärung eine sachdienliche Risikobeschreibung

Die Beauftragung von SPFH zur Verdachtsabklärung in Erfüllung der Leistungserbringung ist nach dem jetzigen Wissensstand einer breiten Reflexion zu unterziehen (vgl. Kindler/Schmidt-Ndasi 2011, S. 75). Sie ist als »kontraproduktiv« anzusehen, wenn eine etwaige Doppelmandatierung voraussichtlich unüberbrückbare Konflikte und eine hohe Belastung bedingt.[9]

Folgende Risiken können in der Eile leicht übersehen werden:

- der schwerwiegende Geheimnisdruck, dem die Opfer und nicht missbrauchenden Bezugspersonen ausgesetzt sind (bzw. ausgesetzt sein können)
- Loyalitätsbindungen, Mehrgenerationenbindungen (vgl. Conen 1997; 2005)
- die bei Öffentlichwerden des Verdachts entstehende Krisensituation und die noch nicht entwickelten Bewältigungen der Opfer und der nicht missbrauchenden Bezugspersonen, aber auch das Aktionssystem der Täter
- Handlungsdruck, der sich aus Bewältigungsversuchen von Amtsseiten einstellen kann, sog. Sekundäre Viktimisierung u.a.m.

Die Aufgabe von SPFH sollte – statt eines Auftrags der Verdachtsabklärung – in der Aufgabe der Risikoeinschätzung durch eine Risikobeschreibung gesehen werden. Bei Vorlage von entsprechenden Beobachtungsinstrumenten und einer angepassten Dokumentation könnte sexualisiertes Verhalten von Kindern beschrieben werden. Des Weiteren kann eine SPFH zur Erhebung von medizinischen Befunden dadurch beitragen, dass sie die Erziehungsberechtigten in einer Vermittlungsfunktion zu einer medizinischen Untersuchung anregt. Eine Aufgabe von SPFH kann es sein, Angaben des Kindes zu Missbrauchserlebnissen zu dokumentieren, wenn das Kind

- sie selbstinitiativ äußert oder
- Äußerungen von sich gibt, die als »Hinweise« gedeutet werden könnten.

Die Dokumentation bedarf in der »wortgetreuen« Darstellung der Angaben zu Zeit und Kontext sowie der Anwesenheit weiterer Personen.

Der realistische Einsatz von SPFH bei sexualisierter Gewalt in Familien

Ein kooperativer Ansatz sähe die SPFH als lebensweltliche, alltagsorientierte Übergangslösung. Kinderschutz und die implizite Bewältigung sexualisierter Gewalt sollte von einer SPFH in der Alltags- und Lebenswelt weiterhin in enger Kooperation mit anderen Leistungserbringern wie etwa Familienberatung und auch KindertherapeutInnen durchgeführt werden.

Die Entscheidung für den Einsatz von SPFH ist zu basieren auf der kooperativen Bewertung durch die Hilfeplankonferenz. Eine SPFH würde dann beauftragt, wenn sie der Aufgabenstellung und den Qualitätsansprüchen des öffentlichen Trägers entsprochen hat. Auch die Auflage durch das Familiengericht käme infrage. Die Arbeit unterläge dann einer höheren Sicherheit.

9 Kindler und Schmidt-Ndasi (2011, S. 75): »Im Rahmen einer Verdachtsabklärung bei möglichem sexuellen Missbrauch gibt es eine beschränkte Anzahl an Vorgehensweisen, die prinzipiell einen Beitrag leisten können, wenn sie auch nicht in jedem Einzelfall zur Verfügung stehen oder geeignet sind. Hierzu zählen:
a. Beobachtung: Verhaltensanzeichen beim Kind
b. Erhebung medizinischer Befunde
c. Erhebung von Angaben der Kinder
d. Einholung von Sachbeweisen (z.B. Videoaufnahmen von Missbrauchshandlungen) sowie
e. Erhebung von Angaben bei Beschuldigten oder Dritten.«

Methodisch können Grundlagen der Krisentherapie zum Tragen kommen. Der von Everstine und Everstine (1997) vorgestellte Krisenansatz und der stadiensensitive Ansatz nach James O. Prohaska (2001) unterstützen dabei, die Situationsbewältigung bei Alltagsnähe und -orientierung pragmatisch zu verwirklichen.

In den Mittelpunkt der Arbeit wäre nicht die sexualisierte Gewalt zu stellen, sondern die Alltags- und Situationsbewältigung. Diese scheinbar »widersprüchliche« Perspektive nähme dem eigentlichen Problem nicht die Schärfe, sondern würde eher Lösungen in der Wahrnehmung der Betroffenen zulassen. Das Ziel bestünde in der Konstruktion günstiger Umstände als Voraussetzung für die Lösungsentwicklung.

Nicht unterschätzt werden darf die persönliche Belastung der Erwachsenen, die häufig nach der ersten Bewältigung durchbricht. Die mittel- wie langfristige Verwirklichung des Kindeswohles steht in Wechselwirkung mit dem Familienwohl, z.B. können etwaige Partnerkonflikte und Lebensbilanzfragen auftreten (vgl. Bange 2011). Eigene Erfahrungen mit Gewalt in der Biografie können in Familien Platz nehmen. Die nicht missbrauchenden Bezugspersonen können »erstarren«. Erstarrung jedoch als überleitender Prozess erkannt, kann als Nachdenklichkeitsphase interpretiert werden und fungiert zukunftsbetrachtet als Schutz. Als Ressourcen für die nicht missbrauchenden Bezugspersonen sind in erster Linie das weitere Familiensystem und das Nachbarschaftsfeld anzudenken. Das regionale Netzwerk und Opferschutzorganisationen erweitern die Optionen. Auch könnte ein passendes Angebot einer Volkshochschule einbezogen werden, um Bezugspersonen zu entlasten, etwa ein Entspannungstraining. Auch angesichts der situativen Lösungserstarrung sind lebensnahe Beratung und Begleitung für die Bezugspersonen sinnvoll, ebenso die eventuelle psychoedukative Bewältigung der eigentlichen Gewaltsituation: Was kann ich für mein Kind tun? Wie kann ich sein Verhalten verstehen? Wie bewältigen? Wer kann noch beistehen? Vor allem der Wunsch nach der »Normalität« trägt Hoffnung und Übergangsmut. Hilfen für sexuell missbrauchte Kinder lassen sich nicht eindeutig von Hilfen für Bezugspersonen abgrenzen, da das Ausmaß der Unterstützung durch nicht missbrauchende Bezugspersonen einen der wichtigsten Einflussfaktoren auf den Verlauf nach einem sexuellen Missbrauch darstellt (vgl. Cohen/Mannarino 1998, 2000; Banyard/Williams 2007). Hilfen für nicht missbrauchende Elternteile bzw. Bezugspersonen wirken daher in zweierlei Weise: »Zum einen unterstützen sie unmittelbar die Bezugsperson selbst in ihrer Bewältigung der Krisensituation, zum anderen unterstützen sie dadurch mittelbar das betroffene Kind. […] Studien zeigen einen Zusammenhang zwischen der Qualität der generellen sozialen Unterstützung durch Eltern, aber auch durch gleichaltrige FreundInnen, und einer gelingenden Bewältigung von Missbrauchserfahrungen […]. Aber auch die spezifischen elterlichen Reaktionen bezüglich eines vorgefallenen sexuellen Missbrauchs beeinflussen die Belastungsverarbeitung des Kindes.« (Bange 2011, S. 82).[10]

Auch für die Kinder geht es darum, Selbstzuversicht oder auch Selbstbewusstsein als Kräfte aus kleinen Schritten aufzubauen. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen speisen sich auch aus der Zeit vor dem Gewaltakt. Erlebnisse, Hobbys, Alltagsvollzüge, die vorher die »Welt« ausgemacht haben, sind nützlich für die Entwicklung der »anderen und neuen Welt«: wenn z.B. ein Kind das erste Mal wieder allein in die Schule geht; dann geht es nun schon zwei, dann drei Tage, es werden fünf Tage. Am Wochenende weint es, will nicht gehen, aber montags steht es auf und geht wieder. Das Kind betreibt Landgewinnung gegen die erlebte Überschwemmung.

Fazit

SPFH und Jugendamt können zur Stabilisierung beitragen, wenn sie auf Selbsthilfe sowie lebensweltnahe und angemessene Lösungen setzen. Überleitungen zu adäquaten Therapieangeboten und die Schaffung solcher sind ebenfalls bedeutungsvoll. Familien- und Netzwerksysteme bedürfen der gezielten, reflektierten Einbeziehung. Elterliche Bewältigung darf nicht aus den Augen verloren werden. Menschen mit Migrationserfahrungen finden bei sexualisierter Gewalt selten adäquate Schutz- und Abwehrmaßnahmen vor. Auch hier besteht aus meiner Erfahrung als Familienhelfer mit Familien mit Migrationshintergrund dringender Handlungsbedarf.

Weil die Lebenskosten durch die »Entwirklichung« durch sexualisierte Gewalt zu hoch sind und die als lebenslang anzusehenden Versuche der Betroffenen zur Bewältigung tatsächlich »Lebenszeit« rauben, kommt wirksamer Kooperation entscheidende und überragende Bedeutung zu.

In diesem Sinne einige Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe:

- Verbundsysteme in Kommunen und Landkreisen zur Thematik »sexualisierte Gewalt«
- übergreifende anonyme Fall-Kooperationskonferenzen bei sexualisierter Gewalt, unter Teilnahme von Familien- und Strafgerichten bzw. Kliniken
- Fortbildungsmaßnahmen, die die Vereinzelung aufheben, zur Systementwicklung in Fällen sexualisierter Gewalt unter Teilnahme der beteiligten Professionen
- unabhängige Ombudspersonen, die regional aufgestellt sind, um Kooperationsprobleme zu bewältigen, wie sie immer wieder auftreten werden – die Verortung ist bestenfalls bei Gerichten vorzunehmen

10 Vgl. dazu auch IzKK-Nachrichten, Heft 1, 2012: »Gemeinsam gegen Sexuelle Gewalt: Kooperation mit Eltern«, online verfügbar unter: www.dji.de/index.php?id=242&type=270

Kontakt

Gerd-Rüdiger May
Dipl. Sozialpädagoge (FH)
und Paar- und Familientherapeut

Rosswachtstraße 7a
85221 Dachau

Telefon: 089/2719176
E-Mail: may_loesungen@gmx.de

Literatur

Bange, Dirk (2011):
Eltern von sexuell missbrauchten Kindern. Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe.
Göttingen

Banyard, Victoria L. / Williams, Linda M. (2007):
Women's voices on recovery: A multi-method study of the complexity of recovery from child sexual abuse.
In: Child Abuse & Neglect, Jg. 31, Heft 3, S. 275 – 290

Berg, Insoo Kim (1998):
Familien – Zusammenhalt(en). Ein kurz-therapeutisches und lösungs-orientiertes Arbeitsbuch.
Dortmund

Cohen, Judith A. / Mannarino, Anthony P. (2000):
Predictors of treatment outcome in sexually abused children.
In: Child Abuse & Neglect, Jg. 24, Heft 7, S. 983 – 994

Cohen, Judith A. / Mannarino, Anthony P. (1998):
Interventions for sexually abused children: initial treatment outcome findings.
In: Child Maltreatment, Jg. 3, Heft 1, S. 17 – 26

Conen, Marie-Luise (2005):
Familientherapie bei Inzest.
In: Amann, Gabriele / Wipplinger, Rudolf (Hrsg): Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie.
Tübingen, S. 575 – 586
Online verfügbar unter: www.context-conen.de/publish/index.html

Conen, Marie-Luise / Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.) (1997):
Sexueller Missbrauch aus familiendynamischer Sicht – Arbeitsansätze in der SPFH. Expertise für das Projekt: Sozialpädagogische Familienhilfe.
München
Online verfügbar unter: www.dji.de/index.php?id=242&type=260

Deegener, Günther (2010):
Kindesmissbrauch – erkennen – helfen – vorbeugen.
5., kompl. überarb. Aufl. Weinheim

Everstine, Diana Sullivan / Everstine, Louis (1997):
Krisentherapie.
Stuttgart

Hartwig, Luise / Hensen, Gregor (2008):
Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz.
Weinheim

Heitmeyer, Wilhelm (2012):
Sozialer Tod. Sexuelle Gewalt in Institutionen: Mechanismen und System.
In: Andresen, Sabine / Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen.
Weinheim, S. 22 – 35

Hoyt, Michael / Frykman, John (2007):
Surprised by joy, or were you expecting her/him? Tenth international congress on Ericksonian approaches, December 6, 2007.
Phoenix, AZ.
PDF-Dokument:
www.ericksoncongress.com/IC10/HandoutCD/Presenter%20Handouts/Hoyt/PD%2022%20Surprised%20By%20Joy.pdf

Imber-Black, Evan (Hrsg.) (1995):
Geheimnisse und Tabus in Familie und Familientherapie.
Freiburg, Brsg.

Kindler, Heinz / Lillig, Susanna / Blüml, Herbert u.a. / Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2006):
Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).
München

Kindler, Heinz / Schmidt-Ndasi, Daniela / Amyna e.V. (Hrsg.) (2011):
Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder.
München
PDF-Dokument:
www.dji.de/sgmj/Expertise_Amyna_mit_Datum.pdf

Miller, Brigitte (2013):
Wie Sie eine Innere Konferenz führen.
Online verfügbar:
http://suite101.de/article/wie-sie-eine-innere-konferenz-fuehren-a58116

Prohaska, James O. (2001):
Wie Menschen es schaffen, sich zu ändern, und wie wir noch mehr Menschen dabei unterstützen können.
In: Hubble, Mark A. / Duncan, Barry L. / Miller, Scott D. (Hrsg.): So wirkt Psychotherapie – Empirische Ergebnisse und praktische Folgerungen.
Dortmund, S. 253 – 286

Rohleder, Christiane / Weber, Monika (1996):
Zwei Schritte vor und einer zurück? Antworten der Jugendhilfe auf sexuelle Gewalterfahrungen von Mädchen und Jungen.
In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, Jg. 45, Heft 8, S. 297 – 300

Simon, Fritz B. / Clement, Ulrich / Stierlin, Helm (2004):
Die Sprache der Familientherapie. Ein Vokabular: Kritischer Überblick und Integration systemtherapeutischer Begriffe, Konzepte und Methoden.
6., überarb. u. erw. Aufl. Stuttgart

Tomm, Karl (2009):
Die Fragen des Beobachters. Schritte zu einer Kybernetik zweiter Ordnung in der systemischen Therapie.
Heidelberg

Weber, Monika / Rohleder, Christiane (1995):
Sexueller Missbrauch. Jugendhilfe zwischen Aufbruch und Rückschritt.
Münster, Westf.

Zimmermann, Peter / Neumann, Anna / Çelik, Fatma / Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2010):
Sexuelle Gewalt gegen Kinder in Familien – Expertise im Rahmen des Projekts »Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen«.
München

Christina Clemm / Theda Giencke

Therapie trotz Anzeige – Anzeige trotz Therapie?

Die strafrechtliche Verfolgung sexueller Gewalt und im Besonderen des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist immer noch eines der schwierigsten Themen des Strafprozesses überhaupt. Das am 1. Oktober 2009 in Kraft getretene 2. Opferrechtsreformgesetz, der Aktionsplan der Bundesregierung 2011 und das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26. März 2013 haben im Bereich des Opferschutzes für Kinder und Jugendliche einige Verbesserungen gebracht. So wurde darin u.a. festgeschrieben, dass der Entwicklungsstand des Kindes in kognitiver, emotionaler und sozialer Hinsicht, die sich daraus ergebenden Belastungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten, Alter, Geschlecht und Persönlichkeitsstruktur, die aktuelle psychische Verfassung, die Art der Opfer-Täter-Beziehung sowie die aktuelle familiäre und soziale Situation zu berücksichtigen sind. Auch wurden weitere Schutzrechte eingeführt und Verjährungsvorschriften geändert.

In der Praxis zeigt sich aber, dass es noch ein weiter Weg ist, den sexuellen Missbrauch im Sinne der Opfer angemessen juristisch aufzuarbeiten.

So können z.B. auch heute noch Mehrfachvernehmungen von Kindern und Jugendlichen (häufig 4- bis 6-mal) nicht verhindert werden, obwohl diese erwiesenermaßen schädlich für die Betroffenen sind. Auch dauern selbst Verfahren mit kindlichen Zeugen und Zeuginnen meist mehrere Jahre, bis sie rechtskräftig abgeschlossen werden können. Häufig bereuen es Opfer von sexuellem Missbrauch im Laufe der langwierigen Verfahren, Anzeige erstattet zu haben. Denn sie empfinden sich selbst lediglich als Objekt des Verfahrens, in dem es weder um sie noch um das von ihnen erfahrene Leid geht. Die Ermittlungs- und Strafverfahren bedeuten für die Betroffenen eine massive emotionale und psychische Belastung. In diesem Kontext fühlen sie sich selbst selten wertgeschätzt und respektvoll behandelt. Vielmehr erleben sie es häufig als missachtend, dass ihre Aussage und ihre Lebensgeschichte auf den Prüfstand gestellt werden und sie gleichsam in der Beweispflicht stehen, nicht gelogen zu haben. Sie sollen quasi interessenlos den Anforderungen des Strafverfahrens zur Verfügung stehen, jede Verfahrensverzögerung hinnehmen und sich verständnisvoll allen Anfeindungen und Unterstellungen durch Beschuldigte oder ihre Verteidiger stellen.

Selbst die Inanspruchnahme von Hilfe, sei es durch Fachberatungsstellen oder Therapien, wird den Betroffenen häufig im Rahmen des Strafverfahrens negativ ausgelegt, was hier im Folgenden näher betrachtet werden soll.

Das Strafverfahren und die Stellung des Opfers im Strafverfahren

Gerichte brauchen zweifelsfreie Beweise für die Verurteilung von Straftätern bzw. Straftäterinnen. Sie müssen ohne berechtigte Zweifel einen konkreten Tatvorwurf beweisen. Die Ermittlungsbehörden und Gerichte haben demnach ein essenzielles Interesse an der Erlangung einer belastbaren, detaillierten und validen Aussage. Es geht ihnen um die beweissichere Feststellung, nicht um die Aufarbeitung eines Sachverhaltes, geschweige denn um die Behandlung oder Heilung der Geschädigten.

Mittelpunkt des Strafverfahrens ist der Angeklagte/die Angeklagte, der/die so lange als unschuldig gilt, bis er/sie von einem Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurde. Das Opfer der Straftat ist im deutschen Strafprozess weiterhin und in erster Linie Beweismittel, nämlich Zeugin oder Zeuge einer Tat, die zu ihren oder seinen Lasten begangen wurde. Zwar ist das Tatopfer mit einigen Rechten, insbesondere dem der Nebenklage, ausgestattet worden, und so ist z.B. die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Rahmen des Adhäsionsverfahrens nunmehr möglich. Letztlich aber ist Ziel des Strafprozesses die juristische Bewertung, ob die einem/einer konkreten Beschuldigten/Angeklagten vorgeworfene Straftat von diesem begangen wurde und wie dieser zu bestrafen ist.

Zu Recht kann und darf ein Angeklagter/eine Angeklagte nur dann verurteilt werden, wenn ohne vernünftigen Zweifel bewiesen ist, dass er oder sie die vorgeworfene Tat begangen hat. Nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* muss jeder vernünftige Zweifel zugunsten des/der Angeklagten wirken und letztlich, wenn er bedeutsam ist, zum Freispruch führen.

In Fällen des sexuellen Missbrauchs ist die Beweislage meist schwierig. Die Aussage des Opfers als Tatzeuge oder -zeugin ist nicht nur das wichtigste, sondern in der Regel auch das einzige vorhandene Beweismittel. Damit ist es die Aussage des Kindes oder des/der Jugendlichen, die durch die Straftat oft traumatisiert sind, die neben der Einlassung des/der Angeklagten entscheidend ist für die Sachverhaltsbeurteilung durch das Gericht. Meist liegt also eine sogenannte Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vor, bei der die Rechtsprechung besondere Anforderungen an die Beweiswürdigung stellt. So müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass das Tatgericht alle Umstände, welche die Entscheidung zugunsten oder zuungunsten des/der Angeklagten zu beeinflussen geeignet sind, erkannt, in seine Überlegungen einbezogen und auch in einer Gesamtschau gewürdigt hat (BGH, Urteil vom 6. Dezember 2012 – 4 StR 360/12 –). Erforderlich sind insbesondere eine sorgfältige Inhaltsanalyse der Angaben, eine möglichst genaue Prüfung der Entstehungsgeschichte der belastenden Aussage (BGH, Beschluss vom 21. April 2005 – 4 StR 89/05 –), eine Bewertung des feststellbaren Aussagemotivs (vgl. BGH, Urteil vom 10. April 2003 – 4 StR 73/03 –) sowie eine Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben (vgl. BGH, Urteil vom 7. März 2012 – 2 StR 565/11 –).

Aussagen von Kindern und Jugendlichen

Erinnerungen, gerade von sehr jungen Menschen oder wenn sie während eines traumatisierenden Erlebnisses entstanden sind, sind lückenhaft und veränderbar. Die Erfassung und die Bewertung kindlicher Aussagen bedürfen besonderer Kompetenzen, denn die Erinnerungen bei Kindern und Jugendlichen unterliegen besonderen Regeln. Immer wieder werden wir mit der Einstellung konfrontiert, Kinder seien in ihrer Aussage besonders suggestibel. Eine derartige Haltung ist aber wissenschaftlich nicht begründet. Eine generell erhöhte Neigung zum Fabulieren kann nicht festgestellt werden. Allenfalls kann festgestellt werden, dass es Kindern schwerfällt, Erfahrungen kohärent wiederzugeben. Manchmal fehlen ihnen einfach die Worte, um das Erlebnis auszudrücken, und sie nehmen die Wortwahl der Fragesteller auf. Wenn Kinder dann vor oder während der Konsolidierung der Erinnerung zusätzlichen Informationen oder Annahmen zum Ereignis ausgesetzt sind, können diese in ihre eigene Schilderung einfließen.

Andererseits sind Kinder unerfahrener und vorurteilsfreier als Erwachsene und können damit zuverlässigere Zeuginnen und Zeugen sein.

Zu beachten ist regelmäßig auch eine Beeinflussung durch den Täter[1]. Kinder und Jugendliche sind wiederholtem Missbrauch und der damit einhergehenden Kontrolle und Einflussnahme von Tätern häufig über einen langen Zeitraum ausgesetzt. Täter verstehen es, Vertrauen und Bindungen aufzubauen und Abhängigkeits- und Schuldgefühle beim Opfer zu wecken. Von diesem Einfluss müssen sich die Kinder und Jugendlichen nach Aufdeckung der Tat erst befreien können. Auch das Bundesministerium der Justiz (Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren, 2010[2]) mahnt an, dass bei der Vernehmung kindlicher Opferzeugen und -zeuginnen den Eigenheiten der Täter-Opfer-Beziehung Rechnung getragen werden müsse.

Traumatisierte Kinder und Jugendliche können zudem schwer über die traumatische Situation reden, weil die Schilderungen in der Regel begleitet sind von Hilflosigkeit, Angst, Scham- und Schuldgefühlen. Jedes unbedarfte Vorgehen kann eine Retraumatisierung hervorrufen. Kinder und Jugendliche als Opfer sexueller Gewalt sind durch Ermittlungs- und Strafverfahren einschließlich Glaubhaftigkeitsbegutachtung beträchtlichen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Wiederholte Anhörungen und Begutachtungen haben für die bereits durch die sexuelle Gewalt schwer geschädigten und meist traumatisierten Zeugen und Zeuginnen weiteren psychischen Druck, Angst und Unsicherheit zur Folge. Besonders für Fälle innerfamiliärer sexueller Gewalt werden Kinder/Jugendliche durch eine ungewisse Zukunft, die Einflussnahme des Täters, vorhandene Loyalitätskonflikte und die Gefahr der Tatwiederholung erheblich belastet.

Aus dem Wissen um die Prozesse der Traumatisierung und Retraumatisierung sind für den polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Umgang bei der Anhörung von Kindern und Jugendlichen im Fall von sexueller Gewalt im Vor- und Hauptverfahren bestimmte Vorgehensweisen erforderlich, um zusätzliche Schädigungen und eine Verschärfung der Symptome zu vermeiden. Durch Beachtung solcher Verhaltensgrundsätze kann eine Erleichterung für die Opferzeugen und -zeuginnen und eine bessere Verwertbarkeit der Aussagen im Verfahren erreicht werden.

Es geht um Erinnerungen an Ereignisse, die zum Teil weit in der Vergangenheit liegen, und es ist unbestritten, dass sexuelle Gewalt zu den traumatischen Lebenserfahrungen zählt. Selbstverständlich benötigen Kinder und Jugendliche, die sexuellen Missbrauch erlebt haben, Unterstützung und Hilfe, sei es durch Fachberatungsstellen, Selbsthilfegruppen oder Therapien.

Diese Unterstützung der Betroffenen vor oder während des Verfahrens wird von Gerichten in aller Regel als Gefahr für die Aussage wahrgenommen. Denn in jeder Hilfe und Unterstützung, insbesondere in einer erfolgreichen Psychotherapie, besteht die Gefahr, dass sich die Aussage der Betroffenen ändert. Jede Verarbeitung des traumatisierenden Geschehens kann zur Folge haben, das Erlebte anders wiederzugeben als zu einer Zeit, in der das Trauma ungefiltert auf die betroffene Person einwirkte.

Um mit traumatisierten Kindern oder Jugendlichen innerhalb des Strafverfahrens angemessen umgehen zu können, wird Wissen über Entstehungsbedingungen und psychosoziale Auswirkungen von Traumata benötigt. Leider verfügen Angehörige der Ermittlungsbehörden und der Strafjustiz häufig nicht über entsprechendes Wissen. Eine Fortbildungspflicht besteht bis heute nicht, selbst nicht für Richter und Richterinnen, die in diesem Bereich tätig sind.

Sämtliche Gerichte haben aber die Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Aussagepsychologie aus dem Jahr 1999 zu berücksichtigen und anzuwenden. Häufig werden auch entsprechende Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben.

»Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, dass die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, dass es sich um eine wahre Aussage handelt.« (BGH, Urteil vom 30. Juli 1999 – 1 StR 618/98 –, BGHSt 45, 164–182)

1 Da mehr als 90 % der Täter männlichen Geschlechts sind, wird hier durchgehend der männliche Begriff verwendet; es sind auch Täterinnen darin eingeschlossen.

2 BMJ (Hrsg.): Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren. Online verfügbar unter: www.opferhilfe-thueringen.de/fileadmin/Bilder/Recht/Bundeseinheitliche_Handreichung_zum_Schutz_kindlicher_Opfer_Zeugen_im_Strafverfahren.pdf

Eines der wichtigsten Kriterien dabei ist die sog. Konstanzanalyse. Hierbei wird von der wissenschaftlichen Erkenntnis ausgegangen, dass die Wiedergabe einer erfundenen Aussage über einen längeren Zeitraum hinweg ungleich schwerer ist als die über ein tatsächlich erlebtes Geschehen. Die Konstanzanalyse bezieht sich insbesondere auf aussageübergreifende Qualitätsmerkmale, die sich aus dem Vergleich von Angaben über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergeben. Falls etwa ein Zeuge bzw. eine Zeugin mehrfach vernommen worden ist, ist ein Aussagevergleich im Hinblick auf Übereinstimmungen, Widersprüche, Ergänzungen und Auslassungen vorzunehmen. Dabei stellt allerdings nicht jede Inkonstanz einen Hinweis auf mangelnde Glaubhaftigkeit der Angaben insgesamt dar. Vielmehr können vor allem Gedächtnisunsicherheiten eine hinreichende Erklärung für festgestellte Abweichungen darstellen (BGHSt 45, 164–182).

An dieser Stelle wird die fachgerechte Unterstützung der Betroffenen problematisch, insbesondere die durch Therapie, denn die Aussage verändert sich durch eine Therapie häufig.

Dies führt letztlich nicht dazu, dass bei einer aussagepsychologischen Begutachtung in diesen Fällen zwangsläufig von Unglaubhaftigkeit der Aussage ausgegangen wird, aber häufig hat dies die Beurteilung zur Folge, dass die Aussage aufgrund ihrer Inkonstanz nicht ausreichend ist, die Nullhypothese zu widerlegen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass nicht entschieden werden kann, ob die Aussage glaubhaft ist, was wiederum in der Konsequenz dazu führen muss, dass begründete Zweifel verbleiben und ein Freispruch für den mutmaßlichen Täter erfolgt.

Hinzu kommt noch, dass die therapeutische Aufarbeitung ganz andere Methoden anwendet, als sie in der strafjustiziellen Bewertung verwendet und verstanden werden. Therapeuten und Therapeutinnen kommt es gerade nicht auf die detailgenaue Schilderung von Abläufen an, Fachberatungsstellen versuchen Stabilität zu geben und nicht den Tathergang aufzuklären.

Beispiele aus Strafverfahren

Wie sich dies negativ auf das Strafverfahren auswirken kann und zur Veranschaulichung der vielfältigen Probleme und zu treffender Abwägungen soll an drei kurzen realen Beispielen aufgezeigt werden:

1.

Eine junge Frau hat ihren Vater wegen sexuellen Missbrauchs angezeigt. Während des laufenden Verfahrens hat sie mit einer Therapie begonnen. In der Hauptverhandlung berichtete sie nur noch von einem Teil der Taten, die sie bei der Polizei beschrieben hatte, und schilderte nicht ihre eigenen Gefühle während der Taten. Ihre Aussage wirkte auf Außenstehende emotionslos und wie abgespielt, sie berief sich auf zahlreiche Erinnerungslücken. An einem späteren Verhandlungstermin kommt es zur Befragung des behandelnden Therapeuten. Anders als die Juristen und Juristinnen hat er sich nie im Detail mit den traumatisierenden Ereignissen seiner Patientin beschäftigt, sondern auf einer emotional-assoziativen Ebene gearbeitet. Auch hat er nie ein Wortprotokoll über die Angaben der Patientin angefertigt. In seinem Gedächtnis sind deshalb nur einige wenige berichtete Ereignisse verblieben, die für seine Patientin emotional besonders belastend waren. Er berichtete nicht dasselbe, was die Betroffene bei Polizei und Gericht gesagt hat, sondern wusste von bestimmten Taten gar nichts, von anderen nur teilweise identische Umstände. Aufgrund der Aussage des Therapeuten hat das Gericht Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin. Es stellte fest, dass eine Konstanz im Vergleich zu den Schilderungen in der Therapie fehlt. Dies führte zum Freispruch des Angeklagten.

2.

Eine andere Betroffene hat jahrelange Klinikaufenthalte und Therapien hinter sich. Stets wurde sie wegen »Zustand nach sexuellem Missbrauch im häuslichen Bereich« behandelt und therapiert. Eine Anzeige wurde nie erstattet, zu keinem Zeitpunkt wurde schriftlich festgehalten, was die Betroffene angab. Immer berichtete sie von sexuellem Missbrauch durch ihren Stiefvater und dass der Missbrauch über viele Jahre hinweg an ihr verübt wurde. Im Laufe der Therapien lernte die Betroffene unterschiedliche Herangehensweisen an die traumatischen Ereignisse kennen, auch unterschiedliche Schutzmechanismen zur Verhinderung von Flashbacks und Retraumatisierung. Erst im Rahmen einer neuerlichen Unterbringung in der Psychiatrie erstattete der behandelnde Arzt Strafanzeige wegen sexuellen Missbrauchs. Die Aussage der Betroffenen bei der Polizei wirkte stringent, eine Traumatisierung war für die erfahrene Kriminalbeamtin nicht erkennbar. Die Ärzte und Ärztinnen, Therapeuten und Therapeutinnen sowie Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, die im Laufe der Jahre mit der Betroffenen gearbeitet hatten, konnten im Rahmen des Verfahrens nicht mehr detailreich aussagen, was sie ihnen berichtet hatte. Alle jedoch gingen von einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung aus, hervorgerufen durch sexuellen Missbrauch durch den Stiefvater. Das Gericht hatte Zweifel an der Aussage der Betroffenen, auch an der Diagnose der posttraumatischen Belastungsstörung. Vielmehr ging es von einem »Schlüssel-Schloss-Mechanismus« aus. Es habe ein Helfersystem bei der Betroffenen gegriffen, das ohne Hinterfragen von einem sexuellen Missbrauch ausgegangen sei. Beide Seiten, also die Angehörigen der Hilfesysteme und die Betroffene, hätten von der Diagnose profitiert. Es gehe nämlich um aufwendige Hilfen, Aufmerksamkeit, Bestätigung, Befriedigung eigener Bedürfnisse (Helfersyndrom) und letztlich finanzielle Interessen. Der Angeklagte wurde freigesprochen.

3.

Eine dritte Betroffene wollte das Ende des Strafverfahrens abwarten, bevor sie mit einer Therapie beginnt. Das Verfahren erstreckte sich über drei Instanzen. Erst fünf Jahre nach Anzeigenerstattung war das Urteil rechtskräftig und sie konnte mit der Therapie beginnen. Der Angeklagte wurde wegen eines minder schweren Falls des sexuellen Missbrauchs zu einer milden Strafe verurteilt, da keine schweren Folgen bei der Geschädigten festzustellen waren. Immerhin befand sie sich ja auch fünf Jahre nach der Tat noch nicht in therapeutischer Behandlung und insofern konnten Nachweise über psychische Folgen nicht erbracht werden.

Konsequenzen für das Strafverfahren

Welche Folgerungen aber können aus dieser Problematik gezogen werden?

In jedem Fall ist es nicht zu verantworten, dass sich Kinder und Jugendliche erst dann professionelle Hilfe zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs suchen sollten, wenn das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Aus unserer Sicht sollte vielmehr daran gearbeitet werden, dass Strafverfahren schneller abgeschlossen werden können. Außerdem sollten die Betroffenen möglichst rasch und abschließend angehört werden können. Diese Aussage sollte möglichst umfassend dokumentiert werden.

Sofern eine weitere Vernehmung nicht zu vermeiden ist, sollte bei den Gerichten besondere Kenntnis darüber bestehen, wie professionelle Hilfe bei der Bearbeitung von Traumata auf die Erinnerung einwirkt. Insofern sollte die prinzipielle Anwendung der Nullhypothese, insbesondere bei traumatisierten Zeugen und Zeuginnen, überdacht und wissenschaftlich überprüft werden. Dazu sollte auch ein Vergleich des Umgangs mit der Bewertung der Glaubhaftigkeit von Aussagen auf internationaler Ebene herangezogen werden. Zudem sollten entsprechende Fortbildungen für die Beteiligten angeboten werden.

Alle Verfahrensbeteiligten sollten einen respektvollen Umgang mit den Betroffenen pflegen müssen und deren Integrität schützen.

Schlusswort

Die Stellung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen und Zeuginnen im Strafverfahren wird bis heute trotz zahlreicher politischer Bemühungen um Verbesserungen für Opfer wenig unterstützt. Eine »vorschnelle« therapeutische Bearbeitung der Erlebnisse wird misstrauisch hinterfragt, eine psychologische Begleitung der Zeugen und Zeuginnen im Verfahren ungern gesehen, die Justiz selber kann nicht ausreichend geeignete Instrumentarien für eine gute Bewältigung des Verfahrens durch die Beteiligten zur Verfügung stellen.

Es bestehen widerstreitende Interessen zwischen den Gerichten, die um eine sachliche, neutrale Aufklärung der Vorwürfe bemüht sind, und den Geschädigten, die eine Anerkennung ihres Leids wünschen. Ob dies im Rahmen des Strafverfahrens gelöst werden kann, erscheint zunehmend fraglich. Opferinteressen können in einem Strafverfahren, das zu Recht den Grundsatz *in dubio pro reo* und den der Unschuldsvermutung beinhaltet, nicht immer gewahrt werden. Denn immer wenn ein Zweifel besteht, wirkt dies im Umkehrschluss gegen das Opfer, dessen Opferstellung damit nicht anerkannt wird.

Dies aufzulösen bedarf weitergehender Überlegungen, die möglicherweise auch eine Abkehr vom klassischen Strafprozess erfordern.

Kontakt

Christina Clemm
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Strafrecht

Yorckstraße 80
10965 Berlin

Telefon: 030/62201748
E-Mail:
clemm@anwaeltinnen-kreuzberg.de

Theda Giencke
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Familienrecht

Stargarder Straße 8
10437 Berlin

Telefon: 030/44055081
E-Mail:
giencke@anwaeltinnen-berlin.de

Eckpunkte des *StORMG* – »Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs« vom 30. Juni 2013:

Verbesserung des Opferschutzes insbesondere für Kinder und Jugendliche als Opfer sexuellen Missbrauchs

- Verlängerung der 20jährigen Verjährungsfrist: bisher Ruhen der Verjährung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174–174 c, 176–179 StGB) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers, nun bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs des Opfers
- Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche auf 30 Jahre bei Aufhebung der besonderen Verjährungshemmung, statt lediglich drei Jahre; Geltung der 30jährigen Frist auch für bereits begangene Taten und bestehende, noch nicht verjährte Ansprüche
- Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, frühzeitige richterliche Vernehmungen der Geschädigten, Videovernehmungen
- Recht der Betroffenen sexualisierter Gewalt auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei besonders sensiblen Vernehmungen
- Ausweitung der Informationsansprüche von Opfern von Straftaten
- Opferanwalt auch für volljährige Verletzte, Beistellung abhängig vom Zeitpunkt der Tat;
  Erweiterung des Anspruchs auf einen kostenlosen Opferanwalt als Beistand im Strafverfahren für Opfer sexualisierter Gewalt – unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen
- Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte
- Neue gesetzliche Regelung zur Begutachtung von Sexualstraftätern

Barbara Kavemann

Unterstützung von Mädchen und Jungen, die als verletzte Zeuginnen und Zeugen bei Polizei und Gericht aussagen

Ergebnisse des Modellprojekts »Psychosoziale Prozessbegleitung« in Mecklenburg-Vorpommern

Unglück oder Unrecht?

Es ist ausschlaggebend dafür, wie kindliche und jugendliche Opfer von (sexueller) Gewalt das Erlebte bewältigen, ob die Gesellschaft und ihre Institutionen das, was ihnen zugestoßen ist, als bedauerliches Unglück betrachten oder als Unrecht und dementsprechend als eine Verletzung ihrer Rechte. In den vergangenen Jahren hat sich in der fachlichen Diskussion über Gewalt im privaten Raum ein Perspektivenwechsel vollzogen: Von einer Position, die vom Wunsch bzw. vom Bedürfnis der Opfer nach Schutz und Unterstützung ausging, wurde übergegangen zu einer Perspektive, die das Recht der Geschädigten auf Schutz und Unterstützung betont. Dieser Perspektivenwechsel hat sich in Gesetzen und Bestimmungen zum Opferschutz niedergeschlagen, auch in den Gesetzesänderungen, die das Wächteramt staatlicher Behörden betonen, wenn es um den Kinderschutz geht.

Diese Sichtweise ist von großer Bedeutung für die Wahrnehmung von Gewaltopfern durch die Gesellschaft und ihre Institutionen. Der Status der Opfer verändert sich: Sie treten nicht länger als Bittsteller auf, sondern mit einer Berechtigung. Das fördert eine Haltung ihnen gegenüber, die weniger von Mitleid und Herablassung als von Respekt und Anerkennung geprägt ist. Die Verletzung der rechtlichen Norm und die Mädchen und Jungen als Verletzte in ihren Rechten müssen anerkannt werden (vgl. Kavemann 2009). Sowohl der Schaden, der der Gesellschaft durch die Rechtsverletzung entstanden ist, als auch der Schaden, der individuell zugefügt wurde, werden ernst genommen. Ein Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung macht die Kinder und Jugendlichen zudem unabhängiger von gesellschaftlich verbreiteten Opferklischees. Geht es zentral um die Verletzung der Rechtsnorm und nicht an erster Stelle um die Verletzung der Person, dann müssen sie grundsätzlich nicht auf eine bestimmte, akzeptierte Weise Opfer sein, damit ihre Aussage Gewicht hat (ebd.). An diesem Punkt kommt die psychosoziale Prozessbegleitung ins Spiel: Sie nimmt ihren Platz neben der rechtlichen Vertretung von Opferinteressen ein und wirkt auf einen schonenden Umgang der Institution mit den jungen Menschen hin.

Grundlegende Aspekte psychosozialer Prozessbegleitung

Eine zentrale Aufgabe der Prozessbegleitung ist es, das Zutrauen in die eigene Kompetenz aufseiten der Mädchen und Jungen zu stärken. Dafür braucht es Information, Zuwendung und Unterstützung. Kompetenz setzt zwar Information voraus, Information kann aber widersprüchlich wirken: Falsche oder unzureichende Information verunsichert und ängstigt. Zu wissen, was auf einen im Verlauf des Verfahrens zukommt, kann manche Kinder und Jugendliche beruhigen, für andere dagegen Quelle neuer Sorge und Beunruhigung sein. Junge Kinder haben in der Regel wenig sachbezogene Kenntnisse, aber auch weniger konkrete Ängste. In späteren Jahren haben sie mehr gerichtsbezogene Kenntnisse, die allerdings nicht sehr substanziell und oft irreführend sind, und dementsprechend auch mehr Ängste. Im jugendlichen Alter haben sie teilweise gute Kenntnisse, was ihnen wieder mehr Sicherheit verschafft, sie aber auch belastet, da sie mehr Einblick in die Tragweite ihrer Aussage für sie selbst und den Angeklagten bzw. die Angeklagte haben (vgl. Volbert/Pieters 2000, S. 25). Sachgemäße, angemessene Information kann Sicherheit verleihen. »Angemessen« bedeutet, dass nicht versucht werden sollte, Kindern die justizielle Logik zu vermitteln. Kinder können von ihren Unterstützerinnen und Unterstützern erwarten, dass diese kompetent auswählen, welche Informationen sie auf jeden Fall brauchen, welche ihnen zusätzlich hilfreich und welche überflüssig sind in dem Sinne, dass sie verwirren oder unnötig beunruhigen. Es reicht aus, wenn sie so viel wie möglich erfahren, um sich zurechtzufinden und ihre eigenen Möglichkeiten und Handlungsspielräume zu kennen. So sagen Kinder in Befragungen z. B., dass es für sie sehr entlastend war, zu erfahren, dass sie bei der Vernehmung nachfragen dürfen, wenn sie eine Frage nicht verstanden hatten, dass sie es sagen dürfen, wenn sie sich an etwas nicht genau erinnern usw. (vgl. Wolf/Steller 1995, S. 62). Wenn sie über diese Informationen verfügen und sich gestärkt fühlen, erleben sie sich als weniger passiv und ausgeliefert und als deutlich selbstwirksamer (ebd.).

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine Praxis, die in der Opferschutzdiskussion an Bedeutung gewonnen hat (vgl. Fastie 2008a). Ein Wandel in Haltung und gegenseitiger Akzeptanz von psychosozialer Unterstützung im Strafverfahren einerseits und der im Kontext der spezifischen Logik des Rechts ausgeführten Arbeit der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden andererseits hat dies ermöglicht. Dem vorangegangen waren hartnäckige Diskussionen und viel Überzeugungsarbeit in beiden beruflichen Feldern, dass »im Rahmen des geltenden Rechts sehr viel für die Verletzten getan werden kann, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen und ihre Möglichkeiten im Sinne der Verletzten und in Kenntnis von deren Befindlichkeit ausschöpfen« (vgl. Augstein 2008, S. 16).

Im Verlauf von mehr als zehn Jahren wurden viele Vorschriften, Rechtsgrundlagen und Empfehlungen beschlossen, die Opfer und Zeugen schonen (RiStBV; Bundeseinheitliche Handreichung für den Umgang mit kindlichen Opfern von Sexualdelikten für Staatsanwaltschaft und Richterschaft; StPO; das Zeugenschutzgesetz vom 11. Dezember 2001,

das Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 und das 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009). Dennoch gehört mehr dazu, um diese Beschlüsse und Reformen in der Praxis zur Umsetzung zu bringen. Noch immer werden nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, wenn es auch Konsens geworden ist, »dass der Staat mit Hilfe seines Rechts dafür sorgen [muss], dass Opfer bei einem Prozess vor zusätzlichen Belastungen geschützt werden« (Zypries 2008, S.11).

Psychosoziale Prozessbegleitung wird – vor allem von Juristinnen und Juristen – oft kritisch betrachtet, weil eine unzulässige Einmischung in den Ablauf von Strafverfahren oder sogar eine Beeinflussung von Zeuginnen und Zeugen befürchtet wird.[1] Der Begriff bezeichnet jedoch die professionelle Betreuung, Informationsvermittlung und Begleitung der Verletzten mit dem Ziel, die individuelle Belastung von Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren zu reduzieren, eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit (wieder) herzustellen. Die psychosoziale Prozessbegleitung ersetzt nicht die Aufgaben anderer Professionen: Sie hat keine rechtsberatende Funktion und ersetzt auch keine psychosoziale, längerfristige Beratung, geschweige denn eine Therapie, sondern hat einen eng umrissenen, zeitlich begrenzten Auftrag. Von der Prozessbegleitung wird höchster Respekt vor dem Recht und der Strafprozessordnung verlangt. Sie beginnt im besten Falle unmittelbar nach der Tat, gibt Unterstützung bei der Klärung, ob Anzeige erstattet werden soll, und dauert im Bedarfsfall bis über das Ende der Hauptverhandlung hinaus. Gespräche mit den Betroffenen über den Tatvorwurf werden so weit irgend möglich vermieden.

Der Umfang der psychosozialen Prozessbegleitung wird nach den konkreten Erfordernissen und Bedürfnissen flexibel gestaltet und umfasst unter anderem:

- die Erläuterung des Verfahrensablaufes insgesamt
- die Betreuung und Begleitung der Mädchen und Jungen vor, während und nach den Vernehmungen
- die Begleitung zur Polizei, zum Gericht, zu GutachterInnen, RechtsanwältInnen
- Krisenintervention und Stabilisierung nach Bedarf
- die Information, Stabilisierung und Begleitung von Angehörigen und Bezugspersonen der Mädchen und Jungen
- die Vermittlung an weiterführende Beratung bzw. Therapie
- die Kooperation zum Wohl der Verletzten mit Gericht, Staatsanwaltschaft, Nebenklagevertretung und Verteidigung
- den Aufbau einer Vernetzung relevanter Einrichtungen und Personen im Gerichtsbezirk

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es das Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung ist, verletzte Zeuginnen und Zeugen so zu stützen und zu stabilisieren, dass sie ihre Verpflichtungen in einem Strafverfahren möglichst gut erfüllen können, ohne vermeidbaren Schaden zu nehmen. In diesem Sinne ermöglicht die psychosoziale Prozessbegleitung in vielen Fällen das Durchführen eines Strafprozesses.

Das Modellprojekt und die Vorgehensweisen der wissenschaftlichen Begleitung

Das Modellprojekt »Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche« in Mecklenburg-Vorpommern stellte bei seinem Beginn 2010 ein Novum dar: Diese Unterstützung für verletzte Zeuginnen und Zeugen wird durch das Justizministerium finanziert und wurde von Anfang an als ein landesweites Angebot geplant.

Zur Verfügung gestellt wurde eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für kindliche, jugendliche und heranwachsende Opfer von Gewalttaten. Es ging darum, bessere Bedingungen für diese Betroffenen zu schaffen, die in der Regel nicht wissen, was in einer Gerichtsverhandlung auf sie zukommt. Sehr häufig sind sie die einzigen Zeuginnen bzw. Zeugen und Verlauf und Ausgang der Verhandlung hängen allein von ihrer Aussage ab. Zu den Tätern bzw. Täterinnen können sie ein sehr ambivalentes Verhältnis haben – vor allem wenn sie sich nahestehen. Dies kann hohen Druck auf die Zeuginnen und Zeugen zur Folge haben. In dieser Situation ist es hilfreich, Unterstützung in Anspruch nehmen zu können. Die psychosoziale Prozessbegleitung richtete sich auch an die unterstützenden bzw. begleitenden Angehörigen. Ein Ziel war es, die Belastungen für Kinder und Jugendliche und deren Angehörige in dieser Zeit möglichst gering zu halten. Hauptziel ist die Schonung der Verletzten und ihr unbeschadeter Gang durch das Strafverfahren.

Dafür werden ausschließlich spezifisch qualifizierte und zertifizierte Fachkräfte eingestellt. Der Start in der Modellphase erfolgte in den Landgerichtsbezirken Neubrandenburg und Schwerin. Im August 2012 war die Modellphase beendet, das Projekt wurde in der Regelförderung weitergeführt. Im Februar 2014 kamen Rostock und Stralsund dazu.

- Neubrandenburg: Hilfe für Opfer von Straftaten e.V.
- Schwerin: Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Schwerin e.V.
- Rostock: Deutscher Kinderschutzbund Rostock e.V.
- Greifswald: Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Regionalzentrum Greifswald

Die Standorte Neubrandenburg und Schwerin wurden während der Modellphase von August 2010 bis August 2012 im Auftrag des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern wissenschaftlich begleitet (Kavemann 2012).[2] Im Rahmen der Begleitforschung wurde eine sorgfältige Falldokumentation durchgeführt (N = 52) und es wurden Fragebögen (N = 48) von RichterInnen, StaatsanwältInnen, PolizeibeamtInnen und RechtsanwältInnen beantwortet. Darüber hinaus wurden zehn telefonische Interviews mit Vertretern dieser Berufsgruppen geführt, den beiden Standorten regelmäßige Besuche abgestattet und Face-to-face-Interviews durchgeführt. Mädchen und Jungen im Alter zwischen acht und 18 Jahren, die im Prozess begleitet worden waren, wurden per Fragebogen (N = 12) befragt und telefonisch interviewt (ebd., S. 29).

1 Siehe dazu z.B. Beitrag von Clemm/Giencke im Heft, S. 59

2 Die Zitate in diesem Text sind den Interviews der wissenschaftlichen Begleitung entnommen.

Im Verlauf der Modellphase wurden insgesamt 52 Kinder und Jugendliche (zwischen fünf und 19 Jahren, 34 Mädchen und 18 Jungen) durch die psychosoziale Prozessbegleitung im Verfahren unterstützt. Überwiegend handelte es sich um Kinder und Jugendliche, die von sexuellem Missbrauch bzw. schwerem sexuellen Missbrauch betroffen waren. Die Begleitungen dauerten unterschiedlich lange – abhängig davon, in welchem Stadium des Verfahrens Kontakt zur Prozessbegleiterin[3] aufgenommen wurde, und davon, wie lange sich das Verfahren hinzog. Das Minimum lag bei unter einer Woche, das Maximum bei knapp zwei Jahren. Die dem Alter und Entwicklungsstand angemessene Information über all das, was Zeuginnen und Zeugen in einem Strafverfahren erwartet, was möglicherweise auf sie zukommt und was ihre Rechte und Pflichten sind, ist eine zentrale Leistung der psychosozialen Prozessbegleitung und nimmt unterschiedlich viel Arbeitszeit in Anspruch. Ebenfalls zentral ist die Begleitung zur Polizei, zur Anwältin oder zum Anwalt, zum Gutachter oder zur Gutachterin und dann zu den Verhandlungstagen. Sind Mädchen und Jungen in einer krisenhaften Situation, ist eine einmalige oder mehrmalige Krisenintervention erforderlich. Krisen können sich angesichts der bevorstehenden Gerichtsverhandlung bzw. nach einer als anstrengend erlebten Vernehmung entwickeln oder Mädchen und Jungen können es nicht verkraften, dass sie im Alltag weiterhin mit dem/der Beschuldigten konfrontiert sind, wenn er/sie nicht in Untersuchungshaft genommen wurde. Die Prozessbegleitung muss erreichen, dass die Aufregung sich legen kann, die Kinder und Jugendlichen nicht zusätzlich durch die Anspannung von Eltern und Angehörigen belastet werden und ihr Alltag während der teilweise sehr langen Wartezeit so weit als möglich normal verlaufen kann.

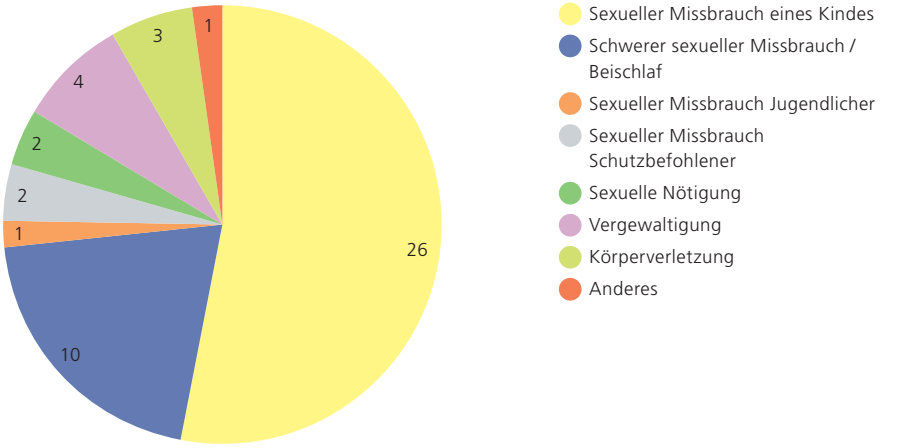

Abbildung 1: Tatvorwurf
(Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts »Psychosoziale Prozessbegleitung« in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N = 49)

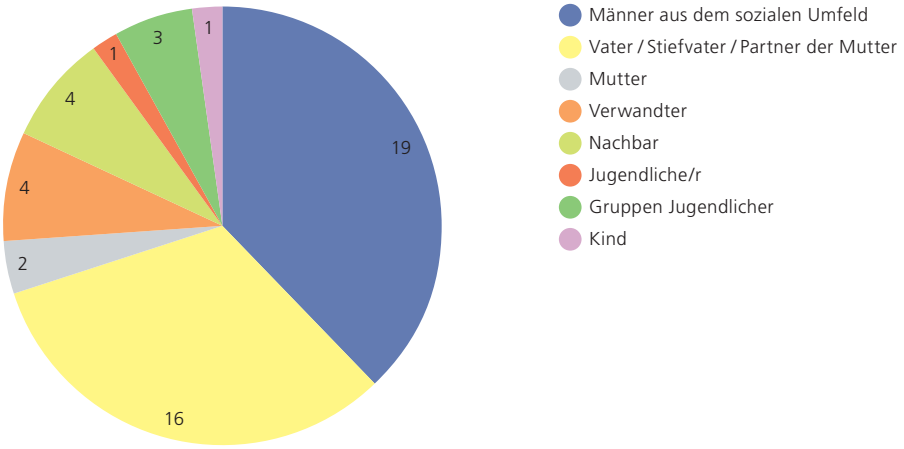

Abbildung 2: Täter und Täterinnen
(Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts »Psychosoziale Prozessbegleitung« in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N = 50)

Ergebnisse der Begleitforschung

1 Tatvorwurf und Täterschaft

Bei den Straftaten, wegen derer die Mädchen und Jungen als verletzte Zeuginnen und Zeugen in das Gerichtsverfahren involviert waren, handelte es sich überwiegend um Delikte sexualisierter Gewalt. Offenbar wird hier am ehesten ein Unterstützungsbedarf der Mädchen und Jungen angenommen (siehe Abbildung 1).

Die Täter und die Täterinnen kamen aus den Familien und dem sozialen Umfeld der Betroffenen (siehe Abbildung 2).

Durch Männer bzw. männliche Jugendliche wurden 30 weibliche und 14 männliche Opfer angegriffen. In sieben Fällen waren die Beschuldigten weiblich, in zwei Fällen waren es Mütter, die allein oder gemeinsam mit dem Partner gewalttätig waren, in einem Fall eine Jugendliche. Angegriffen hatten sie drei weibliche und vier männliche Opfer. Eine Mutter stand wegen sexuellen Missbrauchs, die andere wegen Kindesmisshandlung vor Gericht. Ein Täter blieb unbekannt, zwei weitere waren den Opfern fremd.

2 Gesundheitliche und soziale Belastungen der Mädchen und Jungen

Wenn die Belastungen von Mädchen und Jungen in den Blick genommen werden, die Zeuginnen und Zeugen in einem Strafverfahren wegen ihnen angetaner Gewalt sind, dann geht es um Belastung durch die Erinnerung an die erlebte Gewalt, anhaltende Folgen der Gewalt, problematische Reaktionen des sozialen Umfeldes, Bedrohung durch fehlenden Schutz, Verluste von Vertrauen und Beziehungen (vgl. Fastie 2008b).

3 Da in dem Modellprojekt bislang nur weibliche Prozessbegleiterinnen tätig sind, wird im Zusammenhang mit dem Projekt nur die weibliche Form verwendet.

Für Mädchen und Jungen, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind, sind diese Taten häufig nicht die erste oder die gravierendste Belastung in ihrem jungen Leben. Die Forschung gibt z.B. deutliche Hinweise auf das vielfach erhöhte Risiko von Kindern, die aus ihrer Herkunftsfamilie genommen wurden (vgl. Oswald u.a. 2010), und von Kindern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen (vgl. Schröttle u.a. 2012; Zinsmeister 2008).

Diese Erkenntnisse spiegeln sich in der Klientel des Modellprojekts. Von 25 der 52 Kinder und Jugendlichen ist bekannt, dass sie unter einer gesundheitlichen bzw. sozialen Belastung litten. 18 Kinder waren körperlich behindert bzw. hatten eine Lernbehinderung oder eine sog. geistige Behinderung. Fünf Kinder waren außerhalb ihrer Familie untergebracht und zwei hatten andere besondere Belastungen. Es waren somit fast die Hälfte der begleiteten Kinder und Jugendlichen und z.T. auch deren Angehörige, die unter erschwerten Bedingungen in ein Verfahren gingen. Einige Kinder wurden nach der Anzeige aufgrund der psychischen Belastung der Mutter oder aufgrund von Gefährdung in Pflegefamilien untergebracht. Die erlebte Gewalt hatte zu einem Verlust ihres Zuhauses geführt. Die Prozessbegleiterinnen hatten teilweise für die Unterbringung gesorgt. Sie sahen es in allen Fällen als ihre Aufgabe an, guten Kontakt zu den Kindern am neuen Wohnort zu halten.

3 Unterstützungsbedarf der Angehörigen

Die Unterstützung der Angehörigen der verletzten Kinder und Jugendlichen hat einen ebenso hohen Stellenwert in der Arbeit der Prozessbegleiterinnen. Der Aufwand kann sehr gering sein – in etwas über der Hälfte der Fälle blieb er deutlich unter 50 % –, er betrug in einem Fall jedoch bis 70 % und in einem anderen sogar bis 90 % der geleisteten Arbeitszeit. Hierbei ist zu bedenken, dass es bei begrenztem Stundenvolumen an Zeit für die Mädchen und Jungen selbst fehlen kann, wenn die Angehörigen sehr unterstützungsbedürftig sind und nicht an eine andere Einrichtung angebunden werden können. Angehörige begegnen den Prozessbegleiterinnen mit unterschiedlichem Bedarf an Unterstützung. Vor allem Mütter sind diejenigen, die Beratung in Anspruch nehmen und an der Seite der Kinder für deren Wohlergehen verantwortlich sind. Dies zu leisten, ist nicht allen möglich. Mütter werden zum Teil als kompetent und handlungsfähig erlebt:

»Ich habe gerade Mütter, die sind unheimlich stark, die auch ihre Kinder unterstützen und sagen, sie machen alles für ihre Kinder.«
(Prozessbegleiterin)

Die interviewten Mütter äußerten sich vor allem dazu, was die Unterstützung durch die Prozessbegleiterin für ihre Kinder bedeutet hatte. Sie selbst hatten sehr von dieser Unterstützung profitiert, nannten dies aber erst auf Nachfrage. Vor allem ging es ihnen um die Entlastung der Kinder, die sie deutlich wahrnahmen.

»Meine Tochter war sehr unsicher, weil unklar war, ob sie aussagen muss. Frau B besuchte mit ihr das Gerichtsgebäude und einen Gerichtssaal. Sie konnte probesitzen. Auf dem Richterstuhl hat sie gern gesessen, sie durfte auch eine Robe anprobieren, das fand sie wie bei Harry Potter. Sie hat dann auch auf dem Zeugenstuhl gesessen, da ist sie gleich wieder aufgestanden, das fand sie nicht so gut. Wir haben einen Richter und eine Richterin getroffen und konnten ganz viele Fragen stellen. Sie hat nicht so viel gefragt, aber Frau B hat viele Fragen gestellt, die dann für meine Tochter beantwortet wurden.«

Die Mütter werden teilweise aber als ebenso bedürftig wie ihre Kinder erlebt, manchmal beanspruchen sie den Opferstatus und treten damit hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Ressourcen an Unterstützung in Konkurrenz zu ihren Kindern. Diese Anforderungen kann eine einzelne Prozessbegleiterin kaum bewältigen, sie braucht Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen in Beratungsstellen vor Ort. Die Belastung der Angehörigen muss ernst genommen und bearbeitet werden, damit sie für ihre Kinder da sein können. Die interviewten Mütter machten deutlich, dass auch sie völlig überfordert waren mit dem gänzlich fremden Bereich von Strafanzeige und Gerichtsprozess und neben diesen Anforderungen vor dem Problem standen, zu bewältigen, dass sie ihr Kind nicht hatten schützen können.

»Man ist zwar stark, aber abends heult man doch in die Kissen.«
»Ich schlage mich mit einem schlechten Gewissen rum, weil ich nicht gemerkt habe, was ihr Problem ist. Sie konnte mir nichts sagen, weil sie nicht darüber reden durfte, er hatte es ihr verboten.«

Gemeinsame Gespräche mit den betroffenen Mädchen und Jungen und ihren Eltern oder anderen Unterstützungspersonen gehören ebenfalls zu den Leistungen der Prozessbegleiterinnen. Vor allem bei Konflikten zwischen Jugendlichen und Eltern spielen sie eine bedeutsame Rolle, um die für die Belastungen des Strafverfahrens notwendige Stabilität und Ruhe zu erreichen.

4 Kooperation und Vernetzung

Von größter Bedeutung für das Gelingen der Unterstützung – aber sehr zeitintensiv und deshalb kaum zu bewältigen – sind Kontakte zur Vielzahl der Kooperationspartner und -partnerinnen im Umland. Mecklenburg-Vorpommern ist ein großes Flächenland. Die Prozessbegleiterinnen übernahmen teilweise Begleitungen in weit entfernt liegenden Orten. Damit dort gute Bedingungen für die kindlichen Zeuginnen und Zeugen geschaffen werden, wäre eine regelmäßige Kontaktpflege erforderlich. Deshalb nutzen die Prozessbegleiterinnen einen Termin mit einer Klientin oder einem Klienten bei Gericht in einer anderen Stadt, um andere Kooperationspartner und -partnerinnen vor Ort kennenzulernen und sich vorzustellen.

Die Kooperation mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht wurde überwiegend gut, teilweise sehr gut bewertet, obwohl es auch schlechte Erfahrungen gab. In der Regel sind mehr Akzeptanz und bessere Zusammenarbeit zu beobachten, wenn sich beide Seiten durch die Begleitung von Verfahren kennen und schätzen gelernt haben.

5 Wo sehen die Prozessbegleiterinnen Belastungen und Verbesserungsbedarf?

Belastung durch eine lange Wartezeit auf die Hauptverhandlung

Die Wartezeit zwischen der Anzeigenerstattung und den ersten Vernehmungen bis zur Eröffnung eines Verfahrens und der Hauptverhandlung ist für die Betroffenen und ihre Angehörigen schwer zu überbrücken. Hier zu begleiten, zu unterstützen, für Transparenz zu sorgen, ist zentrale Aufgabe der Prozessbegleitung.

»Das ist eine enorme Zeit und ich finde es besonders schlimm bei kleinen Kindern. Wo man sagt, so eine kleine Maus mit fünf Jahren, wenn die erst mit sieben Jahren die Verhandlung hat, das ist ja für die eine Ewigkeit. Das finde ich sehr, sehr schwierig.«
(Prozessbegleiterin)

Besonders in den Fällen, in denen der/die Beschuldigte auf freiem Fuß ist und den Mädchen und Jungen begegnet, wird die Wartezeit zum Problem.

»Wir haben auch ganz viele Fälle, in denen U-Haft angeordnet wird, und nach einer Woche sind sie wieder draußen, und dann dauert es.«
(Prozessbegleiterin)

Die Prozessbegleiterinnen beklagen die Wartezeiten als zu lang und zu belastend, sehen aber die Zwänge, denen die in der Justiz Tätigen ihrerseits unterliegen.

»Die Gerichte sind hier enorm überlastet. Das sieht man jetzt hier an dem Mordverfahren, das sich enorm in die Länge zieht. Es wird alles andere gecancelt, das dauert natürlich ganz, ganz lange. Was für die Kinder und Jugendlichen eine enorme Belastung ist. Gerade wenn Termine angesetzt wurden und dann werden sie wieder abgesagt, das geht gar nicht in meinen Augen. Aber wir können nichts daran ändern. Das Gericht kann nicht mehr als arbeiten.«
(Prozessbegleiterin)

Wartezeiten sind oft für die Betroffenen schwer zu ertragen, weil sie in ihrer Dauer nicht vorhersehbar sind und manchmal keine Distanzierung vom Gewaltgeschehen zulassen.

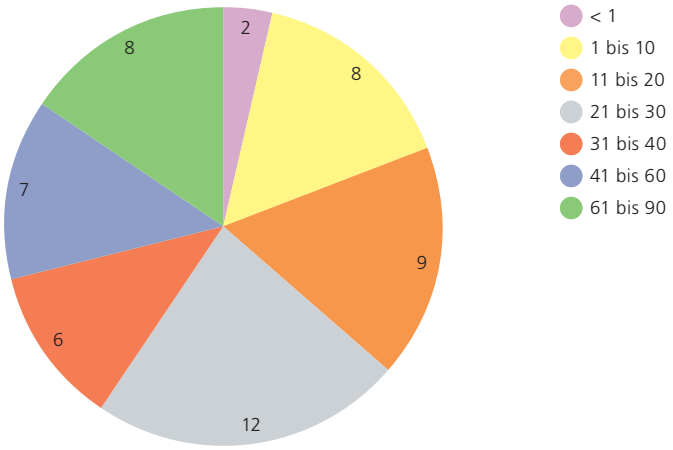

Abbildung 3: Dauer der Prozessbegleitungen in Wochen (Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts »Psychosoziale Prozessbegleitung« in Mecklenburg-Vorpommern 2012. N = 52)

»Zum Beispiel das Mädel in einer Psychiatrie. Sie fragt mich jedes Mal: Wann geht es denn los, ich kann nicht mehr, ich will, dass es vorbei ist. Und ich muss jedes Mal sagen: Es dauert noch. Das ist eine enorme Belastung.«
(Prozessbegleiterin)

Entsprechend lange können Prozessbegleitungen dauern, abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens die Prozessbegleitung kontaktiert und eingebunden wurde. Dies kann vor einer polizeilichen Vernehmung sein oder unmittelbar vor der Hauptverhandlung (siehe Abbildung 3).

Wartezeiten können auch bedeuten, dass Kinder und Jugendliche sich nach einer Phase der Erholung erneut im Detail mit den Gewalterlebnissen konfrontieren und Rückschläge in der Bewältigung des Gewalterlebens hinnehmen müssen.

»Ich habe jetzt hier zum Beispiel einen Fall, da ist der Beschuldigte ein Lehrer und das Mädel fasst jetzt wieder Fuß, hat die Schule gewechselt, kommt gut klar. Lebt ihr Leben. Dann kommt jetzt irgendwann, in einem Jahr vielleicht, die Verhandlung. Dann wieder dieses Totale: Oh Gott. Dieses Wiederrausreißen, jetzt geht es los.«
(Prozessbegleiterin)

Die regelmäßige Information und Unterstützung sowie die Besuche durch die Prozessbegleiterin können in einem solchen Fall zur Entlastung und Stabilisierung beitragen und die Aussagefähigkeit auch von belasteten Betroffenen erhalten.

Belastung durch Hauptverhandlung und Verfahrensausgang

Hans-Alfred Blumenstein (vgl. Blumenstein 2000) hält fest, dass der Begriff des Kindeswohls – ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff – sich nicht nur nach juristischen Kategorien definiert, sondern notwendigerweise aus sich selbst heraus die Einbeziehung auch außerjuristischer Wissenschaften verlangt. Was dem Wohle des Kindes entspricht, könne nur in einer interdisziplinären Perspektive geklärt werden. Auch könne man die Frage des Kindeswohls nicht allein mit dem Zustand des Kindes zum Zeitpunkt der Verhandlung beantworten, sondern auch die zukünftige mögliche Entwicklung müsse in den Blick genommen werden und somit auch die Auswirkungen, die der Verlauf und das Ergebnis des Strafverfahrens auf ein Kind bzw. eine oder einen Jugendlichen haben können.

In den Falldokumentationen wurde festgehalten, in welcher Verfassung sich die Mädchen und Jungen in der Hauptverhandlung befanden. Die Angaben sind unvollständig und lassen nur die Aussage zu, dass sie mehrheitlich ängstlich und aufgebracht oder nervös bzw. aufgeregt sind und seltener gefasst und ruhig.

Was erwarten Kinder und Jugendliche vom Gericht? Vor allem eine Bestrafung des Täters bzw. der Täterin (vgl. Brodil/Reiter 2004, S. 34). Die Erwartung, dass der Täter bzw. die Täterin verurteilt und bestraft wird, wird in Prozessen wegen sexuellen Missbrauchs oft erfüllt, jedoch zeigen die Befragungen von Kindern und Jugendlichen deutliche Unzufriedenheit mit der Höhe der Strafen (vgl. Busse u.a. 1996, S. 137). Geringe Strafen und Freisprüche werden als ungerecht empfunden. Die Strafe wurde von fast allen in der genannten Studie befragten Kindern als zu milde betrachtet, selbst wenn sie höher ausgefallen war als erwartet.

Wenn wir davon ausgehen, dass Kinder und Jugendliche sich weniger dafür interessieren, ob Recht gesprochen wird, sondern mehr dafür, ob sie den Spruch als gerecht empfinden, dann können wir in der Urteilspraxis eine Quelle für große Enttäuschung sehen. Aufgabe der Prozessbegleitung ist es, bei Zufriedenheit mit dem Prozessausgang die Wahrnehmung zu verstärken, dass ein gutes Ende erreicht wurde, bei Unzufriedenheit zu erläutern und zu vermitteln, um die Enttäuschung abzumildern. Dafür ist unabdingbar, dass die Prozessbegleitung über das Ende der Hauptverhandlung hinaus zur Verfügung steht. Diese Forderung wird durch vergleichbare Forschung über das österreichische Modell der psychosozialen Prozessbegleitung gestützt (vgl. Haller 2007, S. 40).

Von den im Rahmen des Modellprojekts begleiteten Verfahren waren 37 am Ende der Modellphase beendet. Freisprüche waren selten, aber Einstellungen und Bewährungsstrafen häufiger. In annähernd der Hälfte der Fälle (17) wurde eine Freiheitsstrafe verhängt.

Neben der Zufriedenheit der begleiteten Kinder und Jugendlichen und ihrer Angehörigen ist der Nutzen, den die Prozessbegleitung erbringt, von größerer Bedeutung. Da durchgehend seitens der Prozessbegleiterinnen Informationen vermittelt, Krisenintervention geleistet und auch die Angehörigen unterstützt wurden, ist der Nutzen erkennbar und messbar, auch wenn es zu Unzufriedenheit mit dem Verfahrensausgang kommt.

Weiterer Unterstützungsbedarf nach Verfahrensende

Mit der Beendigung des Verfahrens hört der Unterstützungsbedarf der Mädchen und Jungen sowie ihrer Angehörigen nicht auf. Die Prozessbegleiterinnen dokumentierten weiter vorhandenen Bedarf und konnten teilweise an geeignete Angebote vermitteln. Weder geeignete Beratung noch Psychotherapie sind jedoch in den dünn besiedelten ländlichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns ausreichend verfügbar (vgl. Kavemann/Rothkegel 2012). Hier stehen die Prozessbegleiterinnen teilweise vor unlösbaren Problemen.

6 Was erlebten die jungen Zeuginnen und Zeugen als belastend?

Die Zeit nach der Anzeige ist in mehrfacher Hinsicht eine Belastung für Mädchen und Jungen. Nur selten erlauben die Gegebenheiten, einen Beschuldigten in Untersuchungshaft zu nehmen. Weil die Täter und Täterinnen aber häufig im sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen leben, ist es kaum zu vermeiden, dass sie sich im Alltag begegnen. Die Tatsache, dass die Übergriffe offenbart und eine Anzeige erstattet wurde, macht bei diesen Begegnungen viel Angst. Je länger die Wartezeit dauert, desto länger müssen die Mädchen und Jungen solche Begegnungen aushalten. Auch eine Begegnung vor Gericht kann Angst auslösen. In diesem Fall ist es der Prozessbegleiterin möglich, vorzubereiten, Distanz zu schaffen und die Begegnung auf das Nötigste – die Konfrontation im Gerichtssaal – zu beschränken. Im Alltag ist das nicht möglich. In den Kinderfragebögen (N = 12) formulieren Mädchen und Jungen, was sie am meisten belastet hat:

»Dass er mich noch sieht, dass es so lange dauert.«

»Angst, weil er nicht am Tag der Anzeige abgeführt wurde, sondern einen Tag später, im Dunkeln.«

»Ich hatte trotzdem die Angst in mir, ihm noch mal zu begegnen! Und ich hatte übelst Angst vor dem Gerichtstermin.«

Die Prozessbegleiterin kann informieren, kann aber weder die Terminierung noch den Ablauf vorhersagen. Sie vermittelt Sicherheit durch ihre Gegenwart, kann aber nicht alle Unsicherheiten der Kinder und Jugendlichen beseitigen.

»Ich fand es schlimm, dass wir so lange warten mussten und nicht wussten, was geschieht.«

Eine weitere Belastung ist die Notwendigkeit, wahrheitsgemäß und detailgetreu auszusagen. Sie hält die Erinnerung an die Übergriffe wach.

»Das Gerichtsverfahren war ziemlich schlimm, weil ich alles wieder hochholen musste.«

»Immer wieder daran erinnert zu werden.«

(Zeuginnen und Zeugen)

7 Was schätzen Mädchen und Jungen an der Prozessbegleiterin?

Die Prozessbegleiterin wurde in den Kinderfragebögen überwiegend als sympathisch beschrieben, was wichtig ist, wenn der Kontakt hilfreich sein soll. Positiv erlebt wurde, dass sie zu Anwalt oder Anwältin und/oder Polizei begleitete, dass sie »alles erklärte, was ich wissen musste« und »mit mir im Gericht gewartet« hat. Auch dass sie die Eltern bzw. Mutter oder Vater beruhigt hat, wurde von Kindern als entlastend erlebt. Kritik kam nur vereinzelt, z.B. dass sie zu wenig Zeit hatte. Die Ebene der Kommunikation und Beziehung ist von vorrangiger Bedeutung – bei aller Relevanz der Informationen.

»Dass immer jemand für mich da war.«

»Frau A hatte immer ein Ohr für mich und war immer für mich da.«

»Ich fand es schön, dass sie nicht nur vor Gericht, sondern auch danach noch für mich da war.«

»Frau B meldet sich regelmäßig und fragt nach, ob alles in Ordnung ist.«

(Zeuginnen und Zeugen)

Aus den Kinderfragebögen – vor allem aus den zusätzlichen Bemerkungen und den offenen Fragen – geht die Bedürftigkeit der Mädchen und Jungen hervor. Sie brauchen jemand, der/die verlässlich für sie da ist. Eltern können dieses Bedürfnis nicht immer erfüllen, sie müssen auch eigene Nöte bewältigen, und ihre Kompetenzen im Umgang mit den Fragen und Problemen ihres Kindes sind teilweise begrenzt. Die erlebte Verlässlichkeit der Prozessbegleiterin drückte sich in den Formulierungen der Antworten aus: Sie war *immer* für sie da, sie meldete sich *regelmäßig,* sie stand nicht nur zu bestimmten Terminen zur Verfügung, sondern *darüber hinaus.*

Welche weiteren Aspekte werden als positiv bzw. als entlastend genannt?

Positive Aussagen – die Frage lautete: »Was war für dich besonders gut in der Zeit, in der die Anzeige und das Gerichtsverfahren waren?« – beziehen sich einerseits auf die erlebte Zuwendung der Prozessbegleiterin, andererseits auf den Verlauf und Ausgang des Verfahrens.

»Meine Eltern waren für mich da.«

»Dass ich mit Frau A spazieren gegangen bin, Eis essen.«

»Die Zeit mit Frau A. Dass sie sich so super um mich gekümmert hat.«

(Zeuginnen und Zeugen)

Die Zeit, die die Prozessbegleiterinnen aufwenden, um Eltern für die Unterstützung ihrer von Gewalt betroffenen Kinder zu gewinnen, ist gut investiert. Für Mädchen und Jungen ist es ausschlaggebend für ihr weiteres Leben, ob sie ihre Eltern an ihrer Seite wissen konnten.

Was raten die Betroffenen anderen Kindern und Jugendlichen?

Die Mädchen und Jungen wurden gefragt, was sie anderen Kindern oder Jugendlichen raten würden, die bei der Polizei oder vor Gericht eine Aussage machen müssen. Mehrheitlich stimmten sie zu, dass Kinder sich Unterstützung und Begleitung suchen sollten. Ein offensives Verhalten wird präferiert: *»Sie sollten alle Fragen stellen, die ihnen einfallen, damit sie gut Bescheid wissen«*. Alle Befragten meinten: *»Sie sollten mutig alles sagen, was passiert ist.«* Den vorherigen Besuch des Gerichtssaals empfehlen fünf; zu versuchen, keine Aussage machen zu müssen, rät lediglich ein kleiner Junge.

Ihre Antworten auf dem Fragebogen kommentierten einige Mädchen und Jungen mit zusätzlicher Ermunterung:

»Ihr schafft es. Glaubt mir. ☺«

»Die Wahrheit sagen ist wichtig!«

»Nicht verstecken und sich trauen, mit Mama und Papa darüber zu sprechen. Glaub mir, das hilft!«

8 Wie erleben Mütter die Belastung ihrer Kinder und die Unterstützung durch die Prozessbegleitung?

Die sechs interviewten Mütter äußerten sich vor allem dazu, was die Unterstützung durch die Prozessbegleiterin für ihre Kinder bedeutet hatte. Sie selbst hatten sehr von dieser Unterstützung profitiert, nannten dies aber erst auf Nachfrage. Vor allem ging es ihnen um die Entlastung der Kinder, die sie deutlich wahrnahmen.

»Frau A gab meinem Sohn dann Bestärkung: Er war ein ganz wichtiger Zeuge. Trotzdem fiel ihm ein Stein vom Herzen, als er nicht aussagen musste.«

Einige konkrete Probleme des Alltags der Familien während der Zeit des Verfahrens werden in den Interviews deutlich:

»Die Tage nach der Anzeige waren anstrengend. Meine Tochter konnte die Wohnung kaum mehr verlassen, der Täter wohnt ja genau gegenüber. Ich habe ihn immer angesehen, aber er hat mich nicht mehr ansehen können, der Feigling. Er hat dann unseren Fahrrädern die Reifen aufgestochen.«

»Es ist aufreibend. Der Mann wohnt in der Nähe meiner Söhne und läuft frei rum.«

(Mütter)

Die befragten Mütter thematisierten eigene Belastungen im Interview. Das Gerichtsverfahren bedeutete auch für sie meist eine große Verunsicherung. Sie hätten ihren Kindern somit keine Sicherheit geben können. Mehrere Mütter sahen sich mit der Reaktivierung eigener früherer Gewalterlebnisse konfrontiert. Die große Unterstützungsbedürftigkeit der Mütter wird in ihren Aussagen in den Interviews deutlich:

»Das war ja alles Neuland für mich.«

»Ich habe ja keine Ahnung von diesen Dingen, es war gut, dass sie für uns da war.«

»Alles war so ungewiss und unklar.«

»Was mir im Kopf rumgeht, das kann mir keiner abnehmen. Aber es ist gut, darüber reden zu können.«

(Mütter)

Die Intensität, mit der ein Bedarf an Aussprache geäußert wird, ist ein Hinweis darauf, dass die Prozessbegleitung ausreichend Ressourcen haben muss, um auch die Angehörigen angemessen zu begleiten, oder aber die Möglichkeit, eine Beratungsstelle einzuschalten. Die Weitervermittlung an eine andere Einrichtung bzw. Beraterin, wenn eine Beziehung bereits hergestellt wurde, ist jedoch grundsätzlich ein Problem.

9 Implementierung der psychosozialen Prozessbegleitung als Prozess

Die Einführung des neuen Angebots in etablierte Abläufe bei Polizei und Gericht braucht Zeit und traf auch in diesem Fall auf Skepsis und Widerstände.

»Ich denke, es handelt sich um einen längeren Lernprozess.«

(Rechtsanwalt)

Vorbehalte mussten auch bei der Polizei ausgeräumt werden. Dabei handelt es sich nicht um eine Ablehnung der neuen Praxis, sondern um Sorgen, dass dieses neue Element bewährte Arbeitsweisen irritieren könnte.

»Ich glaube, es ist immer noch diese Angst vor Beeinflussung da. Sie haben Angst, dass alleine dadurch, dass jemand anwesend ist, die Kinder nicht so offen reden, sie nicht alles erzählen. Ich habe aber gesagt, dass ich es generell so mache: Wenn die Kinder und Jugendlichen sagen: ›Frau B, ich schaff das alleine‹, dann sollen sie auch alleine reingehen. Ich bin nicht scharf darauf, alles zu hören, das ist gar nicht mein Bestreben, da mit Macht rein zu wollen. Aber die Kinder haben das Recht auf eine Vertrauensperson während der Vernehmung.«

(Prozessbegleiterin)

Die Prozessbegleiterinnen mussten eine Gratwanderung schaffen: einerseits hartnäckig für die Rechte und das Wohlergehen ihrer kindlichen und jugendlichen Klientinnen und Klienten eintreten und andererseits die Kooperationsbeziehungen konstruktiv weiterentwickeln.

Die Rückmeldung der Kooperationspartner ist für die Prozessbegleiterinnen wichtig, denn so können sie feststellen, ob ihr Angebot auf Akzeptanz trifft oder ob weitere Vorbehalte abgeklärt werden müssen. Auch umgekehrt spielen Rückmeldungen in der Kooperation eine Rolle. Im Gespräch können kleine Veränderungen der Routine erreicht werden, von denen den Beteiligten oft gar nicht bewusst ist, wie ausschlaggebend sie sein können, z.B. wenn die Polizei auf ihren Unterlagen vermerkt, dass sie die Prozessbegleitung eingeschaltet hat und so die Staatsanwaltschaft gleich darüber informiert ist. In Gesprächen mit der Staatsanwaltschaft kann dann geklärt werden, ob die Vermerke der Polizei zur Kenntnis genommen werden und wie die Prozessbegleitung seitens der Staatsanwaltschaft eingebunden werden kann, wenn dies bis dahin noch nicht erfolgt ist. Auch für die Kooperationspartner ist Rückmeldung von Bedeutung:

»Ich hatte kürzlich eine kurze, knackige Verhandlung in A. Die Richterin war ganz toll, es war auch alles gut vorbereitet mit dem Mädchen. Da habe ich sie nach der Verhandlung angerufen und ihr das gesagt. Das hat ihr, glaube ich, gutgetan, dass ich mich bedankt habe. Obwohl es einen Freispruch gab. Ich wollte ihr nur sagen, wie gut ich ihren Umgang mit dem Kind erlebt habe.« (Prozessbegleiterin)

10 Wie schätzen Justiz und Polizei die psychosoziale Prozessbegleitung ein?

Die Tätigkeit der Prozessbegleiterin wird von den Befragten – PolizeibeamtInnen, StaatsanwältInnen, RichterInnen, NebenklagevertreterInnen und StrafverteidigerInnen – in ihrer Wirkung und Bedeutung wahrgenommen. In den Fragebögen wurde angegeben, dass sie die Zeugin bzw. den Zeugen beruhigte und während der Verhandlung betreute und dass sie sich auch um die Angehörigen kümmerte. Mehrheitlich war sie in der Verhandlung anwesend oder wartete vor dem Gerichtssaal bzw. im Kinderzimmer. Ihre Anwesenheit wurde von den Befragten fast durchgehend als angenehm erlebt, weder als störend noch als den Verlauf der Verhandlung beeinträchtigend.

Die Befragten sagen mit einer Ausnahme einhellig, dass die Prozessbegleitung keine Einschränkung der Rechte des/der Angeklagten darstellt. Sie wird von allen als eine Verbesserung des Opferschutzes gesehen.

Ein Anwalt, der als Nebenklagevertreter mehrere Verfahren mit Prozessbegleitung geführt hatte, sagte im Interview, dass für ihn zwei Aspekte von besonderer Bedeutung sind: die Entlastung, die er als Jurist bekommt, und die Stärkung, die die Kinder bekommen.

»Ich kann über sie und ihre Prozessbegleitung nur Positives sagen, mein Eindruck hat sich nie verändert: war und ist hilfreich, hat mich als Vertreter der Nebenklage sehr entlastet. Das war so viel leichter für das Gericht: Betroffenen wurde die Angst genommen, und auch die Aussagen waren stichhaltiger und verwertbarer, obwohl so etwas natürlich immer noch belastend für die Opfer ist. Wir haben viel telefonisch abgesprochen. Die Prozessbegleiterin war aber auch oft bei Mandantengesprächen dabei. Viele Betroffene haben ja auch vor dem Anwalt große Angst.« (Nebenklagevertreter)

Die Eignung von psychosozialer Prozessbegleitung sehen die Befragten hauptsächlich bei minderjährigen Opferzeuginnen und -zeugen. 39 sprechen sich dafür aus, dass alle Minderjährigen in dieser Situation psychosoziale Prozessbegleitung erhalten sollen, acht sehen sie nur in ganz bestimmten Situationen als erforderlich an und eine Person spricht sich dagegen aus. Mehrheitlich wird die Bedeutung dieser Unterstützung aber auch für Volljährige gesehen, hier aber stärker als bei Kindern und Jugendlichen von den besonderen Umständen abhängig gemacht. Alle Befragten (100 %) halten eine spezifische Qualifizierung von Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern für unverzichtbar. Besonders wichtig ist den Prozessbeteiligten Folgendes (siehe Tabelle unten):

Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts »Psychosoziale Prozessbegleitung« in Mecklenburg-Vorpommern 2012

Welche Aspekte der Prozessbegleitung werden als besonders wichtig eingeschätzt?

(N = 48 Fragebögen)	**… dass nicht über den angeklagten Sachverhalt gesprochen wird**	**…dass die Aussage nicht eingeübt wird**	**…dass die Zeugin/ der Zeuge nicht beeinflusst wird**
StaatsanwältInnen N = 5	4	5	5
RichterInnen N = 10	9	9	9
NebenklagevertreterInnen N = 20	13	18	20
StrafverteidigerInnen N = 5	3	5	5
PolizeibeamtInnen N = 8	6	8	7
Gesamt: 48	N = 35 / 73 %	N = 45 / 94 %	N = 46 / 96 %

11 Entlastung und Schonung von Kindern und Jugendlichen, aber auch ernst nehmen und anhören

Ein Ziel der Prozessbegleitung ist es, im Sinne der Schonung kindlicher und jugendlicher Zeuginnen und Zeugen zu vermeiden, dass Mädchen und Jungen, die sehr belastet sind oder viel Angst haben, vor Gericht aussagen müssen. Seitens der Gerichte wird die Haltung, Kindern die Aussage zu ersparen, sehr oft als Mittel des Zeugenschutzes verallgemeinert. Die Prozessbegleiterinnen beobachten bei den Kindern allerdings auch das Bedürfnis, gehört zu werden. Jedes Kind wird darauf vorbereitet, in der Verhandlung aussagen zu müssen. Es ist im Vorfeld in der Regel nicht absehbar, wie die Entscheidung ausfallen wird. Sie werden darauf vorbereitet und haben meist eine lange Wartezeit hinter sich, wenn die Hauptverhandlung angesetzt wird. Am Tag der Verhandlung warten sie mit der Prozessbegleiterin im Kinderzimmer oder im Anwaltszimmer, bis sie aufgerufen werden. Wenn dann der Anruf kommt, dass auf eine Vernehmung der Zeugin oder des Zeugen verzichtet wird, schafft dies einerseits Erleichterung – die Anspannung fällt in sich zusammen –, andererseits verlieren die Mädchen und Jungen auch alle Bedeutung, die ihnen bislang zukam.

»Manchmal habe ich gemerkt, dass die Erleichterung einfach nicht da war. Dann bemühe ich mich auch und sage: ‚Mensch, ist doch toll, dass du nicht mehr aussagen musst.‘ Aber ich denke, dass manche Kinder gerne was sagen möchten, aufgrund dessen, dass sie ja so wichtig sind in diesem ganzen Prozess und ganz lange darauf warten. Vielleicht dass ihnen die Chance eingeräumt wird, wenn sie das möchten. Den Weg in das Gericht zu gehen – sie kennen das ja inzwischen alles, sie kennen auch die Beteiligten – und zu sagen, was sie zu sagen haben. Das muss gar nicht zum Tatbestand sein. Aber dass sie ihre Gefühle äußern können oder dass sie ganz aufgeregt waren und jetzt froh sind, dass es vorbei ist, so ein Satz vielleicht.«
(Prozessbegleiterin)

»Wenn die Kinder gut vorbereitet sind, dann ist vieles möglich. Die Angeklagten sind dann oft schon draußen und es geht auch. Dann hat das Kind vielleicht auch das Bedürfnis was zu sagen. Und bekommt eine Bestätigung. Es ist ernst genommen, es ist wirklich im Mittelpunkt und das würde es vielleicht auch abrunden … Ich könnte mir auch vorstellen, dass ein Kind selber noch eine Frage hat. Wenn Kinder sehr aktiv sind und wissbegierig, dann könnte man darüber nachdenken.«
(Prozessbegleiterin)

Zusammenfassung der Ergebnisse des Modellprojekts und Schlussfolgerungen

Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in Verfahren wegen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat sich in vielerlei Hinsicht der Konzeption entsprechend bewährt. Gleichzeitig besteht Bedarf an Weiterentwicklung.

Das Angebot …

- *wurde von Betroffenen und ihren Angehörigen angenommen und als wichtige und notwendige Unterstützung wahrgenommen*
- *wurde von den Prozessbeteiligten in Polizei und Justiz als geeignet zur Verbesserung der Situation kindlicher und jugendlicher Zeuginnen und Zeugen bewertet*
- *hat sich als Unterstützung für besonders belastete Kinder – auch solche mit körperlichen und sogenannten geistigen Behinderungen – und für Mütter in Krisen bewährt*
- *hat funktionierende Kooperationsnetze vor Ort auf- bzw. ausgebaut*
- *konnte eine Verstetigung und eine regionale Erweiterung auf zwei zusätzliche Gerichtsbezirke erreichen*

Ohne regelmäßige Supervision ist psychosoziale Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen, die Gewalt erlebt haben, nicht zu leisten. Die Belastungen der Zeuginnen und Zeugen und ihrer Angehörigen müssen von den Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern aufgefangen werden, die möglichen Enttäuschungen über ein Urteil, die quälend lange Zeit des Wartens und die oft unvermeidlichen Konfrontationen mit dem/der Beschuldigten müssen empathisch begleitet werden. Eine eigene Entlastung ist erforderlich, um dies zu bewältigen und auch mit eigenen Belastungen – z.B. durch die Verpflichtung zur professionellen Distanz und zur Nichteinmischung und die Schwierigkeit, in der Verhandlung passiv bleiben zu müssen – kompetent umgehen zu können.

Psychosoziale Prozessbegleitung stößt mit ihren Ressourcen und Kapazitäten schnell an Grenzen, wenn mehrere zeitintensive Verfahren begleitet werden. Zusätzlich zum Unterstützungsbedarf von betroffenen Mädchen und Jungen kann sich ein sehr intensiver Unterstützungsbedarf von Angehörigen zeigen; in einem Verfahren können mehrere Kinder oder Jugendliche als Zeuginnen und Zeugen eingebunden sein. Eine Einbettung in ein weiteres Netz an Unterstützungseinrichtungen ist Voraussetzung dafür, sich auf den eigenen Arbeitsauftrag konzentrieren zu können. Die Möglichkeiten der Weitervermittlung in Beratung und Therapie sind regional sehr unterschiedlich. In ländlichen, strukturarmen Landkreisen sind entsprechende Einrichtungen kaum vorhanden. Bis zu einem weiteren Ausbau des Unterstützungssystems als Ganzem, der nur langfristig zu erreichen ist, werden kurzfristig Lösungen benötigt, um z.B. die Fahrten zu Beratung oder Therapie in die nächstgrößere Stadt zu finanzieren, wenn die Familien selbst nicht dazu in der Lage sind.

Bislang konnten bundesweit kaum Männer für eine Qualifizierung zur Prozessbegleitung gewonnen werden. Im Landesteam in Mecklenburg-Vorpommern wäre zukünftig die Mitarbeit eines männlichen Kollegen wünschenswert. Die Evaluation der Prozessbegleitung in Österreich gibt den Hinweis, dass männliche Jugendliche in einem männlichen Begleiter eher eine Ansprechperson sehen (vgl. Haller 2007).

Ein Diskussionspunkt für die Zukunft wird sein zu klären, wann psychosoziale Prozessbegleitung auch für Erwachsene – wie z.B. in Österreich üblich in Gerichtsverfahren wegen sexueller Gewalt oder Körperverletzung – angeboten werden kann.

Kontakt

Prof. Dr. Barbara Kavemann

Sozialwissenschaftliches
FrauenForschungsInstitut Freiburg
Berliner Büro

Kottbusser Damm 79
10967 Berlin

Telefon: 030/6914832
E-Mail: soffi-berlin@web.de

Literatur

Augstein, Renate (2008):
Einleitung.
In: Fastie, Friesa (Hrsg.):
Opferschutz im Strafverfahren.
2., überarb. Aufl. Opladen, S. 13–18

Blumenstein, Hans-Alfred (2000):
Das Kind im Strafverfahren.
Grundsätzliches und Praktisches.
In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung,
Jg. 3, Heft 1, S. 47–66

Brodil, Lieselotte / Reiter, Andrea (2004):
Prozessbegleitung von Kindern und
Jugendlichen in Österreich im Jahr 2003.
Wien

Busse, Detlef / Volbert, Renate /
Steller, Max / Deutschland, Bundesministerium
der Justiz (Hrsg.) (1996):
Belastungserleben von Kindern
in Hauptverhandlungen. Abschlussbericht
eines Forschungsprojekts im Auftrag
des Bundesministeriums der Justiz.
Bonn

Kindler, Heinz / Helming, Elisabeth /
Meysen, Thomas u.a. (2012):
Handbuch Pflegekinderhilfe.
München
PDF-Dokument:
www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/
Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/
Handbuch-Pflegekinderhilfe-DJI,property=
pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

Fastie, Friesa (2008a):
Opferschutz im Strafverfahren.
2., überarb. Aufl. Opladen

Fastie, Friesa (2008b):
Kinder und Jugendliche als Verletzte
von Sexualdelikten, Misshandlung
und häuslicher Gewalt auf dem Weg
durch das Strafverfahren.
In: Fastie, Friesa (Hrsg.): Opferschutz im
Strafverfahren. 2., überarb. Aufl. Opladen,
S. 21–28

Haller, Birgitt (2007):
Evaluation der Prozessbegleitung
in Österreich im Auftrag des
Justizministeriums.
Wien
PDF-Dokument:
www.ikf.ac.at/pdf/IKF-prozessbegleitung.pdf

Kavemann, Barbara (2009):
Das Kind als Gewaltopfer –
Anforderungen an die Rechtspraxis,
das Hilfesystem und die Öffentlichkeit.
In: Neue Kriminalpolitik, Jg. 21, Heft 3, S. 81–120

Kavemann, Barbara / Rothkegel, Sibylle (2012):
Bestandsaufnahme spezialisierter
Beratungsangebote bei sexualisierter Gewalt
in Kindheit und Jugend, im Auftrag der
Arbeitsgruppe I »Prävention – Intervention –
Information des Runden Tisches »Sexueller
Kindesmissbrauch« der Bundesregierung.
Berlin
PDF-Dokument:
www.soffi-f.de/?q=node/100

Oswald, Sylvia H. / Fegert, Jörg M. / Goldbeck, Lutz
(2010):
Traumafolgestörungen bei Pflegekindern
nach Misshandlung und Vernachlässigung.
In: Kindesmisshandlung.
Themenheft der Zeitschrift Verhaltenstherapie;
Jg. 20, Heft 1, S. 37–44

Schröttle, Monika / Hornberg, Claudia /
Glammeier, Sandra u.a. / Deutschland,
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend (Hrsg.) (2012):
Lebenssituation und Belastungen von Frauen
mit Beeinträchtigungen und Behinderungen.
Berlin
PDF-Dokument (Kurzfassung):
www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/
Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Lebenssituation-
und-Belastungen-von-Frauen-mit-Behinderungen-
Kurzfassung,property=pdf,bereich=
bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

Volbert, Renate / Pieters, Volker / Deutschland,
Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2000):
Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht.
Empirische Befunde zu Belastungen
durch Strafverfahren und zu möglichen
Reformmaßnahmen.
Bonn

Wolf, Peter / Steller, Max (1995):
Kinder als Zeugen: Was wissen sie über
Gerichtsverhandlungen?
In: Bierbrauer, Günter / Gottwald, Walter /
Birnbreier-Stahlberger, Beatrix (Hrsg.):
Verfahrensgerechtigkeit. Rechtspsychologische
Forschungsbeiträge für die Justizpraxis.
Köln, S. ??

Zinsmeister, Julia (2008):
Die Situation verletzter Zeuginnen
und Zeugen mit Behinderung.
In: Fastie, Friesa (Hrsg.):
Opferschutz im Strafverfahren.
2., überarb. Aufl. Opladen, S. 43–66

Zypries, Brigitte (2008):
Vorwort.
In: Fastie, Friesa (Hrsg.):
Opferschutz im Strafverfahren. 2., überarb. Aufl.
Opladen, S. 11–13

Heinz Kindler / Diana Eschelbach

Familiengerichtliches Verfahren bei Umgangskonflikten wegen sexuellen Missbrauchs: Ein Diskussionsbeitrag

Dieser Aufsatz diskutiert Dilemmata in Bezug auf Umgangskonflikte, die aus einem Verdacht auf (drohende) sexuelle Übergriffe erwachsen und vor dem Familiengericht verhandelt werden.

Umgangsstreitigkeiten in diesem Problemkontext können eine erhebliche Schärfe annehmen und polarisierend wirken. Vom fachlichen Kern her ergibt sich die Problematik dieser Fälle aus der Bedeutung der zu treffenden Entscheidung über den Umgang in Verbindung mit der Schwierigkeit, ausreichende Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten. Auf der einen Seite ist es etwa sehr schwer, sexuellen Missbrauch oder die konkrete Gefahr zukünftigen Missbrauchs zu belegen. Auf der anderen Seite ist es rechtlich notwendig, eine Kindeswohlgefährdung nachzuweisen, wenn Umgang ausgeschlossen oder auch nur dauerhaft eingeschränkt werden soll. Fehlentscheidungen in beide Richtungen, also ein unnötiger Umgangsausschluss sowie eine Gefährdung durch das Einräumen von Umgang, bedrohen Grundrechte von Kindern. Hinzu kommen emotionale Reaktionen der beteiligten Erwachsenen, die sehr heftig ausfallen können, und zwar sowohl beim Verdacht, dem gemeinsamen Kind könne vom anderen Elternteil (weitere) sexuelle Gewalt drohen, als auch bei der erlebten, berechtigten oder unberechtigten Unterstellung, moralisch allgemein als sehr verwerflich angesehene und darüber hinaus strafrechtlich relevante Handlungen begangen zu haben oder begehen zu wollen.

Umgangskonflikte im Kontext von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs betreffen die Thematik multiprofessioneller Kooperation, weil in diesen Fällen regelmäßig Fachkräfte aus verschiedenen Institutionen (z.B. Gerichte, Jugendämter, Beratungsstellen) und mit unterschiedlichen Ausbildungen zusammenarbeiten (müssen). Von Bedeutung sind dabei insbesondere juristische, sozialpädagogische sowie psychologische, in Einzelfällen auch medizinische oder kriminalistische Qualifikationen. Hinzu kommen Spezialisierungen, die Wahrnehmungs- oder Handlungsmuster oft stark prägen, etwa bei Fachkräften aus Fachberatungsstellen, aussagepsychologischen Sachverständigen oder TherapeutInnen mit familiensystemischer, spieltherapeutischer oder traumatherapeutischer Zusatzqualifikation. Im Feld finden sich vielfältige Spannungslinien jenseits konkreter Einzelfälle, etwa hinsichtlich der Abwägung von Kontakt- und Schutzrechten in unklar bleibenden Fällen, hinsichtlich der Gefahr »falscher« Angaben von Kindern oder hinsichtlich eines fachlich angemessenen Vorgehens bei der Klärung eines Missbrauchsverdachts. Nachfolgend wird kein naives Modell automatisch gelingender Kooperation unter der Bedingung hoher Fachlichkeit aller beteiligten Fachkräfte vertreten. Vielmehr kann es – je nach Rolle im Gerichtsverfahren – sehr angemessen und produktiv sein, konflikthafte Positionen zu vertreten und dadurch alle Beteiligten zu einer genauen Prüfung des Einzelfalls und der Schärfung von Argumenten anzuhalten. Allerdings bedarf es im Verfahren stets auch Personen mit der Fähigkeit, das Gewicht der einzelnen Argumente zu beurteilen und eine Gesamtsicht auf den Fall zu entwickeln. Letztendlich ist das Kriterium gelingender Zusammenarbeit im Verfahren weniger eine gute Stimmung zwischen den Fachkräften als vielmehr die Herausarbeitung guter Entscheidungsgrundlagen in angemessener Zeit.

Ein solches Verständnis gelingender Zusammenarbeit im familiengerichtlichen Verfahren hat verschiedene Konsequenzen, etwa im Hinblick auf die Kompetenz, in Konflikten bewegungs- und kontaktfähig zu bleiben, ein Bereich, in dem soziale häufig von juristischen Berufsgruppen lernen können. Ebenso gefordert sind die Bereitschaft und die Fähigkeit, auf Argumente anderer Berufsgruppen einzugehen, sie also weder einfach zu übernehmen noch einfach zu übergehen. Dies ist deshalb erwähnenswert, weil in multiprofessionellen Gruppen Kooperationsbeziehungen häufig dadurch geschützt werden, dass Kompetenzbereiche definiert und nachfolgend respektiert werden. Für Gerichtsverfahren ist dies ein nur beschränkt taugliches Modell: So bedürfen Argumente – zum Schutz von Kind und Eltern vor Inkompetenz einzelner Fachkräfte – auch dann der Kontrolle, wenn die vorbringende Profession nur durch eine Person im Verfahren repräsentiert ist. Weiterhin müssen zumindest alle Fachkräfte mit Berechtigung zur Beschwerde in der Lage sein, die der Entscheidung des Gerichts zugrunde liegenden Befunde zu verstehen, zu hinterfragen und zu integrieren. Obwohl kritische Fragen auch in der Anhörung gestellt und besprochen werden können, ist es darüber hinaus wichtig, professionsübergreifend für einen gemeinsamen Grundstock an Information zu sorgen. Hierfür leistet der nachfolgende Artikel einen Beitrag, indem zunächst juristische Grundlagen und relevante Entscheidungen von Gerichten im Überblick diskutiert werden. In einem zweiten Schritt werden mehrere darauf aufbauende Thesen mit Bedeutung für die Grundlagen multiprofessioneller Zusammenarbeit in diesen Fällen formuliert.

Gesetzliche Grundlagen und gerichtliche Entscheidungspraxen bei Umgangskonflikten im Zusammenhang mit einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Umgangsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch konzentrieren sich in der veröffentlichten Rechtsprechung auf Fälle, in denen sich der Verdacht gegen einen geschiedenen oder getrennt lebenden Vater richtet. Als Entscheidungsmaßstab muss von den Gerichten dabei §1684 BGB herangezogen werden. Hier ist zunächst im ersten Absatz geregelt, dass Kinder ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil haben. Aber, so das Gesetz, Eltern ihrerseits haben ebenfalls ein Recht auf Umgang mit ihren Kindern. Mithin sind bei dieser Art von Umgangskonflikten Rechte von Kindern und Eltern berührt. Zwar dient nach §1697a BGB

die bestmögliche Verwirklichung des Kindeswohls als übergeordneter Entscheidungsmaßstab der Familiengerichte. Diese haben jedoch »berechtigte Interessen« der Beteiligten zu berücksichtigen, insbesondere aber konkretere Bestimmungen zur Entscheidungsfindung im Gesetz. Eine solche konkretere Regelung gibt es für Streitigkeiten, bei denen es um Umgangskontakte zwischen einem Kind und einem Elternteil geht, in §1684 Abs.4 BGB. Dort heißt es, der Umgang könne nur dann für längere Zeit ausgeschlossen oder eingeschränkt werden (z.B. durch einen begleiteten Umgang), wenn andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre. Der hier genannte Begriff der Kindeswohlgefährdung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts so zu verstehen, dass das Gericht davon überzeugt sein muss, ohne Ausschluss bzw. Einschränkung des Umgangs würde es mit ziemlicher Sicherheit zu einer erheblichen Schädigung des betroffenen Kindes kommen. Diese Schwelle ist erheblich und hat unmittelbar zur Folge, dass es nicht besonders erfolgversprechend ist, einem Gericht gegenüber zu argumentieren, die Gefahr eines sexuellen Missbrauchs sei nicht auszuschließen, daher solle vorsichtshalber ein begleiteter Umgang eingerichtet werden. Vielmehr muss nach der Überzeugung des Gerichts feststehen, dass die Gefahr eines sexuellen Missbrauchs so groß und konkret ist, dass es ohne begleiteten Umgang ziemlich sicher zu einer erheblichen Schädigung des Kindes kommen würde. Es ist natürlich möglich, dass sich Fachkräfte eine andere rechtliche Regelung wünschen oder sich politisch hierfür einsetzen. Im familiengerichtlichen Verfahren kann es aber von großer Bedeutung sein, den geltenden rechtlichen Maßstab zu verstehen und entsprechend zu argumentieren. Die Regeln, nach denen sich Gerichte Entscheidungsgrundlagen erarbeiten, sind in den §§ 26, 29 und 30 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. Aus diesen Vorschriften ergibt sich die führende Rolle des Gerichts bei der Feststellung entscheidungserheblicher Tatsachen (Amtsermittlungsprinzip) sowie das Gebot (Soll-Vorschrift), Tatsachenbehauptungen, die von einem Elternteil bestritten werden und auf die sich das Gericht bei seiner Entscheidung zum Umgang maßgeblich stützen möchte, in einem formalisierten Verfahren zu untersuchen (Strengbeweis). Im Strengbeweis gibt es eine beschränkte Anzahl prinzipiell zulässiger Beweismittel (z.B. Anhörung von Zeugen, Sachverständigengutachten), die nach dem Ermessen des Gerichts erhoben, dann aber in ihren Ergebnissen mit den Verfahrensbeteiligten erörtert und in einer Gesamtwürdigung der Entscheidungsfindung zugrunde gelegt werden müssen. Im Fall eines im Raum stehenden Missbrauchsverdachts wird etwa häufig neben der Stellungnahme des Jugendamtes ein Sachverständigengutachten eingeholt und, falls parallel ein Ermittlungsverfahren läuft, werden dort getätigte Zeugenaussagen einbezogen. Ohne Ermittlungsverfahren werden Zeugen nur teilweise im familiengerichtlichen Verfahren angehört.

Um die Entscheidungspraxen der Familiengerichte bei Umgangskonflikten im Zusammenhang mit einem im Raum stehenden (drohenden) sexuellen Missbrauch näher zu untersuchen, wurde Anfang 2014 in der Datenbank »juris« mit den Suchbegriffen »BGB §1684« und »sexueller Missbrauch« bzw. »pädophil« eine Recherche nach entsprechenden veröffentlichten Entscheidungen durchgeführt. Es wurden insgesamt 50 einschlägige Urteile ausgewertet. Es ist darauf hinzuweisen, dass veröffentlichte Entscheidungen nur einen groben Anhaltspunkt bieten können, wie bestimmte Problemstellungen in der Gerichtspraxis gelöst werden. Da nur ein kleiner Teil relevanter Entscheidungen veröffentlicht wird und zudem nicht alle Gerichte gleichermaßen Urteile veröffentlichen, sind Abweichungen – vor allem in der amtsgerichtlichen Praxis – gut denkbar. Insoweit obergerichtliche Entscheidungen überproportional vertreten sind, kommt den vorliegenden Entscheidungen aber sicher eine Orientierungsfunktion zu. Insgesamt wurden vier Fallgruppen gebildet:

- Umgangskonflikte bei begründetem Verdacht auf sexuelle Gewalt durch den Vater
- Umgangskonflikte im Kontext gerichtlich ungeklärt bleibender Vorwürfe sexuellen Missbrauchs gegen den Vater
- Umgangskonflikte mit im Raum stehender pädosexueller Orientierung des Vaters
- Rückwirkungen eines vom Gericht als unbegründet angesehenen Missbrauchsvorwurfs auf das Elternrecht der Mutter

Umgangskonflikte bei begründetem Verdacht auf sexuelle Gewalt durch den Vater

In einer relativ geringen Anzahl an veröffentlichten Entscheidungen wurde über Umgang bei einem – aus Sicht des Familiengerichts – bestätigten Verdacht auf sexuellen Missbrauch entschieden. In einem exemplarischen Fall gelangte das Amtsgericht Bremen (AG Bremen, Entscheidung vom 26.01.2006 – 61 F 2210/05 – juris) im familiengerichtlichen Verfahren zu der Überzeugung, aufgrund der Angaben des betroffenen, fünf Jahre alten Mädchens müsse von mindestens einem sexuellen Übergriff des Vaters gegen das Kind beim Umgang ausgegangen werden. Das Gericht stützte sich hierbei sowohl auf ein aussagepsychologisches Sachverständigengutachten als auch auf die Ergebnisse der polizeilichen Befragung des Mädchens im Rahmen eines zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens. In der Begründung wurde vom Gericht, im Anschluss an das aussagepsychologische Sachverständigengutachten, auf die Konkretheit der Angaben des Kindes und die darin enthaltene Bezugnahme auf eigenes Erleben, weiterhin die Konstanz der Schilderung und einen stimmigen Affekt während der Befragung verwiesen. Zudem wurde ausgeführt, das betroffene Kind habe keinen ersichtlichen Grund gehabt, den Vater fälschlich zu beschuldigen, da Besuchskontakte vonseiten des Kindes zuvor unproblematisch verlaufen seien und das Mädchen, trotz der konfliktbehaften Elternbeziehung, an der Zuneigung zum Vater festgehalten habe. Weiter wurde argumentiert, der Vater könne keine plausible Erklärung für die Äußerungen des Kindes angeben und

biete mangels Einsicht keinerlei Sicherheit, zukünftig Übergriffe zu unterlassen. Vor diesem Hintergrund wurde der Umgang bis in die Pubertät hinein ausgeschlossen, wenn auch angemerkt wurde, ein vom Kind gewünschter Kontakt könne, bei entsprechender Vorbereitung, eventuell auch schon früher erfolgen. Im Hinblick auf die Dauer des Umgangsausschlusses ist die Entscheidung sicher ungewöhnlich, sie beeindruckt jedoch insbesondere durch die genaue Auseinandersetzung mit den im Einzelfall vorliegenden Hinweisen auf einen erfolgten sexuellen Übergriff.

In einem anderen Fall konnte das Kammergericht Berlin (KG Berlin, Entscheidung vom 13. 04. 2012 – 18 UF 4/12 – juris) aufgrund einer erfolgten strafrechtlichen Verurteilung davon ausgehen, der Vater habe die ältere Schwester des von der Entscheidung betroffenen neun Jahre alten Mädchens sexuell missbraucht. Vor diesem Hintergrund und der beständigen sowie entschiedenen Ablehnung von Besuchskontakten durch die Neunjährige wurde vom Gericht auf einen zunächst zweijährigen Umgangsausschluss erkannt. Vom Gericht wurde ausgeführt, nach den Ergebnissen der Anhörung und eines psychologischen Sachverständigengutachtens stütze sich der Wille des Kindes auf eigene negative, wenn auch nicht sexuelle Erfahrungen mit dem Vater, aber auch auf das Miterleben der nachvollziehbaren Belastung der Mutter nach dem sexuellen Missbrauch der Schwester. Zwar habe eine Vater-Kind-Interaktionsbeobachtung im Rahmen der Begutachtung nicht durchgeführt werden können, jedoch habe das Kind bei verschiedenen Gelegenheiten deutlich Angst vor dem Vater gezeigt. Dieser bestreite jedes schuldhafte Verhalten und könne nicht auf die Ängste des Mädchens eingehen. In dieser Situation sei ein Erzwingen von Umgangskontakten gegen den Willen des Kindes als Gefährdung anzusehen. Dies gelte auch für einen begleiteten Umgang. An der Entscheidung des Kammergerichts ist unter anderem bemerkenswert, dass Reaktionen des Kindes auf die gesamte Familiensituation nach einem innerfamiliären sexuellen Missbrauch mit als nachvollziehbare Wurzel kindlicher Willensäußerungen in die Überlegungen des Gerichts einbezogen wurden und hier keine Engführung auf geforderte negative dyadische Erfahrungen des Kindes mit dem Vater erfolgte. Ähnlich wie in der Entscheidung des Amtsgerichts Bremen wird der Haltung des Umgang beantragenden Vaters gegenüber seinen Taten wie dem geäußerten Kindeswillen bei der Entscheidungsfindung zum Umgang nach innerfamiliärem sexuellen Missbrauch ein hoher Stellenwert eingeräumt.

Umgangskonflikte im Kontext gerichtlich ungeklärt bleibender Vorwürfe sexuellen Missbrauchs gegen den Vater

Vor allem bei Klein- und Vorschulkindern ergeben sich immer wieder Situationen, in denen Missbrauchsvorwürfe im Umgangsverfahren vor Gericht kaum geklärt werden können. In den hierzu vorliegenden Entscheidungen lassen sich drei unterschiedliche Strategien der Gerichte erkennen.

Bei der ersten Strategie konzentriert sich das Gericht auf die Frage, ob es als Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung von einem erfolgten sexuellen Missbrauch überzeugt ist. Ist dies nicht der Fall, wird Umgang – auch unbegleiteter Umgang – angeordnet. Als Beispiel für diese Strategie der Entscheidungsfindung kann ein Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (OLG Brandenburg, Entscheidung vom 21.12.1998 – 10 UF 162/98 – juris) dienen. Im zugrunde liegenden Fall, bei dem es um den Umgang eines Schulkindes mit seinem Vater ging, waren vom Gericht Zeugen angehört und ein psychologisches Sachverständigengutachten eingeholt worden. Im Ergebnis wurde ein eintägiger zweiwöchentlicher unbegleiteter Umgang angeordnet. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass ein unstreitig sexualisiertes Verhalten des Kindes mit Selbstbefriedigung, Versuch sexueller Berührungen Männern gegenüber und Zungenküssen mit Schulkameraden in der Schule nicht zwingend auf einen sexuellen Missbrauch schließen lasse. Gleiches gelte für ein vom Kind angegebenes Geheimnis mit dem Vater. Angaben des Kindes bei einer gerichtlichen Anhörung, der Vater habe es an der Scheide berührt, seien zu vage, nicht konsistent und zudem nach einem – möglicherweise suggestiven – Gespräch mit der Mutter erfolgt. Es sei folglich nicht klar, dass ein sexueller Übergriff durch den Vater oder überhaupt ein sexueller Übergriff erfolgt sei. Dagegen sei eine psychische Schädigung des Mädchens zu befürchten, wenn es den Vater weiterhin nicht oder nur in Begleitung sehen dürfe, da vor der Umgangsunterbrechung ein herzlicher Kontakt bestanden habe. Selbst wenn sich das Kind derzeit, vermutlich als Ergebnis des Gerichtsverfahrens, im Hinblick auf Besuchskontakte unsicher äußere, sei unbegleiteter Umgang anzuordnen.

Eine zweite Strategie besteht darin, den Missbrauchsverdacht als nicht aufklärbar zu markieren, aber durch den Einbezug weiterer Kriterien zu einer Entscheidung zu gelangen. Eine hier exemplarische Entscheidung wurde vom Oberlandesgericht Celle getroffen (OLG Celle, Entscheidung vom 26.11. 2007 – 12 UF 220/04 – juris). Im Verfahren ging es um den Umgang eines Mädchens, dessen Kontakt zum Vater, nach mehreren Verfahren, im Alter von drei Jahren abgebrochen war. Es wurden zwei Gutachten eingeholt, wobei sich das betroffene Kind beim ersten Gutachten im Alter von vier Jahren noch äußerte, später jedoch alle Befragungen verweigerte. Aus diesem ersten Gutachten wurde in der Entscheidung referiert, das Mädchen habe angegeben, der Vater habe es »unten« berührt. Die Einlassung des Kindes wurde vom Sachverständigen als nicht erlebnisbegründet bewertet. Nähere Charakterisierungen der Angaben des Mädchens und der Gründe des Sachverständigen für seine Einschätzung wurden nicht ausgeführt, jedoch wurde angegeben, der Sachverständige habe keine Erkenntnisse gewinnen können, die die Äußerungen des Kindes alternativ hätten erklären können. In dieser Situation wurde vom Gericht auf den ablehnenden Kindeswillen als Entscheidungsgrund abgestellt. Zwar hätten die Hintergründe dieses Willens nicht zureichend aufgeklärt werden können, jedoch würde eine Durchsetzung des Umgangs gegen den Willen des Kindes diesem mit hoher Wahrscheinlichkeit schaden, sodass eine Aussetzung des Umgangs für zwei Jahre beschlossen wurde. Während das Oberlandesgericht Celle auf den Kindeswillen als entscheidungserheblich rekurrierte, ohne allerdings das Lebensumfeld des Kindes und die Einflüsse der Mutter auf Willensbildung und Verhalten des Kindes näher zu beleuchten, stützen sich

andere Gerichte auf weitere Kriterien. In einer vom Oberlandesgericht Rostock getroffenen Entscheidung (OLG Rostock, Entscheidung vom 28. 01. 2004 – 11 UF 57/01 – juris) wurde beispielsweise das »Zerwürfnis« zwischen den Eltern in den Mittelpunkt gerückt, nachdem zunächst das Amtsgericht Stralsund im Sinn der ersten Strategie argumentiert hatte, der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs habe sich nicht bestätigt, daher stehe einem unbegleiteten Umgangsrecht nichts im Wege. Das Oberlandesgericht Rostock argumentierte dagegen, zwar sei das Gericht nicht überzeugt, dass ein sexueller Missbrauch durch den Vater stattgefunden habe, jedoch bestehe zwischen den Eltern ein Zerwürfnis in einem solchen Ausmaß, dass der Umgang nicht ohne zu große Belastung für das betroffene Kind durchgesetzt werden könne. Diese Entscheidung wurde allerdings vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 09. 06. 2004 – 1 BvR 487/04 – juris) aufgehoben. Vom Bundesverfassungsgericht wurde dabei nicht die Ausweitung der Perspektive jenseits des nicht zu klärenden Missbrauchsverdachts kritisiert, sondern eine noch weitergehende Gesamtabwägung verlangt, fokussiert auf das Wohl des betroffenen Kindes. Dazu gehöre es, mögliche positive Folgen des Umgangs und eine mögliche Gefährdung des Kindes durch die Konfliktgestaltung seitens der Mutter einzubeziehen. Zudem wurde kritisiert, das Oberlandesgericht habe nicht erörtert, welche Konsequenzen aus der Weigerung der Mutter, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, für das weitere Verfahren zu ziehen seien.

Eine dritte Strategie von Gerichten besteht schließlich darin, die Entscheidung über die Regelung des Umgangs nicht nur in eine Gesamtbetrachtung verschiedener relevanter Aspekte (Kindeswille, Konfliktgestaltung durch beide Elternteile und Bewältigungsfähigkeiten des Kindes, Beziehung des Kindes zum Vater) einzubetten, sondern im Hinblick auf den im Raum stehenden Missbrauchsverdacht eine »Risikoabwägung« vorzunehmen (OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 18. 02. 2013 – 18 UF 13/11 – juris). Zu bewerten sei der »Grad der Gewissheit, mit dem die Frage, ob ein sexueller Missbrauch tatsächlich stattgefunden hat, beantwortet werden« könne. Auch unterhalb der Schwelle zu einem nachgewiesenen sexuellen Missbrauch könnten bei einem sich verdichtenden Verdacht Einschränkungen des Umgangs begründet erscheinen. Umgekehrt könne im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung ein bestehender Verdacht aber auch entkräftet werden, ohne dass er deshalb gänzlich aufgehoben erscheine. Letzteres war nach Ansicht des Oberlandesgerichts Karlsruhe bei der zitierten Entscheidung der Fall. Im Rahmen zweier aussagepsychologischer Sachverständigengutachten wurde es als wahrscheinlichste Möglichkeit angesehen, dass die berichteten Äußerungen des betroffenen Mädchens im Grundschulalter auf suggestive Einflüsse zurückzuführen seien. Vor diesem Hintergrund sah das Gericht keine erhöhte Wahrscheinlichkeit eines erfolgten sexuellen Missbrauchs mehr. Da zudem eine ambivalente Beziehung des Kindes zum Vater, mit Verunsicherung, aber auch positiven Elementen, gesehen wurde, wurde ein durch begleitete Übergaben unterstützter Umgang angeordnet.

Auch andere neuere Entscheidungen (z.B. KG Berlin, Entscheidung vom 21. 09. 2012 – 17 UF 118/12 – juris) verwenden die zuletzt beschriebene Prüfheuristik mit detaillierter Risikoabwägung zum Missbrauchsverdacht, eingebettet in eine ausgeweitete Gesamtbetrachtung der Umgangssituation. Es erscheint plausibel, dass mit einem solchen Vorgehen die größte Wahrscheinlichkeit besteht, Gefährdungen erfassen zu können und die Grundrechte der Beteiligten möglichst weitgehend zur Deckung zu bringen. Allerdings stellt dieses Vorgehen hohe Anforderungen an das Verständnis der verschiedenen Instrumente der Verdachtsabklärung.

Umgangskonflikte mit im Raum stehender pädosexueller Orientierung des Vaters

In manchen Fällen entstehen Umgangskonflikte, aus einer – begründeten oder unbegründeten – Vermutung, beim Vater liege eine pädosexuelle Orientierung vor, er fühle sich also zu Kindern sexuell hingezogen. Bereits erfolgte sexuelle Übergriffe werden nicht behauptet, es wird aber von einer Gefährdung des Kindes im Rahmen des Umgangs ausgegangen. Eine solche Argumentation ist nicht per se unbegründet, da der Begriff der Kindeswohlgefährdung seiner Natur nach zukunftsbezogen ist und bereits erfolgte Übergriffe gegenüber dem Kind nicht zwingend voraussetzt. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen deutlich gemacht, dass eine solche Argumentation den Gerichten nur dann als Begründung für Einschränkungen des Umgangsrechts dienen könne, wenn einerseits eine entsprechende sexuelle Orientierung tatsächlich nachgewiesen sei und andererseits eine damit einhergehende konkrete Gefahr für das Kind belegt sei (BVerfG, Beschluss vom 13. 07. 2005 – 1 BvR 215/05 – juris; BVerfG, Beschluss vom 29. 11. 2007 – 1 BvR 1635/07 – juris). In der jüngeren der beiden Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht Einschränkungen des Umgangs zwischen einem Vater und seiner sechsjährigen Tochter verworfen, da beide Voraussetzungen als nicht erfüllt angesehen wurden. Eine pädosexuelle Orientierung des Vaters wurde als nicht belegt angesehen, da dieser zwar wegen des Besitzes von Kinderpornografie verurteilt worden war, aber nur 27 von über 100.000 Bilddateien auf seinem Computer einen entsprechenden Inhalt gehabt hätten. Zudem habe ein beauftragter Sachverständiger eine pädosexuelle Orientierung nicht bejaht, sondern lediglich nicht auszuschließen vermocht. Der gleiche Sachverständige habe zudem ausgeführt, dass eine eventuell vorliegende pädosexuelle Orientierung nicht bedeute, dass der Vater sich gegenüber seiner Tochter auch entsprechend verhalte. Andere Hinweise auf eine konkrete Gefährdung durch den Vater seien vom Gericht nicht festgestellt worden. Deutlich wird an dieser Stelle das Bemühen des Gerichts, durch das Formulieren von Kriterien eine Überdehnung von Risikodiskursen zu vermeiden.

Den geforderten Kriterien genügt etwa eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 28.05.2009 – 6 UF 188/07 – juris), die einen Umgangsausschluss zwischen einem Vater und seiner Tochter im Kleinkindalter zum Gegenstand hatte. Hier wurde eine pädosexuelle Orientierung durch einen – gegenüber einem psychiatrischen Sachverständigen geschilderten – Konsum von Kinderpornografie und den sexuell motivierten Kauf von Kinderunterwäsche als belegt angesehen. Zudem wurde von einer konkreten Gefährdung der Tochter ausgegangen, da der Vater auch eine dissoziale Persönlichkeitsstörung aufweise, die die Verhaltenskontrolle beeinträchtige, und er in der Vergangenheit wie Gegenwart versucht habe, Kontakte zu Kindern aufzubauen.

Rückwirkungen eines vom Gericht als unbegründet angesehenen Missbrauchsvorwurfs auf das Elternrecht der Mutter

Unter bestimmten Umständen kann ein erhobener Missbrauchsvorwurf im Umgangsverfahren oder in nachfolgend eingeleiteten Verfahren zur elterlichen Sorge (§1671 BGB) bzw. wegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung (§1666 BGB) Rückwirkungen auf die elterlichen Rechte der Mutter entfalten. Dahinter steckt die Annahme, dass die Art und Weise, wie mit einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegen den anderen Elternteil umgegangen wird, stets auch Informationen über das zukünftige Elternverhalten und die Erziehungsfähigkeit desjenigen Elternteils transportiert, der den Verdacht geäußert hat. Zwar wird das halbwegs nachvollziehbare Äußern eines Missbrauchsverdachts in keiner der analysierten Entscheidungen als Hinweis auf bestehende Probleme beim betreuenden Elternteil gewertet. Erörtert wird aber beispielsweise ein Festhalten an erkennbar haltlosen Beschuldigungen, mit für das Kind belastenden Folgen (z.B. OLG Dresden, Entscheidung vom 25.04.2002 – 10 UF 260/01 – juris), oder eine erkennbare Manipulation und suggestive Beeinflussung kindlicher Äußerungen vor dem Hintergrund einer vermuteten Unfähigkeit, einen unbeschwerten Vater-Kind-Kontakt zuzulassen (z.B. OLG München, Entscheidung vom 28.07.2002 – 26 UF 868/02 – juris). Die Mehrzahl der vorliegenden (älteren) Entscheidungen stellt aufgrund solcher Situationen eine Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB fest, beschränkt den Eingriff aber auf die Bestellung eines Ergänzungspflegers zur Regelung des Umgangs. Hier besteht seit 2009 insofern eine neue Rechtslage, als eine sogenannte »Umgangspflegschaft« im §1684 Abs.3 BGB normiert wurde. Die Voraussetzungen für die Errichtung einer Umgangspflegschaft wurden im Vergleich zu einem Eingriff nach §1666 BGB deutlich abgesenkt. Sie bestehen darin, dass die Verpflichtungen von Eltern, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt (§1684 Abs.2 BGB), wiederholt oder anhaltend erheblich verletzt wurde. Der als »Wohlverhaltensvorschrift« bezeichnete §1684 Abs.2 BGB besitzt einiges an Missbrauchspotenzial, insofern viele Situationen denkbar sind, in denen es notwendig ist, mit Kindern über Probleme des anderen Elternteils zu sprechen oder entsprechende Fragen zu beantworten, was die Beziehung des Kindes zu diesem Elternteil potenziell immer belasten kann. Deshalb ist es wichtig, dass eine Umgangspflegschaft nur dann infrage kommt, wenn es sich um erhebliche und über einige Zeit bestehende Verletzungen der Wohlverhaltensvorschrift handelt, die etwa vorliegen, wenn ohne rechtfertigenden Grund der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil über längere Zeit hintertrieben oder unterbunden wurde. Auswirkungen einer unangemessenen Handhabung eines Missbrauchsverdachts können aber unter Umständen weiter reichen. Kommt es im Gefolge von Umgangsstreitigkeiten zu einem Konflikt um den Aufenthalt eines Kindes, so kann – vor dem Hintergrund eines nach einer gründlichen Abklärung als unbegründet erscheinenden Missbrauchsverdachts – das Fernhalten des Kindes vom anderen Elternteil bzw. die Manipulation des Kindes gegen diesen Elternteil als Einschränkung der Bindungstoleranz gewertet werden, was eines von mehreren Kriterien bei der Entscheidung über den Aufenthalt darstellt. So hat beispielsweise das Oberlandesgericht Frankfurt in einem Fall ein beim Vater lebendes Kind zur Mutter umplatziert, da der Vater an einem gegen die Mutter gerichteten Missbrauchsverdacht festhielt und sich in keiner Weise kooperativ zeigte, obwohl weder ein Sachverständigengutachten noch eine Anhörung des Kindes greifbare Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch erbracht hatten (OLG Frankfurt, Entscheidung vom 18.05.1998 – 6 UF 18/98 – juris). Allerdings, so ist zu betonen, geht es bei der Entscheidung um den Aufenthalt um ein Abwägen der gesamten Entwicklungschancen eines Kindes bei Mutter vs. Vater. Die Handhabung des Missbrauchsverdachts kann dabei notwendig nur einen Aspekt darstellen. Gleiches gilt, wenn ein Eingriff nach §1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) im Raum steht. Dies kann etwa geschehen, wenn die Art und Weise, wie der Missbrauchsverdacht vom hauptsächlich betreuenden Elternteil gehandhabt wird, dem Gericht so beunruhigend und wenig nachvollziehbar erscheint, dass eine Prüfung eventueller weitergehender Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit angeordnet wird.

Rechtsprechung und multiprofessionelle Kooperationen: Schlussfolgerungen

Eine erste, naheliegende These besagt, dass die Gerichte Linien entwickelt haben, wie Fälle mit Umgangskonflikten nach Verdacht auf sexuellen Missbrauch entschieden werden. Fachkräfte der Jugendämter sowie Sachverständige, die häufig bei gerichtlichen Anhörungen mitwirken, haben vielfältige Möglichkeiten, diese Entscheidungspraxen kennenzulernen. Für andere Einrichtungen und Fachkräfte, die ebenfalls mit Fällen arbeiten, in denen ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu Umgangskonflikten führt, ist diese Welt unter Umständen fremder. Gleichwohl ist es wichtig, sich mit den Entscheidungspraxen der Gerichte vertraut zu machen, damit Eltern gut beraten werden können. Insbesondere ist es für Fachkräfte mit thematischem Schwerpunkt »sexueller Missbrauch« wichtig zu verstehen, dass Gerichte in diesen Fällen versuchen, eine Kollision zwischen verschiedenen Rechten des Kindes, aber auch zwischen den Rechten des Kindes und Elternrechten angemessen aufzulösen. Eine Beratungshaltung, die allein auf die Minimierung von Missbrauchsrisiken drängt, also Schutzrechte absolut setzt, wird daher

in der Regel bei Gericht nicht durchdringen. Schutzrechte können dann am besten bestimmt und vertreten werden, wenn sie auf einer nachvollziehbaren Bewertung des Missbrauchsverdachts beruhen und der weitere Abwägungskontext bewusst ist.

Eine zweite These baut auf dem Umstand auf, dass der fachlich angemessenen Klärung eines bestehenden Missbrauchsverdachts großes Gewicht zukommt. Hier sollte es daher ein im Helfernetzwerk möglichst weitgehend geteiltes Bild prinzipiell sinnvoller und im Einzelfall verfügbarer Klärungsschritte geben (Unterstaller 2006). Eine solche gemeinsame innere Landkarte hat natürlich nicht nur für Fälle mit Umgangskonflikten Bedeutung, sondern ebenso für Gefährdungsfälle nach § 8a SGB VIII bzw. §1666 BGB. Insbesondere sollte klar sein, dass sexualisierte Verhaltensweisen eines Kindes oder isolierte, kontextfrei übermittelte Einzeläußerungen eines Kindes maximal verdachtsbegründend, nicht aber verdachtsklärend wirken können. In den meisten Fällen kann eine Klärung allein über Explorationen des Kindes erreicht werden. Soweit ein Gerichtsverfahren läuft oder in Aussicht steht, können hiermit Sachverständige betraut werden. Für Fälle, in denen unsicher ist, ob ein Gerichtsverfahren bzw. ein Ermittlungsverfahren eröffnet werden soll, müssen die entsprechenden Gesprächsführungskompetenzen aber auch in der Jugendhilfe vorhanden sein. Manchmal wird, geleitet von der Idee, dem Kind Belastungen ersparen zu wollen, von einem Gespräch mit dem Kind abgesehen oder es werden im Gespräch die zentralen Punkte gar nicht angesprochen, sondern die Fachkraft hofft auf spontane Äußerungen des Kindes. Diese Strategie ist aber selbst risikoreich, da sie die betreuenden Elternteile und Fachkräfte zu einem Handeln unter einem möglicherweise unnötig hohen Maß an Unsicherheit zwingt und häufig zu einem Scheitern im Gerichtsverfahren führt. Wenn allerdings im Helfersystem keine für Gespräche mit Kindern geschulten Fachkräfte zur Verfügung stehen, muss von einer solchen Strategie abgesehen werden, da (unbeabsichtigt) suggestive Gespräche mit Klärungsanliegen mehr schaden als nützen.

Drittens hat die Rechtsprechungsanalyse gezeigt, dass die Gerichte, wenigstens teilweise, von der Dichotomie eines belegten vs. nicht belegten Missbrauchsverdachts abgerückt sind. Vielmehr suchen sie den Grad der Gewissheit, mit dem von sexuellen Übergriffen ausgegangen werden muss, im Kontext weiterer entscheidungserheblicher Faktoren zu bestimmen. Diese Entwicklung hat, so die dritte These, notwendigerweise Auswirkungen auf Kooperations- und Beratungsprozesse in entsprechenden Fällen. Zum einen kann der Blick nicht nur auf die Ergebnisse der Verdachtsklärung gerichtet werden. Vielmehr müssen auch Informationen über andere potenziell entscheidungserhebliche Fallaspekte gesammelt und ins Gerichtsverfahren eingebracht werden. Solche Aspekte sind der geäußerte Kindeswille in verschiedenen Kontexten, die Auswirkungen der Konfliktgestaltung durch die Eltern auf das Kind, die Selbstschutz-, Kommunikations- und Bewältigungsfähigkeiten des Kindes und die Qualität der Beziehung des Kindes zum umgangsberechtigten Elternteil. Da Verdachtsklärungen relativ häufig, selbst bei fachlich qualifiziertem Vorgehen, ohne klares Ergebnis bleiben, gibt es nicht selten Fälle, in denen letztlich Informationen hierzu den Ausschlag geben. Bei der Bewertung der Ergebnisse von aussagepsychologischen Begutachtungen als Kernelement der Verdachtsabklärung im Gerichtsverfahren ist es zudem wichtig zu verstehen, dass zwar als erlebnisbegründet bewertete Angaben eines Kindes einen Verdacht für familiengerichtliche Maßnahmen hinreichend fundieren. Die Umkehrung gilt jedoch nicht, da einer nicht belegbaren Erlebnisbegründung kindlicher Angaben verschiedene Ursachen zugrunde liegen können. Bei einem solchen Resultat der Begutachtung sind weitergehende Erörterungen der wahrscheinlichsten Ursache für dieses Ergebnis notwendig (z.B. mangelndes Vertrauen des Kindes, eingeschränkte Gedächtnis- oder Aussagefähigkeiten, suggestiver Druck). Sehr schön kommt dies im nachfolgenden Zitat aus einer Forschungsübersicht zur Aussagepsychologie zum Ausdruck: *»A common misconception is that the absence of CBCA criteria (Anm.: CBCA = criteria based content analysis) in a statement is indicative of deception […]. However if the statement does not contain enough CBCA criteria, this is not a proof of a lie. Other explanations have to be considered«* (Eine häufige Fehlkonzeption besteht darin, fehlende Realkennzeichen in einer Aussage als Anzeichen für Täuschung zu verstehen. […] Tatsächlich ist es aber so, dass fehlende Realkennzeichen keinesfalls eine Lüge belegen. Stattdessen müssen andere Ursachen erwogen werden) (Griesel et al. 2013, S. 296). Die Notwendigkeit zur Interpretation einer nicht belegbaren Erlebnisbegründung ist deshalb zu betonen, weil aussagepsychologische Sachverständige mit ihrer Tradition der Arbeit im Strafrecht und dem dort geltenden Prinzip *in dubio pro reo* solche Abwägungen im familienrechtlichen Verfahren manchmal unterlassen.

Familiengerichte sollen in Kindschaftssachen – zu denen Fragen des Umgangs gehören – Spannungsverhältnisse zwischen rechtlich geschützten Interessen in einem rechtsförmigen Verfahren möglichst weitgehend ausgleichen oder aber entscheiden. Dabei sind sie an die Vorgaben, die sich insbesondere aus den Vorschriften des BGB und des FamFG ergeben, gebunden. Das multidisziplinäre Helfersystem kann vor, im und nach dem Gerichtsverfahren wirken, ist also häufig viel länger mit der Familie oder einzelnen Familienmitgliedern befasst als das Gericht. Hieraus ergibt sich die vierte These: Zumindest psychosoziale Beratung und Begleitung braucht Strategien und Ansätze, um Eltern rechtliche Abwägensprozesse begreiflich zu machen und sie beim Aushalten und konstruktiven Gestalten der gerichtlichen Lösungsversuche zum Umgang zu unterstützen. Hier, etwa bei der Art und Weise, wie nach Missbrauchsverdacht in der Vorgeschichte mit der Wohlverhaltensvorschrift nach §1684 Abs. 2 BGB umgegangen werden kann, ist die Fachdiskussion bislang unterentwickelt. Konfliktverschärfende oder -aufrechterhaltende Beratungsansätze sollten nicht generell tabu sein, da manche Gerichtsentscheidungen tatsächlich der Überprüfung in der Revisionsinstanz bedürfen, sie müssen aber stets sehr gut überlegt sein, da sie erhebliche Risiken und Belastungen für betroffene Kinder bergen können. Jugendämter und Fachberatungsstellen kommen zudem immer wieder mit KlientInnen in Kontakt, deren Handhabung des Missbrauchsverdachts selbst Gefahren und vermeidbare

Belastungen für betroffene Kinder birgt. Auch hier ist eine intensivere Fachdiskussion wünschenswert.

Auch für das Zusammenwirken von Rechtsprechung und Hilfesystem sind Entwicklungsaufgaben erkennbar. Eine solche Entwicklungsaufgabe, so die fünfte These, betrifft etwa die Klärung, wie die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur vorbeugenden Einschränkung von Umgangskontakten bei im Raum stehender pädosexueller Orientierung des Vaters umgesetzt werden können. Das Bundesverfassungsgericht hatte hier Belege sowohl für eine pädosexuelle Orientierung des Vaters als auch für eine konkrete Gefährdung des betroffenen Kindes beim Umgang gefordert. Das erste Kriterium macht nur dann Sinn, wenn das zweite Kriterium nicht schon allein eine Umgangseinschränkung begründen kann. Im zitierten Beispielfall wurde die konkrete Gefährdung des Kindes aus allgemeinen Hinweisen erschlossen, dass der betroffene Vater eine Umsetzung pädosexueller Fantasien in die Wirklichkeit anstrebt. Ist dies eine geeignete Interpretation der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts? Wie kann zudem eine pädosexuelle Orientierung vor Gericht belegt werden? Geht dies nur über ein rechtspsychiatrisches Gutachten oder auch anders? Diese Fragen im Miteinander von Justiz und Helfersystem fallunabhängig zu besprechen, wäre ein weiterer Schritt vorwärts für eine gute Handhabung von Umgangskonflikten bei im Raum stehenden Missbrauchsgefahren.

Kontakt

Dr. Heinz Kindler
Diplom-Psychologe
Leitung der Fachgruppe Familienhilfen und Kinderschutz

Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockherstraße 2
81541 München

Telefon: 089/62306-245
E-Mail: kindler@dji.de

Diana Eschelbach

Max-Planck-Institut
für Sozialrecht und Sozialpolitik

Amalienstraße 33
80799 München

E-Mail: eschelbach@email.de

Literatur

Griesel, Dorothee / Ternes, Marguerite / Schraml, Domenica u.a. (2013):
The ABC's of CBCA.
Verbal credibility analysis in practice.
In: Cooper, Barry S. / Griesel, Dorothee / Ternes, Marguerite (Hrsg.):
Applied issues in investigative interviewing, eyewitness memory and credibility assessment.
New York, S. 293–324

Unterstaller, Adelheid (2006):
Wie kann ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch abgeklärt werden?
In: Kindler, Heinz / Lillig, Susanna / Blüml, Herbert u.a. / Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.):
Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).
München, S. 430–438

Literaturempfehlungen

Bei der hier aufgeführten Literatur handelt es sich um eine grundsätzliche Auswahl von Publikationen und Artikeln zum Themenbereich **»Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz«.** Die für die Fragestellung der einzelnen Beiträge spezifische Literatur haben die AutorInnen am Ende der Texte zusammengestellt.

Weitere Literatur finden Sie in der **Literaturdatenbank** des IzKK im Internet. Für Online-Recherchen steht unter **www.dji.de/izkk/literatur.htm** eine übersichtliche Benutzeroberfläche mit komfortablen Navigationsmöglichkeiten und erweiterten Suchaspekten zur Verfügung. Recherchiert werden kann nach verschiedensten bibliografischen Suchkriterien (wie z.B. Autor, Titel, etc.) oder nach inhaltlichen Kriterien (Schlagworten/Thesaurus). Die Suchmaske steht auch englischsprachig bereit.

Die Literaturdatenbank, die eine zentrale Serviceleistung des IzKK darstellt, umfasst mittlerweile ca. 20.000 Literaturnachweise deutsch- und englischsprachiger Fachliteratur zum Themenbereich *Gewalt gegen Kinder / Kinderschutz* und ist damit bundesweit einzigartig. Sie wird fortlaufend aktualisiert und bedarfsorientiert erweitert. Erfasst und inhaltlich ausgewertet werden u.a. Monografien, Sammelbände, Buchaufsätze, Zeitschriftenartikel, Tagungsdokumentationen und andere Graue Materialien sowie audiovisuelle Medien.

Ein weiterer Service des IzKK ist die Erstellung von thematischen **Literaturlisten.** Diese finden Sie auf der Homepage des IzKK unter der Rubrik *Literaturdatenbank, Recherche und Listen.*

Für Fragen steht Ihnen gerne Frau Helga Menne zur Verfügung:
Telefon: 089/62306-105
E-Mail: menne@dji.de

Buchpublikationen / Buchkapitel

Bauer, Petra / Keupp, Heiner (Hrsg.) (2011): **Kooperation in der Sozialen Arbeit.** Themenheft der Zeitschrift für Sozialpädagogik, Jg. 9, Heft 4, Weinheim

Dawid, Evelyn / Elz, Jutta / Haller, Birgitt (Hrsg.) (2010): **Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren.** Kriminologie und Praxis; Bd. 60. Wiesbaden

Dormagen, Jugendamt (Hrsg.) (2011): **Dormagener Qualitätskatalog der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung.** Opladen

Düring, Diana (2011): **Kooperation als gelebte Praxis. Steuerungshandeln in Sozialraumteams der Kinder- und Jugendhilfe.** Wiesbaden

Englisch, Andrea (2013): **Kinderschutz und beteiligte Institutionen. Wie gelingt die erfolgreiche Zusammenarbeit?** Hamburg

Fegert, Jörg M. / Ziegenhain, Ute / Knorr, Carolin C. u.a. (2010): **Kinderschutz im Spannungsfeld von Gesundheits- und Jugendhilfe: Bedeutung evidenzbasierter Strategien.** In: Suess, Gerhard J. / Hammer, Wolfgang (Hrsg.): Kinderschutz. Risiken erkennen, Spannungsverhältnisse gestalten. Stuttgart, S. 103 – 125

Fegert, Jörg M. / Schrapper, Christian (Hrsg.) (2004): **Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation.** Weinheim

Fegert, Jörg M. / Berger, Christina / Klopfer, Uta u.a. (2001): **Umgang mit sexuellem Missbrauch. Institutionelle und individuelle Reaktionen. Forschungsbericht.** Münster

Fischer, Jörg / Buchholz, Thomas / Merten, Roland (Hrsg.) (2011): **Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule.** Wiesbaden

Gadow, Tina / Peucker, Christian / Pluto, Liane u.a. (2013): **Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Beiträge zur Kinder- und Jugendforschung.** Weinheim

Kindler, Heinz (2010): **Empirisch begründete Strategien zur Verbesserung des deutschen Kinderschutzsystems.** In: Suess, Gerhard J. / Hammer, Wolfgang (Hrsg.): Kinderschutz. Risiken erkennen, Spannungsverhältnisse gestalten. Stuttgart, S. 234 – 260

Köhn, Beate (2012): **Kooperation im Kinderschutz.** In: Thole, Werner / Retkowski, Alexandra / Schäuble, Barbara (Hrsg.): Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie. Wiesbaden, S. 143 – 151

Krieger, Wolfgang (2006): **Welche Möglichkeiten bieten kooperative Verbundsysteme im Fall einer Kindeswohlgefährdung?** In: Kindler, Heinz / Lillig, Susanna / Blüml, Herbert u.a. / Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Kapitel 106

Lohmann, Anne / Lenzmann, Virginia / Bastian, Pascal u.a. (2010): **Zur Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen bei Frühen Hilfen. Eine empirische Analyse der Akteurskonstellationen.** In: Renner, Ilona / Sann, Alexandra / Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.): Forschung und Praxisentwicklung Früher Hilfen. Modellprojekte begleitet vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen. Köln, S. 182 – 201

Meysen Thomas / Schönecker, Lydia (2009):
Kooperation für einen guten Start ins Kinderleben – der rechtliche Rahmen.
In: Meysen, Thomas / Schönecker, Lydia / Kindler, Heinz (Hrsg.): Frühe Hilfen im Kinderschutz. Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe. Weinheim, S. 25 – 79

Meysen, Thomas (2008):
Rechtliche Vorgaben zur Kommunikation bei interdisziplinärer Kooperation.
In: Ziegenhain, Ute / Fegert, Jörg M. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. 2. Aufl. München, S. 30 – 36

Omer, Haim / Alon, Nahi / Schlippe, Arist von (2007):
Feindbilder. Psychologie der Dämonisierung.
Göttingen

Santen, Eric van / Seckinger, Mike (2003):
Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe.
München

Schone, Reinhold / Tenhaken, Wolfgang (Hrsg.) (2012):
Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung.
Basistexte Erziehungshilfen. Weinheim

Schweitzer, Jochen (1998):
Gelingende Kooperation. Systemische Weiterbildung in Gesundheits- und Sozialberufen.
Juventa-Materialien. Weinheim

Thole, Werner / Retkowski, Alexandra / Schäuble, Barbara (Hrsg.) (2012):
Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie.
Wiesbaden

Tomasello, Michael (2010):
Warum wir kooperieren.
Edition Unseld; 36. Berlin

Tomasello, Michael (2011):
Die Ursprünge der menschlichen Kommunikation.
Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft. Berlin

Graue Literatur

Lewis, Jane / Social Care Institute for Excellence (Hrsg.) (2013):
Partnership working in child protection: improving liaison between acute paediatric and child protection services'.
London
PDF-Dokument:
www.scie.org.uk/publications/reports/report67.asp

Munro, Eileen / Great Britain, Department of Education (Hrsg.) (2012):
Progress report: Moving towards a child centred system.
The Munro Review of Child Protection. London
PDF-Dokument:
http://dera.ioe.ac.uk/14556/1/the_munro_review_of_child_protection_progress_report___moving_towards_a_child_centred_system.pdf

Munro Eileen / Great Britain, Department of Education (Hrsg.) (2011):
Final Report. A child-centred system.
The Munro Review of Child Protection. London

Siebolds, Marcus / Münzel, Brigitte / Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2013):
Vernetzung lokaler Angebote im Rahmen Früher Hilfen mit vertragsärztlichen Qualitätszirkeln.
Abschlussbericht über das Projekt 2.4. vom 01. 09. 2010 – 31. 08. 2013.
München

Ziegenhain, Ute / Schöllhorn, Angelika / Künster, Anne Katrin u. a. / Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2011):
Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben: Werkbuch Vernetzung. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz.
Köln
PDF-Dokument:
www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Werkbuch_Vernetzung__NZFH_2010_.pdf

Zeitschriftenartikel

Bathke, Sigrid A. (2013):
Kindeswohlgefährdung als Anlass für sensible Elterngespräche. Das Bundeskinderschutzgesetz: Chancen und Herausforderungen an den Grenzen der konstruktiven Zusammenarbeit mit Eltern.
In: Lernende Schule, Jg. 16, Heft 61, S. 22 – 24

Fieseler, Gerhard (2012):
Das neue Bundeskinderschutzgesetz – Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).
In: Jugendhilfe, Jg. 50, Heft 5, S. 287 – 292

Glisson, Charles / Green, Philip / Williams, Nathaniel J. (2012):
Assessing the Organizational Social Context of Child Welfare Systems: Implications for Research and Practice.
In: Child Abuse & Neglect, Jg. 36, Heft 9, S. 621 – 632

Heynen, Susanne (2011):
Schutz und Hilfe in verbindlicher Kooperation sichern. Hilfe und Schutz für Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt: eine Aufgabe für die Jugendhilfe.
In: »Häusliche Gewalt trifft auch Kinder«. Themenheft der Zeitschrift: Jugendhilfe aktuell, Heft 1, S. 7 – 13

Kindler, Heinz / Pooch, Marie-Theres / Bertsch, Bianca (2014):
Das Bundeskinderschutzgesetz: Gut gemeint und auch gut gemacht?
In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), Jg. 59, Heft 1, S. 3 – 7

Klomann, Verena (2010):
Kinderschutz. Institutionsübergreifendes Teamwork?
In: Sozial extra, Jg. 34, Heft 3/4, S. 20–23

Lewe, Jörg (2012):
Die Pflicht des Jugendamts und des Gerichts zur Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdungen.
In: Kinderschutz. Themenheft der Zeitschrift: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), Jg. 18, Heft 10, S. 440–443

Merk, Kurt-Peter (2014):
§ 4 KKG – Professionelle Kooperation im Kinderschutz?
In: Zwei Jahre Bundeskinderschutzgesetz. Themenheft der Zeitschrift: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJuG); Jg. 59, Heft 1, S. 8–11

Werner, Heinz-Hermann (2008):
Kooperation und Netzwerke bei der Umsetzung des Kinderschutzes.
In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Jg. 39, Heft 3, S. 60–69

Ziegenhain, Ute / Fegert, Jörg M. (2009):
Interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung für eine verbesserte Prävention im Kinderschutz.
In: Frühförderung interdisziplinär, Jg. 28, Heft 2, S. 71–81

Zeitschriftenheft

Kinderschutz. Themenheft der Zeitschrift: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), Jg. 18, Heft 10, 2012.
München

Links

34. Tübinger Sozialpädagogiktag: Konkurrenz – Unübersichtlichkeit – Vernetzung. Kooperation in der Sozialen Arbeit.
Der 34. Tübinger Sozialpädagogiktag fand am 26. und 27. November 2010 in Tübingen statt. Der Link führt zum Programm und zu diversen PowerPoint-Präsentationen der Tagung.
www.uni-tuebingen.de/fakultaeten/wirtschafts-und-sozialwissenschaftliche-fakultaet/faecher/erziehungswissenschaft/abteilungen/sozialpaedagogik/sozialpaedagogiktag-2010.html

Frühe Hilfen – Vernetzung lokaler Angebote mit vertragsärztlichen Qualitätszirkeln.
Mit Unterstützung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen hat die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg ein Projekt gestartet, das die Kooperation von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten mit der Kinder- und Jugendhilfe fördert. Infos dazu unter:
www.fruehehilfen.de/wir-ueber-uns/projekte/vernetzungsprojekt-der-kassenaerztlichen-vereinigung-baden-wuerttemberg
und
www.kvbawue.de/qualitaet/qualitaetssicherung/fruehe-hilfen

Impressum

Herausgeber und Erscheinungsort:

Informationszentrum Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung (IzKK)
Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockherstraße 2
81541 München
Telefon: 089/62306-0
Internet: www.dji.de

ISSN 2193-3227
ISSN 2193-326X (Elektronische Ressource)

ViSdP.: Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

Redaktion: Elisabeth Helming, Bianca Bertsch

Redaktionsassistenz/ Bezug: Anet Holzwig
Telefon: 089/62306-229
Fax: 089/62306-162
E-Mail: izkk@dji.de
Internet: www.dji.de/izkk

Gestaltung und Satz: Susanne Topitsch, Nebe+Topitsch Design
Internet: www.nebe-topitsch.de

Fotos: Titelseite: Fotolia/55557708

Druck: Henrich Druck+Medien GmbH

Die *IzKK-Nachrichten* können kostenlos angefordert werden.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der AutorInnen wieder.
Nachdruck unter Quellenangabe und gegen Belegexemplar gestattet.

Bisher sind folgende Ausgaben der IzKK-Nachrichten erschienen:

	Zum Bestellen bitte ankreuzen:
IzKK-Nachrichten 2013/2014, Heft 1 **Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz**	☐
IzKK-Nachrichten 2012, Heft 1 **Gemeinsam gegen Sexuelle Gewalt: Kooperation mit Eltern**	☐
IzKK-Nachrichten 2011, Heft 1 **Gefährdungen im Jugendalter**	☐
IzKK-Nachrichten 2010, Heft 1 **Kinderschutz und Frühe Hilfen**	☐
IzKK-Nachrichten 2009, Heft 1 **UN-Kinderrechtskonvention: Impulse für den Kinderschutz**	☐
IzKK-Nachrichten 2008, Heft 1 **Sexuelle Gewalterfahrungen im Jugendalter**	☐
IzKK-Nachrichten 2007, Heft 1 **Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen**	vergriffen
IKK-Nachrichten 2006, Heft 1–2 **§ 8a SGB VIII: Herausforderungen bei der Umsetzung**	☐
IKK-Nachrichten 2005, Heft 1–2 **Gewalt gegen Kinder: Früh erkennen – früh helfen**	☐
IKK-Nachrichten 2004, Heft 1–2 **Sexualisierte Gewalt durch Minderjährige**	☐
IKK-Nachrichten 2003, Heft 1–2 **Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung**	☐
IKK-Nachrichten 2002, Heft 2 **Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern**	vergriffen
IKK-Nachrichten 2002, Heft 1 **Kunst und sexueller Missbrauch**	vergriffen
IKK-Nachrichten 2001, Heft 2 **Kinder vor Vernachlässigung schützen**	☐
IKK-Nachrichten 2001, Heft 1 **Gewerbliche und sexuelle Ausbeutung von Kindern**	☐

Zu bestellen unter izkk@dji.de
oder per Fax: 089/62306-162

Alle Ausgaben der IzKK-Nachrichten sind auch als Download auf der Internetseite des IzKK verfügbar: **www.dji.de/izkk**

Das IzKK

ist eine bundesweite, interdisziplinäre Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle zur Unterstützung der primären, sekundären und tertiären Prävention von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung. Als nationale wie internationale Schnittstelle zwischen Forschung, Praxis und Politik fördert es die Transparenz und produktive Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachbereichen.

Das IzKK erschließt vielfältige Informationen und bringt wichtige Praxiserfahrungen und Forschungsergebnisse in wechselseitige Verbindung. Mit dem Ziel einer bedarfsorientierten Weiterentwicklung der Präventionsarbeit zum Schutz der Kinder vor Gewalt gibt es Anstoß zu innovativen Handlungsansätzen, die auf umfassenden interdisziplinären Erkenntnissen beruhen. Es unterstützt qualifizierte Praxisarbeit und regt praxisrelevante Forschungsansätze an.

Das Informationszentrum ist am Deutschen Jugendinstitut e.V. angesiedelt und wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert.

Das Angebot richtet sich an alle Personen- und Berufsgruppen, die direkt oder indirekt zur Prävention von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung beitragen. Es kann kostenlos in Anspruch genommen werden.

Für Anfragen stehen wir Ihnen als interdisziplinäres Team gerne zur Verfügung.

Angebot

Informationen über
- Studienergebnisse, Forschungsansätze
- Fachliteratur
- Institutionen, Einrichtungen, (Modell-)Projekte, Programme
- Tagungen, Fachveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen
- ReferentInnen, ExpertInnen
- Multiprofessionelle Netzwerke

Wissenschaftliche Beratung bei
- Entwicklung von Praxisprojekten und Forschungsansätzen
- Entwicklung von Fachstandards und Qualitätsmerkmalen
- Allgemeinen Fachanfragen

Vernetzung
- Punktuelle Vernetzung
- Laufende Kooperation mit Fachstellen, Institutionen, Organisationen
- Mitarbeit in interdisziplinären Netzwerken

Veranstaltung von
- Tagungen
- Workshops
- ExpertInnentreffen

Veröffentlichung von
- IzKK-Nachrichten
- Fachartikeln
- Expertisen
- Kommentierten Bibliografien
- Readern

IzKK-Homepage
- Fachinformationen zum Themenbereich
- IzKK-Literaturdatenbank
- Thematische Literaturlisten
- Internationaler Veranstaltungskalender
- FORKID-Forschungsdatenbank Frühe Hilfen
- Linkliste von Institutionen und Organisationen

Team

Wissenschaftliche Referentinnen

Regine Derr
Telefon: 089/62306-285
E-Mail: derr@dji.de

Elisabeth Helming
Telefon: 089/62306-144
E-Mail: helming@dji.de

Bianca Bertsch
Telefon: 089/62306-119
E-Mail: bertsch@dji.de

Literatur

Helga Menne
Telefon: 089/62306-105
E-Mail: menne@dji.de

Organisation

Anet Holzwig
Telefon: 089/62306-229
E-Mail: holzwig@dji.de

Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung

Nockherstraße 2
D-81541 München
Telefon: 089/62306-229
Fax: 089/62306-162
E-Mail: izkk@dji.de
Internet: www.dji.de/izkk

ISSN 2193-3227

ISSN 2193-326X
(Elektronische Ressource)

Deutsches Jugendinstitut

Gefördert vom

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend